Register 07 - 20

07. Rechtsgrundlagen

- 01 Jugendschutzgesetz (JÖSchG)
- 02 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JSG)
- 05 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- 06 Strafrechtliche Vorschriften (StGB)
- 07 Zivilrechtliche Vorschriften (BGB)
- 11 Sonderurlaubsverordnung (Beamte)
- 12 Sonderurlaubsverordnung (Angestellte)

08. Versicherungsfragen

- 01 Modellseminar „Sicherheit in der Jugendfeuerwehr"

09. Finanzen und Zuschüsse

- 01 Internationale Begegnungen
- 02 Zuschüsse für Maßnahmen (DFJW)
- 09. 03 Zuschüsse für Maßnahmen (DPJW)
- 11 sonstige Zuschußrichtlinien Land, Kreis, Stadt*
- 21 Zuschüsse für Maßnahmen internationaler Jugendarbeit*

10. Lehrgangs- und Bildungsarbeit

- 01 Bildungsprogramm
- 11 Lehrgangskonzeption

11. Ausbildungshilfen - Gruppenpädagogik

- 01 Leitungsstile in der JF
- 02 Grundlage des Unterrichtens
- 11 Vermittlung feuerwehrtechnischer Theorie
- 12 Vermittlung theoretischen Wissens
- 13 Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)
- 21 Dienstplangestaltung
- 31 Umweltschutz - Ein Leitfaden -
- 41 Jugendfeuerwehr und Drogen
- 11. 42 Adressen von Institutionen
  - Gesundheitserziehung
  - Hauptstelle gegen Suchtgefahren
  - Kinder- und Jugendschutz

12. Wettbewerbe

- 01 Leistungsspange
- 02 Abnahmeberechtigter

* frei für eigene Eintragungen

	11	Bundeswettbewerb
	21	Internationale Wettbewerbe
13.		Brandschutzerziehung
	01	Brandschutzerziehung und -aufklärung
14.		Freizeit, Fahrten und Lager
	01	Tips zur Organisation von Jugend- und Kinderfreizeiten
	21	Einverständniserklärung (Muster)
15.		Kreativtechniken in der Jugendfeuerwehr
	10	Spiel und Sport
	20	Laienspiele, Sketche
	30	Basteln und Werken
16.		Medien in der Jugendarbeit
	01	Film und Filmarbeit
	02	Adressen von Institutionen
16.		- Landesbildstellen
		- Landesfilmdienste
		- Landesmedienzentralen für private Programmveranstalter
17.		Öffentlichkeitsarbeit
	01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	02	Literaturliste zum Nachlesen
18.		Erste Hilfe
	01	Richtig helfen bei Notfällen
19.		Verzeichnisse
	01	Ordnungsnummern
	02	Funktionsschlüsselnummern
20.		Veröffentlichungen/Materialien
	01	DJF
	11	der Länder

Register 01 - 06 finden Sie in Teil I

Kehren Sie bitte auf die Inhaltsebene zurück und wählen dort Teil I aus.

* frei für eigene Eintragungen

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

1. Bundesrecht
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
Jugendschutzgesetz - JÖSchG)

(I. d. F. vom 25. Februar 1985 - BGBl. I S. 425 - geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 - BGBl. I S. 3186, 3197)

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 2

(1) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes ist

1. jede Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

(3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Abs. 2, Nr. 2 genannten Personen ihre

Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratetete Jugendliche.

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechszehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeitsarbeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechszehn Jahren

weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1, Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2, Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten

Raum aufgestellt und durch Voreinrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20, Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Bestätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung von ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3)[1]) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit
1. *„Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,*
2. *„Freigegeben ab sechs Jahren“,*
3. *„Freigegeben ab zwölf Jahren“,*
4. *„Freigegeben ab sechzehn Jahren“,*
5. *„Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.*

[1]) § 6 Abs. 3 geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. 10. 1994

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1, Nr. 5 gekennzeichneter Film den Tatbestand des § 130 Abs. 2, § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen oder Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen über sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Filme, die zu nichtgewerblichen Zwekken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(7) Auf Filme, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

§ 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6, Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.

(3) Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. nicht im Einzelhandel außerhalb den Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden.

(5) Auf Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

(6) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringen Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 11[1)]

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnung des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden . Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen. Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

---

[1)] Geändert durch Gesetz vom 28. 6. 1990

1. entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet.
4. [1)] entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,
6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Bildträger, der nicht für seine Altersstufe freigegeben ist, zugänglich gemacht,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Bildträger anbietet oder überläßt.
9. entgegen § 7 Abs 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet
10. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
12. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
14. entgegen § 9 einem Kind oder eine Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntgemacht,

[1)] Geändert durch Gesetz vom 28. 6. 1990

17. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,

17a[1)] entgegen § 11 Satz 4 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig, ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder

2.[2)] eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiederhandlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

[1)] Eingefügt durch Gesetz vom 28. 06. 1990
[2)] Geändert durch Gesetz vom 28. 06. 1990

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

1. Bundesrecht
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JSG)

(Vom 9. Juni 1953 - BGBl. I S. 377 - Neufassung vom 12. Juli 1985- BGBl. I S. 1502 - zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 - BGBl. I S. 3186, 3197)

Inhaltsübersicht

		§§
Erster Abschnitt:	Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Bundesprüfstelle	8 bis 10
Dritter Abschnitt:	Zuständigkeit	11
Vierter Abschnitt:	Verfahren	
	1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15a
	2. Führung der Liste	16 bis 18a
	3. Bekanntmachungen	19
Fünfter Abschnitt:	Rechtsweg	20
Sechster Abschnitt:	Strafvorschriften	21 und 21a
Siebenter Abschnitt:	Schlußvorschriften	22 bis 25

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt
Jugendgefährdende Schriften

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit , Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;

2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;

3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 3

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 4

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht
1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
3. im Versandhandel oder

4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind. Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkung.

(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden.

§ 5

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie für Handlungen an Orten, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1.[1)] Schriften, die den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben,
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

[1)] I. d. F. des Art. 16 des Gesetzes vom 28. 10. 1994

§ 7

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

Zweiter Abschnitt
Bundesprüfstelle

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.

(2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.

§ 9

(1)[2] Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesministerium für Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist mindestens je ein Stellvertreter zu ernennen.

(2)[2] Die vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst
2. der Literatur
3. des Buchhandels
4. der Verlegerschaft
5. der Träger der freien Jugendhilfe
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

---

[2]) § 9 Abs. 1 und 2 geändert durch Gesetz vom 29. 10. 1993; in Kraft ab 6. 11. 1993

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb von Bildträgern unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 9a[2])

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 9 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je einen Beisitzer und Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch Deutscher Kulturrat, Bund Deutscher Kunsterzieher e. V., Künstlergilde e. V., Bund Deutscher Grafik-Designer
2. für die Kreise der Literatur durch Verband deutscher Schriftsteller, Freier Deutscher Autorenverband, Deutscher Autorenverband e. V., PEN-Zentrum
3. für die Kreise des Buchhandels e. V., Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler, Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V., IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,
4. für die Kreise der Verlegerschaft durch Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. - Verlegerausschuß, Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,

[2]) Neu eingefügt durch Gesetz vom 29. 10. 1993; in Kraft ab 6. 11. 1993.

5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Bundesjugendring, Deutsche Sportjugend, Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund, Deutscher Lehrerverband, Verband Bildung und Erziehung, Verein katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der Deutschen Bischöfe - Katholisches Büro Bonn, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt der Bundesminister für Frauen und Jugend einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 9 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzer und stellvertretende Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgenommen werden. Der Bundesminister für Frauen und Jugend fordert im Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat er je Gruppe einen zusätzlichen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle erforderlich erscheint oder sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann der Bundesministerium für Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzer und stellvertretende Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

Dritter Abschnitt
Zuständigkeit

§ 11

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste

(2)[1]) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister für Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.

Vierter Abschnitt
Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

(1) Dem Verleger und dem Verfassser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.

§ 14

(1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind

1.[1]) dem Bundesminister für Frauen und Jugend,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen zuzustellen.

---

[1]) § 11 Abs.2 geändert durch Gesetz vom 29. 10. 1993; in Kraft ab 6. 11. 1993.
[2]) Geändert durch Gesetz vom 29. 10. 1993; in Kraft ab 6. 11. 1993.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

§ 15

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfrage vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.

§ 15a

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.

2. Führung der Liste

§ 16

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.

§ 17

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.

§ 18

(1)[1]) Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat, so nimmt der Vorsitzende der Bundesprüfstelle die Schrift unter Hinweis auf die gerichtliche Entscheidung in die Liste auf. Eines Antrages (§11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(2) Hält der Vorsitzende die Aufnahme nach Absatz 1 nicht für erforderlich oder werden widersprechende, gerichtliche Entscheidungen über dieselbe Schrift bekannt, so führt er eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei.

§ 18 a

(1) Ist eine Schrift ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift, so nimmt sie der Vorsitzende der Bundesprüfstelle in die Liste auf. Eines Antrages (§11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. §12 gilt entsprechend.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende die Entscheidungen der Bundesprüfstelle herbei.

[1]) § 18 Abs. 1 geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. 10. 1994.

Fünfter Abschnitt
Rechtsweg

§ 20[1])

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren oder in einem Verfahren nach § 15 a Abs. 4. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.

Sechster Abschnitt
Strafvorschriften

§ 21

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 an den dort bezeichneten Ort ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,
6. entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder
7. entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder
2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.

---

[1]) § 20 geändert durch Gesetz vom 29. 10. 1993; in Kraft ab 6. 11. 1993

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte die Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher oder ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlicen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 22

(Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften)

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

§ 25

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts

1. Bundesrecht
Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
(Kinder- und Jugendhilfesgesetz - KJHG)

(Vom 26. Juni 1990 - BGBl. I. S. 1163 - i. d. Neufassung vom 15. März 1996 - BGBl. I. S. 477 - geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 - BGBl. I. S. 1088, 1994)[1]

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)

Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe
§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe
§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
§ 5 Wunsch- und Wahlrecht
§ 6 Geltungsbereich
§ 7 Begriffsbestimmungen
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

[1])In Kraft ab 30. 7. 1996.

Zweites Kapitel
Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit
§ 12 Förderung der Jugendverbände
§ 13 Jugendsozialarbeit
§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Zweiter Abschnitt
Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.

Dritter Abschnitt
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
§ 23 Tagespflege
§ 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen
§ 24a Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens
§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern
§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Vierter Abschnitt
Hilfe zur Erziehung,
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt
Hilfe zur Erziehung

§ 27 Hilfe zur Erziehung
§ 28 Erziehungsberatung

§ 29 Soziale Gruppenarbeit
§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33 Vollzeitpflege
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung
und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan
§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 38 Ausübung der Personensorge, Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
§ 39 Krankenhilfe

Vierter Unterabschnitt
Hilfe für junge Volljährige

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Drittes Kapitel
Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 43 Herausnahme des Kindes und des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Zweiter Abschnitt
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 44 Pflegeerlaubnis
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 46 Örtliche Prüfung
§ 47 Meldepflichten
§ 48 Tätigkeitsuntersagung

§ 48a Sonstige betreute Wohnform
§ 49 Landesrechtsvorbehalt

Dritter Abschnitt
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten
§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind
§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt
Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern
§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
§ 55 Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
§ 56 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft
§ 57 Mitteilungspflichten des Standesbeamten
§ 58 Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts

Fünfter Abschnitt
Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

§ 59 Beurkundung und Beglaubigung
§ 60 Vollstreckbare Urkunden

Viertes Kapitel
Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich
§ 62 Datenerhebung
§ 63 Datenspeicherung
§ 64 Datenübermittlung und -nutzung
§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
§ 66 (weggefallen)
§ 67 Auskunft an den Betroffenen
§ 68 Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Fünftes Kapitel
Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung Erster Abschnitt Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

§ 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß
§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

Zweiter Abschnitt
Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe
§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten § 78 Arbeitsgemeinschaften

Dritter Abschnitt
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung
§ 80 Jugendhilfeplanung
§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Sechstes Kapitel
Zentrale Aufgaben

§ 82 Aufgaben der Länder
§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium
§ 84 Jugendbericht

Siebtes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt
Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige
§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel
§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Zweiter Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeiten für andere Aufgaben

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen
§ 87a Örtliche Zuständigkeit Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft
§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen
§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Dritter Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Dritter Abschnitt
Kostenerstattung

§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt
§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege
§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsvernichtung
§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise
§ 89e Schutz der Einrichtungsorte
§ 89f Umfang der Kostenerstattung
§ 89g Landesrechtsvorbehalt
§ 89h Schiedsrichterliches Verfahren

Achtes Kapitel
Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt
Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Zweiter Abschnitt
Heranziehung zu den Kosten

§ 91 Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten
§ 92 Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

§ 93 Umfang der Heranziehung
§ 94 Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

Dritter Abschnitt
Überleitung von Ansprüchen

§ 95 Überleitung von Ansprüchen
§ 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Vierter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften
§ 97 Feststellung der Sozialleistungen
§ 97a Pflicht zur Auskunft

Neuntes Kapitel
Kinder- und Jugendhilfestatistik

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung
§ 99 Erhebungsmerkmale
§ 100 Hilfsmerkmale
§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum
§ 102 Auskunftspflicht
§ 103 Übermittlung

Zehntes Kapitel
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften
§ 105 Strafvorschriften

Artikel 2
Änderung des Sozialgesetzbuchs
-Allgemeiner Teil-

Artikel 3
Änderung des Sozialgesetzbuchs
-Verwaltungsverfahren-

Zweiter Teil
Änderung weiterer Gesetze

Artikel 4
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 5
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 6
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem
Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Artikel 9
Änderung sonstigen Bundesrechts

Dritter Teil
Überleitungs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt
Überleitungsvorschriften

Artikel 10
Übergangsfassung einzelner Vorschriften

Artikel 11
Übergangsvorschrift für Leistungen an seelisch
behinderte Kinder und Jugendliche

Artikel 12
Fortführung einer Einrichtung

Artikel 13
Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

Artikel 14
Örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung

Artikel 15
Sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts

Artikel 16
Fortgeltung von Verwaltungsakten

Artikel 17
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Artikel 18
Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

Artikel 19
Eintragungen im Erziehungsregister
Zweiter Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 20
Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21
Zuständigkeit für die Kostenerstattung auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Artikel 22
Stadtstaatenklausel

Artikel 23
Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DES SOZIALGESETZBUCHS

ARTIKEL 1
SOZIALGESETZBUCH (SGB)

ACHTES BUCH (VIII)
KINDER- UND JUGENDHILFE

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2
Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14).
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. [1]) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. [2]) Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

---

[1]) § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993.
[2]) § 2 Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2.1993.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44)
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a)
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48 a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)
9. die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54)
11. Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§3
Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§4
Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2)[1]) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5[1])
Wunsch- und Wahlrecht

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Leistungsberechtigten sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 6[1])
Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

[1]) Geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 7
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist
1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personenberechtigter, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personenberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des §1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Nichteheliches Kind im Sinne dieses Buches ist, wer nichtehelicher Abstammung und noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9
Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußten Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§10
Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2)[1]) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundes-

[1]) § 10 Abs. 2 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993; s. hierzu die Übergangsregelung in Art. 11, abgedr. S. 69.

sozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, daß Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

(1) § 10 Abs. 2 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993; s. hierzu die Übergangsregelung in Art. 11, abgedr. S. 69.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Zweites Kapitel
Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11
Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlieber und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4.[1]) internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung

6. Jugendberatung.

(4)[2]) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12
Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13
Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können

[1]) § 11 Abs. 3 Nr. 4 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993
[2]) § 11 Abs. 4 i. d. F. des Gesetzes vom 16. 2. 1993.

geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3)[1]) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleitenden Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdeten Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§15
Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

ten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Er-

[1]) §13 Abs. 3 Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 18. 2. 1993.

Zweiter Abschnitt
Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1)[1]) Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2)[1]) Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann.

[1]) s. hierzu Art. 10, abgedr. S. 67

§18
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen. Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nicht ehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird, dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach §1615 k und auf Unterhalt nach §16151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 19
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser

[1]) S. hierzu Art. 10, abgedr. S. 67.

Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§20
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Eltemteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

§21
Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist.

Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Dritter Abschnitt
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

§22
Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen zu beteiligen.

§23
Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil

des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

(2) Die Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Eignung und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststeht.

(4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 24[1])
Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

§ 24 a[2])
Übergangsregelung zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, daß erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

---

[1]) § 24 i. d. F. des 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995.
[2]) § 24a neu eingefügt durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinanderliegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, daß der örtliche Träger vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit feststeht und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, daß der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.

§25
Unterstützung Selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§26
Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt
Hilfe zur Erziehung

§27
Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) (gestrichen)

§ 28
Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29
Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31
Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32
Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33
Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§34
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angebo-

ten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1)[1]) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(2)[2]) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen

[1]) § 35a Abs. 1 geändert durch Art. 3 des Ges. vom 23. 7.1996.
[2]) § 35 a neuer Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des Ges. vom 23. 7. 1996

Behinderung bedrohte Person Anwendung finden:

1. § 39 Abs. 3 und § 40
2. § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach § 77 dieses Buches treten,
3. die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.

(3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36
Mitwirkung, Hilfeplan

(1)[1]) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pfegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Be-

[1]) § 35 a neuer Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 des Ges. vom 23. 7. 1996

darf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

§ 37
Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38
Ausübung der Personensorge

(1) Sofern nicht der Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet hat, ist die Person, die im Rahmen der Hilfe nach § 33 bis 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 die Erziehung und Betreuung übernommen hat, berechtigt den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, insbesondere

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,
4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der Personensorgeberechtigte ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Sofern der Personensorgeberechtigte durch Willenserklärung die Rechtsmacht der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen soweit einschränkt, daß diese eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglichen können, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) In Rechtsgeschäften, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, haben die in Absatz 1 genannten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder des Jugendlichen einzuholen. Bedarf der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist sie ihm gegenüber zu erteilen. §1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 39
Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfaßt auch die Kosten der Erziehung.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des §35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen: Das Nähere regelt Landesrecht.

(6)[1]) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

§40
Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten, für den Umfang der Hilfe gelten die

[1]) § 39 Abs. 6 neu gefaßt durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

§§ 36 und 37 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 37a, 37b und 38 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Vierter Unterabschnitt
Hilfe für junge Volljährige

§41
Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs.3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Drittes Kapitel
Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§42
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§43
Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat

den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

(2) § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§44
Pflegeerlaubnis

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad
4. bis zur Dauer von acht Wochen
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer

1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder
2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die

a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder

b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3)[1]) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes auswirkt, so entscheidet über ihre

[1]) § 45 Abs. 3 neu eingefügt durch Art. 3 des Ges. vom 23. 7. 1996

Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 93 oder 94 des Bundessozialhilfegesetzes auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschritten, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörden abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

§46
Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn dieser der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstükke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47
Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Kinder dauernd ganztägig betreut werden, hat der zuständigen Behörde jeweils bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung

1. Angaben zur Person,
2. Angaben über den bisherigen Aufenthalt,
3. die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person sowie
4. eine Äußerung, ob für das Kind die Annahme als Kind in Betracht

kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden, zu übermitteln. Die Angaben nach Nummer 4 sind jährlich einmal für alle Kinder zu wiederholen.

(3) Die zuständige Behörde kann Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen von der Meldepflicht nach Absatz 2 ausnehmen. Sie kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Kindes abgesehen werden kann.

§48
Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 48a[1])
Sonstige betreute Wohnform

(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 49
Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

---

[1])§ 48a eingefügt durch Gesetz vom 16. 2. 1993

Dritter Abschnitt
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50
Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 51
Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach §1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte, in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das

Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamts oder der Abgabe der gutachterlichen Äußerung durch das Jugendamt.

§ 52[1])
Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Vierter Abschnitt
Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

§53
Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

---

[1]) §52 i. d. F. des Gesetzes vom 16. 2. 1993

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, daß die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Für die Bereitschaft nach §1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze 1 bis 3, für die Beistandschaft nach §1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 54
Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegeschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat.

(2)[1]) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern, Einzelpflegern und Beiständen bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(4)[2]) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen.

---

[1]) s. hierzu Übergangsregelung in Art. 16 Nr. 4, abgedr. S. 71
[2]) § 54 Abs. 4 Satz 2 angefügt durch Gesetz vom 16. 2. 1993

§ 55
Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 56
Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Auf die Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2)[1]) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Abs. 2 des § 1811 und des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

(3)[2]) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist, Landesrecht kann bestimmen daß eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund

[1]) § 56 Abs. 2 geändert durch Gesetz vom 16. 2. 1993
[2]) § 56 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz angefügt durch Gesetz vom 16. 2. 1993

und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 57
Mitteilungspflichten des Standesbeamten

Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstaltende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

§ 58
Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Bestellung des Jugendamts zum Beistand oder Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

§ 59
Beurkundung und Beglaubigung

(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung des Kindes, des Jugendlichen oder der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29b des Personenstandsgesetzes),
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder zur Leistung an einer Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, sofern die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau auf Zahlung von Entbindungskosten und Unterhalt zu beurkunden (§§ 1615k und 16151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

5.[1]) die Erklärungen zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (§ 1617 Abs. 2, § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 10 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zu beglaubigen,

6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,

7. die Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Ehelicherklärung oder Annahme des Kindes (§ 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

§60
Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, die für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

---

[1]) § 59 Abs. 1 Nr. 5 geändert durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, denen die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist.
2. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

Viertes Kapitel
Schutz von Sozialdaten

§ 61
Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85 a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

(4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62
Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48 a oder d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 steht bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 63
Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64
Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65
Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden:

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 66
(gestrichen)[1])

[1]) § 66 gestrichen durch Art. 5 des 2. SGBÄndG vom 13. 6. 1994

§ 67[1])
Auskunft an den Betroffenen

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Daten nach Maßgabe des § 83 des Zehnten Buches zu erteilen.

§ 68
Sozialdaten im Bereich der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1)[2]) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Amtspflegeschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2 und 3 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) Wer unter Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekanntgegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

(4)[3]) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand oder als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

---

[1]) § 67 geändert durch Art. 5 des 2. SGBÄndG vom 13. 6. 1994
[2]) § 68 Abs. 1 i. d. F. des Art. 5 des 2. SGBÄndG. vom 13. 6. 1994
[3]) § 68 Abs. 4 geändert durch Art. 5 des 2. SGBÄndG vom 13. 6. 1994

Fünftes Kapitel
Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt
Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§69
Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter Landesjugendämter

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Landesrecht kann regeln, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen, dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 70
Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung

und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landes-Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 71[1])
Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden, Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit,

[1]) s. hierzu Art. 13, abgedr. S. 69

berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuß. Es kann bestimmen, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 72
Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

Zweiter Abschnit
Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73
Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74
Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im

Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§76
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 77[1])
Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht.

---

[1]) § 77 i. d. F. des Art. 3 des Ges. vom 23. 7. 1996

(2) Sofern bis zum 23. Mai 1996 für Einrichtungen, die Leistungen nach den §§ 32, 34 oder nach § 41 in Verbindung mit § 34 erbringen, noch keine neuen Pflegesätze für das Jahr 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden sind, dürfen die am 1. Januar 1996 geltenden Pflegesätze bezogen auf das Jahr 1996 beginnend mit dem 1. Juli 1996 in den Jahren 1996, 1997 und 1998 jährlich nicht höher steigen als 2 vom Hundert im Beitrittsgebiet und 1 vom Hundert im übrigen Bundesgebiet. In begründeten Einzelfällen insbesondere um den Nachholbedarf bei der Anpassung der Personalstruktur zu berücksichtigen, kann im Beitrittsgebiet der jährliche Steigerungssatz um bis zu 0,5 vom Hundert erhöht werden. Sind bis zum 23. Mai 1996 bereits neue Pflegesätze für 1996 oder die Folgejahre vereinbart worden, so gelten die Sätze 1 und 2 im Hinblick auf die Jahre 1997 und 1998 entsprechend.

(3) Werden nach dem 30. Juni 1996 für Einrichtungen nach Absatz 2 oder Teile davon erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, so sind als Basis die Vereinbarungen zugrunde zu legen, die von vergleichbaren Einrichtungen bis zum 23. Mai 1996 geschlossen worden sind. Wird im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem eine Vereinbarung besteht, der Zweck der Einrichtung wesentlich geändert oder werden erhebliche bauliche Investitionen vorgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend. Werden nach dem 30. Juni 1996 erstmals unterschiedliche Pflegesätze für einzelne Leistungsbereiche oder Leistungsangebote mit einer Einrichtung vereinbart, so dürfen die sich hieraus ergebenden Veränderungen den Rahmen nicht übersteigen, der sich aus einer einheitlichen Veranlagung der Gesamtleistungsangebote nach Absatz 2 Satz 1 ergeben würde.

§ 78
Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geforderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79
Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen, hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80
Jugendhilfeplanung

(l) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können
2. ein möglichst wirksames vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander

abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81
Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. [1])den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Sechstes Kapitel
Zentrale Aufgaben

§ 82
Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 83
Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

[1]) § 81 neue Nr. 8 eingefügt durch Gesetz vom 16. 2. 1993

(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 84
Jugendbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

Siebtes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit

§ 85
Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,

2 die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige

3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf

übersteigen, dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a)
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48 a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt
Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

An die Stelle der Eltern tritt die Mutter eines nichtehelichen Kindes, wenn und solange die Vaterschaft nicht festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Asylsuchende richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde. Bis zur Zuweisung ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der Asylsuchende vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

§ 86a
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35 a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.

§ 86b
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

§ 86c
Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel

Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 86d
Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Zweiter Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87
Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personen-

sorgeberechtigten (§ 43) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahmen tatsächlich aufhält.

§ 87a
Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48 a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs.1 und 2 § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs.3, § (48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87b
Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluß des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluß des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

§ 87 c
Örtliche Zuständigkeit für die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt. In den Fällen des § 1709 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu beantragen, der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Beistandschaft und die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87d
Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger, Vormund oder Beistand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 87e
Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Dritter Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88
Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Dritter Abschnitt
Kostenerstattung

§ 89
Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86 a oder § 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89 a
Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.

§ 89b
Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) oder der Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89c
Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 100 Deutsche Mark, zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz I tätig geworden ist.

§ 89d
Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) Wird innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach §19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich die Person geboren ist. Dies gilt nicht für Leistungen, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Elternteils richtet.

(2) Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom Bundesverwaltungsamt wahrgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der nach den Absätzen 1 und 2 aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

§ 89e
Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

§ 89f
Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 2000 Deutsche Mark werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89 c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise (§ 89 d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

§ 89g
Landesrechtsvorbehalt

Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 89h
Gestrichen[1])

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen

Erster Abschnitt
Erhebung von Teilnahmebeiträgen

§ 90
Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann eine

[1]) § 89h gestrichen durch Art. 3 des Ges. vom 23. 7. 1996

Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
   a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
   b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Zweiter Abschnitt
Heranziehung zu den Kosten

§ 91
Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

(1)[1]) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten

1. der Unterkunft eines Kindes oder Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
3. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21),
4. der Hilfe zur Erziehung in

   a) einer Tagesgruppe (§ 32),
   b) Vollzeitpflege (§ 33),

[1]) § 91 Abs. 1 Nr. 1. geändert durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

c) einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt

5. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in

a) Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen (§35, Abs.1 Satz 2 Nr. 2),
b) Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4)

6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42)
7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43) herangezogen.

(2) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so werden dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten

1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§13 Abs.3),
2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluß der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,

herangezogen.

(4)[1]) Bei der Gewährung von Leistungen nach § 19 werden herangezogen

1. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der Kinder diese selbst und ihre Eltern
2. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils dieser selbst und sein Ehegatte
3. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der schwangeren Frau diese selbst und ihr Ehegatte. Der Ehegatte

wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist, in diesem Fall kann der Träger der öffent-

[1]) § 91 Abs. 4 neuer Satz angefügt durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

lichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten.

(5) Die Eltern des Kindes oder Jugendlichen werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn das Kind oder der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann.

(6) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(7) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

§ 92
Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.

§ 93
Umfang der Heranziehung

(1) Die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 genannten Aufgaben erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 94 ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Eltern, von denen nach Absatz 1 ein Kostenbeitrag erhoben wird, sowie der junge Volljährige und der Leistungsberechtigte nach § 19 werden aus ihren

Einkommen nach §§ 79, 84, 85 und ihren Vermögen nach §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen, lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so ist zur Ermittlung der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze § 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe der §§ 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.

(4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinne des § 85 des Bundessozialhilfegesetzes gilt auch eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34, die Tagespflege nach § 23, die Vollzeitpflege nach § 33, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 sowie die Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

(5) Mittel in Höhe der Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind neben dem Kostenbeitrag einzusetzen.

(6) Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das Kind oder die Jugendliche schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.

§ 94
Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

(1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4) oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 91 Abs. 1 Nr. 5) gewährt, so gelten abweichend von § 93 Abs. 2 bis 4 für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so sind sie in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d oder Nr. 5 Buchstabe b beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

Dritter Abschnitt
Überleitung von Ansprüchen

§ 95
Überleitung von Ansprüchen

(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird, als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 96
Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,

1. wenn einem Volljährigen

   a) eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder
   b) eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat, und

2. sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen im ersten Grad verwandt oder dessen Ehegatte ist.
   Ist die Leistungsberechtigte schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres, so darf der Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades nicht übergeleitet werden.

(2)[1]) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang des Unterhaltsanspruchs nur in Höhe des Betrages bewirken, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Wurde der Unterhaltspflichtige vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten nach § 94 Abs. 2 zu den Kosten herangezogen, so darf der örtliche Träger den Übergang nur in Höhe des Betrages bewirken, der auf Grund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen verlangt werden könnte.

(3) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

Vierter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 97
Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

---

[1]) § 96 Abs. 2 Satz 2 geändert durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

§ 97a
Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlaß eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 93, 94 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Ge-

fahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Neuntes Kapitel
Kinder- und Jugendhilfestatistik

§ 98
Zweck und Umfang der Erhebung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. die Empfänger
   a) der Hilfe zur Erziehung,
   b) der Hilfe für junge Volljährige und
   c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
2. [1]) Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind
3. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
4. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
6. sorgerechtliche Maßnahmen,
7. Vaterschaftsstellungen,
8. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
9. die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
10. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen.

§ 99
Erhebungsmerkmal

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige sind

[1]) § 98 Nr. 2 neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993

1.[1]) Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 29 bis 31 sowie junge Volljährige nach § 41 gegliedert

a) nach Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,

b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,

c) bei Familien zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,

2.[2]) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach §§ 28, 35a oder § 41 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert

a) nach Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,

b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,

3.[3]) Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a sowie junge Volljährige nach § 41, gegliedert,

a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Kindschaftsverhältnis,
b) nach Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthalts sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfegewährung,
c) nach Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,

---

[1]) § 98 Nr. 2 neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993
[2]) § 99 Abs. 1 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993
[3]) § 99 Abs. 1 Nr. 3 geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993

d) nach Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterlicher Entscheidung zur Unterbringung,

e) bei Unterbringungswechseln während der Hilfegewährung zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,

f) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen.

(2)[1]) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach den §§ 42 und 43 getroffen worden sind, gegliedert nach

1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlaß, Art der anschließenden Hilfe,
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.

(3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind

1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert

   a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
   b) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
   c) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,

[1]) § 99 neuer Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. 2. 1993

2. die Zahl der
   a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,

   b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.

(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 55 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen 1. unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie 2. unter Beistandschaft des Jugendamts, gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).

(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 erteilt worden ist, ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.

(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen bei denen

   1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts

   a) nach § 50 Abs. 3 Anzeigen erstattet
   b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,

   2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen sind die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften.

(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind die mit öffentlichen Mitteln geforderten Maßnahmen im Bereich 1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1), 2. der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 Nr. 5), 3. der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) sowie 4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 74 Abs. 6) gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen im In- und Ausland.

(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,
2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers,
3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
   a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,
   b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze
   c) Geschlecht und Geburtsjahr,
   d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches.

(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind

1. die Art des Trägers
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtlicher Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

§ 100
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

---

[1]) § 101 Abs. 1 Satz 1 geändert durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

§ 101
Periodizität und Berichtszeitraum

(1)[1]) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2000, die Erhebungen nach Absatz 2 beginnend 1995. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 1994 durchzuführen.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

1. § 99 Abs. 1 Nr. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind zum Beratungsende,
3. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
4. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfegewährung,
5. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,
6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,
7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind
8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6 bis 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr
9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember zu erteilen.

(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d fünfjährlich, beginnend 1991, erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis f.

§ 102
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nr. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,

2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebungen nach § 99 Abs. 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des §69 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, 8 und 9,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 9.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2, 3, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

§ 103
Trübermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen die für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksobene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2)[1]) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

[1]) § 103 neuer Abs. 2 angefügt durch 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

Zehntes Kapitel
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1 ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 105
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in §104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in §104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

ARTIKEL 2
ÄNDERUNG DES SOZIALGESETZBUCHS -
ALLGEMEINER TEIL...

ARTIKEL 3

ÄNDERUNG DES SOZIALGESETZBUCHS -
VERWALTUNGSVERFAHREN...

ZWEITER TEIL
ÄNDERUNG WEITERER GESETZE

ARTIKEL 4
ÄNDERUNG DES BUNDESSOZIALHILFEGESETZES...

ARTIKEL 5
ÄNDERUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS...

ARTIKEL 6
ÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZES...

ARTIKEL 7
ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ANGELEGENHEITEN
DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT...

ARTIKEL 8
ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON STATISTIKEN
AUF DEM GEBIET
DER SOZIALHILFE, DER KRIEGSOPFERFÜRSORGE UND DER JUGENDHILFE...

ARTIKEL 9
ÄNDERUNG SONSTIGEN BUNDESRECHTS...

DRITTER TEIL
ÜBERLEITUNGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ERSTER ABSCHNITT
ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFTEN

ARTIKEL 10
ÜBERGANGSFASSUNG EINZELNER VORSCHRIFTEN

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. §17 Abs. 1 Satz 1:

(1) „Müttern und Vätern kann im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen."

2. §17 Abs. 2:

(2) „Im Fall der Trennung oder Scheidung können Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann."

3. §20Abs. 1:

(1) „Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit oder Krankheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehrnen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen."

4. § 20 Abs. 2

(2) „Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl förderlich ist."

5. §41 Abs. 1 Satz 1:

(1) „Einem jungen Volljährigen kann Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist."

6. § 41 Abs. 4:

(4) „Der junge Volljährige kann auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten werden."

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 ist Artikel 1 § 27 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Wenn und soweit die in den §§ 31 und 32 genannten Hilfearten nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, sollen sie vorrangig Kindern und Jugendlichen geleistet werden, denen sonst Hilfe zur Erziehung nach § 33 oder § 34 gewährt werden müßte."

(3) (gestrichen)[1])

ARTIKEL 11
ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FUR LEISTUNGEN AN SEELISCH BEHINDERTE JUNGE MENSCHEN

(1)[1]) Abweichend von Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 35a gehen bis zum 31. Dezember 1994 auch für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

ARTIKEL 12
FORTFÜHRUNG EINER EINRICHTUNG

(1) Für Einrichtungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl.1 S. 633, 795), das zuletzt durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl.1 S. 1142) geändert worden ist, von der Anwendung des § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der genannten Fassung widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach Artikel 1 §45.

(3) Eine am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 45 bedarf, darf ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. Bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibli-

[1]) Art. 10 Abs. 3 gestrichen durch Art. 3 des 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. 12. 1995

che, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

ARTIKEL 13
JUGENDHILFEAUSSCHUSS, LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs..3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

ARTIKEL 14[1])
ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, KOSTENERSTATTUNG

(1) Abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 über die örtliche Zuständigkeit bleibt für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die am Tage des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet war, der örtliche Träger, der die Hilfe zur Erziehung eingeleitet hat, so lange örtlich zuständig, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, höchstens jedoch bis zum 1. April 1993.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 über die Kostenerstattung sind in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die am Tage des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bereits eingeleitet oder gewährt wurden, bis zum 1. April 1993 für die Kostenerstattung die §§ 103 bis 111 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden, solange die Hilfe ohne Unterbrechung weitergewährt wird; eine Unterbrechung der Hilfe von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

ARTIKEL 15
SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESJUGENDAMTS

(1)[2]) Abweichend von Artikel 1 § 85 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach Artikel 1 §§ 32 bis 35 und ihre

[1]) § 14 i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes vom 16. 2. 1993
[2]) Art. 15 Abs. 1 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. 2. 1993

Weiterführung nach Artikel 1 § 41 das Landesjugendamt oder die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde sachlich zuständig, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen gefährdet oder geschädigt ist und zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens eine besondere erzieherische Hilfe notwendig ist, die nur durch das Landesjugendamt sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 77 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zuständig war.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der überörtliche Träger auskunftspflichtig für Erhebungen nach Artikel 1 § 99 Abs. 1 Nr. 3, sofern nicht Landesrecht nach Absatz 2 eine andere Regelung trifft.

ARTIKEL 16
FORTGELTUNG VON VERWALTUNGSARTEN

Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten fort:

1. eine aufgrund des § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 75 Abs. 1 dieses Gesetzes eine aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als Zulassung nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,

3. eine aufgrund der §§ 28 und 29 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 44 dieses Gesetzes,

4. eine aufgrund des § 53 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erteilte Eignungserklärung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 54 Abs. 2 dieses Gesetzes.

ARTIKEL 17
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE STREITIGKEITEN

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 BGBl. I S.1142), die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage

durch dieses Gesetz geändert worden oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.

(3) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsache eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(4) In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über

1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt,
2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der Freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt,
3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und
4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 18
VERFAHREN VOR DEM VORMUNDSCHAFTSGERICHT

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 BGBl. I S. 1142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den §§ 65 und 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt angeordnete Erziehungsbeistandschaft und eine nach den §§ 65 und 67 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt angeordnete Fürsorgeerziehung hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf und prüft gleichzeitig, ob Maßnahmen nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sind.

ARTIKEL 19
EINTRAGUNGEN IM ERZIEHUNGSREGISTER

Eintragungen über die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter werden aus dem Erziehungsregister entfernt.

ZWEITER ABSCHNITT
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ARTIKEL 20
EINSCHRÄNKUNG VON GRUNDRECHTEN

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

ARTIKEL 21
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE KOSTENERSTATTUNG AUFGRUND DER DEUTSCH-SCHWEIZERISCHEN FÜRSORGEVEREINBARUNG

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 32) ist für Leistungen der Jugendhilfe das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

ARTIKEL 22
STADTSTAATENKLAUSEL

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten
2. die Errichtung von Jugendämtern und
3. die Bildung, Zusammensetzung und die Befugnisse von Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen; dabei haben sie für eine angemessene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu sorgen.

ARTIKEL 23
INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGB1. I S. 633 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. S. 1142),
2. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035).

Strafrechtliche Vorschriften

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 123
Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 142
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich 1. nach Ablauf der Wartefrist (Abs. 1 Nr. 2) oder 2. berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, daß er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeuges angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.

(4) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

§ 145
Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinne entstellt oder

2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

§ 145d
Vortäuschen einer Straftat

(1) Wer wider besseren Wissens einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 165, § 258 oder § 258 a mit Strafe bedroht Ist.

§ 170d
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174
Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schatzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 176
Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

§ 178
Sexuelle Nötigung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 179
Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 180
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 182
Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahr alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 183a
Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184
Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen

unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 185
Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186
Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187
Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere ein unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, und wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörten nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlichen Interessen gemacht wird.

§ 202
Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in §354 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 222
Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223
Körperverletzung

(1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223a
Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Über-

falls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdeten Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 223b
Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 224
Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 226
Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 226a
Einwilligung des Verletzten

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 227
Beteiligung an einer Schlägerei

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

§ 233
Wechselseitig begangene Straftaten

Wenn Körperverletzungen nach § 223 mit solchen, Beleidigungen mit Körperverletzungen nach § 223 oder letztere auf der Stelle erwidert werden, so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen. Satz 1 gilt dementsprechend bei fahrlässigen Körperverletzungen nach § 230, soweit nicht eine der in § 224 bezeichneten Folgen verursacht ist.

§ 239
Freiheitsberaubung

(1) Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 240
Nötigung

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 257
Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 258
Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 259
Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 263
Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 265 a
Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einen Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 323 a
Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen Ist.

§323 c
Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, sowohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Zivilrechtliche Vorschriften

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 31
Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangen, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 249
Art und Umfang des Schadensersatzes

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 251
Schadensersatz in Geld oder Fristsetzung

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubiger nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 252
Entgangener Gewinn

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 253
Immaterieller Schaden

Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung In Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 254
Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte, noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 421
Gesamtschuldner

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 426
Ausgleichungspflicht der Gesamtschuldner

(1) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den Übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

(2) Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

2. Der Reisevertrag
§ 651 a. ff

25. Titel
Unerlaubte Handlungen

§ 823
Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtilch verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 827
Ausschluß und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828
Minderjährige; Taubstumme

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 829
Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fällen für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadenshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 830
Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831
Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt entstanden achtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1, Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832
Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetz zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustan-

des der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 840
Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

§ 842
Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person

Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843
Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

§ 844
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung

das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde...Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845
Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten.

Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

Auszüge aus der Sonderurlaubsverordnung - (SUrlV)

(I. d. F. der Bek. vom 29. April 1992[1]) (BGBl. 1 S. 2074)

§ 1
Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn der Beamte zur Übernahme gesetzlich verflichtet ist, es sei denn, daß er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 3[2])
Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres[3]) vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem

---

[1]) Neubekanntmachung der SonderurlaubsVO v. 15. 5. 1991 an der ab 1. 6. 1992 geltenden Fassung.
[2]) § 3 neugef. durch VO v. 7. 12. 1993 (BGBl. I S. 2238)
[3]) Nr. 390

Gesetz zur Förderung eines freiwilligen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung ist Beamten auf Probe und auf Wiederruf Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5
Urlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst, einschließlich der von der örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seerettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 7
Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an wisschenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und bei Veranstaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter,

wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 73 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches) durchgeführt werden;

5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes; dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;

6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;

7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;

8. für die aktive Teilnahme:

   a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von eine dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist.

   b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,

   c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;

9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschossener Sportverband angehören. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungendes Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8
Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmitttelbar nachgeordnete Behörden übertragen.(...) Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.(...)

Sonderurlaubsverordnung für Angestellte

Auszüge aus dem Bundes-Angestellten-Tarif - (BAT)

(Stand August 1997)

§ 50
Sonderurlaub

(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 51
Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59) en-

det oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhalten außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche 3/65, bei der Sechstagewoche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 52
Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Angestellte unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a)	Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag,
b)	Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage,
c)	Umzug aus dienstlichen oder betrieblichen Grund an einen anderen Ort	1 Arbeitstag,
d)	25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum	1 Arbeitstag,
e)	schwere Erkrankung	
aa)	eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
bb)	eines Kindes, daß das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

cc)	einer Betreuungsperson, wenn der Angestellte deshalb die Betreuung seines Kindes, daß das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß,	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

ff)	Ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß,	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschl. erforderlicher Wegezeiten

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, wahrgenommenen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristig Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes bzw. der Kreisvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (3 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) (gestrichen)

Sonderurlaub/Bildungsurlaub

Land	Bezeichnung des Gesetzes	Herausgegeben/ Veröffentlicht
Baden-Württemb.	Gesetz des Landes B.-W. über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt	13. Juli 1953
Bayern	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit	01. Juli 1980
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG)	24. Oktober 1990
Bremen	Gesetz über Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen	25. April 1961
Hamburg	Gesetz über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter	28. Juni 1955
Hessen	Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit Bildungsurlaubsgesetz	11. Februar 1994 16. Oktober 1984
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub in der Jugendhilfe Bildungsurlaubsgesetz	31. März 1984 24. Oktober 1984
Niedersachsen	Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports - Bildungsurlaub - für Arbeitnehmer	(29. Juni 1962) 25. Mai 1980 (05. Juni 1974) 13. Dezember 1974

Rheinl.-Pfalz	Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an JGL in der Jugendpflege	12. November 1953
Saarland	Gesetz Nr. 1412 über Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (ABl. des Saarlandes 1998 S. 862)	08. Juli 1998
	Saarländische Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetz (SWBG) Gesetz Nr. 1260	17. Januar 1990
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und deren Befähigung	15. Juni 1992
Brandenburg	keine Angaben	
Mecklenb.-Vorpommern	Sonderurlaubsgesetz noch nicht verabschiedet	
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiger Personen	23. Januar 1996
Sachsen	keine Angaben	
Thüringen	Sonderurlaubsgesetz noch nicht verabschiedet	

Neue Konzeption zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr:

Modellseminar „Sicherheit in der Jugendfeuerwehr“

Seit Jahren wird in den Jugendfeuerwehren - mit unterschiedlicher Intensität - schon Unfallverhütungsarbeit betrieben. Beim Zusammentragen der recht unterschiedlichen Unterlagen zu diesem Thema stellte sich die Frage, wie die vielfach positiven Ansätze in den Jugendfeuerwehren allen zugänglich gemacht und noch attraktiver gestaltet werden können. Die Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) nahm sich dieses Themas an. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren u. a. folgende Gründe:

- Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren rekrutieren ihren Nachwuchs zum größten Teil aus den Jugendfeuerwehren.
- Unfallverhütung und Sicherheitserziehung müssen frühzeitig ansetzen und dürfen nicht erst bei Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung beginnen.
- Die JF-Mitglieder haben einen Anspruch auf Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, da auch der Dienst in der Jugendfeuerwehr unter den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ fällt.
- Mit ca. 205.000 Mitgliedern in den Jugendfeuerwehren handelt es sich um eine große Zielgruppe, für die auch ein hoher Aufwand gerechtfertigt ist.
  Einigkeit bestand in der Fachgruppe ‘‘Feuerwehren-Hilfeleistung“ auch darüber, daß eine neue Konzeption hierfür entwickelt werden muß, die die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen in der Jugendfeuerwehr berücksichtigt. Hierzu war es erforderlich, die Ziele für die neue Konzeption festzulegen:
- Förderung der allgemeinen Sicherheitserziehung (wie sie auch von den Schulen vermittelt wird) als Grundlage für die Feuerwehrspezifische Sicherheitserziehung. Entwicklung eines Sicherheitsbewußtseins im Zusammenhang mit allen Aktivitäten in den Jugendfeuerwehren, sei es bei den feuerwehrtechnischen Übungen und Wettbewerben oder bei Spiel, Sport, Fahrten und Zeltlagern.
- Aufbau eines Sicherheitsbewußtseins bei den JF-Mitgliedern im Hinblick auf ihre zukünftigen Tätigkeiten als aktiver Feuerwehrangehöriger, was wiederum der Unfallverhütung bei den Einsatzabteilungen zugute kommt.

Schon bei der Erstellung der Konzeption wurde die Deutsche Jugendfeuerwehr, insbesondere auch die Hessische und die Niedersächsische Jugendfeuerwehr mit eingebunden. Befragungen, Gespräche, Gruppendiskussionen mit JF-Mitgliedern, Jugendfeuerwehrwarten und anderen Führungskräften fanden statt, Stellungnahmen zu den einzelnen Konzeptionsphasen wurden eingeholt, Pilotveranstaltungen mit bereits erstellten Unterlagen zu Testzwecken durchgeführt; kurz: jeder Entwicklungsschritt wurde von der Jugendfeuerwehr begleitet, um die Praxisnähe zu gewährleisten.

Das Material zur Intensivierung der Unfallverhütungsarbeit in den Jugendfeuerwehren ist fertiggestellt und steht seit Ende 1996 den Feuerwehr-Unfallversicherungsträgern zur Verfügung.

Grundsätzlich sind zwei Zielgruppen zu unterscheiden, für die unterschiedliche Unterlagen zu erstellen waren:

- *Jugendfeuerwehrwarte und*
- *JF-Mitglieder, wobei diese Zielgruppe wegen der großen Altersspanne nochmals unterteilt ist.*

Die Unterlagen bestehen aus zwei Ordnern

ORDNER 1 „SEMINAR"

Ordner 1 „Seminar'' ist für alle Multiplikatoren der Jugendfeuerwehren in den Landkreisen und kreisfreien Städten bestimmt, die die Jugendfeuerwehrwarte unterweisen, schulen sollen. Er umfaßt alle Unterlagen, die zur Durchführung eines Seminars für die Zielgruppe Jugendfeuerwehrwarte erforderlich sind: Komplettes Vortragsmanuskript mit Regieanweisungen, Folien und Teilnehmerunterlagen, die in entsprechender Zahl für die Seminarteilnehmer zu vervielfältigen sind. Zur Aktivierung der Teilnehmer sind in dem Seminar Gruppenarbeit, Rollenspiele und die Bearbeitung von Teilnehmerunterlagen vorgesehen.

Im Rahmen des Seminars, an dem jeder Jugendfeuerwehrwart teilnehmen sollte, werden fünf Themenbereiche angesprochen:

- Die Rolle des Jugendfeuerwehrwartes (Verantwortung).
- Das Unfallgeschehen in der Jugendfeuerwehr (Unfallstatistik, Unfallschwerpunkte, eigene Unfallerfahrungen).
- Erkenntnisse aus der Unfallforschung (Informationen über das Zustandekommen von Unfällen).

- Möglichkeiten der Unfallverhütung (Gefahrenbeseitigung und andere Maßnahmen).
- Verantwortung für die Sicherheit der JF-Mitglieder (Unwissenheit bzw. Erfahrungsrückstand gegenüber Erwachsenen, anatomische und physische Leistungseinschränkungen bei den Heranwachsenden).

Das Seminar ist so konzipiert, daß es sich über zwei Tage erstrecken kann, z. B. Beginn an einem Freitagabend und Fortsetzung am darauffolgenden Sonnabend. Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß alle Jugendfeuerwehrwarte direkt über die jeweils zuständigen Feuerwehr-Unfallversicherungsträger geschult werden können, empfiehlt sich ein Multiplikatorenmodell, das von der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover und der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erfolgreich praktiziert worden ist:

Aus jedem Landkreis sind bis zu drei besonders qualifizierte JF-Mitglieder als Multiplikatoren ausgewählt worden. Diese Multiplikatoren wurden auf der Grundlage des Seminars für Jugendfeuerwehrwarte von der Feuerwehr-Unfallkasse Hannover direkt geschult. Anschließend war es die Aufgabe der Multiplikatoren, die weiteren Schulungen für Jugendfeuerwehrwarte in ihrem Kreisgebiet selbständig, im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart durchzuführen.

Dieses Multiplikatorenmodell hat u. a. den Vorteil, daß bei notwendigen Nachschulungen, z. B. durch Wechsel von Jugendfeuerwehrwarten, schnell reagiert werden kann, da in allen Kreisen ausgebildete Multiplikatoren zur Verfügung stehen.

Der Ordner 1 „Seminar“ ist primär nur für die Multiplikatoren bestimmt.

Auch bei optimistischer Betrachtung kann nicht davon ausgegangen werden, daß alle Jugendfeuerwehrwarte an Seminaren, durchgeführt von den Multiplikatoren oder den zuständigen Feuerwehr-Unfallversicherungsträgern, teilnehmen können. Aus diesem Grund wurde eine Broschüre erstellt, die die wesentlichen Lerninhalte des Seminars für Jugendfeuerwehrwarte enthält und somit auch ein Eigenstudium ermöglicht. Diese Broschüre „Eigenstudium für Jugendfeuerwehrwarte“ ist Bestandteil des Ordners 2 „Sicherheitserziehung“.

ORDNER 2 „SICHERHEITSERZIEHUNG“

Im Ordner 2 sind sowohl Materialien für jüngere und ältere als auch für beide Altersgruppen gemeinsam enthalten.

Materialien für jüngere Mitglieder

Bei der im Ordner vorgestellten Fußgängerrallye sind an jeder der sieben, im Konzept beschriebenen Stationen Aufgaben zu lösen, die mit der Unfallverhütung in Verbindung stehen. Dazu gehört u. a. auch das Erkennen von Gefahrensituationen, die auf zwei Plakaten dargestellt sind. Zur Markierung der Gefahrstellen sind „Achtungs-Kärtchen" beigefügt. Kopierfähige Vordrucke, wie das Rallye-Begleitblatt für die einzelnen Teams und das Beurteilungsblatt für die Streckenposten, gehören ebenfalls zum Umfang des Ordners.

Auch mit Hilfe von Comic-Serien ist es möglich, das Thema Unfallverhütung den Kindern und Jugendlichen näherzubringen. Grundprinzip der im Ordner vorgestellten Bildserien ist, daß in den dargestellten Handlungsabläufen Gefährdungssituationen eingebaut sind, die nicht zwangsläufig mit einem Unfall enden, sondern auch harmlos verlaufen können. Die Aufgabe der Kinder und Jugendlichen besteht im Erkennen der Gefährdungssituationen, im Beschreiben der Gefahr und im Vervollständigen der Bildgeschichte. Gefährliche Stellen in den Bildern können farbig ausgemalt und die Geschichte kann mit selbstgezeichneten Bildern nach eigenen Ideen fortgesetzt werden. Sechs Bildergeschichten als Kopiervorlagen sind Bestandteil des Ordners.

Das Fragespiel „Turmbau UV-Bylon", das in Gruppen gespielt werden sollte, besteht aus einer Vielzahl von Frage-Karten, die zu einem Turm zusammengesteckt werden können. Voraussetzung für die Verwendung der Karten zum Turmbau ist, daß die darauf stehende Frage richtig beantwortet wird. Zusätzliche Risiko- und Lebenskarten erhöhen den Spielreiz. Wenn die Gruppe ein hohes Risiko eingeht, kann der Turm schneller in die Höhe wachsen, aber auch, wenn es schief geht, wieder an Höhe verlieren bei gleichzeitigem Verlust von Lebenskarten. Sieger des Spiels ist deshalb nicht immer die Gruppe, die den höchsten Turm zusammengesteckt hat.

Die Zahl der am Schluß des Spiels vorhandenen Lebenskarten kann spielentscheidend sein.

Materialien für ältere JF-Mitglieder

Den älteren JF-Mitgliedern werden die Entwicklung und Durchführung von Projekten vorgeschlagen. Ziel der Projekte ist es, Gefährdungssituationen in komplexen Handlungszusammenhängen zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Die Jugendlichen sollen dabei lernen, in ihre Überlegungen und Handlungen vorausschauend auch Sicherheitsaspekte einzubeziehen.

Projekte laufen anders ab als üblicher Unterricht. Durch eigenes Erarbeiten eines Themas, Dokumentation des Weges und der Ergebnisse sollen ein intensiveres Lernen und Umsetzen des Gelernten ermöglicht werden.

Die Projekte sollen von den Gruppen im wesentlichen selbständig durchgeführt und mit unterschiedlichen Vorgehensweisen (Auswertung von Statistiken, Vor-Ort-Betrachtungen, Film-Video-,Tondokumentationen, Interviews usw.) aufgearbeitet werden. Die Jugendfeuerwehrwarte sind bei der Durchführung der Projekte stärker in der Rolle der Berater als der Lehrenden,

In den Materialien wird detailliert beschrieben, wie Projekte durchgeführt werden können. Außerdem werden Vorschläge für einige Projekte unterbreitet und über Erfahrungen berichtet, die mit einem Modellprojekt „Wegeunfälle" gemacht wurden.

Die Unterlagen sind in der Broschüre „Projektarbeit" zusammengefaßt, die ebenfalls Bestandteil des Ordners 2 ist. Konkrete Vorschläge werden für folgende Projekte gemacht:

Übungen zum Bundeswettbewerb, Unfallgeschehen im Zeltlager, Unfallgeschehen im Sport, Wegeunfälle und der Projektablauf für besondere Aktionen wird beschrieben.

Materialien für jüngere und ältere JF-Mitglieder

Der Ordner 2 enthält auch Materialien für fünf Gruppenabende. Diese Unterlagen geben dem Jugendfeuerwehrwart Anregungen und Hilfestellung die JF-Mitglieder auf dem Gebiet der Sicherheitserziehung zu unterrichten. Das Unterrichtsangebot stellt eine von vielen Möglichkeiten dar, das Thema Unfallverhütung, gegliedert in Lernschritten, anzugehen. Die vorgestellten fünf Lerneinheiten müssen nicht in direkter Folge durchgeführt werden. Folgende Themen sind beschrieben:

- Anfertigen einer Collage mit Gebots-, Verbotszeichen, Gefahrenhinweisen, -Beschriftungen usw., die im Alltag zu finden sind. Lernziel ist das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Verboten/Geboten und dem Vorhandensein von Gefahren und das Erkennen bestimmter Gefahrgruppen.
- Rollenspiel „Unglück am laufenden Band". Lernziel ist, Zusammenhänge zwischen Unfallwirkung, Gefahr und unfallmitbestimmenden Faktoren herstellen zu können. Die Rollen, die die Jugendlichen spielen können, sind auf Karten dargestellt, die im Rahmen einer Auslosung verteilt werden können.
- „Das Gefahrrad". Anhand eines manipulierten Fahrrades (defekte Bremse, Beleuchtung usw.) soll das Vorhandensein von Gefahren ohne tatsächliche Unfälle

erkannt werden. Wenn es die Zeit erlaubt, können die von den Jugendlichen mitgebrachten Fahrräder einem Check unterzogen und die Mängel im einzelnen durchgesprochen werden.

- „Wir können auch anders". Ziel dieser Lerneinheit ist das Erkennen von Gefahren im feuerwehrtechnischen Bereich.

Eigene oder fremde Fotos, Dias, Poster usw., auf denen immerwiederkehrende Gefahrensituationen aus dem Jugendfeuerwehrbereich zu sehen sind, sollen im Hinblick auf Gefahren ausgewertet werden. Vorlagen für die Gefährdungsermittlung beim Bundeswettbewerb „Löschangriff" bzw. bei der Feuerwehrhindernisübung sind Bestandteil der vorbereiteten Unterlagen.

- „Wie sicher ist unser Feuerwehrhaus?". Lernziel ist das Erkennen von Gefahren im Feuerwehrhaus und das Entwickeln von Vorschlägen zur Beseitigung der Gefahren. Ausgestattet mit Papier und Bleistift können bei einem Rundgang mögliche Gefahren notiert und anschließend ausgewertet werden.

Diese Unterrichtseinheiten sind so ausgelegt, daß sie mit allen Altersstufen in der Jugendfeuerwehr durchführbar sind. Die älteren Jugendlichen können anstelle des Fahrrades z. B. auch mit ihren Mopeds/Mofas die Unterrichtseinheit „Gefahrrad" bestreiten. Bei anderen Unterrichtseinheiten können sie Begleitungs- oder Betreuungsfunktionen ausüben.

Das vorgestellte neue Konzept zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr trägt hoffentlich dazu bei, daß in den Jugendfeuerwehren noch mehr als bisher Sicherheitserziehung und Unfallverhütung praktiziert wird.

Ulrich Falkenberg

Umfang der neuen Konzeption zur Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr

Zielgruppen	Unterlagen
Jugendfeuerwehrwarte (JFW)	- Seminar für JFW - Broschüre zum Eigenstudium
Jüngere und ältere Mitarbeiter	<u>Für Gruppenabende</u> - Anfertigen einer Collage - Rollenspiel „Unglück am laufenden Band“ - Fahrradcheck „Das Gefahrenrad“ - Gefahrenerkennung „Wir können auch anders“ - Wie sicher ist unser Feuerwehrhaus
Jüngere JF-Mitglieder	- Bildergeschichten zur Unfallverhütung - Fußgängerrallye - Gesellschaftsspiel „UV-Bylon“
Ältere JF-Mitglieder	<u>Projektarbeiten</u> - Bundeswettbewerb - Zeltlagerunfälle - Sportunfälle - Wegeunfälle - Besondere Aktionen

Internationale Begegnungen

Allgemeine Grundsätze

Kinder- und Jugendhilfegesetz (Auszug)

§ 83
Aufgaben des Bundes

(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

Kinder- und Jugendplan des Bundes (Auszug)

(1) Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen, sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen. Sie soll jungen Menschen darüber hinaus bewußt machen, daß sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

(3) Besondere Herausforderung für die internationale Jugendarbeit ergeben sich aus dem Prozeß der westeuropäischen Einigung durch multilaterale Zusammenarbeit, den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa sowie der weltweiten Zusammenarbeit für Entwicklung und Frieden.

Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen zur Mitarbeit beim Aufbau eines freiheitlich-demokratischen Europas unter der Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas motivieren und ihnen Wege zum solidarischen Handeln, besonders mit jungen Menschen in den Entwicklungsländern eröffnen.

Kinder- und Jugendplan des Bundes - Förderung -

Internationale Begegnung

Mögliche Zuwendungen für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen

in Deutschland: für deutsche und ausländische Teilnehmer je Tag und Teilnehmer: bei bilateralen Maßnahmen bis zu 20,- DM, bei multilateralen Maßnahmen bis zu 30,- DM

im Ausland: bis zu 75 % der Fahrtkosten. Als Grundlage wird jedoch höchstens Eisenbahn 2 Kl. anerkannt (ggf. muß eine Vergleichsberechnung vorgelegt werden). Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen die Zuwendungen 700 DM je Teilnehmer nicht übersteigen.

Richtlinien

Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit können nur dann gefördert werden, wenn

a) zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart wurde, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele und Arbeitsmethoden genauen Aufschluß gibt. Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmer sollen bei Planung und Verwirklichung der Programme genutzt werden,

b) die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltung Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und dir Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollten über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen,

c) der Träger hat dafür Sorge zu tragen, daß die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind. Ebenso ist unter Umständen eine Insolvenzsversicherung abzuschließen,

d) das Zahlenverhältnis zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Ausland und aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen, bei multilateralen Maßnahmen angemessen ist. Die Zahl der mitwirkenden Leiter sowie der Fachkräfte muß in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen (pro angefangene 10 Jugendliche 1 Leiter),

e) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind; das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte, Leiterinnen und Leiter,

f) die Dauer der Veranstaltung mindestens fünf und höchstens 30 Tage (ohne An- und Abreisetag) beträgt.

Antrag

Ein Zuschuß kann aufgrund einer Jahresplanung der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF) erfolgen. Anträge können mit Formblatt über den Landes-Jugendfeuerwehrwart an die DJF gestellt werden.

Antragstermin

Wenn keine anderen Landestermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens 31.10. des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis zum 15. 11. an die DJF veranlaßt.

Da meist mehr Anträge eingehen, als Zuschußmittel zur Verfügung stehen, muß der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß über die Mittelverteilung entscheiden. Nach der Entscheidung erfolgt die Bewilligung oder Absage des Jahres an den Antragsteller.

Abrechnung

Die Abrechung hat innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen. Folgende Unterlagen müssen beim Sekretariat der DJF als Verwendungsnachweis eingereicht werden: Kosten- und Finanzierungsplan, endgültiges Programm, Teilnehmerlisten (Originale), sachlicher Bericht, bei Maßnahmen im Ausland ggf. Einreichung aller Belege für die Fahrtkosten.

Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt frühestens am Ende eines Haushaltsjahres.

Deutsch-Französisches-Jugendwerk - Zuschuß -

Deutsch-Französische Begegnung

Grundsätzliches zur Antragstellung

Grundsätzlich kann nur eine Gruppe, die deutsche oder französische Gruppe, den Antrag stellen, auch wenn bei Drittortbegegnungen beide Gruppen bezuschußt werden können. Dies richtet sich nach der Unterbringung der Teilnehmer.

Begegnung am Ort des Partners:

- Deutsche und Franzosen sind getrennt untergebracht und kommen nur zur Durchführung des gemeinsamen Programms zusammen, oder die Unterbringung erfolgt getrennt in Familien. Nur die reisende Gruppe wird bezuschußt, die auch den Antrag stellen muß.

Begegnung am dritten Ort:

- Deutsche und Franzosen sind gemeinsam untergebracht, in einem Zeltlager, in einer Jugendherberge etc. Beide Gruppen werden bezuschußt, die Gruppe, in deren Land die Maßnahme stattfindet, muß den Antrag stellen.

Deutsche Gruppen können demnach einen Antrag wie folgt stellen:

Begegnung in Frankreich - Begegnung am Ort des Partners

Fahrtkostenzuschuß (Festbetrag je nach Entfernung). Entsprechende Tabelle kann bei der DJF angefordert werden.

Richtlinien

- Eine Einladung des französischen Partners muß vorliegen
- max. 35 deutsche Teilnehmer
- sonst ähnlich wie „Internationale Begegnung“

Die Richtlinien können bei der DJF angefordert werden. Sie sind genauestens zu beachten.

Antrag

eigenes Formblatt - sonst wie „Internationale Begegnung“ -

Antragstermin

Wenn keine anderen Landestermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens 31. 10. des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis 15. 11. an die DJF veranlaßt.

Bewilligung

- Wie „Internationale Begegnung"

Abrechnung

- Wie „Internationale Begegnung"

Auszahlung

Teilbetrag kann bei Antritt der Fahrt angefordert werden, Rest nach Abrechnung/Verwendungsnachweis.

Begegnung in Deutschland - Drittortbegegnung

Fahrtkostenzuschuß für beide Gruppen und Zuschuß zu den Aufenthaltskosten - sonst wie oben -

Anträge können angefordert werden bei:

Deutsche Jugendfeuerwehr
- Sekretariat -
Koblenzer Straße 133
53177 BONN

Deutsch-Polnisches-Jugendwerk - Zuschuß -

Deutsch-Polnische Begegnung

Mögliche Zuwendungen

- Fahrtkostenzuschuß (Festbeträge je nach Entfernung)
- Zuschuß zu den Aufenthaltskosten

Richtlinien

- Ähnlich wie „Internationale Begegnung"

Die Richtlinien können bei der DJF angefordert werden. Sie sind genauestens zu beachten.

Antrag

eigenes Formblatt - sonst wie „Internationale Begegnung" -

Grundsätzlich müssen beide Gruppen gemeinsam einen Antrag stellen.

Antragstermin

Wenn keine anderen Landestermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens 31. 10. des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis 15. 11. an die DJF veranlaßt.

Bewilligung

- Wie „Internationale Begegnung"

Auszahlung des Zuschusses

Nach Abrechnung/Verwendungsnachweis (Direkte Auszahlung an beide Gruppen in der jeweiligen Landeswährung)

Anträge können angefordert werden bei:

Deutsche Jugendfeuerwehr
- Sekretariat -
Koblenzer Straße 133
53177 BONN

Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr

1.1. Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Jugendfeuerwehren organisieren und beteiligen sich aktiv an kind- und jugendgerechten Angeboten zur Freizeitgestaltung in unseren Orten, Gemeinden und Städten.
Die praktischen Erfahrungen unserer Jugendarbeit vor Ort und die Studie der Universität Trier zu unserer Jugendverbandsarbeit haben Veränderungen in der Lebenswelt unserer Zielgruppe deutlich gemacht. Auf diese müssen wir unsere Jugendangebote ausrichten.
Heute Kind bzw. Jugendlicher zu sein, ist zunehmend schwieriger geworden.
Die Anforderungen an die ehrenamtlich Verantwortlichen in der Jugendarbeit steigen, da wir alle einem ständigen Normen- und Wertewandel unterliegen. Dies zeigt sich z.B. durch:

- „ja, aber ohne mich“
- zunehmende Gewaltbereitschaft
- fehlende Zukunftsperspektive
- besondere Betonung des eigenen Wohlergehens
- Kommunikation und Bindung, nur solange es Spaß macht

1.2 Die Bedeutung unserer Jugendarbeit im Kreis der Erziehungsfelder

Junge Menschen haben viele Freiheiten. Gleichzeitig unterliegen sie aber einem enormen Druck, ihren Lebensweg aus eigener Kraft finden zu müssen. Bisher gültige, vorgegebene Handlungsmuster sind nicht mehr so wichtig. Eltern und Verantwortliche in der Jugendarbeit treten den Kindern und Jugendlichen mehr und mehr als Partner gegenüber, um ernst genommen zu werden.

Junge Menschen grenzen sich zunehmend von den Eltern ab. Die Bedeutung der Gleichaltrigen auf ihre Entwicklung steigt. Clique, Freundeskreis und Jugendgruppe geben ihnen Möglichkeiten, mit der eigenen Persönlichkeit zu experimentieren und soziale Fähigkeiten herauszubilden.

Jugendfeuerwehren können jungen Menschen diesen Ort bieten, an dem sie sich wohl fühlen, an dem sie lernen, erleben und experimentieren. Jugendfeuerwehren haben so die Chance, auch in der Zukunft als ein wichtiges, eigenständiges Erziehungsfeld beteiligt zu sein.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige übernehmen in der Jugendfeuerwehr die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, jungen Menschen Hilfen zur Erziehung bereitzustellen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Soziales Lernen im Miteinander und technische Bildung sind u.a. im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den Ausführungsgesetzen der Länder als Ziele unserer Arbeit festgeschrieben.

2. Verantwortliche in der Jugendarbeit

Die Jugendfeuerwehrarbeit lebt von der Verantwortungsbereitschaft und Aufgeschlossenheit der überwiegend ehrenamtlich Tätigen. Sie benötigen gesellschaftliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen, die der Bedeutung ihrer Aufgabe gerecht werden.

Die Bereitschaft, Verantwortung in der Jugendarbeit zu übernehmen, wird durch Qualifizierungs- und Beratungsangebote, Ausbildungsmaterialien und Arbeitshilfen der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Landesjugendfeuerwehr sowie allen weiteren Gliederungen unterstützt. Aktuelle Angebote in der Jugendarbeit stützen sich auf eine Verbindung von Fachwissen, Persönlichkeit, pädagogischem Geschick und praktischen Fähigkeiten der Verantwortlichen.
Verantwortungsbewußtes Handeln in der Jugendfeuerwehr beruht auf den Grundsätzen:

teilnehmergerechtes Verhalten:	Interessen, Wünsche, Unsicherheiten und Ängste werden ernst genommen.
Offenheit:	Verantwortliche in der Jugendarbeit reagieren und agieren in unterschiedlichen Rollen; Vertrauensbildung, Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit kennzeichnen ihr Verhalten bei der Herbeiführung von Entscheidungen.
Transparenz:	Die Ziele und Aufgaben der Jugendfeuerwehr werden gegenüber Kindern, Jugendlichen, Feuerwehr, Familie und Gesellschaft verdeutlicht.

Integrativer und kooperativer Stil:

Der Erziehungsstil der Verantwortlichen in der Jugendarbeit ist geprägt durch partnerschaftlichen Umgang, Rücksicht auf den Einzelnen und Integration möglichst aller Kinder und Jugendlichen.

3. Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Jugendarbeit wird als eigenständiges Erziehungsfeld durch unverzichtbare Elemente geprägt, wie

- Aktualität
- Flexibilität
- Freiheit
- Freiwilligkeit
- Handlungsfreudigkeit
- Selbständigkeit
- Selbstbestimmung
- Spontanität
- Vielseitigkeit

Jugendfeuerwehrarbeit orientiert sich vorrangig an den Interessen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder.

Kinder und Jugendliche suchen in der Jugendfeuerwehr persönliche Beziehungen und Kontakte, sowie die Möglichkeit, sich in praktischen und technischen Handlungsfeldern zu erproben:

- Abenteuer und Aktion
  Natur und Umwelt erleben und kennenlernen
- Erfolgserlebnisse und Anerkennung
  durch Übernahme von Verantwortung
- Feuerwehrtechnik
  in Form von theoretischer und altersgerechter praktischer Ausbildung so wie Übungen und Wettbewerben. Sie müssen sich an der Leistungsfähigkeit und den Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen orientieren und ihre Fähigkeiten und Interessen angemessen berücksichtigen und einbeziehen
- Fitneß
  mit körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit umgehen

- Freundschaft und Miteinander
  kameradschaftliches Handeln, wie z.B. füreinander eintreten, gemeinsame Ziele verfolgen, Zusammengehörigkeit demonstrieren und Auseinandersetzungen durchstehen
- Geselligkeit und Spaß
  in Form gemeinsamer Spiele, Gespräche, Musik und Aktivitäten verschiedener Art
- Gleichberechtigung und Akzeptanz
  im Bezug auf unterschiedlichste Gruppenzusammensetzungen
- Kontakte zu Gleichgesinnten
  in den Gruppenabenden, Zeltlagern, bei internationalen Begegnungen und anderen Veranstaltungen, um dabei soziale und kulturelle Erfahrungen zu sammeln
- Mit-/Selbstbestimmung und Mitwirkung
  Beteiligung an demokratischen Prozessen
- Orientierung, Vertrauen und Verständnis
  bei allen Schwierigkeiten und Problemen im täglichen Leben sowie bei deren Lösung Hilfen anbieten.

4. Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit

Ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen lassen sich für die Jugendfeuerwehrarbeit folgende Ziele festschreiben:

- Erziehung zu **demokratischem Bewußtsein und Beteiligung** an demokratischen Prozessen
- Entwicklung von **Gesundheitsbewußtsein**
- Durchsetzung und Verwirklichung von **Gleichberechtigung**
- Förderung der **Hilfsbereitschaft** und des **sozialen Engagements**
- Vermittlung von **Kommunikationsfähigkeit**
- Förderung von **Leistungsbereitschaft**, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit und Reaktionsvermögen
- Einüben von **Mitverantwortung** und **solidarischem Handeln**
- Auseinandersetzung und Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit **neuen Medien** und **Technologien**
- Förderung der **Persönlichkeit** durch Einübung von Kritikfähigkeit, Toleranzbereitschaft, Fairneß und Verantwortungsbewußtsein
- Vermittlung von **sozialer** und **technischer Kompetenz**
- Möglichkeiten zur aktiven **Teilhabe** und **Auseinandersetzung** am Alltagsleben eröffnen

- Prägung des Umweltbewußtseins
  Einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen und Kulturen leisten und aktiv für den Frieden einzutreten.

5. Grundlagen und Methoden

Zur Umsetzung der Ziele sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Bestehende Benachteiligungen sind abzubauen.
- Der Spaß an der aktiven Teilnahme an der Gruppenarbeit muß einer der zentralen Punkte des Gruppenlebens sein. Nur so ist eine für alle Beteiligten erfolgreiche Jugendarbeit zu leisten.
- Die Jugendfeuerwehrarbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Alter von Kindern und Jugendlichen. Sie muß flexibel und situationsgerecht sein.
- Jugendarbeit beinhaltet in einem hohen Maße die Mitbestimmung aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit. Hierbei ist gleichberechtigtes Handeln unverzichtbar, um Kinder und Jugendliche an demokratischen Prozessen aktiv zu beteiligen.

Bei allen Aktivitäten sind Methoden zu praktizieren, die Kinder und Jugendliche selbst aktiv werden lassen.
Wesentliche Methoden hierbei sind u.a.:

- erlebnispädagogische Aktionen
- Experimente
- Freizeiten
- Gruppen- und Einzelarbeit
- Lehrgänge und Seminare
- praktische Übungen
- Projektarbeit
- Spiel und Wettbewerbe
- Teamarbeit

6. Perspektiven

Jugendfeuerwehrarbeit stellt eine große gesellschaftspolitische Aufgabe und Herausforderung dar. Angesichts der sich ständig verändernden, äußerst komplexen und teilweise auch schwierigen Lebensrealität junger Menschen müssen sich die Jugendfeuerwehren künftig noch stärker als Partner im Sozialisations- und Erziehungsprozeß profilieren. Nur dann wird künftig unserer Jugendarbeit eine entscheidende und wesentliche Verantwortung bei der Erziehung junger Menschen zu

einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zukommen. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern muß somit das zentrale Ziel der Jugendfeuerwehrarbeit sein. Dies schafft dann auch die höchstmögliche Gewähr für eine längerfristige Mitgliedschaft. Kinder und Jugendliche, die es gelernt haben, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement unter weitgehendster Selbstbestimmung zu praktizieren, sind für unser demokratische Leben unverzichtbar. Wenn die Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr so angelegt ist, werden die Perspektiven für die Jugendlichen auch dann wirksam wenn sie einmal - aus welchen Gründen auch immer - die Feuerwehr verlassen sollten.

Die Jugendfeuerwehrarbeit muß sich, will sie auch künftig erfolgreich sein, inhaltlich und organisatorisch weiter öffnen und zu notwendigen Veränderungen bereit sein. Hierzu wird es auch gehören, ein umfassenderes Verständnis von Jugendarbeit zu entwickeln, das noch stärker die Bedürfnisse und Interessen unterschiedlichster jugendlicher Zielgruppen (wie z.B. Mädchen, ausländische Kinder und Jugendliche, andere Altersgruppen etc.) ernst nimmt und im Gruppenalltag umsetzt. Eine so verstandene Jugendfeuerwehrarbeit will weithin sicherstellen, daß Freiräume eröffnet und im Sinne der Kinder und Jugendlichen verantwortlich genutzt bzw. gestaltet werden können.

Die notwendige Öffnung einer zukunftsorientierten Jugendfeuerwehrarbeit muß aber auch bedeuten, den gemeinsamen und konstruktiven Dialog zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich, zwischen den Generationen also, zu intensivieren. Es muß auf allen Ebenen das Bewußtsein geschaffen werden, daß nur in echter Partnerschaft - und nicht in Egoismen und aus kurzsichtigem Konkurrenzdenken - eine moderne und den Erfordernissen entsprechenden Jugendfeuerwehrarbeit entwickelt werden kann, die auf Dauer angelegt ist und Kompetenz besitzt.

Lehrgangsarbeit in der Deutschen Jugendfeuerwehr und ihre Untergliederungen

A EINFÜHRUNG

Die Anforderungen an die in der Jugendfeuerwehr tätigen Jugendfeuerwehrwarte/innen und Betreuer/-innen sind in den letzten Jahren immer mehr gestiegen.

Daher verlangen sie eine Unterstützung durch eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung. So hat es noch nie genügt und wird in Zukunft erst recht nicht ausreichen, daß die Jugendfeuerwehrwarte/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendfeuerwehr lediglich eine rein feuerwehrtechnische Ausbildung absolvieren.

So ist nicht erst seit der Festschreibung im KJHG notwendig, daß die Jugendfeuerwehrwarte/innen und Betreuer/-innen in der Lage sind, eine Jugendarbeit anzubieten, die an den Interessen der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist, sie zu fördern und ihnen ein Stück weit eine Orientierung zu geben.

Um dieser großen Verantwortung gerecht zu werden, ist es notwendig, eine zeitgemäße und umfassende Lehrgangsarbeit durchzuführen. Da diese sich nicht nur an den gesetzlichen und gesellschaftlichen Grundlagen orientiert, sondern auch die länderspezifischen Regelungen, Gegebenheiten und Strukturen berücksichtigen muß, ist es nicht möglich, eine bis ins kleinste Detail ausgearbeitete einheitliche Lehrgangskonzeption der DJF festzuschreiben.

Die nachstehenden Inhalte sind vielmehr als Grundlage einer bundesweiten Lehrgangsarbeit zu verstehen und müssen im einzelnen mit Leben gefüllt werden.

B ALLGEMEINES

1. Zielgruppe und Formen der Lehrgangsarbeit

Die Zielgruppe der Lehrgangsarbeit sind alle in der Jugendfeuerwehr tätigen Jugendfeuerwehrwarte/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen unabhängig von ihrer Funktion und der Ebene in der sie tätig sind.

Lehrgänge für Jugendfeuerwehrwarte/-wartinnen und weitere Betreuer/-innen dienen dazu, daß sich jede(r) Jugendfeuerwehrwart/in und Betreuer/-in in der Jugendfeuerwehr das Basiswissen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aneignet.

Der Inhalt dieser Lehrgänge ist im wesentlichen im Kapitel E in Punkt „Inhalte der Lehrgangsarbeit“ dargestellt.

Neigungslehrgänge und Seminare hingegen dienen der Vertiefung spezieller Themen und Interessensgebiete.

Feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt neben der pädagogischen Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte/innen und Betreuer/-innen und wird in den entsprechenden Lehrgängen der Feuerwehr nach länderspezifischen Regelungen angeboten.

Diese sind hier nicht näher erläutert.

2. *Dauer*

Die Lehrgänge und Seminare können in einer flexiblen Zeitstruktur durchgeführt werden. Mögliche Formen sind:

- Wochenlehrgang
- mehrtägiger Lehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Aneinanderreihen von Veranstaltungsblöcken (über mehrere Abende o.ä.)

Vor allem bei Jugendgruppenleiterlehrgängen ist eine längere Dauer anzustreben, da nur so ein effektives Arbeiten möglich ist. Ebenso ist es sinnvoll, bei Lehrgängen von zwei oder mehreren Tagen eine gemeinsame Übernachtung anzubieten. Dies ermöglicht neben dem eigentlichen Lehrgang einen besseren Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

3. *Ort*

Die Auswahl des Ortes und vor allem seiner räumlichen Möglichkeiten muß entsprechend dem Lehrgang bzw. Seminar und seiner Inhalte erfolgen. Wichtig ist, daß man sich dabei der Tatsache bewußt ist, daß die Atmosphäre der Räumlichkeiten und der äußeren Umgebung sich sowohl positiv, als auch negativ auf den Seminarerfolg auswirken kann.

So sollen neben einem Raum für die Gesamtgruppe auch grundsätzlich genügend Räumlichkeiten für Gruppenarbeiten zur Verfügung stehen. Daneben muß die Ausstattung funktional und variabel sein, so daß es beispielsweise möglich ist, die Sitzordnung zu variieren.

C ZIELE

Die Lehrgänge und Seminare sollen dem angesprochenen Teilnehmerkreis auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Programme zu einer entsprechenden Jugendarbeit qualifizieren:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr
- länderspezifische Gesetze, Erlässe, Vorschriften und Richtlinien.

Lehrgangsteilnehmer sollen durch die Ausbildung dazu befähigt werden, ihre Rolle und Aufgaben als Jugendfeuerwehrwarte/innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen innerhalb der Jugendfeuerwehr kompetent wahrnehmen zu können. Hierbei sollen folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen die Kinder und Jugendlichen;
- das Einbeziehen der Bedürfnisse der Gruppenteilnehmer in die Gruppenarbeit;
- die Leitung und Begleitung der anvertrauten Gruppe muß situationsgerecht erfolgen - ebenso die Vertretung nach außen;
- der/die Lehrgangsteilnehmer/-in soll befähigt werden, die gesellschaftliche Bedeutung des Erziehungsfeldes „Jugendverband" richtig einzuschätzen und entsprechend verantwortungsbewußt zu handeln;
- er/sie muß die rechtlichen Bedingungen der Jugendarbeit kennen und beachten können;
- die Kenntnis über die Möglichkeiten und Regelungen der Förderung außerschulischer Jugendarbeit sollen vermittelt werden.
- die Mitwirkung an den Zielen der Jugendfeuerwehr.

D METHODEN

Der Erfolg eines Lehrgangs bzw. Seminars ist u.a. auch von den Methoden, welche angewandt werden, abhängig. So sind Lehrgänge und Seminare auf die aktive Mitgestaltung durch die Teilnehmer auszurichten.

Hierzu sind Methoden des aktiven und ganzheitlichen Lernens (»learning by doing«, »Lernen durch Kopf, Herz und Hand«) in den Vordergrund zu stellen. Es eignen sich Methoden, die zielentsprechend, situationsgemäß und abwechslungsreich einsetzbar sind:

- Moderation und Diskussion;
- Gruppen- und Projektarbeit;
- Collagen, Rollen- und Planspiele;
- Initiativspiele, Problemlösungsaufgaben und erlebnisorientierte Übungen.

Die Darstellung einer Auswahl von Methoden befindet sich im Kapitel 10 des Helfers in der Jugendfeuerwehr und im Arbeitsheft „Spielen und Lernen".

E INHALTE DER AUSBILDUNG DER JUGENDFEUERWEHRWARTE/INNEN UND BETREUER/INNEN

Die Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte/innen und Betreuer/innen umfaßt ein breites Spektrum von Themenbereichen.

Im Rahmen dieser Darstellung ist es daher nur möglich, diese zu benennen. Nähere inhaltliche Angaben und Vermittlungsmöglichkeiten sind der einschlägigen Fachliteratur, den Ausbildungsunterlagen der Bundesländer und den Hilfestellungen der Deutschen Jugendfeuerwehr zu entnehmen.

Die Basis jeder Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte/innen und Betreuer/innen muß - in welcher Form auch immer - folgende Themenbereiche umfassen:

1. Die Person des/der Jugendfeuerwehrwartes/in und Betreuers/in

- Motivation
- Wirkung auf andere
- Ansprüche und Erwartungen an die Funktion

2. Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit

3. Inhalte der Jugendfeuerwehrarbeit

4. Gruppenpädagogik

- Leitungs- und Führungsstile
- Wesen, Merkmale und Strukturen einer Gruppe
- Rollenverteilung innerhalb einer Gruppe
- Konflikte und Lösungsmöglichkeiten

5. Kommunikation

- Kommunikationsstrukturen
- Kommunikationsregeln
- Kommunikationsstörungen
- Regeln der Gesprächsführung

6. *Rechtsgrundlagen*

- Rechte und Pflichten
- KJHG
- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Bürgerliches Gesetzbuch / Strafgesetzbuch
- feuerwehrspezifische Gesetze und Vorschriften
- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

7. *Dienstplangestaltung*

- Form
- Inhalte
- Modelle zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

8. *Methodik*

- Gestaltung von Gruppentreffen
- Medien in der Jugendarbeit
- Methoden in der Jugendarbeit

9. *Finanzen / Fördermittel*

- Kassenführung
- Fördermöglichkeiten Gemeinde / Kreis / Land / Bund / EU
- Sponsoring

10. *Unfallverhütung*

- Unfallgeschehen in der JF
- Möglichkeiten der Unfallverhütung
- Verantwortung des JFW für die Sicherheit
- physische Leistungseinschränkungen

11. *Lager und Fahrt*

- Organisation
- Finanzierung
- Programmgestaltung

12. *Ausbildungsplanung*

- Ziele der feuerwehrtechnischen Ausbildung
- Lernziele und -kontrolle
- Formen der Ausbildung

13. Öffentlichkeitsarbeit

- intern und extern
- fachliche Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- örtliche Möglichkeiten
- Informationsveranstaltungen
- Elternarbeit

14. Mitglieder / Strukturen / Entwicklung

- Vorbereitung auf den Wechsel in die aktive Wehr
- spezielle Zielgruppenarbeit
- Altersstrukturen

15. Gesellschaftliche Situation in der Jugend

- aktuelle Trends
- aktuelle Themen

16. Fort- und Weiterbildung

- Notwendigkeit
- Formen und Möglichkeiten

17. Verbandsstrukturen

- Gliederung und Aufbau
- Gemeinde / Kreis / Land / Bund
- den Verband kennen- und nutzenlernen

Als weitere Themenbereiche der Ausbildung von Jugendfeuerwehrwarten/innen und Betreuern/innen werden gewählt:

18. Management und Verwaltung

- Mitgliederverwaltung
- Verhältnis FW, Gemeinde, Schule, Eltern, Beruf, Öffentlichkeit
- Dienstbesprechungen

19. Wettbewerbe in der JF

- Sinn und Möglichkeiten
- Regeln - wie und warum
- Leistungsspange
- Bundeswettbewerb
- CTIF

20. Spiel und Sport

- Möglichkeiten und Grenzen
- Hilfen für den Spielleiter und Sportleiter
- Spiel- und Sportarten

21. Natur- und Umweltschutz

- Formen
- Sensibilierung
- praktische Umsetzung

22. Medien in der Jugendarbeit

- Ausbildungsunterlagen
- Film / Foto / Video
- Computer
- Zeitschriften
- Kennenlernen und Anwendung von Medien

23. Theater machen

- Sketch / Laienspiel
- Lagerzirkus
- Bunte Abende
- Singen und musizieren
- Tanz

24. Prävention

- AIDS
- Drogenaufklärung

25. Kreatives Arbeiten

- Basteln und Werken

F RAHMENBEDINGUNGEN

1. Grundzüge des Ablaufs von Lehrgängen und Seminaren:

Unabhängig vom speziellen Lehrgangsinhalt sind bei der Planung von Lehrgängen und Seminaren folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Kennenlernphase
- Standortbestimmung und Motivation (fachliches und persönliches Lernen)
- inhaltliches Arbeiten
- Auswertung und Feedback
- Verabschiedung
- Unterlagen

2. *äußere Bedingungen*

- Ausstattung der Räume
- Ausgestaltung der Räume
- Verhältnis Arbeitszeit - Freizeit
- Unterbringung
- Freizeitangebote

G LEHRGANGSLEITER UND REFERENTEN

Die Ausbildung innerhalb der Jugendfeuerwehr muß sowohl von ehrenamtlichen, als auch von hauptamtlichen Personen durchgeführt werden, die hierzu die notwendige Qualifikation mitbringen. Diese Qualifikation wird zum einen durch innerverbandliche Schulung und Fortbildung und zum anderen durch externe Ausbildung vermittelt.
Ebenso ist es sinnvoll und notwendig, für einzelne Themen Fachkräfte von außerhalb der Jugendfeuerwehr hinzuzuziehen.

H LEHRGANGS- UND SEMINARBESTÄTIGUNG

Nach dem Besuch eines Lehrgangs oder Seminars erhält jeder Teilnehmer eine Lehrgangsurkunde / -bescheinigung, in der Dauer und Inhalte aufgeführt sind. Wer diese Urkunde/Bescheinigung ausstellt, ist in den länderspezifischen Regelungen festgelegt. In der Regel stellt die jeweilig durchführende Ebene (z.B. Land) die Urkunde aus. Dabei sollte der Verantwortliche der Ebene (z. B. Landes-Jugendfeuerwehrwart) und die jeweilige Lehrgangsleitung unterschreiben.

Lehrgangskonzeption der Deutschen Jugendfeuerwehr

Gliederung

1.0	Allgemeines	Seite 1
2.0	Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“	Seite 2
3.0	Aufbaulehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“	Seite 15
4.0	Neigungslehrgänge	Seite 19
5.0	Unterrichtliche Arbeitsformen	Seite 23
6.0	Schlußfolgerung	Seite 25

1.0 Allgemeines

1.1 Aufbauend auf das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr vom 9. August 1975 wurde vom Bildungsausschuß der Deutschen Jugendfeuerwehr diese bundeseinheitliche Lehrgangskonzeption entwickelt. Der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuß stimmte dieser Konzeption auf der Sitzung am 25. Juni 1976 in Kempten zu. Das Präsidium des Deutschen Feuerwehrverbandes bestätigte diesen Beschluß.

Damit wurde eine Arbeit vollendet, die dem Bildungsausschuß und dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuß von den Delegierten des „6. Deutschen Jugendfeuerwehrtages 1975“ in Weinheim aufgetragen wurde.

1.2 Diese Lehrgangskonzeption der Deutschen Jugendfeuerwehr mit

a) Grundlehrgang,
b) Aufbaulehrgang und
c) Neigungslehrgängen

dient dazu, die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter auf ihre Aufgabe vorzubereiten und weiterzubilden.

Lehrgangs-Bezeichnung:

GL = Grundlehrgang

GL/01	Grundlehrgang	1. Teil
GL/02	Grundlehrgang	2. Teil
GL/03	Grundlehrgang	3. Teil

AL = Aufbaulehrgang

NL = Neigungslehrgang

NL01 = „Fahrt und Lager“
NL02 = „Öffentlichkeitsarbeit“
NL03 = „Sport und Spiele“
NL04 = „Basteln und Werken“
NL05 = „Filmarbeit“
NL06 = „Musische Arbeit“

1.3 Sie soll Grundlage für eine einheitliche Aus- und Weiterbildung in der Deutschen Jugendfeuerwehr sein und soll bundeseinheitlich in den einzelnen Bundesländern angewendet werden.

1.4 Die Lehrgangspläne der Deutschen Jugendfeuerwehr in den Landesverbänden, Bezirks- und Kreisverbänden sollen auf der Grundlage dieser Lehrgangskonzeption aufgebaut werden.

1.5 Die Lehrgangsteilnehmer erhalten nach Abschluß des jeweiligen Lehrganges eine entsprechende Lehrgangsbescheinigung, wenn der Lehrgang nach dieser Lehrgangskonzeption durchgeführt wurde.

2.0 Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ (- GL -)

2.1 Der Grundlehrgang kann je nach örtlicher Möglichkeit als

a) Wochenlehrgang oder
b) Wochenendlehrgang

bei gleichem Lehrgangsprogramm durchgeführt werden. Der Wochenlehrgang umfaßt 39 Unterrichtsstunden. Als Wochenendlehrgang umfaßt dieser Grundlehrgang an drei Wochenenden jeweils 15 Unterrichtsstunden.

2.2 Bei einem „Wochenendlehrgang“ sollten die drei Lehrgangsteile möglichst an drei aufeinanderfolgenden Wochenenden mit den gleichen Lehrgangsteilnehmern durchgeführt werden.

2.3 Das Lehrgangsprogramm des Grundlehrgangs „Jugendfeuerwehrarbeit“ umfaßt:

als Wochenlehrgang Stundenzahl	Themen-Nr.	Unterrichtsthemen	als Wochenendlehrgang Stundenzahl		
1	-	Vorstellungsrunde	1	Lehrgangs-Teil 1	(Gesamtlehrgang = 3 x 15 Std. = 45 Stunden)
2	(1)	Organisation	2		
2	(2)	Ausbildungsrichtlinien/Dienstplan	2		
4	(3)	Rechte und Pflichten	4		
3	(4)	Wettkämpfe	3		
-	-	Aktuelle Stunde	2		
-	-	Abschlußgespräch	1		
			15		
-	-	Vorstellungsrunde	1	Lehrgangs-Teil 2	
6	(5)	Methodik des Unterrichtens	6		
5	(6)	Gruppenpädagogik	5		
-	-	Aktuelle Stunde	2		
-	-	Abschlußgespräch	1		
			15		
-	-	Vorstellungsrunde	1	Lehrgangs-Teil 3	
11	(7)	Feuerwehrtechnische Ausbildung	11		
2	-	Aktuelle Stunde	2		
1	-	Abschlußgespräch	1		
39 Std./Lehrg.			15		

2.4 Nach erfolgreichem Abschluß des kompletten Grundlehrgangs erhalten die Lehrgangsteilnehmer eine Lehrgangsbescheinigung.

Die Teilnehmer an Wochenendlehrgängen erhalten jeweils nach Abschluß der zwei Lehrgangsteile 1 und 2 eine Teilnahmebescheinigung und nach Abschluß des Lehrgangsteiles 3 bei Vorlage der 2 Teilnahmebescheinigungen (1+2) die Lehrgangsbescheinigung.

2.5 Die Stoffpläne zu den einzelnen Lehrgangsthemen beim Grundlehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit sind:

Themen-Nr. (1) „Organisation“

Unterrichtszeit:

2 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit der Struktur der Feuerwehr vertraut gemacht werden und die Jugendfeuerwehr in diese einordnen können.

1. Allgemeines
Die Begründung zur Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr unter besonderer Berücksichtigung des humanitären Aspekts.

2. Stellung der Jugendfeuerwehr in der Feuerwehr
2.1 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr
2.2 Die Organe, Aufbau, Zusammensetzung und Aufgaben

3. Soziale Sicherung
3.1 Versicherungsschutz nach den Richtlinien der Unfallkasse
3.2 Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

Methodischer Hinweis:
Auf Grund der mangelnden Anschaulichkeit des Themas wird gezielter Einsatz von Medien empfohlen

Medienvorschlag:
Jugendordnung der Jugendfeuerwehr
Jugendordnung des Landesverbandes
Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr
Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse
Unfallverhütungsvorschriften

Hilfsmittel:

Epidiaskop

Themen-Nr. (2) Ausbildungsrichtlinien/Dienstplan

Unterrichtszeit:

2 Stunden

Ziel: Dem Lehrgangsteilnehmer soll ein Musterdienstplan vorgestellt werden.

A. Allgemeines

Die Grundlage für die Richtlinien zur Ausbildung in der Jugendfeuerwehr ist das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Der didaktische Grundgedanke ist der, daß die jungen Kameraden während ihrer Mitgliedschaft jedes Jahr wieder an die gleichen Themenbereiche herangeführt werden. Aufbauend auf die Erfahrungswelt der ganz jungen Kameraden werden die Themen von Jahr zu Jahr immer mehr in den abstrakten Bereich hineingeführt.

Damit ist die Voraussetzung für eine Ausbildung gegeben, die

a) altersspezifisch, d. h. phasengerecht durchgeführt werden kann und
b) die erforderliche intensive Wiederholung beinhaltet.

B. Ausbildungsplan für die Jugendfeuerwehr

1. Allgemeine feuerwehrtechnische Ausbildung (für 3 Jahre). Im 4. Jahr erfolgt eine Wiederholung des dreijährigen Lehrstoffes.

Für das 1. Jahr

Unterrichtsthemen		Unterrichtsstunden
1.	*Fahrzeuge - Geräte - Armaturen* Vorstellen der Fahrzeuge der eigenen Wehr; Vorstellen der gängigen Armaturen (eingehen auf deren Funktion, Gerätepflege);	6 Stunden
2.	*Verbrennungsvorgang* Bedingungen der Verbrennung; Brandklassen A und B;	4 Stunden
3.	*Löschmittel* Löschmittel: Wasser/Sand	3 Stunden
4.	*Organisation* Aufbau der örtlichen Feuerwehr, pers. Besetzung der Wehrführung/des Kommandos; Jugendfeuerwehr bis Kreisebene	1 Stunde
5.	*Vorbeugender Brandschutz* Vorbeugender Brandschutz im häuslichen Bereich	1 Stunde
6.	*Nachrichtenübermittlung* Signalpfeife, Taschenlampe, Winkzeichen	1 Stunde
7.	*Unfallverhütung* UVV (auf die Tätigkeit der JF abgestimmt)	1 Stunde
8.	*FwDV 4* Einführung in die FwDV 4	3 Stunden

Für das 2. Jahr

Unterrichtsthemen		Unterrichtsstunden
1.	*Fahrzeuge - Geräte - Armaturen* Sonderlöschfahrzeuge; Fahrzeuge zur Hilfeleistung; Armaturen für den Angriff mit Schaum	5 Stunden
2.	*Verbrennungsvorgang* Alle Brandklassen	2 Stunden
3.	*Löschmittel* Schaum, Pulver (Pulverlöscher)	3 Stunden
4.	*Organisation* Jugendfeuerwehr Land und Bund	1 Stunde
5.	*Taktik* Vorgehen der Trupps	1 Stunde
6.	*Vorbeugender Brandschutz* Vorbeugender Brandschutz im häuslichen Bereich, in Kaufhäusern und Supermärkten	2 Stunden
7.	*Nachrichtenübermittlung* Telefon; Einführung in die Funktechnik; Betriebswörter und Sprachwendungen im Fernmeldeverkehr	2 Stunden
7.	*Unfallverhütung* UVV (auf die Tätigkeit der JF abgestimmt)	1 Stunde

Für das 3. Jahr

Unterrichtsthemen		Unterrichtsstunden
1.	*Fahrzeuge - Geräte - Armaturen* Wiederholung	2 Stunden
2.	*Verbrennungsvorgang* Verpuffung - Explosion	3 Stunden
3.	*Löschmittel* Speziallöschmittel, Netzmittel etc.	3 Stunden
4.	*Organisation* Feuerwehr als kommunale Einrichtung; Feuerwehr im Feuerwehrverband im Kreis, Bezirk, Land u. Bund	1 Stunde
5.	*Wasserversorgung* Arten der Wasserversorgung; Förderstrecke	2 Stunden
6.	*Vorbeugender Brandschutz* Vorbeugender Brandschutz i. betriebl. Bereich	2 Stunden
7.	*Nachrichtenübermittlung* Funkgerät; Alarmierung	2 Stunden
8.	*Unfallverhütung* UVV (auf die Tätigkeit der JF abgestimmt)	1 Stunde

II. Praktische Ausbildung (für 4 Jahre)

- Stundeneinteilung nach Wahl

Im 1. Jahr

1. Einzelausbildung
   Kuppeln von Saugleitungen; Ausrollen von Druckschläuchen; Aufnehmen von Schläuchen; Befestigen der Halte- und Ventilleine
2. FwDV 4
   Nach Vorbereitung am Planspiel kleine Einsatzübungen nach der FwDV4

Im 2. Jahr

1. Einzelausbildung
   Knoten und Stiche; Befestigen von Geräten;
2. FwDV4
   Nach Vorbereitung am Planspiel kleine Einsatzübungen nach der FwDV4

Im 3. Jahr

1. Einzelausbildung
   Knoten und Stiche; Knoten zum Retten und Selbstretten; Befestigen von Geräten;
2. FwDV4
   Einsatzübungen nach der FwDV4.

Im 4. Jahr

1. Einzelausbildung
   Handhabung von Strahlrohren mit Wassergabe; Bedienung von Hydranten;
2. FwDV4
   Einsatzübungen nach der FwDV 4;
3. Funkausbildung
   Sprachübungen mit Funkgeräten

III. Allgemeine Jugendarbeit (Jugendpflegerische Arbeit)

Die Jugendpflegerische Arbeit sollte mindestens 50 % der jährlichen Dienststunden betragen. Daß Angebot umfaßt zum Beispiel:

Werken und Basteln, Singen und Musik, Spiel und Sport, Lager und Fahrt, Feste und Feiern, Problemdiskussionen, Hilfe bei der Problemlösung, soziale Hilfe im Ortsbereich, Bestätigungen im Umweltschutz, Engagement im Bereich der Resozailisierung usw.

Im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit sollen allgemeine Probleme, Probleme der Gruppenarbeit und Probleme der Gruppenmitglieder erarbeitet werden und diskutiert werden. Die im Anschluß aufgezählten Themen sollen beispielhaft mögliche Inhalte aufzeigen und Anregungen vermitteln.

Gruppenarbeit:

- Methoden und Inhalte der Gruppenarbeit
- Der Führungsstil in der Jugendfeuerwehr
- Recht und Pflichten
- Welche Motive und Bedürfnisse der Jugendlichen sind für ihre Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr entscheidend? Wie muß sich die Gruppenarbeit darauf einstellen?
- Wie sollen die Gruppenabende aussehen? Was soll gemacht werden?
- Wie sollte der Gruppenraum aussehen? Welche Möglichkeiten der Eigengestaltung sollte er gewährleisten? Was kann unternommen werden, um einen Gruppenraum (sofern nicht vorhanden) zu beschaffen?
- Wie kann die Zusammenarbeit in der Jugendfeuerwehr verbessert werden? (Innerhalb der Gruppe; zwischen Gruppe und JF-Ausschuß; zwischen der Jugendfeuerwehr und der aktiven Wehr)
- Vorurteile gegenüber der Jugendfeuerwehr und was kann dagegen gemacht werden? (Vorurteile der Aktiven; Vorurteile der Öffentlichkeit)
- Mädchen in der Jugendfeuerwehr
- Wie sind die Außenseiter in der Gruppe zu behandeln?
- Schwierigkeiten durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen

Familie

- Verschiedene Erziehungsmethoden und ihre Vor- und Nachteile
- Der Einfluß der Erziehung auf Fähigkeiten und Verhaltensweisen
- Das unterschiedliche Erziehungsverhalten bei Jungen und Mädchen
- Probleme im Elternhaus (Welche Probleme gibt es? Gründe? Lösungsmöglichkeiten?)

Schule

- Probleme und Schwierigkeiten in der Schule
- Lösung von Schulproblemen
- Abhängigkeit der Leistungs- und Lernfähigkeit von der sozialen Herkunft
- Pädagogische und soziale Auswirkungen von Vorurteilen
- Sprachbarrieren
- Die Funktion der Bildung in unserer Gesellschaft

Beruf

- Wie kommt die Berufswahl zustande und wovon ist sie abhängig?
- Welche Berufe gibt es und wie sehen sie aus (Berufsinformationen)?
- Berufsbildung und Situation der Lehrlinge
- Jugendarbeitslosigkeit - Lehrstellenknappheit
- Rechte und Pflichten der jugendlichen Arbeitnehmer

Freizeit

- Die Erwartungen der Jugendlichen an die Freizeit
- Kommerzielles Freizeitangebot und jugendliche Interessen
- Rolle und Funktion der Massenmedien in unserer Gesellschaft
- Die Darstellung der Feuerwehr in den Massenmedien
- Die Jugendpresse (von „Bravo“ bis „ran“)

- Die Rolle der Werbung
- Die Rolle der Frau in der Werbung
- Drogenmißbrauch
- Alkohol und Zigaretten

Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen in der Jugendfeuerwehr

Als weitere Themenbereiche kommen in Frage:

- Wirtschaftspolitik
- Sozialpolitik
- Gesellschaftspolitik
- Staat
- Parlamentarismus
- Kultur
- Presse
- Dritte Welt
- Rechtsfragen
- Psychologie
- Philosophie
- ...

Themen-Nr. (3) „Rechte und Pflichten"

Unterrichtszeit:

4 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften vertraut gemacht werden.

Definition folgender Begriffe:

- Rechtsfähig
- Geschäftsfähig
- Gesetzliche Vertretung

} (was Minderjährige nicht dürfen und was sie dürfen.)

- Aufsichtspflicht (Belehrung, Warnung, Überwachung, Verwarnung, Maßregelung)
- Haftpflicht (zivilrechtlich, straftrechtlich)
- Jugendschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften
- Anwendungsbeisp. a. d. Praxis (Fahrt, Lager, Heimabende usw.)

Medienvorschlag

Jugendschutzgesetz
Bürgerliches Gesetzbuch
Strafgesetzbuch
Unfallverhütungsvorschriften

Themen-Nr. (4) „Wettkämpfe“

Unterrichtszeit:

3 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll zum Thema Wettkämpfe folgende Fragen beantworten können:
- Welchen Sinn haben Wettkämpfe?
- Welche Wettkampfart wählt man?
- Wann sind Wettkämpfe zweckmäßig?
- Welche Durchführungsmöglichkeiten gibt es?
- Wo sollten Wettkämpfe ausgetragen werden?
- Wie erhält man das notwendige Gelände?
- Welche Vor- und Nachteile gibt es?

Hinweis:

Der Bundeswettkampf und die Leistungsbewertung für die Leistungsspange sollen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Medienvorschlag:

Richtlinien für die Leistungsspange der DJF
Richtlinien für den Bundeswettbewerb der DJF
Bewertungsblätter für beide Wettbewerbe

Themen-Nr. (5) „Methodik des Unterrichtens“

Unterrichtszeit:

6 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit einigen Methoden des Unterrichtens vertraut gemacht werden, wobei der Schwerpunkt auf der Methode „Problem - problemorientiertes Lösungsfinden“ liegt.

LERNEN = Erfahrungen machen zum Zwecke einer Verhaltensänderung. Erfahrungen kann der Mensch nur machen, indem er selbsttätig Widerstände überwindet und Probleme löst. (Hinweis: Lernen im Kleinkindalter)

Eine Möglichkeit: Problemorientiertes Lösungsfinden

1. Der Unterricht beginnt mit dem sog. Einstieg, der ein Problem, einen Widerstand beinhaltet. Der Einstieg soll den zu Unterrichtenden motivieren, soll Arbeitshaltung erzeugen, soll das Lernbedürfnis fördern, soll

den Unterrichtsgegenstand in den Fragehorizont rücken, soll einen Lern- und Bildungsprozeß in Gang bringen, soll Aktivität wecken. (Geschichte, Zeitungsartikel, Bild, Tonband, Film, gespielte Szene o. ä.)

2. Unterrichtsgespräch (Diskussion) oder Gruppenarbeit.
   Unterrichtsgegenstand bearbeiten, Suchen von Lösungen)
3. Veranschaulichungsphase: Experiment, Betrachten von Gegenständen, Arbeiten am Text usw.
4. Messen der Ergebnisse der Phase 3 an den aufgezeigten Lösungsversuchen der Phase 2. (Diese und keine andere Lösung des Problems ist möglich - das zeigt uns z. B. das Experiment)
5. Festigung des Gelernten durch Schrift und Bild.
6. Ausstrahlung des zentralen Themas auf Randthemen.
   Durch diese Methode wird der zu Unterrichtende zur Selbstätigkeit angehalten, ja geradezu gezwungen, er macht Erfahrungen, es kommt zu einem Lernerfolg, mit einer Fülle von echtem Lernbesitz (kein Kreuzworträtselwissen)

   Zentrale Themen gründlich didaktisch absichern, darum herum Randthemen gruppieren die anschließend behandelt werden.

   Ergänzende Methoden und methodische Hinweise: Collage, Rollenspiele, Lehrgespräch, Gruppenpädagogik, Aufbau und Halten eines Referates, Einsatz von Medien

Themen-Nr. (6) „Gruppenpädagogik“

Unterrichtszeit:

5 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit den wichtigsten Führungsstilen, mit Fragen der Gruppensoziologie und der Jugendpsychologie konfrontiert werden. Dabei kommt der Fallbesprechung besondere Bedeutung zu.

Führungsstile:

autoritär, demokratisch, laissez-faire

Führungs-stil	Haltung des Gruppenleiters	Gruppe	Folgen
autoritär	er bestimmt alles	sie folgt ohne Eigeninitiative	die Selbständigkeit innerhalb der Gruppe wird verhindert
demo-kratisch	gemeinsame Entscheidungen mit der Gruppe		das selbstverantwort-liche Leben innerhalb Gruppe wird ge-fördert
laissez-faire	„folgt" ohne Eigeninitiative	bestimmt alles	führt meistens zur Inaktivität; erfahrene Hilfe wird nicht gegeben

Führungsregeln:

Verhältnis zwischen Jugendfeuerwehrwart und Gruppenmitglied;

Formale Voraussetzung (z. B. Gruppenraum, Arbeitsplanung);

Inhaltliche Voraussetzungen (Eingehen auf die Bedürfnisse der Jugendlichen, flexibler Arbeitsplan); Methodische Voraussetzungen (Erziehung zur Selbständigkeit).

Führungspraxis/Führungstechnik:

Grenzen der Aufnahmefähigkeit (Leistungskurve); „Betriebsklima"; Motivation (Einsatz von Methoden); Problemorientiertes Lösungsfinden.

Gruppensoziologie:

Die Ebenen, auf denen sich die Gruppenprozesse abspielen: Verhalten, Gefühle, Normen, Ziele und Werte (T. H. Mills, Soziologie der Gruppe).

Habitustypen (Jaide): 1. Engagierte (12%), 2. Interessierte (34 %), 3. Indifferente/Mitläufer (46 %), 4. Skeptische (5-7 %), 5. Destruktive/Zerstörer (1 %).

Frage der Anerkennung.
Abwehrmechanismen gegen evtl. Frustration, die im Elternhaus, Schule und Gesellschaft entstehen können. Hinwendung zur Gruppe - formelle und informelle Gruppenordnung, Rangordnung, Rollen.

- Wir-Form, Zusammengehörigkeitsgefühl, Vorurteile, Emotionen. Soziogramm: Beziehungen der Jugendlichen innerhalb der Gruppe. Star, Mitläufer, Außenseiter, Sündenbock, Cliquen.

Jugendpsychologie:

Phasen der Jugendzeit	a) Vorpubertät/Flegelalter
	b) Pubertät
Bedeutung der Gruppe	c) Jugendkrise
für dieses Alter	d) Adoleszenz (Nachpubertät)

Bedeutung des Jugendalters
Loslösung vom Elternhaus
Reflexion über sich selbst
Befriedigung eigener Bedürfnisse
Selbstbehauptung
Idealismus

Fallbesprechung:

Fallbesprechung und Problemlösung
Suche nach Gründen und Lösungsmöglichkeiten

Themen-Nr. (7) „Feuerwehrtechnische Ausbildung“

Unterrichtszeit:

11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll die Grundbegriffe der feuerwehrtechnischen Ausbildung auf der Basis der FwDV4 vermittelt bekommen und Anregungen erhalten, einige wichtige Themen aus dem Bereich der Feuerwehrtechnik mit seiner Gruppe behandeln zu können.

Unterrichtsthemen	Unterrichtsstunden
Planspiel:	
• Die drei Arbeitsbereiche • Die Gliederung der Mannschaft • Aufgaben der Mannschaftsmitglieder • Die Gruppe • Die Ausrüstung a) persönliche Ausrüstung b) Einsatzausrüstung • Einsatz mit Bereitstellung am Planspiel • Einsatz ohne Bereitstellung am Planspiel • Verschiedene Einsatzübungen am Planspiel	5 Stunden
• Verbrennungslehre (nachvollziehbare Versuche)	2 Stunden
• Löschmittel/Löschverfahren (nachvollziehbare Versuche)	2 Stunden
• Vorbeugender Brandschutz	2 Stunden

3.0 Aufbaulehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit" (- AL -)

3.1 Der Aufbaulehrgang umfaßt 15 Unterrichtsstunden und kann als Wochenendlehrgang durchgeführt werden. Die Lehrgangsteilnehmer sollten bereits den Grundlehrgang absolviert haben.

3.2 Nach erfolgreichen Abschluß des Aufbaulehrganges erhalten die Lehrgangsteilnehmer eine Lehrgangsbescheinigung.

3.3 Das Lehrgangsprogramm des Aufbaulehrganges „Jugendfeuerwehrarbeit" umfaßt:

Themen-Nr.	Unterrichtsthemen	Stundenzahl
-	Vorstellungsrunde	1
(1)	Öffentlichkeitsarbeit	3
(2)	Veranstaltungen	5
(3)	Kontaktpflege	1
(4)	Finanzen	2
-	Aktuelle Stunde	2
-	Abschlußgespräch	1
		15 Std./Lehrgang

3.4 Die Stoffpläne zu den einzelnen Lehrgangsthemen bei Aufbaulehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ sind:

Themen-Nr. (1) „Öffentlichkeitsarbeit“

Unterrichtszeit:

3 Stunden

Ziel: Dem Lehrgangsteilnehmer sollen die vielen Möglichkeiten der positiven Öffentlichkeitsarbeit dargelegt werden.

Er soll darüber hinaus Denkanstöße für das eigene Vorgehen innerhalb der eigenen Jugendfeuerwehr erhalten.

1. Begriffserklärung

   Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur Pressearbeit. Dazu gehört insbesondere das Auftreten in der Öffentlichkeit.

2. Kleiderordnung, Orden, Ehrenzeichen usw.

3. Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit

   3.1 Information

   3.11 eigene Kameraden
   3.12 Öffentlichkeit

   3.2 Aufklärung über Brandgefahren im Haushalt, im Beruf, in der Schule usw.

4. Informationsmöglichkeiten durch
   (Erläuterung der Vor- und Nachteile)
   4.1 Schaukasten
   4.2 Rundschreiben
   4.3 Mitteilungsblatt
   4.4 Pressenotiz
   4.5 Tag der offenen Tür
   4.6 Demonstrationen, Vorführungen
   4.7 Rundfunk und Fernsehen

5. Abwechslungsreiche Gestaltung von
   5.1 Tage der offenen Tür
   5.2 Vorführungen usw.

Hilfsmittel:

Muster von Medien und Drucksachen
Fotos von Vorschlägen

Themen-Nr. (2) „Veranstaltungen“

Unterrichtszeit:

5 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll einen Überblick über die vielen Möglichkeiten in der allgemeinen Jugendarbeit bekommen. Ihm sollen Anregungen zur Organsiation und Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen gegeben werden.

1. Elternabende, Vorbereitung, Programmgestaltung
2. Parties, Feste, Programmvorschläge
3. Tanzen, Tanzspiele
4. Quiz, Wettstreit
5. Laienspiele
6. Gestaltung von Gruppenabenden
7. Spiele in der Gruppe

Hilfsmittel:

Kleines Lexikon für Spiel und Geselligkeit vom Verlag Schwalbach;
„Schwalbacher Spielkartei“

Themen-Nr. (3) „Kontaktpflege“

Unterrichtszeit:

1 Stunde

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll die wichtigsten Jugendorganisationen kennenlernen und Anleitung und Anregungen bekommen, mit ihnen in Verbindung zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

1. Darstellung der größten und wichtigsten Jugendorganisationen
2. Darstellung ihrer Aufgaben und Ziele

3. Zusammenschluß aller Jugendorganisationen im Stadt-, Kreis- und Landesjugendring. - Jugendamt als zuständige Behörde -
4. Aufgaben der Jugendringe
   z. B. Verteilung von Zuschüssen für Bildungsarbeit
5. Kontakt mit anderen Jugendorganisationen auf Ortsebene
   a) Feststellung der ortsansässigen Jugendgruppen
   b) Verbindung mit den zuständigen Gruppenleitern
   c) Prüfen der Aktivität dieser Gruppen und Abwägen des Nutzens der Zusammenarbeit für die eigene Gruppe. Zum Beispiel DRK oder gleichwertige Organisationen.
   d) Gemeinsame Veranstaltungen auf Ortsebene
      -Gruppenabende, Zeltlager usw. sowie Zusammenarbeit im Stadtjugendring bzw. Kreisjugendring -
6. Zusammenfassung und Auswertung

Themen-Nr. (4) „Finanzen"

Unterrichtszeit:

2 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit den verschiedensten Möglichkeiten der Finanzierung seiner Gruppenarbeit bekannt gemacht werden. Dabei ist neben den privaten Initiativen auch die behördliche Bezuschussung anzusprechen.

Woher kann Geld kommen:

- Eigenfinanzierung
  Weihnachtsbaumbeseitigung, Basar, Tanz, Jugendsammelwoche usw.
- Feuerwehrverein
  Zuschuß oder Kostenübernahme bei Veranstaltungen
- Stadt/Gemeindeverwaltung
  Mittel aus Haushaltsplan (allg. Jugendarbeit)
- Kreisverwaltung
  Kreisjugendamt, Kreisjugendpfleger, Kreisjugendplan
- Landeszuschuß
  Landesjugendplan, Landesjugendfeuerwehrorganisation
- Bundeszuschuß
  Bundesjugendplan, Deutsch-Französisches Jugendfeuerwerk

Zu beachten:

- Richtlinien (Jugendpläne) durcharbeiten
- Welche Anmeldefristen sind zu beachten
- Welche Abrechnungszeiträume müssen eingehalten werden
- Welche Formulare müssen wann und wie verwendet werden

4.0 Neigungslehrgänge (- NL -)

4.1 Für Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter werden verschiedene Neigungslehrgänge angeboten. Jeder Lehrgang umfaßt 15 Unterrichtsstunden und kann als Wochenendlehrgang durchgeführt werden. Die Lehrgangsteilnehmer sollten bereits den Grundlehrgang absolviert haben.

4.2 Nach erfolgreichen Abschluß jedes Neigungslehrganges erhalten die Lehrgangsteilnehmer eine Lehrgangsbescheinigung.

4.3 Das Lehrgangsprogramm der Neigungslehrgänge umfaßt jeweils:

Unterrichtsthemen	Stundenzahl
Vorstellungsrunde	1
Jeweiliges Lehrgangsthema	11
Aktuelle Stunde	2
Abschlußgespräch	1
	15 Std./Lehrgang

Als Neigungslehrgänge werden angeboten:

a)	„Fahrt und Lager“	(4.3.1)
b)	„Öffentlichkeitsarbeit“	(4.3.2)
c)	„Sport und Spiel“	(4.3.3)
d)	„Basteln und Werken“	(4.3.4)
e)	„Filmarbeit“	(4.3.5)
f)	„Musische Arbeit“	(4.3.6)

Die Stoffpläne zu den einzelnen Neigungslehrgängen:

4.3.1 „Fahrt und Lager“ (- NL 01)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll einen Überblick über die notwendigen Vorbereitungen einer Fahrt bzw. eines Lagers erhalten. Er soll mit dem Ablauf einer Freizeitmaßnahme vertraut gemacht werden.

Gliederung:

1. Vorbereitung von Freizeit; Fahrt und Lager
2. Platzauswahl, Zelte aufstellen, Feuerstelle usw.
3. Speisezettel, Einzel- oder Gemeinschaftsverpflegung, Selbstverpflegung, Haltbarkeit von Lebensmitteln usw.
4. Programmgestaltung, Lagerabend, Lagerfeuer, Fahrtenlieder
5. Karte und Kompaß (theoretisch und praktisch), Orientierungsmarsch
6. Ausrüstung
7. Finanzierung
   - Zuschußmöglichkeiten
   - Eigenmittel
8. Versicherungen, Aufsichts- und Haftpflicht bei Freizeitmaßnahmen

4.3.2 „Öffentlichkeitsarbeit“ (- NL 02)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll über den Inhalt des Aufbaulehrganges hinaus einen Einblick in die Pressearbeit erhalten. Er soll sich in der Abfassung von Berichten üben.

Gliederung:

1. Wiederholung der Thematik des Aufbaulehrgangs
2. Erläuterung der Begriffe: Meldung
   Bericht
   Reportage
   Glosse
   Kommentar
3. Ein Bericht kommt in die Zeitung
   (Anforderungen, Zeitablauf, Termine usw.)
4. Übungen im Abfassen von Meldungen, Berichten usw.
5. Das Pressebild und seine Aussage (Anforderungen an Hintergrund usw.)

6. Die Fachzeitschrift
   (Unterschiede zu den Zeitungen und Illustrierten)
7. Wie mache ich ein Mitteilungsblatt für meine Jugendfeuerwehr?
8. Rundfunk und Fernsehen

4.3.3 „Sport und Spiele“ (- NL 03)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll mit den wichtigsten Regeln der verschiedenen Sportarten vertraut gemacht werden. Er soll den Sinn vom Sport als Körperertüchtigung erfassen.

1. Wozu betreiben wir Sport in der Jugendfeuerwehr?
2. Leistungsfähigkeit der einzelnen Altersgruppen.
3. Stundenaufbau
   - Aufwärmung
   - Erklärung der Spielregeln usw.
   - Spiel
4. Hilfeleistung beim Geräteturnen
5. Erste Hilfe bei den häufigsten Sportverletzungen
6. Sportmedizin
7. Sport und Spiel im Wasser
8. Sport und Spiel in Verbindung mit Geschicklichkeit bei Freizeiten und Zeltlagern
9. Praktische Beispiel

4.3.4 „Basteln und Werken“ (- NL 04)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll einen Überblick über die gebräuchlichsten Materialien zum Basteln und Werken erhalten. Insbesondere sind die Werkzeuge und Geräte, die zu dem einzelnen Gebiet erforderlich sind, anzusprechen. Er soll Gelegenheit bekommten, sich in ihm unbekannten Techniken zu üben.

1. Einführung in die Bereiche

   - Modellieren
   - Glasmalerei
   - Modellbau
   - Linolschnitt
   - Holzarbeiten
   - Metallarbeiten
   - Batik
   - Gießharz
   - Emaillieren

2. Hinweise auf die möglichen Gefahren

3. Praktische Arbeiten

4.3.5 „Filmarbeit“ (- NL 05)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll Einblick in die Möglichkeiten gewinnen. Filme für die Gruppe nutzbar zu machen. Die Themen Filmauswahl, Filmgespräch, Filmkritik sollen anhand vieler Beispiele praktisch erprobt werden.

1. Kriterien für die Filmauswahl
2. Vorbereitung des Gruppenleiters auf einem Filmabend
3. Das Filmgespräch
4. Die Filmkritik
5. Quellenangabe (z. B. Kreisbildstelle, Landesbildstelle, Landesfilmdienst, Firmen, Institutionen, öffentliche Einrichtungen)

4.3.5 „Musische Arbeit“ (- NL 06)

Unterrichtszeit: 11 Stunden

Ziel: Der Lehrgangsteilnehmer soll auf die vielen Möglichkeiten musischen Tuns in der Gruppe hingewiesen werden und Anregungen erhalten, seinen

Neigungen entsprechend das Singen, das darstellende Spiel, den Volkstanz und das bildnerische Gestalten für die Gruppe nutzbar zu machen.

Bei diesem Lehrgang wird auf eine Gliederung bewußt verzichtet, da vielfältige Möglichkeiten unterschiedlicher Lehrgangsgestaltung bestehen. Empfohlen wird der Einsatz von Fachreferenten!

5.0 Unterrichtliche Arbeitsformen

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitsformen sind nicht voneinander getrennt zu sehen, sondern können wechselseitig Bestandteil der einzelnen Unterrichtsformen sein.

1. Das Referat

1. Einstieg
   - Geschichte
   - Bild
   - Tonband usw.
2. Arbeit am Thema
3. Darstellung eventuelle vorhandener unterschiedlicher Standpunkte durch den Referenten und die Zuhörer.
4. Zusammenfassung und (oder) Ausblick/Ausweitung

2. Das problemorientierte Lösungsfinden

siehe Grundlehrgang (Themen-Nr. 5) - Seite 11 -

3. Das Lehrgespräch

1. Einstieg
2. Lebendiger Gesprächswechsel zwischen Jugendfeuerwehrwart und Gruppe und zwischen den Gruppenmitgliedern (GM) untereinander.

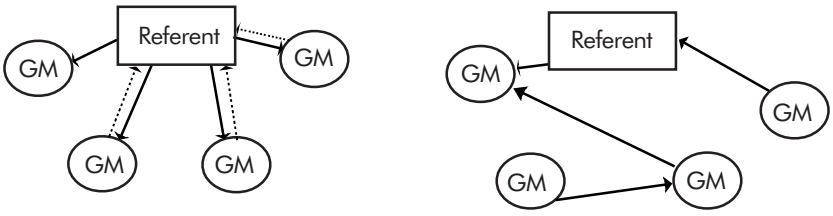

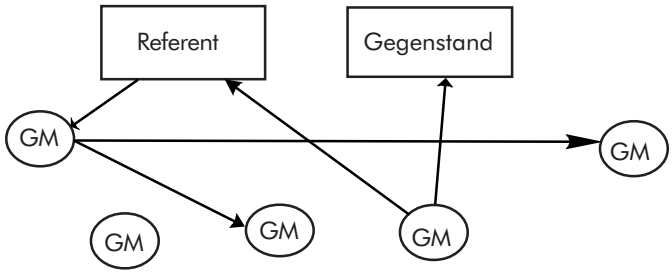

4. Gruppenarbeit

1. Einstieg
2. Aufteilen in Gruppen, die selbsttätig arbeiten, entweder
   - an dem gleichen Thema
   - an verschiedenen Teilbereichen eines Themas (unterschiedliche Aufgabenstellung)
3. Zusammenfassen im Plenum

5. Sonstige unterrichtliche Arbeitsformen

- Rollenspiel
- Planspiel
- Collagen
- Problemsammlungsspiele usw.

In keinem Bereich unserer Lehrgangsarbeit sollte die Anschaulichkeit fehlen. Der Lerngegenstand sollte durch Hören, Sehen, Sprechen und Tun erarbeitet werden (Sachbegegnung).

Die Erfahrungen und Kenntnisse der Teilnehmer sollten einbezogen werden (praktische wirklichkeitsnahe Beispiele).

Es sollen nicht Kenntnisse vermittelt werden, sondern Erkenntnisse entstehen.

Wenn nach diesem Prinzip verfahren werden soll, ist es unerläßlich, Lern- und Lernmittel vielfältiger Art einzusetzen. Zum Beispiel:

a) Schreibflächen jeder Art (z. B. Tafel, Wandzeitung usw.)
b) Lehrtafeln
c) Sandkästen/Planspielflächen
d) Modelle
e) Bildserien
f) Filme
g) Tonbänder, Schallplatten usw.
h) Merkblätter
i) Ausrüstungsgegenstände
j) Armaturen/Geräte/Schläuche u. ä.

Grundlage soll die Praxis und die Vermittlung des demokratischen Führungsstils sein.

6. Schlußfolgerung

Bildungsausschuß und Deutscher Jugendfeuerwehrausschuß wünsche sich, daß von dieser Lehrgangskonzeption mannigfache Impulse für eine gute Jugendarbeit in der Feuerwehr ausgehen mögen.

Marburg-Cappel, den 1. Januar 1977

Georg Kühn
- Bundesjugendleiter -

Dieter Schwarze
- Vorsitzender des Bildungsausschusses der DJF-

Leitungsstile in der Jugendfeuerwehr

Methoden des Einsatzes in der Jugendarbeit

Im Rahmen der „Bildungsarbeit der Deutschen Jugendfeuerwehr" wird dem jeweils praktizierten Leitungsstil eine besondere Bedeutung zugemessen. Zu einer Verdeutlichung sollen deshalb Führungsstile im einzelnen erläutert werden.

Die Beeinflussung einer Gruppe

Vor etwa 30 Jahren wurden in Amerika von Kurt Lewin Untersuchungen begonnen, die das Ziel hatten zu prüfen, welche Auswirkungen auf das Verhalten der Gruppenmitglieder, die unterschiedlichen Methoden der Behandlung der Gruppen durch den jeweiligen Leiter hatten. Diese Untersuchungen wurden von anderen fortgeführt und erlauben uns heute, ein einigermaßen zuverlässiges System der sogenannten Führungsstile aufzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei um Führungsmethoden handelt, die in den Versuchen unter großen Schwierigkeiten besonders eindeutig praktiziert wurden. In Wirklichkeit kommen sie nur vermischt vor, wobei die eine oder andere Komponente mehr oder weniger deutlich dominiert. Man wird deshalb nie eine Verhaltensweise mit Sicherheit dem einen oder dem anderen Führungsstil zuordnen können. Das ist aber auch nicht notwendig. Entscheidend ist, daß man die Tendenzen richtig einschätzt und sich über die möglichen Folgen dieser Tendenzen im Klaren ist. Zu diesem Zweck sind die Führungsstile hier beschrieben und wird ihre Konsequenz aufgezeigt.

A. Der autoritäre Führungsstil

1. Ein autoritärer Gruppenleiter bestimmt alles, was in der Gruppe gemacht werden soll.
2. Der autoritäre Gruppenleiter versucht sogar, jeden einzelnen Schritt im Vorgehen festzulegen. Dabei behält er als einziger die Übersicht und sagt nicht, was er im einzelnen geplant hat.
3. Der autoritäre Gruppenleiter legt nicht nur fest, was getan wird, sondern auch, wer es tut. Er bestimmt vor allem, wer zusammenarbeitet.
4. Der autoritäre Gruppenleiter stellt fest, was gut und richtig ist. Er lobt und tadelt, wie er es für richtig hält, ohne sich nach gemeinsamen Bewertungsmaßstäben zu richten.
5. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der autoritäre Gruppenleiter alles bestimmt, was, wer, mit wem, wie zu tun hat.

Die Folgen des autoritären Führungsstils

1. Einige Gruppen wehren sich gegen die straffe autoritäre Leitung in offenen Auseinandersetzungen und in offener Kritik gegenüber dem Gruppenleiter.

2. Doch in der Regel fügen sich die Gruppenmitglieder der autoritären Leitung, so daß nur noch die Reaktionen solcher Gruppenmitglieder beschrieben werden sollen.

3. Wie sich die Gruppenmitglieder fügen, sieht man daran, daß sie in Anwesenheit des Gruppenleiters sehr aktiv sind, und zwar füllen sie 75 % der Zeit, in der der Gruppenleiter anwesend ist, mit den angeordneten Tätigkeiten aus.

4. Diese Abhängigkeit der Gruppenaktivität vom autoritären Gruppenleiter zeigt sich auch, wenn er nicht anwesend ist. Dann wird nämlich nur etwa 30 % der Zeit aktiv ausgefüllt.

5. Da die Gruppenmitglieder nur das tun, was der autoritäre Gruppenleiter sagt, kommen sie kaum dazu, eigene Gruppenvorschläge für die Gruppenaktivitäten zu machen. Auch wenn ein autoritärer Gruppenleiter der Gruppe einmal die Möglichkeit gibt, Vorschläge für das Programm der Gruppe zu machen, darf man nicht auf viele gute Vorschläge hoffen, denn die Gruppenmitglieder hatten bisher keine Gelegenheit, eigene Vorschläge zu entwickeln, also können sie es noch nicht gelernt haben, Vorschläge zu machen.

6. Die straffe Leitung führt bei den Gruppenmitgliedern häufig zu Unzufriedenheit. Wenn diese Unzufriedenheit sich nicht offen gegen den Gruppenleiter wendet, richtet sie sich oft gegen andere Gruppen oder Sündenböcke.

7. Das Suchen nach Sündenböcken zeigt schon, daß die Beziehungen in einer autoritär geleiteten Gruppe nicht besonders gut sind.

8. Außerdem gibt es noch Auseinandersetzungen bei dem Versuch, die Gunst des autoritären Gruppenleiters zu erringen. Die Gunst des Leiters hat ja besondere Bedeutung, weil die Gruppenmitglieder von ihm abhängig sind, mehr Bedeutung als die durch die anderen Gruppenmitglieder.

9. Ein Jugendlicher kann bei einer solch autoritären Leitung, die nötige Selbständigkeit für seine späteren Aufgaben als Erwachsener nicht erlernen, weil - wie die Untersuchungen gezeigt haben - man unter einer autoritären Leitung stark in Abhängigkeit und Inaktivität gehalten wird.

B. Der demokratische Führungsstil

1. Im Gegensatz zum autoritären Gruppenleiter fällt der demokratische möglichst keine Entscheidungen über wichtige Dinge für die Gruppe alleine.
2. Der demokratische Gruppenleiter gibt Raum für Gruppenentscheidungen. Er läßt Entscheidungen zum Gegenstand der Gruppendiskussionen werden.
3. Obgleich der demokratische Gruppenleiter die Entscheidungen der Gruppe überläßt, wirkt er beim Finden der besten Lösungen mit. Er macht nämlich Vorschläge, wie etwas gemacht werden könnte.
4. Natürlich werden Gruppenmitglieder auch gegen die Vorschläge ihres demokratischen Gruppenleiters Entscheidungen treffen. Der Gruppenleiter wird besonders dann in Schwierigkeiten kommen, wenn seine sehr guten Vorschläge sich nicht gegen unbrauchbare durchsetzen konnten.
5. Der demokratische Gruppenleiter überläßt der Gruppe nicht nur die Entscheidungen, was getan wird, sondern auch darüber, wer was tut.

Die Folgen des demokratischen Führungsstils

1. Da ein demokratischer Gruppenleiter zu Gruppendiskussionen über Entscheidungen anregt, lernen die Gruppenmitglieder, viele gruppenbezogene Vorschläge zu machen. Ein demokratischer Gruppenleiter regt die Gruppenmitglieder zu Vorschlägen an, so daß sie so lernen können, das Programm der Gruppe selbständig zu planen.
2. Da die Gruppenmitglieder sich bei der Planung für Tätigkeiten frei entschieden haben, führen sie diese Tätigkeiten auch aus, gleichgültig, ob der Gruppenleiter anwesend ist oder nicht.
3. Eine demokratisch geleitete Gruppe kann bei einem Vorhaben gute Erfolge erzielen. Natürlich deshalb, weil man recht fleißig arbeitet. Doch besonders tragen die vielen gruppenbezogenen Vorschläge zum Erfolg bei, weil bei vielen Vorschlägen fast immer auch sehr gute dabei sind.
4. Die Gruppenmitglieder einer demokratisch geleiteten Gruppe haben in der Regel freundschaftliche Beziehungen zueinander, denn sie sind im Gegensatz zu den Gruppenmitgliedern einer autoritär geleiteten Gruppe nicht vom Gruppenleiter abhängig, so daß sie auch nicht im gegenseitigen Wettkampf um die Gunst des Leiters stehen. Ein demokratischer Gruppenleiter würde aufgrund von „Anschwärzen" nichts unternehmen, da er auch Zurechtweisung und Bestrafung den Gruppenentscheidungen überlassen würde.

C. Der Laissez-Faire-Führungsstil (Gewähren lassen)

1. Der Laissez-Faire-Gruppenleiter will möglichst keine Entscheidungen für die Gruppe allein fallen.
2. Doch versucht ein Gruppenleiter im Laissez-Faire-Stil nicht wie ein demokratischer Gruppenleiter, die Gruppenaktivitäten von sich aus Mitzugestalten.
3. Der Gruppenleiter im Laissez-Faire-Stil wird zwar nicht von selbst aktiv, doch ist er bereit, auf Fragen Antworten zu geben. Er übernimmt es auch, die notwendigen Materialien für Gruppenvorhaben bereit zu stellen. Eine Gruppe kann aber nicht schon dadurch zu zufriedenstellenden Aktivitäten kommen, wenn sie die Gelegenheit hat Fragen zu stellen und Material zur Verfügung gestellt bekommt, denn wie kann man in einer Gruppe gemeinsam etwas zusammen tun, wenn man nicht mit den Materialien umgehen kann und nicht gelernt hat, Fragen zu stellen.
4. Ein Laissez-Faire-Gruppenleiter wird sich bei der Arbeitsverteilung und bei der Leistungsbeurteilung zurückhalten.

Die Folgen des Laissez-Faire-Stils

1. Die Gruppenmitglieder einer im Laissez-Faire-Stil geleiteten Gruppe sind meist nicht so recht zufrieden, weil sie in der Gruppe kaum zu einer vernünftigen gemeinsamen Tätigkeit kommen.
2. Natürlich wollen die Gruppenmitglieder etwas gegen die unbefriedigende Situation tun. Doch können sie es meist nicht, weil ihnen auch schon vorher die Hilfe des Laissez-Faire-Gruppenleiters beim Erlernen des selbständigen Planens gefehlt hat. Darum hört man recht häufig den hilflosen Satz: „Man müßte etwas tun".
3. Die Gruppenmitglieder versuchen aus der unbefriedigenden Situation auch dadurch herauszukommen, daß sie ihrem Laissez-Faire Gruppenleiter Fragen stellen, denn sie kennen ja seine Bereitschaft zu antworten. Doch offensichtlich führt das Fragen nicht zum gewünschten Erfolg, denn nur ein demokratischer Gruppenleiter bemüht sich, produktive Vorschläge zu machen. Ein Laissez-Faire-Gruppenleiter wird vielleicht sagen: „Ihr könnt das tun, wozu ihr gerade Lust habt".
4. Trotz der Bemühungen der Gruppenmitglieder kommt man also kaum zu gemeinsamen Aktivitäten. In Anwesenheit des Gruppenleiters wird etwa 30 % der Zeit mit gemeinsamen Aktivitäten ausgefüllt. Noch steigt der Anteil der gemeinsamen Aktivitäten auf etwa 50 % an, wenn der Gruppenleiter nicht anwesend ist.

5. Die höhere Aktivität in Abwesenheit des Laissez-Faire-Gruppenleiters ist damit zu erklären, daß einzelne Gruppenmitglieder dann eher versuchen, die Leitung der Gruppe selbst in die Hand zu nehmen. Aber solche Versuche werden keinen großen Erfolg haben, denn selbst wenn die Gruppenmitglieder alt genug sind, eine Gruppe zu leiten, weil ihr Laissez-Faire-Gruppenleiter kein gutes Vorbild war, bei dem man hätte lernen können, wie man eine Gruppe leitet.

Die Konsequenzen der beschriebenene Führungsstile

- Zum autoritären Führungsstil

Es bedarf keiner Betonung, daß alle Gefahren der Heranbildung autoritärer, d.h. machtgläubiger Persönlichkeiten bei autokratischem Dirigismus gegeben sind, von Persönlichkeiten, deren Abhängigkeit und Richtungslosigkeit durch die vorausgegangene straffe Führung die beste Vorbereitung für eine wohlangepaßte Gefolgsmannschaft jeder Diktatur wäre. Diese Einsicht ist mittlerweile weithin bekannt, wenngleich sie noch nicht überall umgesetzt wird.

- Zum Laissez-Faire-Führungsstil

Der Laissez-Faire-Führungsstil, der zunächst freiheitlich wirkt, trägt in Wirklichkeit genauso zur Bevormundung bei, wie der autokratische oder autoritäre, weil er die Absicht des Lernenden nicht ernst nimmt. Die mit diesem Stil zum Ausdruck gebrachte Anschauung, die Lernenden müßten selbst das richtige finden, ist in Wahrheit unecht. Vielmehr mißachtet der Führende bei diesem Stil seine unvermeidliche Beteiligung am Lernprozeß durch eigenes Engagement, indem er sich selbst aus diesem Prozeß herauszunehmen versucht. Der Laissez-Faire-Stil ist eigentlich ein bösartiges Mißverstehen demokratischer Ziele.

- Zum demokratischen Führungsstil

Auch der demokratische Führungsstil muß sich in letzter Zeit Kritik gefallen lassen. Man wirft ihm vor, daß er die Gruppenmitglieder zur Anpassung und damit zur Aufgabe, zu einer zu schnellen Aufgabe des eigenen Standpunktes und der eigenen Interessen bringt. Wenn auch diese Kritik vielfach unbegründet sein wird, da es sehr oft nicht möglich ist, alle Wünsche in der Gruppe auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wobei oft auch organisatorische oder technische Gründe eine Rolle spielen, so muß doch zugegeben werden, daß oft das „die Gruppe auf einen Nenner bringen" geradezu ritualisiert wird. Sehr oft wird von dem Leiter der Gruppe mehr Wert darauf gelegt, daß eine einheitliche Meinung in der Gruppe herrscht, als daß die Gespräche und Akivitäten in der Gruppe für jeden einzelnen zu einer Bereicherung werden.

Methodische Möglichkeiten

Die Methoden wie sie hier dargestellt werden, unterscheiden sich von dem was man allgemein als „Spiel" bezeichnet und stehen im Gegensatz zum üblichen „Spielverständnis". Die nachfolgenden methodischen Möglichkeiten verstehen sich ausschließlich als Transportmittel konkreter Inhalte.

Es wird davon ausgegangen, daß:

- die Effektivität von Lernprozessen voraussetzt, daß individuelle Interessen in ihnen wirksam werden, oder wenigstens mit ihnen in Verbindung gebracht werden können;
- die Orientierung an den Interessen, Bedürfnissen und Problemen der Lehrgangsteilnehmer und der Jugendlichen in den Gruppen, die Voraussetzung ernsthafter außerschulischer Jugendbildungsarbeit ist.

Die Methoden verstehen sich

nicht als gute Möglichkeit des Zeitvertreibs
nicht als Mittel, einen „lustvollen" Gruppenabend zu gestalten und
nicht als Medium, jugendliche Interessen zu verschleiern.

1. Phantasie-Trip

In manchen Situationen ist es besser, Erfahrungen in Bildern zu aktivieren, um sich konkreter über eine Sache zu verständigen, anstatt von Worten auszugehen. Der Phantasie-Trip versucht konkrete Erfahrungen, die allzuoft in der Gewohnheit verschüttgehen, jedem einzelnen noch einmal deutlich zu machen, um sie dann entsprechend aufarbeiten zu können.

Es ist notwendig, daß sich die Teilnehmer entspannt hinsetzen und die Augen schließen. Sie sollen sich die vom Trip-Leiter vorgestellte Situation für sich selbst vorstellen. Der Text wird vom Leiter vorgegeben. An den mit Punkten gekennzeichneten Stellen wird eine Pause von etwa 1-2 Minuten gemacht und die vorgegebenen Halbsätze von den Trip-Teilnehmern in ihrer Phantasie ergänzt.

Beispiel:

Ich komme von der Arbeit nach Hause und esse zu Abend ... Heute habe ich Jugendfeuerwehrgruppenabend, ich denke mir dabei ... ich verlasse das Haus und denke mir dabei ... Ich bin in unserem Gruppenraum angekommen. Ein paar Jugendliche sind schon da, sie machen ... Ich eröffne den Gruppenabend ... Wir haben heute folgendes Thema ...
Die Jugendlichen verhalten sich dazu ...

Jeder füllt die Lücken in seinem inneren Kino mit Bildern aus, aus seiner Erinnerung und Erfahrung. Im Anschluß schildert jeder, was er erfahren hat was in seinem „Heimkino".

2. Hut-Spiel

Durch das Hut-Spiel kann eine Diskussion aufgelockert werden. Zu diesem Zweck sind zwei unterschiedliche Hüte, Kappen o.ä. notwendig. Wer für eine Sache redet, bekommt oder nimmt sich den „Pro-Hut", wer dagegen ist, den „Kontra-Hut". Man kann sich den entsprechenden Hut sowohl selbst von einem Kopf holen, als auch irgendjemand aufsetzen. Die Diskussionsteilnehmer haben sich entsprechend ihres Hutes zu verhalten; die gleichen Personen können also in die Lage kommen, sowohl für als auch gegen eine Sache zu sprechen.

Beispiel:

Ein mögliches Thema wäre die Aufnahme von Mädchen in die Jugendfeuerwehr. Wobei der jeweils durch den „Pro-Hut" gekennzeichnete Teilnehmer für die Aufnahme von Mädchen spricht, der mit dem „Kontra-Hut" gekennzeichnete Teilnehmer dagegen. Als weitere Variante kann ein dritter Hut eingeführt werden, der dann z.B. eine Zwischenposition zu vertreten hat. Mit den Hüten kann auch ein Arbeitsauftrag verbunden werden, z.B. bestimmte Argumente an eine Tafel oder Wandzeitung zu schreiben.

3. Beschwerde-Brief

Der „Beschwerde-Brief" kann unter anderem als Möglichkeit der Lernzielkontrolle eingesetzt werden. Der „Beschwerde-Brief" kann die Aufgabe haben, Material für eine Problemsammlung zu liefern. Es können so bestimmte Probleme, die allen gemeinsam sind' herausgefiltert und z.B. in einem Rollenspiel weiterverarbeitet werden. Einzelerfahrungen werden als gemeinsames Problem verdeutlicht und niemand wird durch aufgesetzte Probleme manipuliert. Der „Beschwerde-Brief" ist eine wesentlich konkretere Form als ein oft langweiliger und unergiebiger Fragebogen.

Einige Satze des Briefes werden vorgegeben (die der Schreiber aber auch selber verändern kann) und der Rest wird von jedem individuell nach seiner Problemlage ergänzt.

Ein Beschwerde-Brief kann z.B. folgende Ausgangsform haben:

„Lieber Veranstalter!

Mir gefällt unsere Lehrgangsgestaltung nicht.
Gestern z.B. war ich ...
Zwar fand ich ganz gut, daß ...

Aber das Problem ist, daß...
Ich bemühe mich zu einer Veränderung der Situation beizutragen, indem ich...
Aber es scheitert daran, daß ...
Einigen geht es offenbar nicht so, sie...
Dazu kann ich nur sagen ...
Ich könnte mir dagegen vorstellen, daß ..."

Um die Anonymität zu wahren, werden die Briefe (ohne Namen) eingesammelt und gemischt wieder verteilt. Dann wird Absatz für Absatz in der Reihe herum vorgelesen.

Zum technischen Ablauf ist zu sagen:

Jedes Gruppenmitglied erhält ein Blatt Papier und einen Schreibstift. Es ist am sinnvollsten, erst den gesamten vorgenannten Text des Beschwerdebriefes aufschreiben zu lassen, mit einem jeweils entsprechend großen Abstand an den ... gekennzeichneten Stelle von zwei bis drei Zeilen. Im Anschluß haben dann die Gruppenmitglieder in aller Ruhe Zeit, die offenen Stellen auszufüllen.

Die in den Briefen als wesentlich aufgetauchten Problempunkte werden an der Tafel oder Wandzeitung festgehalten und anschließend diskutiert oder über ein „Rollen-Spiel" oder „Hut-Spiel" aufgearbeitet.

4. Interviews

Zu Fragestellungen, die sich in der Gruppe ergeben, werden konkrete F r a g e n formuliert, die in Tonband-Interviews an Jugendliche oder Erwachsene an zentralen Punkten am Ort oder an der Haustüre gestellt werden können.

Die Interviews werden in Gruppen zu 3 oder 4 Mann mit einem Kassettenrecorder durchgeführt. Die Interviews werden in der Gruppe ausgewertet, die Ergebnisse und ihre Richtigstellung oder ein Kommentar in der Presse, dem Ortsblatt oder durch eine Flugblattaktion bekannt gemacht.

Um z.B. die Einschätzung sowohl „allgemeiner Jugendarbeit" als auch speziell der Jugendfeuerwehren durch die Bevölkerung festzustellen, bieten sich als Fragen an:

- Bist du in einer Jugendgruppe? Warum? Warum nicht?
- Sind deine Erwartungen erfüllt worden?
- Was hältst du von der Jugendfeuerwehr?
- Kannst du dir vorstellen, was da gemacht wird?

5. Problemsammlungsspiel

In kleineren Arbeitsgruppen werden zu einem bestimmten Thema Probleme gesammelt und bildlich oder in Worten mit Filzstiften auf einer Wandzeitung dargestellt. (Unter Wandzeitung ist ein Plakat zu verstehen, das in etwa das Format DIN A0 haben sollte. Dazu können natürlich die Rückseiten von Werbeplakaten, Tapeten oder ähnliches verwendet werden.)

Die verschiedenen Gruppen stellen ihre Werke im Anschluß im Plenum vor. Die dargestellten Probleme und Schwierigkeiten werden diskutiert oder über eine andere methodische Form aufgearbeitet.

Beispiel:

Die Aufgabenstellung für eine Wandzeitung kann so aussehen, daß die Wandzeitung durch einen Strich in der Mitte unterteilt wird und auf der linken Seite in Bild und Wort die gegenwärtige Situation in der Jugendfeuerwehrgruppe dargestellt wird, auf der rechten Seite dagegen die Wünsche und Vorstellungen der Jugendlichen für die zukünftige Arbeit.

6. Rollenspiel

Aufgabe des Rollenspiels ist es, im Handeln neue Lösungsmöglichkeiten herauszufinden, die man in der Diskussion nicht gefunden hätte. Das Rollenspiel soll eine Hilfe zur Entwicklung der sozialen Phantasie sein. Im Rollenspiel können Situationen vorweggespielt werden, fremde Verhaltensweisen simuliert und erkannt und eigene Reaktionen und eigenes Verhalten eingeübt und trainiert werden. Es bietet sich besonders in Problem- und Konfliktsituationen an.

Vorgegeben wird die Konflikt- oder Ausgangslage, und die an dem Konflikt beteiligten Personen werden von verschiedenen Gruppenmitgliedern gespielt.

Beispiel:

Ausgangslage ist eine Sitzung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr, in der es speziell um Probleme der Jugendfeuerwehr gehen soll. Das Rollenspiel lautet also: „Außerordentliche Vorstandssitzung der Freiwilligen Feuerwehr“.... Teilnehmer sind einige Mitglieder des Vorstandes der FF (Löschführer, Wehrführer, Kassenwart, Beisitzer usw.) Einige Mitglieder der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter, Jugendgruppenleiter usw.) darüber hinaus können natürlich noch als weitere Teilnehmer z.B. der Bürgermeister, der Kreisbrandinspektor bzw. Kreisbrandmeister, der Jugendfeuerwehrwart eingesetzt werden. Diese Rollen werden von den Gruppenmitgliedern gespielt, wobei sich diese so verhalten sollten, wie sie es von der Rolle erwarten, die sie darstellen. In diesem Rollenspiel können

Argumente ausgetauscht werden, die auch später im Ernstfall zu erwarten sind. Es besteht also die Möglichkeit, bereits Gegenargumente einzuüben.

7. Collage

Mit einer Collage können Situationen, Wünsche Bedürfnisse, Interessen u.a.m., die es schwer fällt in Worte zu fassen, bildlich dargestellt werden. Dazu sind Arbeitsgruppen mit etwa 4 Mann zu bilden.

Material:

Mehrere Illustrierten o.ä., Schere, Klebstoff. Ein konkreter Arbeitsauftrag ist in Bild und Wort mit dem vorgegebenen Material darzustellen.

Beispiel:

Bei dem Gruppenthema Berufsausbildung/Berufswahl könnte z.B. der Arbeitsauftrag lauten,

- für Schüler:
  wie stelle ich mir meinen zukünftigen Beruf vor?
- für Lehrlinge:
  wie sieht meine Berufssituation aus? Wie bin ich dazu gekommen? (Wer hat die Berufswahl beeinflußt?)

Über diese Collage kann das Material gesammelt werden für eine spätere Diskussion. Durch die spielerische Form arbeiten alle Gruppenmitglieder mit, auch jene, die im Rahmen einer Diskusssion Artikulationsschwierigkeiten haben.

Die hier aufgezeigten Methoden wurden jeweils an Beispielen der allgemeinen Jugendarbeit verdeutlicht. Das heißt nicht, daß sie ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt sind. Auch im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung ist es angebracht, die hier aufgezeigten Methoden an passender Stelle einzusetzen.

Stichworte und Übungsvorschläge über die Grundregeln der Rhetorik

Inhalt

1.) Allgemeine Voraussetzungen für gutes Sprechen
2.) Sprechhemmungen und ihre Therapie
3.) Der Vortrag
4.) Das Gespräch
5.) Text zur Ausdrucksschulung
6.) 15 Punkte für einen erfolgreichen Vortrag

1. Allgemeine Voraussetzungen für gutes Sprechen

Typengerechtes (d.h. der eigenen Körperlichkeit angemessenes) und situationsgerechtes Sprechen erfordert richtige Atmung.

Die Atmung soll stets passiv und möglichst nasal erfolgen.

Ein- und Ausatmen ist mit regelmäßigem Aus- und Einwölben der Bauchdecke verbunden.

Diese Atmung ist wesentlich für die Ausdrucksfunktion (Satzspannung, Stimmstärke).

Jeder, der sich mit Sachverhalten im freien mündlichen Vortrag auseinandersetzt, die Hörer verschiedener geistiger und geographischer Herkunft voraussetzen, sollte sich schon um der akustischen Verständlichkeit willen um Hochsprache bemühen (beachte: Beweglichkeit der Artikulationsorgane (Sprachorgane), Ressentiments (verschwiegener Groll) im Hörer gegen mundartliche Rudimente (verkümmerte Reste)).

Die korrekte Lautbildung (Artikulation) bewirkt die zur Lockerheit der Artikulation (natürliches ungezwungenes Sprechen) unerläßliche Feuchtigkeit des Mund-Rachenraumes (Reden mit Kauimpuls).

2. Sprechhemmung und ihre Therapie

Alle Sprechhemmungen nervöser oder funktioneller Art sind durch eine Ruhigstellung des Atems einzudämmen.

Funktionelle Hemmungen, wie Lispeln, Stottern, Stammeln, bedürfen zur Behebung einer therapeutischen Einzelbehandlung.

Beim Lampenfieber ist das Vertrauen zum Hörer hilfreich (Blickverbindung und Versuch des Eingehens auf die Hörersituation).

Die augenblickliche Verkrampfung der Bauchdecke, die in Extremfällen zu Atemnot führen kann, löst sich am leichtesten durch konzentrierte Ruhigstellung (Autogenes Training).

Der gestörte Sprechdenkablauf wird durch bewußtes dynamisches Einsetzen der Pause im Satzverlauf normalisiert. Füllwörter oder Verlegenheitslaute vermeiden!

Steckenbleiben rührt meistens von mangelhafter Vorbereitung oder nervlicher Überlastung her.

Schlecht oder kaum verschaffen dagegen Abhilfe:

Lächeln, Händewringen oder gar das offene Eingeständnis der Gedächtnislücke; besser ist die differenzierte Wiederholung der vorhergegangenen Erörterung.

Das beste Mittel, ohne Prestigeverlust (Ansehen/Geltung) die Verlegenheit zu beheben, bildet die Zusammenfassung, die bei großer Vortragsdichte ohnehin als lockernder Einschub anzuraten ist.

Räusperzwang und trockener Hals weichen erfahrungsgemäß bei häufigem Schlukken und einer Artikulation, die den „Lautgriff" praktiziert das Vorne-Sprechen - , womit das „Reden mit Kauimpuls" bereits verwirklicht ist.

Überdies erreicht ein Summen, das alle Resonanzräume (Mitschwingen eines Körpers) von Kopf bis zum Bronchialbaum umfaßt, eine radikale Säuberung der belegten oder verschleimten Stimmlippen.

3. Der Vortrag

An Vorüberlegungen ist folgendes wichtig:

Die Raumakustik ist ein entscheidendes Phänomen - als Medium der Verständigung - und ihre Kenntnis bewahrt vor Pannen, die auf Nichtbeachtung dieses Sachverhalts beruhen. Ein evtl. vorhandenes Mikrophon ist nur dann einzusetzen, wenn die Übertragung einigermaßen verständlich ist. (Nicht näher als 30 cm am Mikrophon sprechen!). In kleinen Räumen empfiehlt es sich, der Tragfähigkeit der eigenen Stimme zu vertrauen (Grundsätzlich: Besser gut artikulierte Stimme als schlechtes Mikrophon).

Die Hörerzusammensetzung, das Milieu oder Niveau der Zuhörer ergibt sich im allgemeinen aus der Einladung, die der Redner erhält; zur stilistischen und rhetorischen Konzeption der Rede ist dieses Wissen unentbehrlich.

Durch den Hörerkontakt wird auch gleichzeitig die akustische Verständlichkeit erleichtert, da das direkte Ansprechen eine gleichzeitige Differenzierung der Stimmstärke auf den jeweils angesprochenen Hörer bedingt. Bevorzugt muß das akustische Verständnis der ungünstig Sitzenden berücksichtigt werden.

Die Satzstruktur folgt dem Prinzip: Spannung - Entspannung, das zum dynamischen Faktor werden kann, wenn der Redner diesen Aufbau sprachlich-sprecherisch verwirklicht.

Verschiedene Gliederungsschemata erleichtern den Aufbau und die Konzeption der Rede:

Für die Gliederung gilt die im Aufsatz gehandhabte Technik, nur daß der strukturelle Unterschied zwischen Rede und Aufsatz zu beachten ist: Die Rede muß den Aufbau expressiv (ausdrücklich) verdeutlichen, während im Aufsatz sowohl Ausführungen als auch Ordnung nachschlagbar sind.

Besondere Sorgfalt ist dem Beginn und Ende der Rede zu widmen, da ihre exponierte (herausgestellt, gefährdet) Stellung den Eindruck der Zuhörer bestimmt.

Allgemein gilt: Im Gegensatz zum schriftlich fixierten Referat ist der mündliche, frei formulierte Vortrag nicht wiederholbar, sondern variabel, und kann nicht das Gesamtwissen des Redners zum Thema enthalten.

Der Stichwortzettel sollte so übersichtlich und systematisch wie möglich angeordnet sein, um freie Verfügbarkeit zu gewährleisten, wenngleich keine Schablonen als Rezepte dafür zur Verfügung stehen. Der Sprecher muß sein Konzept in vorherigen Redeproben auf Verläßlichkeit prüfen.

BUWE: Beschaffenheit, Ursache, Wirkung und Endzweck sind beispielgebende systematische Ansatzpunkte und beeinflussen anregend die Vorbereitung.

Brauchbar sind noch folgende Gliederungsschemata:

Einstimmung - Hauptthema
Erläuterungen
Beispiele
Folgerungen
Zeugnisse - Überblick, Bilanz

Warum rede ich? - Wie sind die Zustände? - Wie sollten sie sein? Ausblick

Möglichst umfassendes konkretes Beispiel -
aus einzelnen Punkten wird Theorie abstrahiert (beiseite lassen, nicht beachten)
Erläuterungen -
Ausblick, Einordnung in größere Zusammenhänge usw.

Es muß von der Sache her entschieden werden, ob es sich empfiehlt, die Gliederung dem Hörer vorher bekannt oder, im Verlauf des Vortrags, sie durch Zusammenfassung der Einzelaspekte transparent zu machen.

Eine ständige kritische Reflexion (Nachdenken) auf den formalen und inhaltlichen Redeverlauf vermeidet Satzbrüche oder automatische Wortwiederholungen.

Entscheidend für die Wirkung einer Rede ist die Haltung des Redners. Wie er sich hält und verhält, wird er beurteilt (Kleidung, Sauberkeit).

Mit zwei Schwierigkeiten hat der Redeneuling zu kämpfen. Mit den Händen und dem Stehen. Vor allem am Pult treten die Schwierigkeiten massiv auf.

Grundsätzlich ist alles möglich und angemessen, was der Unterstreichung bzw. Verdeutlichung des Vortrags dient. Eine mittlere Spannung des ganzen Körpers, basierend auf Stand- und Spielbein (Apollostatue) bei freier Atmung und lockerer Armmuskulatur empfiehlt die Sache des Redners.

Natürlich lenken auch Gesten und Mimik den Hörer nicht ab, soweit sie einem ungezwungenen Gestaltungs- bzw. Mitteilungstrieb des Redners entspringen.

Sinnentleerte Verlegenheitsgesten dagegen, wie Massieren des Pults, Zerknittern des Stichwortzettels, Falten der Hände oder Verschränken der Arme, Marathonläufe - vergleichbar mit Tieren im Käfig - sind der guten Absicht abträglich.

Auch übertriebene Artikulationsbewegungen - Nußknackersprechen werten das Anliegen des Sprechers ab.

Vor dem Beginn des Vortrags empfiehlt sich ein Moment der inneren Sammlung, um den vollen Einsatz der Gesamtpersönlichkeit im Vortrag zu gewährleisten.

4. Das Gespräch

Beim Sachgespräch unter 4 Augen sind Eingehen auf den Zuhörer und sachlich-verbindlicher Redestil angemessen.

Wesentlich ist die Beachtung der Gesprächsart.

Das Einfühlungsvermögen vermag häufig unsachliche Argumente und ihre Beweggründe aufzudecken.

Ein vorkonzipierter fester Standpunkt befähigt zu konsequenter Verfahrensweise und zu gezielten Impulsen im Rahmen des Gespräches.

Bei wichtigen mündlichen oder fernmündlichen Besprechungen ist es empfehlenswert, die Gesprächsziele vorher stichwortweise schriftlich abzustecken.

Entscheidend für den Verlauf des Gruppengespräches wirkt der Leiter (Diskussionsleiter), der souverän, systematisch, unparteiisch und reaktionsschnell über den Themenbezug der Teilnehmer, wacht, Schüchterne ermuntert, Aufbrausende dämpft, Ungeschickten bei der Formulierung hilft, Teilergebnisse zusammenfaßt und das stockende Gespräch - notfalls provokativ - neu anregt. Außerdem ist er verantwortlich für die Koordinierung der Worterteilungen. (Bei großen Zusammenkünften Schriftführer ernennen oder Reihenfolge der Wortmeldungen notieren). Ggf. gibt er bei Geschäftsdebatten die entscheidende Auslegung. Im Rahmen seines Auftrages muß er die Ordnung aufrechterhalten, die zur ungehinderten Gesprächsentfaltung erforderlich ist, notfalls unter Einsatz von Verwarnung und Entzug des Rederechts.

Konstituierende Funktion hat die formale Vereinbarung (Geschäftsordnung). Sie enthält Anweisungen über Vorbereitung, Tagesordnung, Protokoll, Anträge, Beschlußfassung, Wahlmodus, Redezeit einer Gesprächsgruppe u.v.m. für die Handhabung dieser und anderer parlamentarischer Regeln wird von Fall zu Fall entschieden - das richtet sich nach Größe und Ziel des Vereins oder der Gruppe.

Teilnehmer eines solchen Gesprächs sollten vorbereitet, d.h. mit dem Thema vertraut sein, und so konzentriert zuhören können, daß sie sich wirklich gegenseitig bereichern anstatt sich mißzuverstehen oder die bestehenden Unterschiede unnötig aufzureißen. Das Hören soll sich nicht nur in intellektueller, sondern auch in manueller (mit der Hand) Hinsicht auszeichnen, denn durch knappe (verstandesmäßiger) und treffende schriftliche Zusammenfassungen gehörter Diskussionsbeiträge verrät sich der geübte Hörer genauso, wie durch seine präzise Formulierung. Seine Beiträge in der Diskussion zielen auf das Zentrum des Themas oder nehmen von dort ihren Ausgang. Der unqualifizierte Hörer verrät sich durch nebulose (undeutliche, nebelig) Schwafelei, durch eitle Geschwätzigkeit oder durch Randglossen zum Thema.

Ein Sonderfall des Gespräches ist die Prüfung, in der immer mit banalstem Fachwissen begonnen werden sollte, um die Nervosität des Kandidaten zu verringern und seine „natürliche Erregung" zum Gedankenaustausch hervorzurufen.

Für die Handhabung und den Verlauf von Gruppengesprächen sind die Zielsetzungen wichtig, zwei Arten von mündlichen Auseinandersetzungen festlegen: Die Diskussion und die Debatte.

Während die Diskussion meist von der Tendenz der Teilnehmer getragen wird, eine Einigung oder wenigstens eine Klärung der verschiedenen Standpunkte zum Thema zu erreichen, schließt die Debatte diese Einigung aus. Der Debatte liegt, möglicherweise in einer Diskussionsrunde (Ausschuß) vorformuliert, ein Antrag zugrunde, der nur mit Zustimmung oder Ablehnung kommentiert werden kann,

da er eine Beschlußfassung anstrebt. Der konsequente Abschluß einer Diskussion ist also das Kommunique oder Protokoll, in dem die verschiedenen, ggf widerstrebenden Aspekte gesammelt werden, das Ziel der Debatte dagegen gipfelt in der Abstimmung.

Somit herrscht in der Diskussion ein mehr verbindlich-diplomatischer Ton, während die Debatte eine Atmosphäre streitbarer Erregung evozieren (herbeiführen, entfalten) kann.

5. Text zur Ausdrucksschulung

Aus Kurt Tucholsky, Ausgewählte Werke

Ratschläge für einen schlechten Redner

Fang nie mit dem Anfang an, sondern immer drei Meilen vor dem Anfang! Etwa so:

„Meine Damen und meine Herren! Bevor ich zum Thema des heutigen Abends komme, lassen Sie mich Ihnen kurz..."

Hier hast du schon so ziemlich alles, was einen schönen Anfang ausmacht: eine steife Anrede; der Anfang vom Anfang; die Ankündigung, daß und was du zu sprechen beabsichtigst, und das Wörtchen kurz. So gewinnst du im Nu die Herzen und die Ohren der Zuhörer.

Denn das hat der Zuhörer gern: daß du mit dem drohst, was du sagen wirst, daß er deine Rede wie ein schweres Schulpensum aufbekommt. Immer schön umständlich.

Sprich nicht frei - das macht einen so unruhigen Eindruck. Am besten ist es, du liest deine Rede ab. Das ist sicher, zuverlässig, auch freut es jedermann, wenn der lesende Redner nach jedem Viertel Satz mißtrauisch hochblickt, ob auch noch alle da sind.

Wenn du gar nicht hören kannst, was man dir so freundlich rät, und du willst durchaus und durchum frei sprechen .....du Laie! Du lächerlicher Cicero! Nimm dir ein Beispiel an unseren professionellen Rednern, an Reichstagabgeordneten - hast du die schon mal frei sprechen hören? Die schreiben sich sicherlich zu Hause auf, wann sie „Hört! Hört!" rufen ... ja, also wenn du denn frei sprechen mußt sprich wie du schreibst, und ich weiß, wie du schreibst. Sprich mit langen, langen Sätzen - solchen, bei denen du, der du dich zu Hause, wo du ja die Ruhe, deren du so sehr benötigst, deiner Kinder ungeachtet, hast, vorbereitest, genau weißt, wie das Ende ist, die Nebensätze schön ineinandergeschachtelt, so daß der Hörer, ungeduldig auf seinem Sitz hin und her träumend, sich in einem Kolleg wähnend, in dem er früher so gern geschlummert hat, auf das Ende solcher Perioden warten ... nun, ich habe dir eben ein Beispiel gegeben. So mußt du sprechen.

Fang immer bei den alten Römern an und gib stets, wovon du auch sprichst, die geschichtlichen Hintergründe der Sache. Das ist nicht nur deutsch - das tun alle Brillenmenschen. Ich habe einmal in der Sorbonne einen chinesischen Studenten sprechen hören, der sprach glatt und gut französisch, aber er begann zu allgemeiner Freude so: „lassen Sie mich Ihnen in aller Kürze die Entwicklungsgeschichte meiner chinesischen Heimat seit dem Jahre 2000 vor Christi Geburt ...." Er blickte ganz erstaunt auf, weil die Leute so lachten.

So mußt du das auch machen. Du hast ganz recht: man versteht es ja sonst nicht, wer kann denn das alles verstehen, ohne die geschichtlichen Hintergründe sehr richtig! Die Leute sind doch nicht in deinen Vortrag gekommen, um lebendiges Leben zu hören, sondern das, was sie auch in den Büchern nachschlagen können sehr richtig! Immer gib ihm Historie. Immer gib ihm. Kümmere dich nicht darum, ob die Wellen, die von dir ins Publikum laufen, auch zurückkommen - das sind Kinkerlitzchen. Sprich unbekümmert um die Wirkung, um die Leute, um die Luft im Saale; immer sprich, mein Guter. Gott wird es dir lohnen.

Du mußt alles in die Nebensätze legen. Sag nie: „Die Steuern sind zu hoch!" Das ist zu einfach. Sag: „Ich möchte zu dem, was ich soeben gesagt habe, noch kurz bemerken, daß mir die Steuern bei weitem".
So heißt das. Trink den Leuten ab und zu ein Glas Wasser vor - man sieht das gern. Wenn du einen Witz machst, lach vorher, damit man weiß, wo die Pointe ist. Eine Rede ist, wie könnte es anders sein, ein Monolog. Weil doch nur einer spricht. Du brauchst auch nach vierzig Jahren öffentlicher Rednerei noch nicht zu wissen, daß eine Rede nicht nur ein Dialog, sondern ein Orchesterstück ist: eine stumme Masse spricht nämlich ununterbrochen mit. Und das mußt du hören. Nein, daß brauchst du nicht hören. Sprich nur, lies nur, donnere nur, geschichtete nur.

Zu dem, was ich soeben über die Technik der Rede gesagt habe, möchte ich noch kurz bemerken, daß viel Statistik eine Rede immer sehr hebt. Das beruhigt ungemein, und da jeder imstande ist, zehn verschiedene Zahlen mühelos zu behalten, so macht das viel Spaß. Kündige den Schluß deiner Rede lange vorher an, daß die Hörer vor Freude nicht einen Schlaganfall bekommen. (Paul Lindau hat einmal einen dieser gefürchteten Hochzeitstoaste so angefangen „Ich komme zum Schluß"). Kündige den Schluß an, und dann beginne deine Rede von vorne und rede noch eine halbe Stunde. Dies kann man mehrere Male wiederholen.

Du mußt dir nicht nur eine Disposition (Einteilung, Entwurf) machen, du mußt sie den Leuten auch vortragen - das würzt die Rede.

Sprich nie unter anderthalb Stunden, sonst lohnt es sich gar nicht erst anzufangen. Wenn einer spricht, dann müssen die anderen zuhören das ist deine Gelegenheit! Mißbrauche sie.

1. Wie ist mein Äußeres?

Tragen Sie Ihren Zuhörern und deren Vorstellung Rechnung? Ein Rollkragenpullover ist bei einem hochoffiziellen Festvortrag genausowenig angebracht wie umgekehrt der Schlips bei einer lockeren Freizeitveranstaltung. In welchem Zustand befindet sich meine Uniform?

2. Wie ist mein Auftreten?

Gehen Sie langsam und betont ruhig zu der Stelle, von der aus Sie sprechen werden. Legen Sie vor Beginn Ihrer Ausführungen unbedingt eine Pause ein. Schauen Sie die Zuhörer erst einmal an. „Sammeln" Sie die Blicke der Zuhörer.

3. Wie ist mein Beginn?

Wie ist die Wirkung der Anrede? Ihre Einleitung kann je nach Thema humorvoll, fragend oder provozierend sein. Aber auch ein Zitat, eine Anekdote können ein guter Einstieg sein. Auch die Anknüpfungstechnik ist ein hervorragender Beginn; aus der Situation am Ort des Vortrags wird- etwas gefunden, das eine Verbindung zum Thema herstellt.

4. Halte ich Blickkontakt mit meinen Zuhörern?

Schauen Sie Ihre Zuhörer nicht an, so ist das entweder ein Zeichen von Arroganz oder von Unsicherheit. Achten Sie darauf, daß Sie den gesamten Zuhörerkreis im Blickfeld haben. Dies erreichen Sie bei einer größeren Zuhörerzahl (ab 20), indem Sie mindestens zwei bis drei Meter Distanz zwischen sich und den Zuhörern halten. Wie schaffen Sie es weiterhin, daß jeder im Raum - auch bei 40, 60 oder 80 Personen das Gefühl hat, von Ihnen angeschaut zu werden? Ganz einfach: Schauen Sie erst links, dann in der Mitte und dann rechts einen Zuhörer an, diese wiederholen Sie öfters, und zwar um drei bis vier Personen versetzt. Vermeiden Sie unbedingt den „Scheibenwischerblick". Schweifen Sie nicht abrupt von links nach rechts und zurück, sondern lassen Sie Ihren Blick jeweils auf einem Zuhörer ruhen (5 bis 10 Sekunden).

5. Setze ich gekonnt Gestik ein?

Man unterscheidet in der Gestik drei Bereiche: I = Hände unterhalb der Gürtellinie = negative Aussage; II = Hände oberhalb der Brust = positive Aussage. Hüten Sie sich jedoch vor dem unmotivierten Gestikulieren mit „Händen und Füßen". Eine wichtige Regel: Machen Sie weite Armbewegungen. Sie strahlen damit eine bestimmte (vielleicht noch nicht einmal vorhandene) Sicherheit aus.

6. Achte ich auf meine Körperhaltung?

Das Sprechpult hat natürlich hier entscheidende Vorteile, da es einen größeren Teil des Körpers verbirgt. Sind Sie jedoch in Ihrer Vortragsweise überzeugt und

fühlen Sie sich sicher, so verzichten Sie auf diese „Barriere". Legen Sie Ihre Stichwortzettel - das Ablesen einer Rede ist bis auf geringe Ausnahmen endgültig passe - auf den Tisch oder das Rednerpult und bleiben Sie nicht an einer Stelle stehen.

7. Kontrolliere ich meine Sprechtechnik?

Die Sprechtechnik umfaßt Stimmfarbe (hochtief, schrill, melodisch) und Sprachtempo (schnell/langsam, rhythmisch/abgehackt). Lassen Sie sich einmal von einer Ihnen nahestehenden Person bezüglich Sprechtechnik beurteilen. Sie werden vom Ergebnis überrascht sein.

8. Denke ich an die Pausentechnik?

Nichts ist besser, um die Wirkung der Worte zu erhöhen, als eine gekonnte Pause. Eine Pause am Ende eines Satzes stört in den wenigsten Fällen. Nur der Redner hat das Gefühl, daß er jetzt schnell in seinem Vortrag fortfahren muß, um ja nicht unsicher zu wirken. Noch ein Tip: Senken Sie die Stimme am Ende des Satzes. Das hilft Ihnen, die Pausentechnik zu üben.

9. Wie ist der „Gehalt meiner Rede" ?

Dies ist natürlich der wichtigste Punkt einer guten Rede. Die Bewertung einer guten Rede ist - abgesehen von einem festumrissenen Fachvortrag - sehr subjektiv, Entsprechende Auswertung von Unterlagen, eine klare Gliederung und die hier genannten Punkte tragen zum Erfolg einer Rede bei.

10. Denke ich an den „Sie"-Standpunkt?

Für jeden Vortrag ist es wichtig, sich in die Lage der Zuhörer zu versetzen. Lernen wir, vom Ich über das Wir zum Sie-Standpunkt zu kommen. Jeder von uns ist nur an dem interessiert, was ihn in irgendeiner Form beschäftigt. Versuchen Sie also, die Erwartungshaltung ihrer Zuhörer herauszufinden und in Ihrem Vortrag zu verwerten.

11. Strahle ich Sicherheit aus?

Ein nervöser, fahriger Referent kann einen inhaltlich brillianten Vortrag zunichte machen. Üben Sie sich in Selbstbejahung (Ich schaffe meine Rede), nutzen Sie die Regeln der Gestik (weite Armbewegungen) und halten Sie Blickkontakt.

12. Nutze ich audiovisuelle Hilfsmittel?

Nutzen Sie, wann immer es geht, die Möglichkeiten eines Diaprojektors, eines Tageslichtprojektors oder Tonbandes, um Ihre Rede aufzulockern. Überschätzen Sie nicht die Wirkung Ihrer Worte: Nur ca. 10 Prozent vom Inhalt einer Rede bleiben im Gedächtnis Ihrer Zuhörer haften (Interesse vorausgesetzt). Mit dem

Einsatz audiovisueller Hilfsmittel wird die Gedächtnishaftung auf 30 - 40 Prozent erhöht. Haben Sie zum Beispiel die Möglichkeit, Thesen auszugeben und Ihre Zuhörer in Ihr Referat einzuschalten und zu aktivieren, so ist die Wirkung Ihrer Rede besser und Gedächtnishaftung entschieden höher: ca. 60 - 70 Prozent Ihrer Rede werden von den so aktivierten Zuhörern noch behalten.

13. Stimmt meine Zeiteinteilung?

Die grundsätzliche Frage ist: Komme ich mit meiner (vorgegebenen) Zeit hin, oder beende ich meine Ausführungen zu früh oder zu spät?

Prüfen Sie aber auch, inwieweit der zeitliche Aufbau innerhalb Ihrer Rede stimmt. Die Einleitung und der Schluß Ihrer Ausführungen sollten zusammen nie mehr als ein Viertel der Redezeit beanspruchen.

14. Zeige ich Engagement?

Aus jeder Rede läßt sich die innere Einstellung des Redners zum Thema heraushören. Gleich, ob es sich um eine Informations-, Meinungs- oder Überzeugungsrede handelt, versuchen Sie immer, ein persönliches Engagement hineinzulegen. gerade dieser Punkt kann über Erfolg oder Mißerfolg Ihrer Rede entscheiden.

15. Habe ich einen guten Abschluß?

Bereiten Sie sich besonders intensiv auf Beginn und Ende Ihrer Rede vor. Ein empfehlenswerter Tip: Lernen Sie Anfang und Ende Ihrer Rede (fünf bis zehn Sätze) auswendig. Das gibt Ihnen das Gefühl der Sicherheit, wenn Sie sich nicht auf Ihren Stichwortzettel konzentrieren müssen. Schließen Sie nicht Ihre Rede mit einer Floskel ab („Ich meine, das wär's"), sondern fassen Sie zusammen, appellieren Sie an die Zuhörer oder geben Sie einen Ausblick auf die Zukunft: Wie heißt es doch? Der erste Eindruck ist entscheidend, und der letzte bleibt.

Franz-Josef Frye

Streiter	**Positive**	**Alleswisser**	**Redselige**	**Schüchterne**	**Ablehnende**	**Uninteressierte**	**Das große Tier**	**Ausfrager**
Sachlich und ruhig bleiben Die Gruppe veranlassen, seine Behauptungen zu widerlegen	Ergebnisse zusammenfassen lassen bewußt in die Diskussion einschalten	Die Gruppe auffordern, zu seinen Behauptungen Stellung zu nehmen	Taktvoll unterbrechen Redezeit festlegen	Leichte, direkte Fragen stellen sein Selbstbewußtsein stärken	Seine Kenntnisse und Erfahrungen ansprechen	Nach seiner Arbeit fragen Beispiele aus seinem Interessengebiet	Keine direkte Kritik üben „Jasager-Technik“	Seine Fragen an die Gruppe zurückgeben

Vermittlung feuerwehrtechnischer Theorie

Methodische und didaktische Möglichkeiten in der Jugendfeuerwehr

Didaktik = *Auswahl und systematische Reihenfolge der Inhalte*
Methodik = *Vorgehensweise und Arbeitsformen bei der Vermittlung*

Feuerwehrtechnische Ausbildung in den Jugendfeuerwehren wird sehr oft ziel- und planlos betrieben. Die Inhalte sind wild aus dem Spektrum der feuerwehrtechnischen Theorie herausgegriffen, stehen oft in keinem Zusammenhang zum vorher und nachher Vermittelten und lassen kein längerfristiges Ziel erkennen. Es muß unsere erste Aufgabe sein, diesen Zustand zu überwinden. Wollen wir die zu vermittelnde feuerwehrtechnische Theorie in eine sinnvolle und systematische Reihenfolge bringen, so müssen wir uns zuerst einmal Klarheit darüber verschaffen, welche thematischen Schwerpunkte überhaupt anfallen,

- Unfallverhütung;
- Grundbegriffe des Feuerlöschwesens;
- Brandbekämpfung;
- Brandverhütung;
- Rettungsdienst.

Diese fünf Themenbereiche umfassen den gesamten Komplex der theoretischen feuerwehrtechnischen Ausbildung in der Feuerwehr. Eine längerfristige Planung, und nur eine solche, kann einen systematischen Aufbau berücksichtigen, schafft Verbindungen zwischen den verschiedenen Oberthemen und bringt sie in eine für die eigene Gruppe sinnvolle Reihenfolge. Das gleiche gilt für die innerhalb der einzelnen Oberthemen anfallenden Punkte.

Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn in der nächsten Zeit folgende drei Punkte zur Erarbeitung in der Gruppe anstehen,

- Einsatzübung FwDV 4
- Feuerlöscharmaturen
- Unfallverhütung

so wäre es absurd, würde man die Reihenfolge der Aufzählung für die Vermittlung beibehalten. Sicher wäre es sinnvoller, die Feuerlöscharmaturen und die Unfallverhütung der Einsatzübung vorauszusetzen. Denn wie würde eine Einsatzübung aussehen, wären nicht einmal die Feuerlöscharmaturen und ihre Funktionsweise,

-oder die zur Verhütung von Unfällen bei einem Einsatz besonders wichtigen Punkte bekannt. Man sieht an diesem Beispiel, daß verschiedene Themen die Kenntnis andere Themen voraussetzen, daß ein Thema erst dann verstanden werden kann, wenn das darin vorausgesetzte Wissen auch schon vermittelt wurde und bekannt ist.

Bei den Leistungsbewertungen für die Leistungsspange zeigt es sich immer wieder, welche Unsicherheit zum Teil bei den Jugendfeuerwehrwarten bezüglich der feuerwehrtechnischen Ausbildung herrscht. Das ist der Grund, hier einmal die Themen aufzuzeigen, die in der Jugendfeuerwehr unterrichtet werden sollten.

1. Unfallverhütung

Vorgehensweise bei der Vermittlung der Unfallverhütung weiterer Abschnitt dieses Artikels beispielhaft erläutert.

2. Grundbegriffe des Feuerlöschwesens Löschfahrzeuge

Hierbei sind die vorhandenen Löschfahrzeuge zu besprechen. (z.B.: LF 8-TS, LF 16, LF 16-TS, TLF 16, TSF, SW, GW, DL) Es sollen hierbei keine Beladepläne studiert, sondern die wesentlichen Unterschiede aufgezeigt werden (Besatzung, Schlauchmaterial, Pumpenleistung, Einsatzmöglichkeiten). Die Tragkraftspritze (TS 8/8) bzw. Fahrzeugpumpe ist lediglich in ihrem Funktionsprinzip und ihren verschiedenen Einsatzmöglichkeiten an der Brand- und Wasserentnahmestelle zu legen.

Schlauchkunde:

Unterschied zwischen Druck- und Saugschläuchen; Größenordnungen Schlauchlängen; Anwendungsbereiche; Herstellungsart; evtl. Gewebe

Wasserversorgung

- Unabhängige Löschwasserversorgung (Flüsse, Zisternen)
- Abhängige Löschwasserversorgung (Hydranten, Standrohr-Hydrantenhinweisschilder besprechen)

Wesentlich ist die genaue Kenntnis der örtlichen Löschwasserversorgungsmöglichkeiten. Es bietet sich in der Jugendfeuerwehr an, in Arbeitsgruppen einen Hydrantenplan des Ortes zu erstellen.

Kleinlöschgeräte:

Kübelspritze, Handfeuerlöscher, Wandhydranten (Handhabung, Löschmittel, Anwendung).

Arbeitshilfen

für die Vermittlung des theoretischen Wissens in den Jugendfeuerwehren

Inhalt

Organisation
Ausrüstung u. Geräte
Löschmittel u. Löschverfahren der Feuerwehr
Unfallverhütung
Gesellschafts- u. Jugendpolitik

Anmerkung

Diese Fragensammlung soll Unterrichtshilfe und ein Leitfaden für die Aufstellung von Unterrichtsthemen im theoretischen Teil sein. Diese Fragensammlung dient ferner der Vorbereitung für den Erwerb der Leistungsspange der DJF (Leistungsbewertung). Nachstehende Fragen sollen bei der Beantwortung nur sinngemäß und nicht wörtlich wiedergegeben werden können. Diese Sammlung darf nicht zu einer schematischen Befragung fahren; sie soll nur ein Leitfaden sein.

Fragen-Nr.: 7, 8, 9, 10, 11, 31, 32, 36, 90 sind entsprechend der jeweiligen Landesgesetzgebung zu beantworten.

Organisation

1. Welche Aufgaben hat die Feuerwehr?
   Dem Einzelnen und der Allgemeinheit in Brandgefahren und bei sonstigen Notständen beizustehen. Menschen und Tiere zu retten und zu schützen. Güter zu bergen, Brände zu bekämpfen und technische Hilfe zu leisten.

2. Welche Arten von Feuerwehren gibt es in Deutschland?
   Freiwillige Feuerwehr
   Berufsfeuerwehr
   Werkfeuerwehr
   Betriebsfeuerwehr
   Pflichtfeuerwehr

3. Wie heißt der Verband, in dem die Feuerwehren zusammengeschlossen sind?
   „Deutscher Feuerwehrverband" (DFV)

4. Gibt es auf Landesebene auch einen Verband der Feuerwehren?
   Ja, hier gibt es den Landes-Feuerwehrverband.

5. Was ist die Jugendfeuerwehr?
   Es ist die Jugendgruppe der Feuerwehr.

6. Was ist die „Deutsche Jugendfeuerwehr"?
   Die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des „Deutschen Feuerwehrverbandes". Somit der Zusammenschluß aller Jugendfeuerwehren in Deutschland.

7. Nach welchem Gesetz ist der Feuerschutz geregelt?

8. Wer erläßt dieses Gesetz?

9. Wer ist nach diesem Gesetz für den Feuerschutz und die Hilfeleistung zuständig? Wer ist demnach der Feuerschutzträger?
   Die Gemeinde.

10. Wie lange kann der Feuerwehrmann einer Freiwilligen Feuerwehr aktiv angehören und wo ist dieses festgelegt?
    Z. Zt. vom xxx Lebensjahr, sofern sein Gesundheitszustand es zuläßt.

11. Wie ist das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr? Mit welchem Alter kann man in die aktive Wehr übernommen werden? Wo ist dieses festgelegt?
    Das Eintrittsalter ist xxx. Mit Vollendung des xxx. Lebensjahres kann man in die aktive Wehr übernommen werden. Festgelegt ist dieses in der „Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr".

12. Wie heißt der Angehörige einer Jugendfeuerwehr?
    Jungfeuerwehrmann (Jfm). Da ihr aber auch weibliche Mitglieder angehören können, spricht man nur noch vom Mitglied der Jugendfeuerwehr.

13. Wie nennt man den Betreuer und Ausbilder in der Jugendfeuerwehr?
    Jugendfeuerwehrwart (JFW).

14. Wer ist der Leiter der Jugendfeuerwehr? Und wie wird er bestimmt?
    Leiter ist der Jugendgruppenleiter. Er wird von den Mitgliedern der JF durch Wahl bestimmt.

15. Auf welcher Grundlage arbeitet die Jugendfeuerwehr?
    Auf der Grundlage der Jugendordnung.

16. Was ist der Jugendausschuß?
    Der Jugendausschuß wird von den Mitgliedern der JF auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

17. Wer gehört zum Jugendausschuß?
Jugendgruppenleiter (und eventuell sein Stellvertreter)
Schriftführer
Kassenwart
sowie als beratendes Mitglied der Jugendfeuerwehrwart

18. Wie nennt man den Betreuer der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene?
Kreis-Jugendfeuerwehrwart (KJFW)

19. Wie nennt man den Betreuer der Jugendfeuerwehren auf Landesebene?
Landes-Jugendfeuerwehrwart (LJFW)

20. Wie nennt man den Betreuer der Jugendfeuerwehr auf Bundesebene?
Bundesjugendleiter (BJL)

21. Was bedeuten nachstehende Abkürzungen

JF	*= Jugendfeuerwehr*
Jfm	*= Jugendfeuerwehrmitglied*
JFW	*= Jugendfeuerwehrwart*
KJFW	*= Kreis-Jugendfeuerwehrwart*
LJFW	*= Landes-Jugendfeuerwehrwart*
BJL	*= Bundesjugendleiter*
FF	*= Freiwillige Feuerwehr*
BF	*= Berufsfeuerwehr*
WF	*= Werkfeuerwehr*
DFV	*= Deutscher Feuerwehrverband*
DJF	*= Deutsche Jugendfeuerwehr*

22. Wo befindet sich das Sekretariat der Deutschen Jugendfeuerwehr?
Wie heißt der derzeitige Bundesjugendleiter?
Das Sekretariat der DJF befindet sich in Bonn-Bad Godesberg.
*Der derzeitige Bundesjugendleiter heißt*_____

23. Wo wird das Ärmelabzeichen der DJF getragen?
Auf der Dienstkleidung der JF; auf dem linken Ärmel des Übungs-bzw. Ausgehanzuges. Es ist genau seitlich 4 cm vom oberen Rand der Schulternaht entfernt angenäht.

24. Wer kann die Anstecknadel (Traditionsabzeichen) der JF tragen?
Alle Mitglieder der JF an ihrer Zivilkleidung. Aus der JF übernommene Mitglieder auf der linken Tasche des Dienstrockes, wenn die Berechtigung vom Wehrleiter ausgesprochen wurde. Eine der Voraussetzungen für diese Berechtigung ist die erworbene Leistungsspange der DJF. Nicht tragen darf sie z.B. ein Feuerwehrmann, der nie der JF angehört hat.

25. Wer verleiht die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr?
Diese wird vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes an den Landes-Jugendfeuerwehrwart. (Info an den Kreisbrandmeister)

26. Wer kann die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erwerben?
Mitglieder der JF im Alter von 15 bis 17 Jahren, wenn sie mindestens ein Jahr der JF angehören. Ferner müssen die Übungsbedingungen erfüllt werden.

27. Welche Leistungen bzw. Voraussetzungen werden für die Leistungsspange gefordert?
In einer Gemeinschaftsleistung der Gruppe (9 Jfm) müssen fünf verschiedene Leistungen erbracht werden. Aufgrund der Gruppenbewertung kann der"stärkere" dem „schwächeren" Jfm helfen. Übungsteile sind:
Schnelligkeitsübung
Kugelstoßen
Staffellauf
Löschangriff
Beantwortung von Fragen (mündlich)

28. Wie wird die Leistungsspange getragen?
Am Übungsanzug des Jfm bzw. später am Dienstrock oberhalb der linken Brusttasche.

29. Was ist der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr?
Es ist der einheitliche Mitgliedsausweis für alle Mitglieder der Deutschen Jugendfeuerwehr. Er weist die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr aus.
Der Mitgliedsausweis stellt eine Besitzurkunde dar, in dem Personalangaben und wichtige persönliche Daten der Feuerwehrzugehörigkeit enthalten sind.
Achtung: sorgfältig zu Hause aufbewahren und nicht im Übungsanzug mit sich tragen. Es ist eine wichtige Urkundensammlung für den späteren Feuerwehrdienst.

30. Welche Daten stehen im Mitgliedsausweis?
U.a. Ausweis-Nr.; Personalien des Mitglieds; Eintrittsdatum in die JF und in welche; Verleihungsurkunde für die Leistungsspange; Vermerke über besondere Veranstaltungen und Lehrgänge, an denen der Jfm teilgenommen hat; Übernahmebescheinigung in die Freiwillige Feuerwehr.

31. Werden die Dienstjahre des Jfm für die Gesamtdienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr mit angerechnet?

32. Ist die Gemeinde bzw. Freiw. Feuerwehr zur Gründung einer JF verpflichtet?

33. Welches ist die Mindeststärke für eine Jugendfeuerwehr?
Laut Jugendordnung soll eine Jugendfeuerwehr mindestens eine Gruppenstärke haben.

34. Wird in der Jugendfeuerwehr nur Feuerwehrdienst gehalten?
Nein! Der Jugendfeuerwehrdienst setzt sich zusammen aus; ca. 50 Prozent feuerwehrtechnischem Dienst und ca. 50 Prozent freie Jugendarbeit wie Spiel und Sport, Wandern, Zeltlager und Fahrten, Basteln und Werken, Gesang, internationale Jugendbegegnungen und demokratisches Üben in der Gemeinschaft usw.
Die Jugendfeuerwehr ist keine reine Nachwuchsgruppe für die Feuerwehr, sondern eine Gruppe mit allgemeiner Jugendarbeit.

35. Wo sind die Aufgaben zu Pos. 34 festgelegt?
In der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Ausrüstung und Gerät

36. Was ist ein Löschfahrzeug?
Löschfahrzeuge sind für die Brandbekämpfung besonders gestaltete und zur Aufnahme einer Besatzung und einer feuerwehrtechnischen Beladung eingerichtete Kraftfahrzeuge.

37. Was ist ein Löschgruppenfahrzeug?
Löschgruppenfahrzeuge sind Fahrzeuge zur Aufnahme einer Löschgruppe (1 + 8), mit einer vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreispumpe und mit einer feuerwehrtechnischen Beladung. Es ist die kleinste selbständige taktische Einheit zur Bekämpfung eines Brandes. (Mit Besatzung.)
Was ist eine Löschgruppe?
Die kleinste taktische Einheit der Feuerwehr zur selbständigen Bekämpfung eines Brandes.

38. Wie stark ist eine Löschgruppe und aus welchen Aktiven besteht diese?
Stärke ist 1+8. Die Gliederung ist: Gruppenführer/in, Maschinist/in, Melder/in, Angriffstrupp-Führer/in,-Mann/Frau, Wassertrupp-Führer/in, -Mann/Frau, Schlauchtrupp-Führer/in, -Mann/Frau.

39. Was ist ein Trupp und eine Staffel und welche Mannschaftsstärke haben diese?
Löschtrupp hat eine Mannschaftsstärke 1 +2, Löschstaffel hat eine Mannschaftsstärke 1 + 5.

40. Welche Feuerwehrfahrzeuge kennen wir?
1. Löschfahrzeuge
2. Drehleitern

3. *Schlauchwagen*
4. *Rüstwagen*
5. *Sanitätsfahrzeuge*
6. *Sonstige Feuerwehrfahrzeuge*

41. Welche genormten Löschfahrzeuge kennen wir?
(Was bedeuten die Abkürzungen)?
1. Löschgruppenfahrzeug (LF)
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
3. Tanklöschfahrzeug (TLF)
4. Trockenlöschfahrzeug (TroLF)
5. Trocken-Tanklöschlahrzeug (TroTLF)
6. Sonstige Löschfahrzeuge

42. Wodurch sind Feuerwehrfahrzeuge bei Einsatzfahrten und Fahrten zu Alarmübungen gekennzeichnet?
1. Durch blaues Blinklicht (Blaulicht)
2. Durch Einsatzhorn (Mehrklanghorn)

43. Nenne die persönliche Ausrüstung (Übungsanzug) des Jfm!
1. Kombinationsanzug
2. Schiffchen
3. Schutzhelm (rot)
4. Schmalgurt mit Zweidornschnalle
5. Festes Schuhwerk
6. Schutzhandschuhe

44. Welche wasserführenden Armaturen gibt es?
Standrohr, Saugkorb, Sammelstück, Verteiler, Stahlrohr, Kupplung, Übergangsstück.

45. Wozu dient das Standrohr?
Es dient zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten.

46. Wieviele Arten von Standrohren (Größen) gibt es?
Zwei Arten.
1. Standrohr mit 2 B-Abgängen
2. Standrohr mit 2 C-Abgängen

47. Wozu dient der Saugkorb?
a) Zum Zurückhalten größerer Schmutzteile von der Feuerlöschkreiselpumpe.
b) Zum Festhalten der Wassersäule bei vorübergehendem Stillstand der Feuerlöschkreiselpumpe.
c) Zur Sicherstellung des Auffüllens von Feuerlöschkreiselpumpe und Saugleitung bei Versagen der Entlüftungseinrichtung.

48. Wozu dient das Sammelstück?
Das Sammelstück hat die Aufgabe, zwei ankommende Leitungen (Schläuche) in die nächstgrößere überzuleiten.
Verwendung:
1. Zwei ankommende C-Leitungen zu einer B-Leitung (Abgang) zu vereinigen.
2. Zwei ankommende B-Leitungen am Saugstutzen der Pumpe anzuschließen.

49. Wozu dient der Verteiler?
Ein Verteiler hat die Aufgabe, die ankommende Leitung in max. drei abgehende Leitungen aufzuteilen.

50. Welchen Zweck hat das Strahlrohr?
Das Strahlrohr soll dem Löschwasser die erforderliche Form (Voll- oder Sprühstrahl), Richtung (Wurfweite und Wurfhöhe) sowie die erforderliche Ausflußgeschwindigkeit (z. B. 5 bar) geben.

51. Wozu dienen Kupplungen?
Kupplungen verbinden Schläuche untereinander oder Schläuche mit Armaturen.

52. Wozu dient das Übergangsstück?
Zur Verbindung von Kupplungen verschiedener Größen.

53. Womit wird das Wasser für Feuerlöschzwecke aus dem Rohrleitungssystem (Wasserleitung) entnommen?

Mit Hydranten.

54. Welche Arten von Hydranten gibt es?
Es gibt:
1. Unterflurhydranten
2. Überflurhydranten
3. Überflurhydranten mit Fallmantel

55. Womit öffnet man einen Unterflur- und einen Überflurhydranten?
1. Den Unterflurhydranten öffnet man mit einem Unterflur-Hydrantenschlüssel
2. Den Überflurhydranten öffnet man mit einem Überflur-Hydrantenschlüssel

56. Welche Arten von Feuerlöschschläuchen gibt es?
1. Druckschläuche
2. Saugschläuche

57. Welche Arten von Druckschläuchen gibt es?
A-Druckschlauch
B-Druckschlauch
C-Druckschlauch

D-Druckschlauch
S-Druckschlauch (Hochdruckschlauch)

58. Wie groß sind diese Druckschläuche (Durchmesser und Länge)?

Type	*Durchmesser*	*Länge*
A	110 mm	5,10, 20 m
B	75 mm	5,15, 20 m
C	52 mm	15 m
C	42 mm	15, 30 m
D	25 mm	5, 15 m
S	28 mm (für Wasser)	30 m
S	32 mm (für Pulver)	30 m
DN	25 mm	50 m

Anmerkung: Diese Frage kann aufgeteilt werden.

59. Welche Arten von Saugschläuchen gibt es?
A-Saugschlauch
B-Saugschlauch
C-Saugschlauch
D-Saugschlauch

60. Wie groß sind diese Saugschläuche?

Type	*Durchmesser*	*Länge*
A	*110 mm*	*1,60; 2,50 m*
B	*75 mm*	*1,60 m*
C	*52 mm*	*1,60; 3,10 m*
D	*25 mm*	*1,50 m*

Anmerkung: Diese Frage kann aufgeteilt werden.

61. Welche Aufgabe hat der Druckschlauch?
Welche hat der Saugschlauch?
Der Druckschlauch dient zur Weiterführung von Löschmitteln wie Wasser und Pulver.
Der Saugschlauch dient zur Entnahme von Wasser aus offenen Gewässern.
Der D-Ansaugschlauch dient zur Entnahme von Schaummitteln aus den Schaummittelbehältern.

62. Was ist ein Mehrzweckstrahlrohr?
Mit einem Mehrzweckstrahlrohr kann man Wasser als Vollstrahl oder als Sprühstrahl abgeben. Das Kurzzeichen ist M-Strahlrohr. Ein M-Strahlrohr der Größe C lautet: CM.

63. Welche Strahlrohrgrößen kennen wir?
B, C, D

64. Wozu wird die Fangleine verwendet?
Zur Menschenrettung sowie zum Hochziehen von Arbeitsgeräten. Ferner als Sicherungsleine für Feuerwehrmänner.

65. Was sind Arbeitsleinen und woran erkennt man diese?
Man erkennt sie an der roten Farbe oder an roten Kennmarkierungen in gewissen Abständen auf der Leine. Diese dürfen nicht für die Aufgaben einer Fangleine verwendet werden! - Lebensgefahr- Arbeitsleinen dienen als Halteleinen an Saugleitungen oder als Ventilleinen am Saugkorb sowie zu Absperrzwecken.

66. Was versteht man unter dem Begriff „Tragbare Leitern" und welche kennen wir?
Unter dieser Bezeichnung versteht man Leitern, die von Mannschaften getragen und auf Fahrzeugen verladen werden können.
Es gibt folgende Arten:
Klappleitern
Steckleitern
Hakenleitern
Schiebleitern

67. Was ist ein Sicherheitsgurt und wozu benötigt man ihn?
Der Sicherheitsgurt gehört zur persönlichen Ausrüstung des Feuerwehrmannes. Er dient als Mittel zur Sicherung des Feuerwehrmannes

68. Nach welchem Hilfsmittel sucht man einen Hydranten?
Zur schnellen Auffindung von Hydranten werden Hydranten-Hinweisschilder angebracht. Es sind rechteckige weiße Schilder mit rotem Rand und schwarzer Schrift. Auf diesem Schild ist angegeben: Durchmesser der Leitung, Entfernung zum Hydranten, Nummer des Hydranten

Löschmittel und Löschverfahren der Feuerwehr

69. Wozu wird die Kübelspritze benötigt?
Zur Bekämpfung von kleinen Entstehungsbränden und zum Ablöschen kleiner Brandnester bei Aufräumungsarbeiten auf Brandstellen.

70. Was sind Feuerlöscher?
Von Hand getragene Geräte, die ihren Löschmittelinhalt bei Inbetriebnahme durch gespeicherten oder bei der Inbetriebsetzung erzeugten Druck selbständig ausstossen. Die betriebsfertigen Löschgeräte dürfen nur ein Höchstgewicht von 20 kg haben.

71. Wozu dienen Feuerlöscher? Welche Arten kennen wir?
Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Bränden kleineren Umfanges.

Folgende Arten gibt es:

Pulverlöscher	*Wasserlöscher*
Kohlensäurelöscher	*Schaumlöscher*

72. Welche Arten der Löschwasserversorgung kennen wir?
    1. *Die Sammelwasserversorgung (abhängige Löschwasserversorgung) - Wasserleitung*
    2. *Die unabhängige Löschwasserversorgung - Löschteiche, Flüsse, Seen*

73. Welche Wirkung hat das Wasser beim Löschen eines Brandes?
    Es hat eine kühlende Wirkung, weil es dem Brandherd die Wärme entzieht.

74. Was ist eine Verbrennung?
    Die Verbrennung ist ein chemischer Vorgang, bei dem sich brennbarer Stoff unter Wärme/Lichterscheinung mit Sauerstoff verbindet. Man spricht hier von einer Oxydation.

75. Durch welche Maßnahmen - außer kühlende Wirkung - kann man also auch ein Feuer löschen?
    Dadurch, daß ich den Sauerstoff entziehe oder die Sauerstoffzufuhr verhindere (ersticken).

76. Was soll an jeder Brandstelle vermieden werden?
    Großer Schaden! Bedingt durch:
    a) Ausdehnung des Brandes
    b) Wasserschaden (durch zuviel Löchwasser)

77. Wer ist zur Feuermeldung verpflichtet?
    Jedermann ist bei Entdeckung eines Schadensfeuers zur sofortigen Meldung an die Feuerwehr oder Polizei verpflichtet. Wer nicht meldet, macht sich strafbar!

78. Wie lauten die offiziellen Notruf-Nummern?
    Feuerwehr: 112
    Polizei: 110

Unfallverhütung

79. Nach welchen Richtlinien ist der Unfallschutz im Feuerwehrdienst festgelegt und wo gilt diese Richtlinie?
    Dieses ist festgelegt in der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" (UVV). Sie gilt bei Ausbildungen, Übungen, Einsätzen sowie für Feuerwehr-Einrichtungen und Feuerwehr-Geräte.
80. Sind Angehörige der Jugendfeuerwehr gegen Unfälle im Dienst versichert?
    Ja, sie sind voll versichert wie auch der Feuerwehrmann.

81. Wann (Zeitraum) sind Mitglieder der JF versichert?
Während der gesamten Dienstzeit. (Sonst nicht!)

82. Was gehört zur Dienstzeit?
Der Zeitraum des Unterrichtes(Dienst). Zusätzlich die Zeit für den Hinweg zum Unterrichtsraum und Rückweg zur Wohnung. Beim Hin- und Rückweg ist aber der direkte kürzeste Weg ohne zeitliche Unterbrechung zu wählen!

83. Was hat ein verletzter Aktiver sofort zu tun?
Nach der ärztlichen Versorgung hat ein Verletzter jede im Dienst erlittene Verletzung sofort dem Einsatzleiter oder Wehrleiter zu melden. Ist der Verletzte hierzu nicht imstande, obliegt die Meldepflicht dem Aktiven, der zuerst vom Unfall erfährt.
Unfallmeldungen müssen innerhalb von drei Tagen bei der Unfallkasse vorliegen!

84. Dürfen Mitglieder der JF bei Übungen und Einsätzen eingesetzt werden?
Ja, sie dürfen eingesetzt werden. Hierbei ist aber die Leistungsfähigkeit des Jfm zu berücksichtigen. Angehörige der JF dürfen nur vom Einsatzleiter für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden. Im Löscheinsatz bis zum Verteiler, möglichst unter Aufsicht eines erfahrenen Feuerwehrmannes.

85. Was sagt die UVV zur persönlichen (körperlichen) Anforderung?
Für den Feuerwehrdienst (auch JF) dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

86. Wird in der UVV auch die persönliche Ausrüstung für den Aktiven festgelegt?
Ja. In der UVV ist der Umfang der persönlichen Ausrüstung genau festgelegt; zum Schutze der Aktiven.

87. Müssen Feuerwehrangehörige über die UVV informiert sein? Wann und wie?
Ja. Jeder muß genau informiert sein!
Bei jeder Übung ist auf die UVV hinzuweisen.
Jeder Aktive muß im Besitz der gültigen UVV sein. Im Gerätehaus ist die UVV auszuhängen.

88. Werden Verstöße gegen die UVV bestraft?
Ja, nach den Strafbestimmungen der Reichsversicherungsordnung!

Gesellschafts- und Jugendpolitik

89. Ist der Gemeinde bzw. Stadtdirektor ein gewählter Kommunalvertreter oder ein auf Zeit gewählter Beamter?
Er ist ein auf Zeit gewählter Beamter.

91. *Wann wurde die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gebildet?*
Am 23. September 1949 auf der Grundlage des Grundgesetzes.

92. Wie heißt die Bundeshauptstadt der BRD?
Berlin

93. Wer ist das Staatsoberhaupt der BRD? Der Bundespräsident oder der Bundeskanzler?
Der Bundespräsident. Name_____?

94. Was ist der Bundeskanzler?
Er ist der Chef der Bundesregierung, der die Richtlinien der jeweiligen Politik bestimmt und dafür die Verantwortung trägt. Name _____

95. Was ist der Bundestag?
Die Volksvertretung der BRD, bestehend aus den vom Volk gewählten Abgeordneten.

96. Was ist die Bundesregierung?
Die Bundesregierung ist das Kabinett der BRD, bestehend aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

97. Was ist der Bundespräsident?
Das Staatsoberhaupt der BRD. Wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihm obliegt u.a. die Repräsentation der BRD nach innen und außen.

98. Was ist die Bundesversammlung?
Oberstes Bundesorgan zur Wahl des Bundespräsidenten. Besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und aus der gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretern der Länder gewählt werden.

99. Was ist das Bundesverfassungsgericht?
Höchstes Gericht der BRD. Entscheidet u.a. über verfassungsrechtliche Streitigkeiten.

100. Was ist der Bundesrat?
Die Vertretung der Länderinteressen in der BRD. Maßgeblich an der Bundesgesetzgebung beteiligt.

101. Mit welchem Alter wird ein Bundesbürger volljährig?
Mit 18 Jahren.

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Vom Ausschuß „Feuerwehrangelegenheiten“ des Arbeitskreises V der AGdl verabschiedete Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Stand: 1. 7. 1997

FwDV 2/1	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren - Rahmenvorschriften -
FwDV 2/2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren - Musterausbildungspläne -
FwDV 3	Die Staffel im Löscheinsatz
FwDV 4	Die Gruppe im Löscheinsatz
FwDV 5	Der Zug im Löscheinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 9/1	Strahlenschutz -Rahmenvorschriften -
FwDV 9/2	Strahlenschutz - Einsatzgrundsätze -
FwDV 10	Die tragbaren Leitern
FwDV 12/1	Einsatzleitung - Führungssystem -
FwDV 13/1	Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz
FwDV 14	Gefährliche Stoffe und Güter
FwDV 810	Sprechfunkdienst (identisch mit KatS-DV 810)

Dienstplangestaltung

Natürlich kann man sich fragen, ob die Aufstellung eines festen Dienstplanes überhaupt notwendig ist. Macht man dann nicht an bestimmten Themen zu bestimmten Zeiten fest und wirkt so der Spontanität in der Jugendarbeit entgegen? Kann man dann noch auf aktuelle Ereignisse und Themen sowie auf Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen?

Dagegen ist ein Dienstplan sicher eine Orientierungshilfe für jedes Gruppenmitglied. Auch hat jede Jugendfeuerwehr die Verpflichtung einen Nachweis, gegenüber den Eltern und der Wehrleitung, über die geplante Arbeit abzugeben. Auch der versicherungsrechtliche Aspekt soll hier sicher nicht unerwähnt bleiben.

So muß man eigentlich zu dem Ergebnis kommen, daß die Aufstellung eines Dienstplanes durchaus sinnvoll, ja notwendig ist. Allerdings sollte die Bemerkung „Änderungen und Ergänzungen vorbehalten" in einem Dienstplan nicht fehlen, damit eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt. Stellen sich nun die Fragen:

- Wie erstelle ich einen ausgewogenen Dienstplan?
- Wie ermittele ich den Themenbedarf?
- Wie kann ich die Wünsche und Vorstellungen der Jugendlichen mit einbeziehen?

Bei all diesen Überlegungen darf die Notwendigkeit eines Dienstplanes jedoch nicht in Frage gestellt sein.

Erstellung eines Dienstplans

Bei der Erstellung eines Dienstplans ist das Bildungspapier der DJF eine wichtige Hilfe. Hier festgehaltene Erziehungsziele sollte kein Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter aus den Augen verlieren, ja nur so kann eigentlich sinnvolle Jugendarbeit betrieben werden. Die Erziehung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu demokratischen Staatsbürgern sollte insgesamt in die Planung, aber auch in die Durchführung mit einbezogen werden. Dieses bedeutet u. a. auch Mitwirkung der betroffenen Jugendlichen.

Ferner können sich die Jugendlichen später mit der Arbeit ihrer Jugendfeuerwehr besser identifizieren, werden viel besser mitarbeiten, werden aktiver sein, wenn sie

an der Aufstellung, aber auch der Durchführung des Dienstplanes aktiv mitgearbeitet haben, fest mit eingebunden sind, ja ihr Gruppenleben weitgehend selbst bestimmen und gestalten können.

Wie ermittele ich den Themenbedarf?

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollten sich rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Dienstplanes zusammensetzen und gemeinsam Themen sammeln, z. B. anhand einer Collage, von Gruppenarbeit, von Gesprächen. Hier sind eigentlich keine Grenzen gesetzt und Ideen, die zur Mitarbeit anregen gefragt.

Aus diesen Arbeitsergebnissen entwickelt der Jugendfeuerwehrausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart einen Dienstplan, der dem Wehrleiter, dem Wehrausschuß, wie auch immer, vorgelegt wird. Auch sollte er von diesem ggf. abgezeichnet werden.

Aufstellung des Dienstplanes

Bei der Aufstellung des Dienstplanes sollten bestimmte Dinge beachtet werden:

- Der Dienstplan sollte für einen überschaubaren Zeitraum festgelegt werden. Vorschlag: ca 1/2jährig (Sommer- und Winterdienstplan)
- Welche Wochentage gewählt werden, sollte aufgrund von eventuell anderweitigen Verpflichtungen mit den Gruppenmitgliedern und Eltern sowie ggf. mit anderen Vereinen im Ort abgesprochen werden.
- Die Gruppenstunden sollten in einem festen Rhythmus stattfinden (z. B. wöchentlich oder - was anzustreben ist - vierzehntägig)
- Zur Festlegung der „Dienstzeiten“ sollten gesetzliche Vorschriften (Jugendschutzgesetz etc.) beachtet werden.
- Eine Richtzeit von ca. zwei Stunden sollte bei den Gruppenstunden nicht wesentlich überschritten werden.
- Der Dienstplan sollte abwechslungsreich sein.
- Medien sollte gezielt eingesetzt werden. Natürlich muß bei dem Erstellen eines Dienstplanes auch die Jahreszeit beachtet werden. So ist es wohl wenig angebracht eine Fahrradtour im Winter oder einen theoretischen Unterricht im Sommer durchzuführen.

Wie beziehe ich die Jugendlichen ein?

Neben diesen eher formalen Dingen spielt das Alter der Jugendlichen eine große Rolle. Bedenkt man, daß sich in den Jugendfeuerwehren Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren befinden, so erscheint es wenig sinnvoll, aufgrund der sicherlich unterschiedlichen Interessen und dem großen Ausbildungsunterschied, einen Dienstplan mit den gleichen Anforderungen für alle zu gestalten. Es erscheint eher ratsam die Jugendgruppe nach dem Alter in verschiedene Gruppen aufzuteilen. Dies ist sicher, aufgrund von zu geringen Mitgliederzahlen nicht in jeder Jugendfeuerwehr möglich. In jedem Fall empfiehlt es sich aber ältere Gruppenmitglieder in die Gestaltung von Gruppenabenden mit einzubeziehen, ja diese auch einmal eine Gruppenstunde leiten zu lassen.

Der feuerwehrtechnische Bereich

Für den feuerwehrtechnischen Bereich gibt es bestimmte Vorgaben, bei denen u. a. die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ausbildungsvorschriften zu beachten sind. Vorbereitung auf die Leistungsspange gehört natürlich auch dazu.

Es sollte darauf geachtet werden, das der Dienstplan abwechslungsreich gestaltet wird. Es wäre für die Jugendlichen wenig begeisternd, die Feuerwehrdienstvorschriften in einem Block hintereinander zu besprechen. Auch sollte beachtet werden, daß es Themen gibt, die aufeinander aufbauen. So sollte z. B. vor der Vermittlung von Wissen über die FwDV4 vorher Gerätekunde und die Unfallverhütungsvorschriften besprochen werden.

Die allgemeine Jugendarbeit

Daneben hat in der Arbeit der Jugendfeuerwehren ein mindestens genauso großen, wenn nicht noch größeren Stellenwert. In den Jugendfeuerwehren spielen erlebnispädagogische Unternehmungen eine große Rolle. Wanderungen, Fahrradtouren, Zeltlager, Geländespiele, um nur einige Beispiele zu nennen, gehören genauso dazu, wie Bastelabende, Sketche und Laienspiel, bei denen die Gruppe zusammenwächst, sich selbst finden kann.

Doch kann man diese beiden Aufgabengebiete eigentlich so ohne weiteres abgrenzen? Methodisch müssen sicherlich für den „fachlichen“ und den „allgemeinen“ Teil der Jugendfeuerwehrarbeit geeignete Formen der Umsetzung gefunden werden, die sich nicht voneinander zu unterscheiden brauchen. So sollten auch im

feuerwehrtechnischen Bereich auf Methoden zurückgegriffen werden, bei denen Jugendliche entdeckend, ausprobieren, experimentierend, spielend mit diesem Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehrarbeit vertraut gemacht werden.

Einbeziehung von aktuellen Themen

Methodische Möglichkeiten, wie der Phantasie-Trip, das Hut-Spiel, der Beschwerde-Brief, Collagen u. v. a. m. sind Hilfestellungen. Der Phantasie der Gruppenleiter ist aber keine Grenze gesetzt, ja sie ist sogar gefragt.

Natürlich sollten aktuelle Themen sowie Themen, die die Jugendlichen und die Gesellschaft besonders betreffen, im Dienstplan nicht fehlen.Gewalt, Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus, um nur einige, momentan leider sehr aktuelle gesellschaftliche Probleme zu nennen. Gleiches gilt für Themen wie Alkohol und Drogen, Aids etc.; auch diese sollten in den Jugendfeuerwehren beachtet werden, man sollte in Gruppenabenden darüber sprechen, die Jugendlichen für solche Themen sensibilieren, anregen sich damit auseinanderzusetzen, um damit dem Erziehungsauftrag, dem sich die Jugendfeuerwehren stellen, gerecht werden zu können.

Informationsmaterial und Medien zu aktuellen Themen

Info-Material und Medien zu solchen vorgenannten Themen werden sicherlich gerne vom Jugendamt der Stadt, Gemeinde oder des Kreises, aber auch von Kreis- und Landesjugendringen zur Verfügung gestellt. Man wird dort auch gerne Hilfestellungen geben, wie man solche Gruppenabende gestalten kann, wie man solche Themen angeht, wie eine Umsetzung erfolgen kann.

Ein interessanter, auf die Bedürfnisse der Jugendlichen aufbauender Dienstplan, sowie dessen lebhaft gestaltete Umsetzung ist die beste Öffentlichkeitsarbeit für eine Jugendfeuerwehr. Wenn die Jugendlichen mit Spaß und Einsatzbereichtschaft bei der Sache sind, so braucht man sich in der Jugendfeuerwehr über Nachwuchssorgen ganz sicher keine Gedanken zu machen.

Ein Muster für einen Dienstplan ist als Anregung auf der nächsten Seite abgedruckt.

Klaus Vierle
Dieter Fröchtenicht

Muster für eine Dienstplangestaltung

Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr_____

Jugendfeuerwehrwart/in:

_____

_____

Dienstplan für die Zeit vom_____ bis _____ 19____

Tag/ Datum	Zeit	Thema/Art des Unterrichts	T=Theorie P=Praxis	Ort	Referent/ Leiter

_____

Ort, Datum Unterschrift

Es ist egal, ob ein Dienstplan mit Schreibmaschine, in sauber lesbarer Handschrift oder mit dem Computer erstellt wird. Das Muster soll als Anregung dienen.

Umweltschutz

auch eine Aufgabe für die Jugendfeuerwehr - Ein Leitfaden -

Umwelt und Feuerwehr

1. Der Zusammenhang von Jugendfeuerwehr/Feuerwehr und Umweltschutz muß nicht erst konstruiert werden, denn schließlich hat „man" sich schon immer mit der Thematik befasst. Umweltschutz ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehren und selbstbewußt wird oftmals angemerkt: Feuerwehren haben schon „Umweltschutz" praktiziert, als andere noch nicht wußten, wie das Wort überhaupt geschrieben wird.

2. „Umweltschutz" ist aber für die Jugendfeuerwehr nicht nur ein technisches Problem (wie gleichfalls durch den Slogan: „retten...löschen ...schützen...bergen" deutlich wird), sondern eine pädagogische Herausforderung. Gerade in der gesellschaftlichen Mitverantwortung, als eines der Ziele in der Jugendarbeit der Feuerwehren, wollen Jugendfeuerwehren auch an Lösungsmodellen mitarbeiten - Umweltschutz eben aktiv betreiben!

3. Durch zahlreiche aktuelle Schadensereignisse und die Umweltkatastrophen der letzten Jahre sind gerade auch Jugendliche im besonderen Maße gegenüber dem Problem Natur- und Umweltschutz erneut und wiederholt sensibilisiert worden. Dies spiegelt sich sowohl in der Jugendfeuerwehrarbeit „vor Ort" als auch bei der Lehrgangsarbeit wieder. Strahlen-, Chemie-, Gewässerschutz etc. sind nicht nur Themen, die sich beispielsweise in den Lehrgangsangeboten der Landesfeuerwehrschulen wiederfinden lassen, sondern auch in der Ausbildungstätigkeit der Jugendfeuerwehren. Seriöse wissenschaftliche Umfragen unter Jugendlichen bestätigen zudem, daß unter der „heutigen Jugend" dem Natur- und Umweltschutz eine hohe Priorität eingeräumt wird. Bei der Problemlösung will man nicht „draußen vor" bleiben, schließlich geht es ja hier um die eigenen Zukunftsperspektiven.

4. Neben dem Sich-einsetzen für die Umwelt, sehen es Jugendfeuerwehren gleichfalls als notwendig an, auf Hintergründe und Zusammenhänge in dieser Problematik hinzuweisen. Dabei muß es auch darum gehen, in der Bevölkerung das Umweltengagement der Feuerwehren insgesamt stärker ins Bewußtsein zu rücken-und ggf. auf „Schwachstellen" hinzuweisen. Ein äußerst sensibler Bereich, denn schließlich liegt der Widerspruch auch dort, wo die Übernahme von Umweltschutzaufgaben als eine reine „Selbstverständlichkeit" für die Jugendfeuerwehren/Feuerwehren abgetan wird. Mit einer breit angelegten Öffentlich-

keitsarbeit läßt sich nicht nur für die „Organisation" insgesamt, sondern auch für „die Sache", etwas erreichen.

Umweltschutz aktiv

Bei allen möglichen „Aktionsformen" kann es aus der Sicht der Jugendfeuerwehren nicht darum gehen, in einen blinden „Aktionismus" zu verfallen, nur weil derzeit „Umweltschutz" in aller Munde ist. Gefragt sind Aktivitäten und Projekte, die sorgfältig geplant und etwa in Zusammenarbeit mit Experten und Verantwortlichen aus den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes abgestimmt werden. Grundüberlegung muß dabei sein, die Frage des „Machbaren" (selbst)kritisch zu prüfen, wobei man sicherlich als Jugendfeuerwehr/Feuerwehr auch einiges an fachlicher Kompetenz anzubieten hat. Als mögliche Kooperationspartner kommen z.B. in Frage: Kreisverwaltung, Forstamt, Naturschutzbehörde, Umweltschützer und -verbände, Einsatzabteilungen der Feuerwehren, Berufsfeuerwehren etc..

Überhaupt: Kooperationen mit „anderen" sind oftmals das A und gemeinsam nämlich läßt sich im Umweltschutz etwas sinnvolles erreichen, zumal die „eigenen Kräfte" leicht überfordert werden können. Es versteht sich zudem, daß Jugendfeuerwehren den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften etc., Rechnung tragen müssen, und „technische Großeinsätze" (wie z.B. bei Sandoz) zum Beseitigen von eingetretenen Umweltschadensanlagen sind und bleiben natürlich den Einsatzabteilungen vorbehalten. Wie der Leitfaden (vergl. beigefügte Übersicht) deutlich macht, gibt es von der „Landschaftspflege" über das Bauen von Nisthilfen bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit zahlreiche sinnvolle Aktivitäten, mit denen sich Jugendfeuerwehren im Umweltschutz engagieren können.

Eine sorgfältige Planung der Umweltschutzaktionen ist dabei unabdingbare Voraussetzung. So muß z.B. beim Müllsammeln das Problem einer sinnvollen Entsorgung berücksichtigt werden. Problemmüll - wie beispielsweise Reifen, Batterien, Altmedikamente etc. - ist dabei in Zusammenarbeit mit den Kommunen/Städten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Zu warnen ist ferner vor der Einschätzung, daß Umweltschutz eine einmalige Sache ist - allein bezogen auf einen Aktionstag" oder etwa die „jährliche" Brandschutzwoche. Dies wäre dann sicherlich nicht nur ein falsch verstandenes Engagement, sondern würde zudem die „Glaubwürdigkeit" der gesamten Feuerwehr in dieser Angelegenheit ernsthaft in Frage stellen. Aktiver Umweltschutz muß tagtäglich gelebt und praktiziert werden - und dies natürlich auch in allen Ebenen des Feuerwehrwesens. So sind Jugendfeuerwehren beispielsweise für ihren Bereich vielerorts dazu übergegangen, sich kontinuierlich mit dieser Problematik zu beschäftigen: zahlreiche „Patenschaften" etwa bei der Pflege von Landschaftsprojekten, bei Biotopen oder beim Kontrollieren von Nisthilfen belegen dies.

Umweltschutz: informieren - erziehen - praktizieren

In ihren Bemühungen um ein stärkeres allgemeines Umweltbewußtsein haben die Jugendfeuerwehren in der Vergangenheit schon einiges erreicht. Dennoch: auch weiterhin tut eine vielseitige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit not, soll sich praktisches Handeln im Bereich des Umweltschutzes noch nachhaltiger umsetzen. Wichtig ist dabei u.a. auch die Überlegung, hier noch stärkere Kooperationen mit den Einsatzabteilungen anzustreben bzw. auszubauen. Es steht außer Zweifel, daß dadurch sinnvolle Lösungsmodelle und „Alternativen" schneller umgesetzt werden können. Auch läßt sich sicherlich Umweltschutz im Rahmen eines Festes des Feuerwehrvereins aktiv und konsequent betreiben (Aufstellen von Müllgefäßen etc.).

Vorrangig beim Umweltschutzengagement der Feuerwehren muß es also sein, nach außen stets ein gemeinsames Ziel anzustreben. Leider ist es den Feuerwehren dabei bislang nur in wenigen Fällen gelungen, ihre Leistungen im Natur- und Umweltschutz ins Bewußtsein einer „breiteren" Öffentlichkeit zu rücken. Eine sachliche Information der Bevölkerung ist hier angezeigt, die lange Zeit größtenteils zu vermissen war.

Neben der „Informationsarbeit" nach außen, ist es aber auch notwendig, die Problematik des Natur- und Umweltschutzes noch intensiver innerhalb der eigenen (Feuerwehr/Jugendfeuerwehr-)Organisation zu thematisieren. Insbesondere sind „Arbeits- und Ausbildungsmethoden" zu Überdenken, wobei z.B. anzusprechen wäre:

* Einsatz umweltfreundlicher Darstellungsmittel bei Übungen
* Verwendung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, schallgekapselter Motoren
* Einführung schwermetallfreier Farben
* Übungsplätze mit undurchlässigem Bodenbelag, abwasserseitige Ölabscheideanlagen
* möglichst keine Verwendung von Plastikgeschirr bei Feuerwehrfesten, Jugendfeuerwehrzeltlagern etc.
* bei Planungen von Feuerwehraktivitäten (auf Festen) den Gesichtspunkten des Umweltschutzes noch stärker Rechnung tragen
* vermeiden von zusätzlichen Umweltschäden bei Übungen, Einsätzen etc.

Einige dieser Punkte sind sicherlich eher der Verantwortlichkeit der technischen Einsatzabteilung zuzuordnen, sollten aber durchaus von Jugendfeuerwehren ebenso beherzigt werden, sind diese doch schließlich die „Feuerwehren von morgen". Verkennen sollte man seitens der Jugendfeuerwehren (hier insbesondere der verantwortlichen Gruppenleiter, Jugendfeuerwehrwarte etc.) zudem nicht, daß der Umweltschutz auch bereits im „privaten Bereich" praktiziert werden kann: Trennung des Haushaltsmülls, keine Trinkwasserverschwendung, Energiesparen, Kauf

von umweltfreundlichen Produkten und vieles mehr ist im Sinne eines aktiven, praktizierten Umweltschutzes von jedem leistbar. Auf derartige Möglichkeiten hinzuweisen stellt gleichfalls eines erzieherischen Auftrag dar, den sich die Jugendfeuerwehren mit ihren Zielsetzungen und in ihrr gesellschaftlichen Mitverantwortung gegeben haben - und immer wieder neu verdeutlichen sollten. Ein „Erziehungsauftrag" der sich auch im Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr (vergl. Helfer in der Jugendfeuerwehr 10.01) impliziert wiederfinden läßt.

Holger Schönfeld

Literaturhinweis:
Weitere Tips, Anschriften etc. enthält die DJF-Arbeitshilfe „Natur- und Umweltschutz (86 Seiten), die 1986 von der Deutschen Jugendfeuerwehr (53177 Bonn) herausgegeben wurde. -vergriffen!-

Naturschutzarbeit in der Jugendarbeit

Arbeitshilfen und Ideenbörse für umweltbewußte Jugendgruppenleiter

1. Methoden zum Thema Umweltschutz in der Jugendfeuerwehrarbeit

In der Programmplanung der Jugendfeuerwehren erhält das Thema „Umweltschutz" ein zunehmend stärkeres Gewicht. Auf der einen Seite steht das Interesse der Jugendlichen an diesem existentiellen Thema, auf der anderen Seite finden wir den Anspruch vieler Jugendwarte und Jugendgruppenleiter, nicht nur oberflächlich einen Bezug zum Umweltschutz herzustellen.

2.1. Ideen für die Gruppenarbeit drinnen:

Collage

Ziel:

„Was bedeutet für mich „Natur" und wo stehe ich?"

Die Jugendlichen sollen sich über ihren eigenen Standpunkt, ihr Eingebundenfühlen, bzw. ihre eigenen Grenzen klar werden.

Verlauf :

Erstellung einer Collage (Materialien: Wandzeitung, Klebe, Stifte, Zeitschriften, Naturmaterialien -z.B. Blätter...Müll- , usw.), Vorstellung und Auswertung der Kunstwerke in Klein- oder Großgruppe.

Dabei sind folgende Fragestellungen möglich: Wird hier „heile Natur" oder „kaputte Umwelt" dargestellt?
Sehen sich die TN als handelnder oder erleidender Teil der Natur?
Welche Funktionen hat Natur? (Erholung, Ressourcen o.ä.)

Elemente des Lebens-Turmes

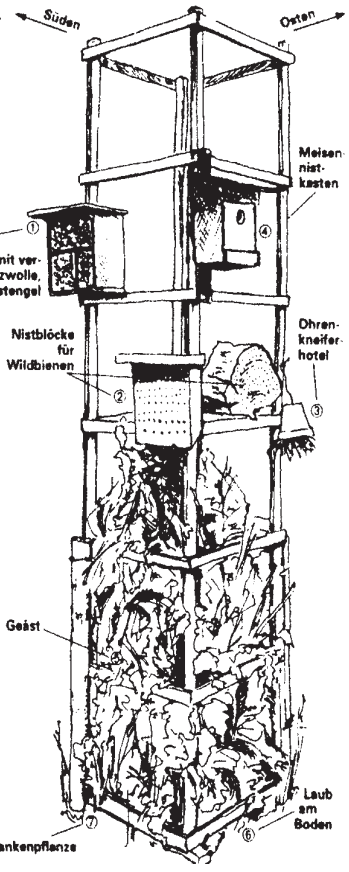

Comic-Strip

Ziel:

Mit dieser Methode werden Probleme diskutiert und dargestellt, ohne daß von den Teilnehmern besondere Sprachfähigkeit vorausgesetzt wird.

Verlauf: Die TN werden in Kleingruppen aufgeteilt. Sie erhalten den Arbeitsauftrag, das Thema in Form von Comics darzustellen (z.B. Szene : Wie reagiere ich auf Umweltsünder?). Aus den mitgebrachten Comics wählen die TN ihnen passend erscheinende Bilder aus. Diese schneiden sie aus und malen Sprechblasen dazu, um eine eigene Geschichte zusammenzustellen. Anschließend wird eine kleine Ausstellung veranstaltet.

Einsatz von Filmen

Ziel:

Filme bieten die Möglichkeit, Inhalte zusätzlich darzustellen, bestimmte Bereiche deutlicher hervorzuheben. Filme vermitteln Informationen, die man als Jugendgruppenleiter meist gar nicht besitzen kann.

Verlauf:

Der ausgewählte Film wird kurz vorgestellt, und es kann bereits auf einige wesentliche Punkte hingewiesen werden.

Nach dem Film wird das Gespräch in der Großgruppe (Plenum) angeregt; möglich sind zum Beispiel die einleitenden Fragen:

„Wie hat Dir der Film gefallen?", „Ist er realistisch", „Was ist für unsere Jugendgruppe davon wichtig?", später „Gibt es noch andere Möglichkeiten im Umgang mit dem beschriebenen Problem?"...

Variationsmöglichkeit:

Der Film wird angehalten und die Jugendlichen sollen darüber sprechen, wie er wohl enden wird.

empfohlene Video-Filme und Ausleihmöglichkeiten:

Serie: Mittendrin - in unserer Welt
Video-Reihe mit Peter Lustig; für jüngere aber auch ältere Jugendliche geeignet.
- An der Nordsee (25min)
- Auf einem Schrottplatz (25min)
- Bäche (25min)
- Saurer Regen (25min)
- Energie (25min)
- In einem Supermarkt (25min)
- Ozon (25min)
- Landwirtschaft (25min) und andere

Einer von Millionen - Umweltschutz geht jeden an
Video zu den Themen Auto / Umweltbewußtsein / eigene Möglichkeiten (20 min)

Kein Tag wie jeder andere
Video zur Umweltschutztechnik eines Chemieunternehmen am Beispiel der BASF (25min)

Laßt sie leben
Video zu den Themen Tierschutz / Pelztiere / Artenschutz (15min)

Recycling - ein Thema der Zukunft
Video zu den Schlagworten Industrie / Recycling / Auto (9 min)

Tourismus
Video über die Folgen des Tourismus für die Umwelt (25min)

Wasser ist Leben
Video (17min), Ziel des Filmes ist, den Einzelnen in den Gewässerschutz einzubinden.

Umweltberufe
Video zur Serie „Berufswahl heute“ (25 min)

Söhne der Erde
1855 teilt der amerikanische Präsident Franklin dem Stamme der Duwanish-Indianer mit, daß er dessen Land zu kaufen gedenke. Der Häuptling Seattle antwortet und hinterläßt damit ein „ökologisches“ Vermächtnis.

Grün Kaputt
Landwirtschaft und Gärten der Deutschen, Zerstörung der Umwelt, Abholzungen, Zubetonieren...

Bäche
Der natürliche Bach; das Leben im und am Bach; Bachpatenschaften; Renaturierungsmaßnahmen

Alle Filme (Auswahl) sind aktuell und über die Landesfilmdienste kostenlos zu bestellen. Hier ist auch ein meist ein Sonderprospekt „Umweltfilme“ erhältlich.

2.2. Ideen für die Gruppenarbeit draußen

Konkreten Tier- und Umweltschutz praktizieren

- Amphibien (z.B. Krötenzäune)
- Ameisen (Schutzgitter, Umsiedeln von Ameisenvölkern)
- Vögel (Nistkastenbau, Nistkasenkontrollen)
- Fledermäuse (z.B. Gitter statt Türen vor Stollen etc.)
- Kibitz, Steinkautz
- Vogelbewachungen bei Wanderfalken
- Pflanzenschutz (z.B. einheimische Orchideen)
- Totholzhaufen

Übernahme von längerfristigen Patenschaften zur Pflege und Betreuung von:

- Naturdenkmälern
- geschützte Landschaftsteile
- Naturschutzgebiete
- Hecken, Einzelbäumen
- Spielplätzen
- Bachläufen
- Waldlehrpfad (Herrichten oder Betreuen)

Mithilfe bei Müllsammelaktionen:

- Altpapier
- Weihnachtsbäume
- Batterien
- eigene Müllsammlungen durchführen

Öffentlichkeitsarbeit

- Presseartikel
- Ausstellungen, Infostände
- Demonstration feuerwehrtechnischer Gerätschaften (GW-Öl, GW-Chemie)
- Flugblätter, Plakataktionen
- Filmveranstaltungen
- Pflanzaktion

Bau und Ausstellung von Mustergegenständen

- Nisthilfen
- Müllkörbe
- Kompostbehälter

Recycling praktizieren und für Zuhause üben

eigene Gewässer-, Boden- und Luftuntersuchungen

Anträge bei öffentlichen Verwaltungen

- verkehrsberuhigte Zonen
- Begrünung von Flächen, z.B. Treffpunkte Jugendlicher

Seminare

- Kooperation mit anderen Jugendverbänden, Jugendpflege..
- Aufgreifen des Themas in eigenen Lehrgängen (Kreise)

Fahrradaktivitäten

- zweitägige Fahrradtour durch den Wald mit Übernachtung unter freiem Himmel
- Fahrrad statt Auto

Als Jugendgruppenleiter selbst Beispiele setzen

- Umweltschutz bei Veranstaltungen, im Zeltlager
- keine Strecken unter 3 km mit dem Auto ...
- Aufgreifen der Thematik in Ausbildung und Gruppenarbeit

Dies Aufzählung ist sicherlich nicht vollständig und überall anzuwenden!
Wichtig ist, selbst nach eigenen Möglichkeiten und Interessen aktiv zu werden!

Merke: Umweltschutzarbeit erfordert immer eine gründliche Vorbereitung und ist mit einer Aktion allein nicht getan. Blinder Aktionismus schadet meist der Umwelt!

3. Gruppenarbeit im Wald
- Praxisbeispiele -

3.1. Erholungsraum Wald

Viele unserer Kinder und Jugendlichen wachsen in der Nähe von Wäldern auf. Wir selbst wissen, daß gerade Freizeiterleben im Wald für die Entwicklung sehr förderlich ist.

Neben der Fülle positiver Funktionen des Waldes hat er auch immer mehr die Bedeutung als Erholungsraum.

Freizeitaktivitäten	Erholungseinrichtungen
Wandern, Spazierengehen, Fahrradfahren	gut ausgebautes und beschildertes Wegenetz
Ausruhen, Entspannen	Ruhebänke, Schutzhütten
Laufen, Trimmen	Trimmpfade
Spiele, Klettern	Waldspielplätze
Feiern, Feuer machen	Grillplätze, -hütten, Lagerfeuerstellen
Reiten	Reitwege
Ski-Langlauf	Loipen
Natur erfahren	Lehrpfade verschiedenster Art
Zelten/Lagerfeuer	Zeltplätze, Campingplätze

Ziel:
Die Jugendlichen sollen die besondere Bedeutung des Waldes für die menschliche Erholung erkennen. Sie sollen Verständnis gegenüber den Ge- und Verboten im Walde entwickeln und diese einhalten. Sie können erfahren, daß die Freizeiteinrichtungen im Wald nicht Allgemeingut sind, sondern als Eigentum der Waldbesitzer zur Verfügung gestellt wurden. Ihre Anlage und Unterhaltung ist mit hohen Kosten verbunden, besonders wenn häufige Reparaturen wegen mutwilliger Zerstörung passieren.

Verlauf:
Günstig wäre es, die Durchführung mit einer abschließenden Aktion (Reparaturarbeit an Grillhütte, Müllsammelaktion rund um die Plätze,...) zu verbinden. Ansprechpartner suchen!

Die Aktion wird in einer Gruppenstunde kurz vorbereitet.
Möglich ist die Fragestellung: „Was möchte ich in meiner Freizeit im Wald alles tun?" Dazu kommt die Frage, welche Auswirkungen kann dies auf die Natur haben? In dieser Gruppenstunde werden die Jugendlichen über den geplanten Ablauf informiert.

Gruppenstunde im Wald:
Mit einem Förster wird eine Grillanlage im Wald begangen.

Die Gruppe wird in Kleingruppen aufgeteilt.

Die erste Aufgabe besteht nun darin, die Zahl der Feuerstellen zu ermitteln, die von den Besuchern der Grillanlage im Umkreis wild angelegt wurden. Die Stellen werden in eine Planskizze grob eingetragen.

Im Gespräch mit dem Förster wird vor allem auf die Gefahren durch wilde Feuer am/im Wald eingegangen.

In der zweiten Übung untersuchen die Jugendlichen, wie weit in den Wald hinein die Auswirkungen einer Feuerstelle festzustellen sind („Ausstrahlungseffekt"). Je nach Zahl der Feuerstellen messen die Kleingruppen, wie weit sie in den Wald hineingehen müssen, um wieder brauchbares Holz zu finden (Rollmeter!). Im Laufe der Zeit ist das verwertbare Holz im Umkreis einer Grillstelle verbrannt worden.

Gleichzeitig sammeln die Jugendlichen den Abfall innerhalb des untersuchten Gebietes ein.

Die Auswertung der „Abfallrunde" (Plastikflaschen, Glasscherben, verrostete Dosen, Zigarettenschachteln) führt zum Themenkomplex Wildgefährdung und Waldbrandursachen.

Hier ist das Fachwissen des Försters gefragt.

Da sich in der Regel genügend Abfallbehälter in der Nähe der Grillplätze befinden, ist die Frage zu stellen „Warum verhalten sich Menschen trotzdem so umweltgefährdend." Eventuell kann sich die Gruppe entschließen im Winter zusätzliche Abfallbehälter zu bauen und dort anzubringen.

Um das Erlebnishafte an diesen Aktionen zu betonen, bietet es sich an, mit den Jugendlichen zum Abschluß zu grillen.

3. 3. Schutz von Waldvögeln

Ziel:
Es gibt einfache, leicht durchführbare Arbeiten zum Vogelschutz im Wald.
Der Wald ist für etwa 70 der bei uns regelmäßig brütenden Vogelarten der entscheidende Lebensraum. Die Jugendlichen können die Lebensweise der Vögel und ihre Bedeutung für das ökologische System Wald kennenlernen. Sie erfahren die Gefährdungen der Vögel und können selbst praktische Arbeiten zum Vogelschutz durchführen.

Verlauf:
In der *Gruppenstunde* können auf die unterschiedlichste Art Vorinformationen gegeben werden. Anhand von Postern und Broschüren können sich die Jugendlichen über einige Vogelarten, deren Brutpflegeverhalten (Nestbau, Revier), Nahrung und Gefährdungen informieren.

Gefahren:
Von den Brutvogelarten ist bei uns schon jede zweite Vogelart vom Aussterben bedroht. Durch:

- Beseitigung von Hecken, Feldruinen, kleinen Wasserläufen und Sümpfen,
- ständige Ausdehnung von Wohngebieten, Straßenbau, Versiegelungen
- Stromleitungen und Hochspannungsdrähte
- Trockenlegung größerer Feuchtgebiete, Begradigung von Bachläufen
- Störungen durch Erholungssuchende
- intensive Landwirtschaft mit Monokulturen und Biozideinsatz
- Reinbestände einer Baumart und Altersklasse
- Einschlag und Abtransport von Totholz
- Waldsterben, durch das den Vögeln Brutgebiete verlorengehen
- umfangreiche Jagd auf Vögel im Ausland

Im Wald können die Jugendlichen zusammen oder in Kleingruppen verschiedene praktische Aufgaben erfüllen:

- *Nisttaschen anbringen*
- *Nistbüschel befestigen*
- *Ansitzkrücken bauen* (vor allem in baumarmer Landschaft, Kahlschlägen..)
- *Nistkästen aufhängen*
- *Spechtbäume oder alte Bäume mit Höhlen* in einem begrenzten Waldstück suchen, markieren und grob kartieren.
  (benötigte Materialen: Äste, Reisig, Hämmer, Scheren, Nägel, Draht, event. fertige oder selbst gebaute Nistkästen)

Dabei brauchen die Jugendlichen am besten die Anleitung eines Fachmannes, zum Beispiel Försters. Unter seiner Anleitung können auch behutsam Nistkästen

geöffnet werden, so daß auch Eier und Jungvögel sowie die Art des Nestbaus beobachtet werden kann (siehe Bogen *Nistkastenkontrolle*).

Um die Lebensbedingungen der Waldvögel zu erforschen, können die Jugendlichen in Kleingruppen beauftragt werden, in der sogenannten *„Profil-Technik"* ein bestimmtes Waldstück zu beobachten (siehe Einschätzungsbogen).

Im Winter bietet sich an, *Vogelkästen verschiedener Art* anzufertigen, die im Frühjahr aufgehängt und anschließend kontrolliert und gepflegt werden können.

Wald- und Wegränder können durch *Pflanzung* verschiedener einheimischer Baum- und Straucharten zu einem artenreichen „Vogelschutzgehölz" werden. Diese sind nicht nur Nisthilfe, sondern auch wegen der Früchte und Samen wichtige Nahrungsquelle.

Angelegte *Totholz- und Reisighaufen* werden bereits im Frühjahr von Rotkehlchen und Zaunkönig als geeigneter Nistplatz angenommen. Ebenso wertvoll sind angelegte *Flachwasserzonen* an Gewässern.

3.4. Abenteuertour durch den Wald
Die Tour setzt eine gewisse Fitneß und ein gewisses Alter voraus!

Ziel:

Viele Jugendliche erleben Natur nur in reglementierter Form, da sie aus ihren Wohnvierteln kaum mehr herauskommen. Gleichzeitig suchen sie Erlebnisse, die bei dieser Fahrradtour sicherlich vorhanden sein werden. Das Fahrrad ist zudem ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz.

Verlauf:

Mit Schlafsack, Isomatte und Fahrrad geht es teilweise nach dem Kompass abseits der großen Straßen durch Wälder und über Wiesen einem vorher bestimmten Ziel entgegen.

Bei dieser Abenteueraktion gehört die Förderung von Selbstvertrauen durch Erweiterung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu den wichtigen Zielsetzungen. In der Gruppe muß Rücksicht auf andere genommen werden. An vielen Stationen kann Rast gemacht und Natur erlebt werden.

Naturschutz bedeutet, daß der ein oder andere feuchte, enge, mit Pflanzen übersäte Weg nicht gefahren wird.

Abenteuer und Naturerleben wird vorallem dann gefördert, wenn die Gruppe über einen Zeitraum von zwei Tagen die Tour unternimmt und mit Schlafsack

ausgerüstet unter freiem Himmel übernachtet. In der Gruppe werden gemeinsam Ängste, aber auch der Reiz am Lagerfeuer, der Dunkelheit und der unbekannten Geräuschen ausgehalten.

Abenteuer erfordert keine besonderen Mittel, sondern beginnt im Wald vor der eigenen Haustür.

Rahmen:

- max. 10 Teilnehmer
- im Alter von 14 - 18 Jahre
- Ausrüstung: Satteltaschen, Schlafsack, Kompaß, Karte
- Fahrräder mit Gangschaltung nötig
- Zeitraum: 2 Tage
- Ort: größeres Waldgebiet
- mindestens 2 Betreuer

In den Gruppenstunden vor der Abenteuertour kann der Umgang mit Karte und Kompaß geübt werden. Außerdem sollten wichtige Verhaltensregeln gemeinsam verabschiedet und die Fahrräder auf ihre Tüchtigkeit durchgecheckt werden. Selbstverständlich ist die Tour auch als Wanderung durchführbar.

Beachte: Für Fahrradaktionen können Fördermittel aus dem FiT-Programm (Fahrrad im Trend)beantragt werden. Informationen dazu in der Geschäftsstelle Eurer Landesjugendfeuerwehr.

3.5. Waldspiele

Ziel:
Spielerisch kann Natur vermittelt werden.

Ein damit verbundener Wettstreit läßt die Jugendlichen gar nicht erkennen, daß es sich eigentlich um ein Lernen handelt. Die nachfolgenden Spielstationen sind Teil der Waldjugendspiele, die jedes Jahr in vielen Orten veranstaltet werden. Die Stationen können zu einem „Bio-Quiz-Lern- und Spielparcours“ verknüpft werden

Stefan Knab

Waldjugendspiele
unter dem Motto
"Lerne die Natur kennen"

Allgemeine Hinweise:

Jede Gruppe soll anhand des beigefügten Wegeplanes die einzelnen Stationen anlaufen und dort verschiedene Aufgaben lösen.

Die meisten Fragen zu den einzelnen Stationen werden im Ankreuzverfahren beantwortet, wobei **mehrere Antworten richtig sein können. Wird eine falsche Antwort angekreuzt, so gilt die ganze Frage als falsch beantwortet.**

Verändert oder **beseitigt** eine Gruppe **einen Wegweiser** oder ein sonstiges Hinweisschild, so wird sie **disqualifiziert!**

Station 1

An dieser Station sind verschiedene Tierpräparate ausgestellt, die nun erkannt werden sollen.

Für jedes richtig erkannte Tier gibt es einen Punkt.

W1

Station 2

a) Hier gilt es den Wasserinhalt eines Weihers (falls vorhanden) zu schätzen.

Wieviel m^3 Wasser enthält er?

Für die richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. 5000 m^3 ☐
2. 2500 m^3 ☐
3. 500 m^3 ☐

b) Nehmen wir an, wir hätten einen Löschteich, der 400 m^3 Wasser enthält.

Wie lange würde eine TS 8/8 bei Nennleistung und 8 bar brauchen, um den Teich leerzupumpen, wenn wir den Wasserzufluß außer acht ließen?

Für die richtige Antwort gibt es 5 Punkte.

Antwort: _____

c) Kreuzt die hier von Euch erkannten Nutzholzarten an.

Für jede richtig erkannte Holzart gibt es einen Punkt.

1. Fichte	☐	5. Haselnuß	☐
2. Ahorn	☐	6. Eiche	☐
3. Buche	☐	7. Gummibaum	☐
4. Pappel	☐	8. Apfelbaum	☐

W2

Station 3

a) Auf der von Euch zurückgelegten Strecke habt Ihr kleine Bäumchen gesehen, die mit "Drahthosen" geschützt waren. Wozu dienen diese Drahthosen?

Für die richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. Damit große Vögel die Bäumchen nicht verletzen ☐
2. Damit jeder weiß, daß die Bäumchen teuer sind ☐
3. Damit die Bäumchen vor Wildverbiß geschützt sind ☐

b) Ihr steht vor einem Wildgatter. Warum ist der Zaun zwei Meter hoch?

Für die richtigen Antworten gibt es je 2 Punkte.

1. Damit keine Leute das Gatter betreten ☐
2. Weil dieses Waldstück unter Naturschutz steht ☐
3. Damit kein Rotwild in die Kultur gelangen kann. ☐
4. Damit keine Jogger durch die Kultur laufen. ☐

c) Wozu dient eine Wildäsungsfläche hauptsächlich?

Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. Als Grillplatz für Waldarbeiter ☐
2. Zur Fütterung des Wildes, besonders wenn wenig Futter zu finden ist ☐
3. Hier ist schmackhaftes Futter, damit das Wild keine Bäumchen abfrißt oder abschält ☐
4. Das Wild darf nur auf diesen Flächen geschossen werden ☐

W3

Station 4

a) Was sind die Hauptverursacher des Waldsterbens?
Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. Unkorrekte Abfallbeseitigung ☐
2. Übermäßige Durchforstungsmaßnahmen ☐
3. Luftschadstoffe ☐
4. Saurer Regen ☐
5. zu kühle Niederschläge ☐
6. zu große Niederschlagsmengen ☐

b) Welche sekundären Ursachen beschleunigen das Waldsterben?
Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. Große Vogelschwärme ☐
2. Ameisen ☐
3. Käfer (Borkenkäfer) ☐
4. Pilze ☐
5. Trockenheit oder Sturm ☐
6. Bienenschwärme ☐

c) Wie machen sich die als Waldsterben bezeichneten Schäden bemerkbar?
Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. Blatt- und Nadelvergiftung ☐
2. kräftiger Wuchs ☐
3. dunkelgrüne Laub- und Nadelfarbe ☐
4. Blatt- und Nadelfall im Sommer ☐
5. Lamettasyndrom (Kronenverlichtung), Angsttriebe ☐

W4

Station 5

a) Tastprobe:

Ein Mitglied jeder Gruppe ertastet den Inhalt der aufgestellten 6 Kartons.

Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

b) Pilze erkennen:

Vor Euch sind Bilder von Pilzen. Welche Pilzarten könnt ihr erkennen und wieviele davon sind giftig?

Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5.

Anzahl der giftigen Pilze: .....

W5

Station 6

Ihr seid etwa 500m an einem Baumbestand linker Hand vorbeigegangen.

a) Wie alt ist nach Eurer Meinung der Bestand?
Für die richtige Antwort gibt es 2 Punkte.

1. 50 Jahre ☐
2. 100 Jahre ☐
3. 200 Jahre ☐

b) Woran kann man das Alter eines Baumes erkennen?
Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. an den Jahresringen ☐
2. an der Anzahl der Astquirle ☐
3. an der Farbe der Nadeln / Blätter ☐

c) Warum sind hier verschiedene Bäume mit einem roten Kreis gekennzeichnet?
Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

1. sie sollen gefällt werden ☐
2. sie sind besonders wertvoll und sollen erhalten bleiben ☐
3. sie sind krank und müssen besonders beobachtet werden ☐
4. damit ein Wanderer wieder den richtigen Weg findet, wenn er sich verlaufen hat ☐

W6

Station 7

a) Welche Vorrichtungen findet Ihr hier vor?
Für die richtigen Antworten gibt es 2 Punkte.

1. Abfallbehälter ☐
2. Borkenkäferfalle ☐
3. Futterautomat für Vögel ☐
4. Wasserbehälter für Wild ☐
5. Arzneischrank für Notfälle ☐
6. Niederschlagsmesser ☐

b) Wettsägen:
Vier Gruppenmitglieder versuchen paarweise 2 Baumscheiben mit einer Säge abzuschneiden.

Zeit unter	Minuten	5 Punkte
Zeit bis	Minuten	3 Punkte
Zeit bis	Minuten	1 Punkt

Station 8

Acht Gruppenmitglieder setzen **einen Kubikmeter Holz** in **20m** Entfernung möglichst **schnell** und **ordentlich** zwischen den beiden vorbereiteten Stützen auf.

Zeit unter	Minuten	5 Punkte
Zeit bis	Minuten	3 Punkte
Zeit bis	Minuten	1 Punkt

W7

Station 9

Vor Euch seht Ihr Werkzeuge des Forstwirts (Waldarbeiters).

Für jedes erkannte Werkzeug gibt es einen Punkt.

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....
9. .....
10. .....

Aufgabe 10: während der Wanderung

Auf der gesamten Wanderstrecke sind mehrere verschiedene Bäume gekennzeichnet. Eure Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Baumarten mit ihrer Kennummer aufzuschreiben.

Für jede richtig erkannte Baumart gibt es einen Punkt.

W8

Wertungsblatt

Auf diesem Blatt werden die von den einzelnen Gruppen an den verschiedenen Stationen erzielten Punkte eingetragen.

Jugendfeuerwehr:

Station	Punkte	Wertungsrichter
Station 1		
Station 2		
Station 3		
Station 4		
Station 5		
Station 6		
Station 7		
Station 8		
Station 9		
Aufgabe 10		

Ges. Punkte: _____

Platz:

_____

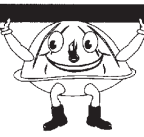

Jugendfeuerwehr und Drogen

oder besser: Suchtvorbeugung in der Jugendarbeit

1. Herangehensweise an das Thema

Vermittlung von Fakten über Wirkungsweisen und Folgeerscheinungen von Sucht - Abschreckungen - Appelle an die Vernunft - Verbote - illegale Drogen - sensationelle Berichterstattungen - Panikmache

oder besser

Auseinandersetzung mit Motiven und Hintergründen des Suchtmittelkonsums, Konsum legaler Suchtmittel, Ansprechen der Erlebniswelt der „normalen Jugendlichen".

2. Drogen im Alltag - Geht mich das was an?

Valium, Aspirin, Spalt, Magersucht, Eifersucht, Haribo, Milka, Gummibärchen, Likör, Jonny Walker, Wodka, Video, Tanzen, Computer, Glotze, Spielhalle, R6, Marlboro, Porsche, Opel Manta, Golf GTI, Pattex, Kaffee, Kokain, Radrennprofi, Topmanager, Arbeiten, Sehnsucht, Rachsucht, Machtsucht

3. Was machen nun Drogen?

Sie verändern meine Stimmung (z. B. „Heute bin ich ein König!")

Ablenkung, Dämpfung, Erleichterung...

Drogen als Krücken des Alltags!

Nach Abklingen der spezifischen Wirkung Normalzustand - Wiederholung möglich.

Risiko: Erfahrungen werden zur Gewohnheit, Verlust der Kontrolle - keine bewußte Steuerung mehr möglich, Verselbständigung, Aufhören?

Was passiert, wenn ich einem solchen Menschen aufzeigen möchte, daß er/sie in diesen Teufelskreis geraten ist?

Drogen als Krücken des Alltags - Bewältigungsstrategien!

Es ist normal - nicht gut oder schlecht - viel zu essen, bei vielen Gelegenheiten Alkohol zu trinken, Medikamente zu schlucken, am Automaten zu spielen, jeden Abend lange zu arbeiten...

Hinter vielen dieser Verhaltensmuster verbergen sich Ausweichmanöver. Sei es, um Nervosität zu überdecken, zu verringern, um als beliebt oder erfolgreich zu gelten, oder aus Langeweile und, und, und.

Konflikten kann bequem und angenehm ausgewichen werden.

4. Lösung von Konflikten in Gruppen

Vermeidung

Die Gruppe bleibt an der Oberfläche, an der sich keine ernsthaften Konflikte entfachen können. Die andere Meinung wird ignoriert, oder man unterwirft sich ihr sofort. Konflikte wer- den geleug- net, vertuscht und ver- drängt.

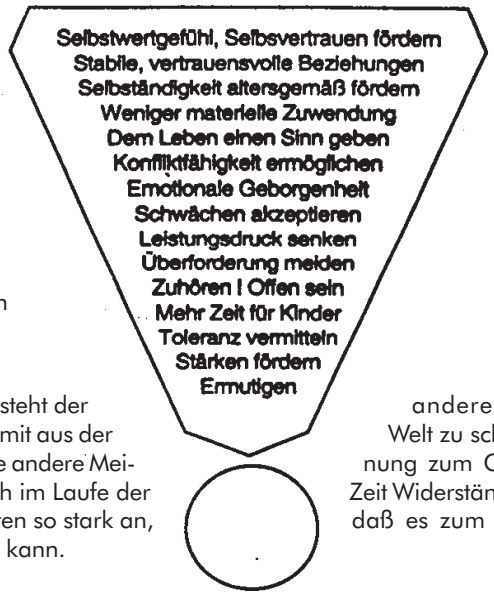

Eliminierung

Das oder die opponieren- den Mitglieder der Gruppe werden veran- laßt, die Grup- pe zu verlassen. Das kann ge- schehen durch Diffamieren, Spott, kaltstellen oder Ignorieren.

Unterdrückung

Die Gruppe widersteht der anderen Meinung mit Gewalt, um sie damit aus der Welt zu schaffen. Die Mächtigeren zwingen die andere Meinung zum Gehorsam. Häufig wachsen jedoch im Laufe der Zeit Widerstände, Spannungen und Feindseligkeiten so stark an, daß es zum Zerbrechen der Gruppe kommen kann.

Zustimmung

Die Mehrheit herrscht und bestimmt. Die Minderheit leidet nicht darunter und gibt ihre Zustimmung.

Allianz

Die Parteien geben zwar nicht ihre Standpunkte auf, schließen aber aus Klugheit ein Bündnis, um ein bestimmtes, gemeinsames Ziel zu erreichen. Der Konflikt bleibt jedem bekannt, er wird nur auf Eis gelegt. Eventuell lebt er von neuem auf.

Kompromiß

Sind die streitenden Parteien etwa gleich stark, werden Konflikte häufig auf diesen Wege gelöst. Jede Partei macht der anderen soviel Zugeständnisse, das der Bestand der Gruppe nicht mehr gefährdet ist. Jeder ist bereit, etwas von seinem Vorteil aufzugeben, um das Problem zu lösen in der Hoffnung, das am Ende für alle Beteiligten ein großer Vorteil herausspringt. Die Notwendigkeit zu solchen Zugeständnissen wird von den Parteien zwar eingesehen, löst aber oft keine Befriedigung aus.

Integration

Diese Form der Konfliktlösung ist die reifeste, aber auch seltenste. Die widersprechenden Meinungen werden diskutiert, gegeneinander abgewogen und neu formuliert. Die Gruppe als Ganzes erarbeitet eine Lösung, die allen zusagt und oft besser ist, als jede der vorangegangenen Teilvorschläge.

Findet Beispiele für die beschriebenen Konfliktlösungsmuster aus Eurer Jugendfeuerwehr, Feuerwehr, aus Eurem Dorf/Stadt oder Eurer Familie!

Drogen und Sucht, Was ist das?

Eine Übung z. B. zum Einstieg in die Materie

Die Teilnehmer des Jugendfeuerwehrwartelehrgangs klären ihr eigenes Verständnis wichtiger Grundbegriffe der Suchtthematik. Die entsprechenden Erklärungen werden diskutiert. Das Thema wird aufgrund eines persönlichen Bezugs erarbeitet.

Gruppenarbeit:

Jeder Teilnehmer erhält einen Arbeitsbogen, auf dem 6 Begriffe stehen. Sie werden so beschrieben, wie jeder sie versteht. es geht nicht um „richtig" oder „falsch", sondern um das persönliche Verständnis. Es können Definitionen, Beschreibungen und Beispiele genannt werden.

Wenn alle mit dem Aufschreiben fertig sind, beginnt die Auswertung und Diskussion. Wenn alles wichtige zu einem Begriff gesagt wurde, wird der nächste Begriff diskutiert. Der Leiter sollte in der Lage sein, die Begriffe um einige fachliche Aspekte zu erweitern.

Formale Bedingungen: bis 12 Teiln. wenn mehr dann Zweiergruppen, Zeit zum Aufschreiben 15 min., Diskussion min. 45 min.

Arbeitsbogen „Suchtbegriffe“

Beschreibe die folgenden Begriffe so, wie Du sie verstehst. Du kannst auch ruhig Beispiele nennen, um Deine Sichtweise zu verdeutlichen.

Droge:

_____

_____

_____

Verbote:

_____

_____

_____

Kameradschaft und Alkohol:

_____

_____

_____

Normal:

_____

_____

_____

Rausch:

_____

_____

_____

Sucht:

_____

_____

_____

6. Sucht in Zahlen

Frage 1:
Wie groß ist die Zahl der Konsumenten (egal ob Sucht oder nicht)?

Nr. 1: Essen	60.000.000	Konsumenten
Nr. 2: Alkohol	40 000.000	Konsumenten
Nr. 3: Nikotin	20.000.000	Konsumenten
viel weiter hinten:		
Haschisch	50.000	Konsumenten
Heroin	10.000	Konsumenten

Berechnungsgrundlage sind Zahlen vor der Wiedervereinigung.

Frage 2:
Wieviel Geld gibt ein Konsument durchschnittlich pro Jahr für seine Droge aus?

Nr. 1: Heroinsüchtiger	70.000 DM
Nr. 2: Alkoholiker/in	15.000 DM
Nr. 3: Eßsüchtige/r	12.000 DM
viel weiter hinten:	
Nikotinsüchtiger	3.000 DM
Alkoholkonsument	2.000 DM

Frage 3:
Wieviele Todefälle sind durchschnittlich im Jahr durch Mißbrauch oder Sucht zu beklagen?

Nr. 1: Essen	160.000	Menschen
Nr. 2: Nikotin	100.000	Menschen
Nr. 3: Alkohol	40.000	Menschen
viel weiter hinten:		
Heroin	1.000	Menschen
Spielsucht	100	Menschen

Frage 4:
Wie hoch ist die jährliche Steuereinnahme für den Staat?

Nr. 1: Nikotin	14.000.000.000 DM
Nr 2: Auto	10.000.000.000 DM
Nr. 3: Alkohol	6.000.000.000 DM

Frage 5:
Wie ist das Verhältnis von Konsumenten zu Süchtigen?

Nr. 1: Heroin	fast	1:1
Nr. 2: Nikotin		1:2
Nr. 3: Auto		1:3

7. Anlässe, die zum Alkoholmißbrauch und zum Drogenkonsum führen können

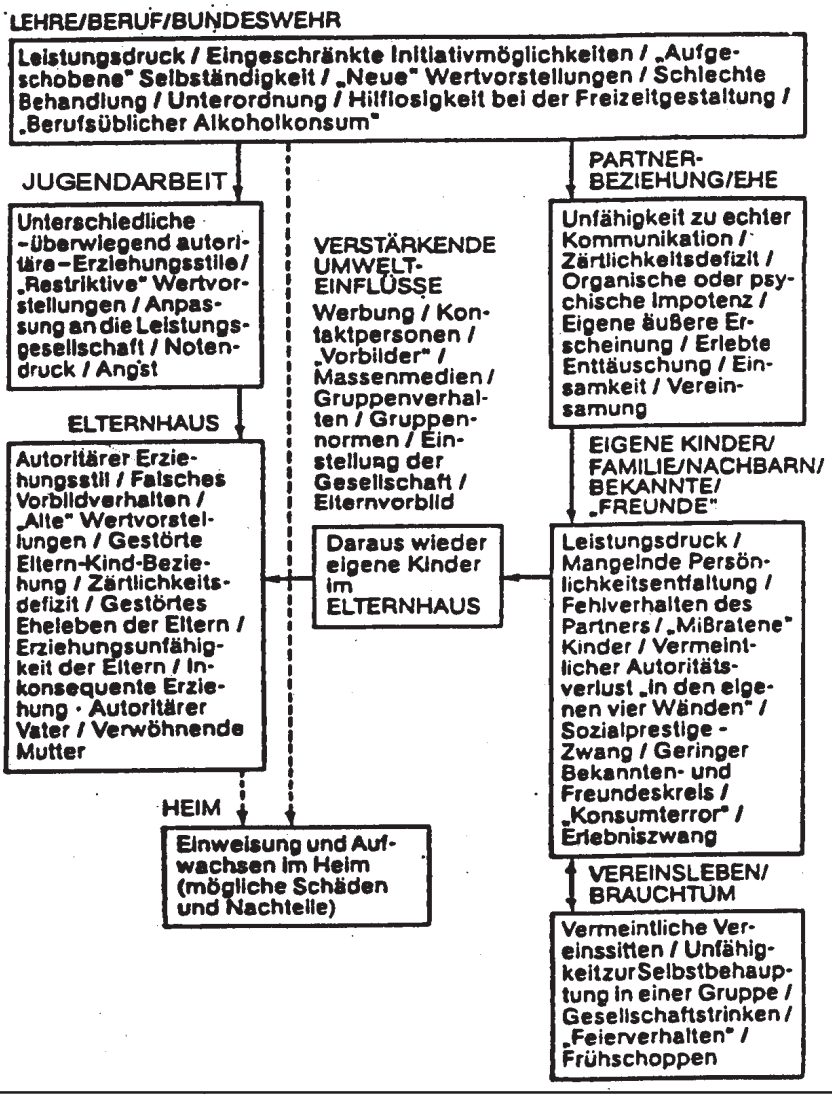

8. Wie kann ich in der Feuerwehr mit dem Thema Sucht umgehen?

Einige Grundgedanken zur Diskussion....

1. Unsere Angebote sind an Kinder und Jugendliche gerichtet. Auf den Konsum von Alkohol und Nikotin soll während dieser Programmpunkte nach Möglichkeit verzichtet werden.

Alkoholverbot?

- Häufig unzweckmäßig, da sonst heimliches Trinken anzutreffen ist.
- Heimliches Trinken ist meist intensiveres Trinken und ein Einwirken ist umso schwerer.
- Ein Alkoholverbot ist meist nicht durchsetzbar.
- Ein Verbot erfordert darüberhinaus Kontrolle.
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

2. Alternativangebot schaffen!

- Kostenfreie oder günstige alkoholfreie Getränke.
- Alkoholfreie Räume. Informationen zum Thema Suchtgefahr.

3. In der Öffentlichkeit und gegenüber dem Nachwuchs mit gutem Beispiel vorangehen. Gerade Jugendlichen sollte ein gesunder eigener Umgang mit Alltagsdrogen vorgelebt werden.

4. Ehrlicher Umgang mit alkoholgefährdeten Kameraden:

Fallbeispiel 1: Als Jugendfeuerwehrwart habt Ihr ein freundschaftliches Verhältnis zu einem anderen Betreuer aufgebaut. Seit Monaten beobachtet Ihr, daß er häufiger schon alkoholisiert zur Feuerwehr kommt und an den Abenden nach Einsatz- und Übungsstunden ständig betrunken ist.

Fallbeispiel 2: Während eines Zeltlagers habt ihr die besten Möglichkeiten die Verhaltensweisen Eurer Jugendlichen zu beobachten. Ein 16jähriger Jugendlicher beteiligt sich nur mit Murren an den Gruppenangeboten. Er zieht besonders jüngere Gruppenangehörige mit in diese „Null-Bock-Mentalität" hinein. Als Gruppenleiter müßt Ihr befürchten, daß er mit anderen unerlaubt in Kneipen umherzieht und heimlich in den Zelten Alkohol deponiert hat.

Durch eine attraktive Jugend(feuerwehr)arbeit kann unter Beachtung der o. g. Faktoren die Konsumbereitschaft der Jugendlichen herabgesetzt werden. Jugendarbeit dient letztlich besonders dazu, die Persönlichkeit der jungen Menschen zu stärken. Jugendliche können nein sagen, haben viel Spaß und Action ohne Drogen und lernen, Konflikte auszuhalten und ohne Drogen zu lösen. Jugendliche sollen schon in der Jugendfeuerwehr dazu erzogen werden, nüchtern zur Übung und Einsatz zu erscheinen.

9. Zusammenfassungen zur Sichtweise von Sucht und Jugendarbeit

Sucht ist hauptsächlich ein Problem der Erwachsenen und erst nebensächlich ein Problem der Kinder und Jugendlichen.

Sucht ist nicht in erster Linie eine Frage der illegalen Drogen, sondern der legalen Drogen.

Die dramatisierende Berichterstattung über illegale Drogen stellt eine unglaubliche Verharmlosung der legalen Drogen und süchtigen Verhaltensweisen dar.

Sucht ist in erster Linie ein psychisches und erst dann ein körperliches Phänomen.

Sucht ist nicht nur auf die Einnahme von Drogen (Substanzen) bezogen, sondern erstreckt sich auch auf süchtige Verhaltensweisen (z. B. Glücksspiel).

Sucht befällt nicht einfach nur eine Einzelperson(- der man im Notfall die Schuld zuschreiben kann), sondern das gesamte soziale Umfeld (Familie, Schule, Feuerwehr). Jeder sollte ehrlich mit einem Suchtgefährdeten umgehen.

In der Suchtvorbeugung geht es nicht in erster Linie um Wirkungsweisen von Substanzen, sondern um Motive.

Hinter jeder Sucht steckt eine Sehnsucht.

Hauptaugenmerk sollte jeder auf seine Konfliktlösungsmöglichkeiten werfen (abweichendes Verhalten).

Stefan Knab

Adressen von Institutionen

die auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und -aufklärung arbeiten

Die Institutionen, die hier aufgeführt sind, bieten (meist kostenloses) schriftliches Material wie Broschüren, Plakate, Bücher über alle gesundheitlichen Themen an.

Anschriften Gesundheitserziehung und -aufklärung

Bundesweit:
Bundesvereinigung für gesundheitliche Aufklärung,
Ostmerheimer Str. 200, 51109 Köln, Tel. 0221/8992-0

Bundesvereinigung für Gesundheit e. V.
Heilbachstr. 30, 53123 Bonn, Tel. 0228/353917

Baden-Württemberg:
Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung Baden-Württemberg e. V.
Johannesstraße 75, 70176 Stuttgart, Tel. 0711/6368055

Bayern:
Landeszentrale für Gesundheitsbildung in Bayern e. V.
Rotkreuzplatz 2a, 80634 München, Tel. 089/163303

Berlin:
Senator für Gesundheit und Umweltschutz
An der Urania 12-14, 10787 Berlin, Tel. 030/21221

Brandenburg:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Heinrich-Mann-Allee 103 (Haus 5), 14473 Potsdam

Bremen:
Senator für Gesundheit und Umweltschutz
Tivoli-Hochhaus/Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Tel. 0421/3611

Hamburg:
Hamburgischer Landesausschuß für Gesundheitserziehung e. V.
Seewartenstr. 7, 20459 Hamburg, Tel. 040/31102498

Hessen:
Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung
Heinrich-Heine-Str. 44, 35039 Marburg, Tel. 06421/6007-0

Mecklenburg-Vorpommern:
Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.
Anne-Frank- Str. 29, 19061 Schwerin, Tel. 0385/341081/82

Niedersachsen:
Landesverein für Gesundheitspflege Niedersachsen e. V.
Fenskeweg 2, 30165 Hannover, Tel. 0511/35000-52

Nordrhein-Westfalen:
Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin
und Öffentliches Gesundheitswesen IDIS
Westerfeldstr. 15, 33611 Bielefeld, Tel. 0521/86033-35

Rheinland-Pfalz:
Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.
Karmeliterpaltz 3, 55116 Mainz, tel. 06131/233711-2

Saarland:
Landes-Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e. V.
Talstr. 30, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/5847093

Sachsen:
Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.
Lingnerplatz 1, 01069 Dresden, Tel. 0351/4846348

Sachsen-Anhalt:
Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Sachsen-Anhalt e. V.
Schillerstr. 54, 39108 Magdeburg, Tel. 0391/35040

Schleswig-Holstein
Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.
Flämische Str. 6-10, 24103 Kiel, Tel. 0431/94294 und 0431/93859

Thüringen:
Landesvereinigung für Gesundheitsförderung und
Gesundheitserziehung Thüringen e. V.
August-Baudert-Platz 4, 99423 Weimar, Tel. 03643/64165

Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren und ihre Landesstelle

Aufgabe der Deutschen Hauptstelle ist es, auf dem Gebiet der Abwehr der Suchtgefahren (Alkohol, Tabak, Medikamente, illegale Drogen) alle Maßnahmen durchzuführen, die der wissenschaftlich-praktischen Erforschung der Suchtgefahren, Suchtschäden und Suchtmittel im weitesten Sinne, einer umfassenden vorbeugenden Aufklärung der breiten Öffentlichkeit und der unmittelbaren Suchtkrankenhilfe dienen" (Jahrburg 1979).

Die Deutsche Hauptstelle gibt die Zeitschrift „Suchtgefahren", verschiedene Presse- und Informationsdienste sowie jährlich das „Jahrbuch zur Frage der Suchtgefahren" heraus.

Anschriften der Deutschen Hauptstelle gegen Suchtgefahren und ihre Landesstellen

Bundesweit:
Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren e. V.
Westring 2, 59065 Hamm, Tel. 02381/90150

Baden-Württemberg:
Badischer Landesverband gegen die Suchtgefahren e. V.
Renchtalstr. 14, 77871 Renchen, Tel. 07843/949-141

Landesstelle gegen die Suchtgefahren in Baden-Württemberg der Liga der freien Wohlfahrtspflege
Augustenstr. 63, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/61967-31

Bayern:
Bayerische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Lessingstraße 3, 80336 München, Tel. 089/536515

Berlin:
Landesstelle Berlin gegen die Suchtgefahren e. V.
Gierkezeile 39, 10585 Berlin, Tel. 030/348009-0

Bremen:
Bremische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Postfach 106503, 28065 Bremen, Tel. 0421/33573-0

Brandenburg:
Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren
Carl-von-Ossietzky-Str. 29 14467 Potsdam, Tel. 0331/963750

Hamburg:
Hamburgische Landesstelle gegen Suchtgefahren e. V.
Brennerstr. 90, 20099 Hamburg, Tel. 040/2803811

Hessen:
Hessische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 069/5969621

Mecklenburg-Vorpommern:
Landesstelle gegen Suchtgefahren Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Pfaffenstraße 5, 19055 Schwerin, Tel. 0385/860606

Niedersachsen:
Niedersächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Probietskistraße 162, 30177 Hannover, Tel. 0551/626266-0

Nordrhein-Westfalen:
Ev. Arbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe im Rheinland
Postfach 300204, 40402 Düsseldorf, Tel. 0211/6389-0

Rheinland-Pfalz:
Landesstelle Suchtkrankenhilfe Rheinland-Pfalz
Postfach 1250, 54202 Trier, Tel. 0651/94930

Saarland:
Saarländische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Rembrandstraße 17-19, 66540 Neunkirchen, Tel. 06821-956-0

Sachsen:
Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren
Schönbrunnstr. 5, 01097 Dresden, Tel. 0351/804 5506

Sachsen-Anhalt:
Landesstelle gegen die Suchtgefahren im Land Sachsen-Anhalt
Walther-Rathenau-Straße 38, 39106 Magdeburg, Tel. 0391/5433818

Schleswig-Holstein:
Landesstelle gegen die Suchtgefahren für Schleswig-Holstein e. V.
Schauenburger Str. 36, 24105 Kiel, Tel. 0431/564770

Thüringen:
Thüringer Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.
Diebliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel. 0361/7464585

Anschriften der Landesinstitutionen für Kinder- und Jugendschutz

Bundesweit:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Haager Weg 44, 53127 Bonn, Tel. 0228/299421 und 0228/299359

Baden-Württemberg:
Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden Württemberg
Stafflenbergstr. 44, 70184 Stuttgart, Tel. 0711-237370

Bayern:
Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V.
Fasaneriestr. 17, 80636 München, Tel. 089/121573-0

Berlin:
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Berlin e. V.
Kinder- und Jugendhaus Marzahn
Glambecker Ring 80/82, 12679 Berlin, Tel. 030-9339510

Brandenburg:
Aktion Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg e. V.
c/o Landesjugendamt Brandenburg
Schloßplatz 2, 16515 Oranienburg, Tel. 03301/534769

Hamburg:
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e. V.
Hellkamp 68, 20255 Hamburg, Tel. 040/401722

Niedersachsen:
Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Leisewitzstraße 26, 30175 Hannover, Tel. 0511/858788 oder 853061

Nordrhein-Westfalen:
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.
Poststraße 15-23, 50676 Köln, Tel. 0221/921392-0

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e. V.
Salzstraße 8, 48143 Münster, Tel. 0251/54027 oder 0251/40142

Evangelischer Arbeitskreis für Jugendschutz NW (Diakonisches Werk Westfalen)
Friesenring 32, 48147 Münster, Tel. 0251/2709390

Sachsen:
Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Sachsen e. V.
Albert-Köhler Str. 91, 09122 Chemnitz, Tel. 0371/211639

Sachsen-Anhalt:
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Sachsen-Anhalt e. V.
Leopoldstr. 115, 06366 Köthen, Tel. 03496/212132

Schleswig-Holstein:
Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein
Feld-Str. 1, 24105 Kiel, Tel. 0431/89077 und 89078

Thüringen:
Landesarbeitsstelle Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
Johannesstr. 19, 99084 Erfurt, Tel. 0361/6442264

Positionspapier der DJF

zur Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt und der Jugendarbeitslosigkeit

1. Die Misere auf dem Ausbildungsstellenmarkt stellt auch für viele der 221.000 Mitglieder der deutschen Jugendfeuerwehren ein zentrales Problem dar. Auch die in den Jugendfeuerwehren organisierten jungen Menschen haben nicht den Eindruck, daß die derzeit bestehenden Probleme, wie Lehrstellenmangel und Arbeitslosigkeit, von der Politik wirklich angegangen werden und adäquate Lösungen erwartbar sind.

2. Die Deutsche Jugendfeuerwehr sieht in der sich verschärfenden Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt eine wesentliche Ursache für aufkommende Zukunftsängste, Gewaltbereitschaft, allgemein zurückgehendes Sozialengagement und die aktuelle Tendenz zu rechtsradikalen Organisationen.

3. In über 15.000 Jugendfeuerwehren sind wir bestrebt, jungen Menschen Werte zu vermitteln, die auch den Einstieg in die berufliche Ausbildung erleichtern. Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Verantwortungsbewußtsein und Selbständigkeit sind Qualifikationen, die über das verbandliche Erziehungsfeld hinaus positive Wirkung zeigen. Mit einem Faltblatt haben wir die 100 führenden deutschen Unternehmen und eine Vielzahl von kleineren Betrieben über diese „Vorteile" von ausbildungsplatzsuchenden Jugendfeuerwehrmitgliedern informiert. Diese Aktion werden wir weiter fortsetzen.

4. Jugendfeuerwehrwarte und -wartinnen, Betreuer und Betreuerinnen sehen sich verstärkt in der Verantwortung, die gesamte Lebenswirklichkeit der jungen Menschen mit in die Jugendarbeit einzubeziehen. Die Deutsche Jugendfeuerwehr muß Ihre Verantwortlichen sensibilisieren, um mit jungen Menschen in schwierigen Situationen umgehen zu können. Diesen Aufgabenfeldern können wir nur gerecht werden, wenn eine politische Anerkennung und finanzielle Zuwendungen für Lehrgänge, Personal und pädagogische Materialien in den nächsten Jahren wieder ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Deutsche Jugendfeuerwehr fordert von den Politikern die Realisierung eines Fonds, der jene Betriebe zur Kasse bittet, die ihrer Ausbildungsverantwortung nicht nachkommen. Die Fondsabgabe soll so bemessen sein, daß mit ihr genügend Ausbildungsstellen finanziert werden können, um dem grundgesetzlichen Anspruch nach Berufswahlfreiheit zu entsprechen. Dies bedeutet - gemessen an der Nachfrage - daß ein wohnortnahes Ausbildungsplatzangebot von 112,5 Prozent zur Verfügung stehen muß.

6. Die deutschen Jugendfeuerwehren werden verstärkt als Gesprächspartner für betroffene junge Menschen, Politiker und Betriebe auftreten. Die Feuerwehren bieten sich mit Selbstverständlichkeit bei der Aufgabe an, „ihre" jungen Mitglieder über eigene Kontakte gegenüber Praktikastellen, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen weiterzuempfehlen. Doch auch diese Möglichkeiten reichen nicht aus, wenn künftig keine grundlegenden, positiven Entwicklungen auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt zu erwarten sind.

- (Ausgabe 75/01 ungültig)
- (Ausgabe 77/01 ungültig)
- (Ausgabe 78/01 (Bl. 2) ungültig)
- (Ausgabe 82/01 ungültig)
- (Ausgabe 85/08 ungültig)

Richtlinien für den Erwerb der

Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr

1. Grundsätze

1.1 Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes verleiht allen in- und ausländischen jugendlichen Bewerbern im Alter von 15-18 Jahren (maßgebend sind die jeweils in der ersten LAUFFEUER-Ausgabe eines Jahres bekanntgegebenen Geburtsjahrgänge), die sich mindestens 1 Jahr in der Gemeinschaft einer Jugendfeuerwehr bewährt, die geforderten Leistungen erbracht haben, als Dank und Anerkennung für diese Bereitschaft, ihre Dienstfreudigkeit und ihren Einsatz, die

LEISTUNGSSPANGE DER DEUTSCHEN JUGENDFEUERWEHR.

1.2 Die Leistungsspange soll Prüfstein und Auszeichnung für junge Menschen sein, die sich schon frühzeitig als Einzelne in eine Gemeinschaft und ihre Ordnung einfügen, in ihr Verantwortung und Pflichten übernehmen und sich zur praktischen Hilfstätigkeit am Mitmenschen vorbereiten.

1.3 Die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erfordert eine fünffache Leistung innerhalb der Gemeinschaft der taktischen Gliederung der Löschgruppe.

Diese Leistungsbewertung erstreckt sich auf gute persönliche Haltung und geordnetes und geschlossenes Auftreten, auf Schnelligkeit und Ausdauer, auf Körperstärke und Körpergewandtheit und auf ausreichendes feuerwehrtechnisches und allgemeines Wissen und Können.

In allen Sparten wird eine erfolgversprechende Gemeinschaftsleistung der Gruppe gefordert, bei der der Stärkere dem Schwächeren hilft.

2. Stiftung und Verleihung

2.1 Die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr ist auf Empfehlung des Deutschen Feuerwehrausschusses vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes gestiftet worden.

2.2 Die Leistungsspange wird aus in Altsilber geprägtem Eichenlaub, dem Sinnbild des Erfolges, gebildet und zeigt auf einem Mittelfeld das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Ein rotes Flammensymbol und blaue Wellenlinien kennzeichnen den Einsatz der Feuerwehr bei Feuer- und Wassergefahr, eine Weltkugel mit der Tag und Nachthälfte ihren Einsatz zu jeder Jahres- und Tageszeit.

2.3 Die Leistungsspange wird allen Angehörigen einer Gruppe, die sich der Leistungsbewertung gestellt und die Bedingungen erfüllt haben, vom Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen und im Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr vom Abnahmeberechtigten der Deutschen Jugendfeuerwehr bestätigt. Bewerber, die der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht angehören, erhalten eine Besitzurkunde.

2.4 Die Leistungsspange wird den Bewerbern am Tage der Leistungsbewertung im Rahmen einer abschließenden Feierstunde durch den Abnahmeberechtigten der Deutschen Jugendfeuerwehr im Auftrage des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes überreicht.

2.5 Mitglieder der Jugendfeuerwehr tragen die Leistungsspange im Original am Übungsanzug oberhalb der linken Brusttasche. Feuerwehrmänner, die die Leistungsspange in der Jugendfeuerwehr erworben haben, tragen sie entweder als Original oder als Bandschnalle oberhalb der linken Brusttasche am Dienstanzug der Feuerwehr

3. Bedingungen

3.1 Die Bedingungen zum Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr sind:

3.1.1 Auslegen einer Schlauchleitung als „Schnelligkeitsübung"
3.1.2 Kugelstoßen
3.1.3 Staffellauf
3.1.4 Vortragen eines Löschangriffs
3.1.5 Beantwortung von Fragen

Alle fünf Übungen müssen an einem Tag erfüllt werden.

3.2 Die Schnelligkeitsübung
verlangt das vorschriftsmäßige Auslegen und Kuppeln einer Schlauchleitung aus 8 Längen doppelt gerollten C-Druckschlauch durch die gesamte Gruppe unter dem Kommando des eingeteilten Gruppenführers in einer Mindestzeit von 75 Sekunden. Die Übung beginnt an der Startlinie, an der die Gruppe in Linie zu einem Glied hinter den Rollschläuchen Aufstellung genommen hat.

Die Übung endet nach erfolgtem Auslegen der Schlauchleitung an der Ziellinie, sobald die Gruppe dort wieder in Linie zu einem Glied Aufstellung genommen hat.

Die Leistung ist erreicht, wenn die Schlauchleitung ohne Verdrehung gut ausgezogen und vorschriftsmäßig, jeweils von 2 Mann gekuppelt, in der vorgeschriebenen Zeit verlegt worden ist.

3.3 Beim Kugelstoßen ist eine Kugel durch je einen Stoß aller 9 Angehörigen einer Gruppe insgesamt 55 Meter weit zu stoßen. Die männlichen Bewerber haben dabei eine Kugel von 5 kg Gewicht und die weiblichen Bewerber eine Kugel von 4 kg Gewicht zu verwenden. Die Kugel ist jeweils bei Jungen und Mädchen zu wechseln. Die Übung beginnt an der Startlinie. Der Nächste stößt jeweils ohne Anlauf (max. 2 Schritte) von dort aus, wo die Kugel aufgetroffen ist. Mit dem letzten Stoß muß mindestens die 55-Meter-Marke erreicht werden, wenn die Leistung erfüllt sein soll.

3.3.1 Die Gruppe stößt immer von derselben Startlinie aus. Zwei Schritte Anlauf sind gestattet. Die erreichten Werte werden jeweils addiert. Nach Beendigung der Disziplin müssen 55 Meter erreicht sein.

Die abgesicherte Bahnbreite beträgt 8 Meter, die Bahnlänge mindestens 15 Meter.

3.3.2 Der Veranstalter muß den Teilnehmern in geeigneter Form mitteilen, auf welche Art das Kugelstoßen durchgeführt wird.

3.4 Der Staffellauf
erfordert das Durchlaufen einer Strecke von 1.500 Meter durch alle 9 Angehörigen der Gruppe in beliebig einzuteilende Teilstrecken. Als Stafette dient ein Staffelholz.

Der Lauf beginnt mit dem ersten Läufer an der Startlinie. Die übrigen Läufer werden ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend für längere oder kürzere Laufstrecken auf der 1.500 Meter-Bahn verteilt.

Jeder Läufer darf nur einmal eingesetzt werden. Bei jedem Wechsel ist das Staffelholz dem nächsten Läufer zu übergeben. Der letzte Läufer muß zur Erfüllung der Leistung das Staffelholz spätestens nach 4 Minuten 10 Sekunden durch das Ziel tragen.

3.5 Der Löschangriff
wird ohne Wassergabe nach den Richtlinien der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 4) durchgeführt.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1. ohne Bereitstellung
2. Wasserentnahme offenes Gewässer
3. vier Saugschläuche
4. doppeltgerollte C-Schläuche
5. zügige Vornahme von 3 C-Rohren

Jede Gruppe legt das benötigte Gerät vor Beginn des Löschangriffs selbst neben der Tragkraftspritze bereit.

3.6 Fragenbeantwortung

Alle Angehörigen der Gruppe haben Fragen aus den folgenden Gebieten zu beantworten:

Organisation
Ausrüstung
Geräte
Löschmittel
Löschverfahren der Feuerwehr
Unfallverhütung
Gesellschafts- und Jugendpolitik

3.7 Die Gruppen treten zur Leistungsbewertung im Übungsanzug der DJF mit Schutzhelm und festem Schuhzeug an. Bei den feuerwehrtechnischen Übungsteilen sind Schutzhandschuhe zu tragen. Das Kugelstoßen und der Staffellauf werden in Sportzeug (Spikes und Stollenschuhe nicht zulässig) durchgeführt.

4. Bewertung

4.1 Die Bewertung erfolgt durch den Abnahmeberechtigten der DJF und die 5 Wertungsrichter.

Die Wertungsrichter müssen praktische Erfahrung besitzen und die Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange beherrschen.

4.2 Jeder Wertungsrichter ist für einen Wertungsteil zuständig.

4.3 Für die Durchführung der Leistungsbewertung werden zusätzlich (4.2) mindestens benötigt:

für die Schnelligkeitsübung - 1 Zeitnehmer
für das Kugelstoßen - 1 Zielrichter
für den Staffellauf - 1 Zeitnehmer
für den Löschangriff - 3 Bewerter

4.4 Die Leistungen in den einzelnen Übungen werden bewertet von:

Wertungsrichter 1 - Schnelligkeitsübung
Wertungsrichter 2 - Kugelstoßen
Wertungsrichter 3 - Staffellauf
Wertungsrichter 4 - Löschangriff
Wertungsrichter 5 - Fragenbeantwortung

4.5 Im Bewertungsblatt wird für die fünf Übungen und für den Gesamteindruck der Gruppe eine Punktzahl durch den jeweils zuständigen Wertungsrichter eingetragen. Die Punktzahl 0 - 4 ergibt sich aus der erbrachten Leistung.

a) Bei der Schnelligkeitsübung, beim Kugelstoßen und beim Staffellauf ist die Punkteskala 0 - 4 den erzielten Werten zugeordnet.

b) Beim Löschangriff wird vom Wertungsrichter 4, nach Anhörung der Bewerter, die Gruppenleistung bewertet und als Punktezahl (Übung und Gesamteindruck) eingetragen.

c) Bei der Fragenbeantwortung wird vom Wertungsrichter die Gruppenleistung bewertet und als Punktezahl eingetragen.

d) Jeder Wertungsrichter für sich beurteilt den Sesamteindruck der Gruppe. Der Durchschnittswert (Wertungen geteilt durch 5) wird als Punktezahl eingetragen.

Folgende Punktwertung ist hier anzuwenden:

Punkte	Beurteilung	
0	mangelhaft	/nicht bestanden
1	genügend	/bestanden
2	befriedigend	/befriedigend bestanden
3	gut	/gut bestanden
4	sehr gut	/sehr gut bestanden

e) Die einzelnen Punktzahlen der 5 Übungen und der Durchschnitt der Beurteilungen des Gesamteindruckes werden addiert und ergeben die Gesamt-Punktzahl.

f) Aus den Bewertungen 4.5 a) bis 4.5 d) muß eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht werden.

4.6 Die Gruppe scheidet aus:

4.6.1 wenn die Gruppe weniger als 10 Gesamtpunkte erreicht hat. Die gesamte Übung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.

4.6.2 wenn der Gesamteindruck der Gruppe mangelhaft ist. Wenn eine 0-Wertung beim Löschangriff oder der Fragenbeantwortung vorliegt.

Bei Erreichen einer Punktzahl von 10 Punkten darf die Disziplin, bei der die Gruppe mit O Punkten bewertet wurde, auf der gleichen Veranstaltung wiederholt werden.

Bei einer O-Wertung bei Löschangriff oder Fragenbeantwortung kann die Leistungsspangenbewertung erst nach vier Wochen wiederholt werden.

4.7 Die Teilnehmer der Leistungsbewertung erkennen die Entscheidung des Abnahmeberechtigten der DJF und der 5 Wertungsrichter an.

5. Aufbau des Übungsplatzes

5.1 Für die Vorbereitung und Herrichtung des Übungsplatzes und der Übungsbahnen ist die örtliche Feuerwehrorganisation verantwortlich. Diese stellt auch die erforderlichen Geräte und Hilfsgeräte für die Abnahme der Leistungsbewertung zur Verfügung.

5.2 Der Übungsplatz muß so gestaltet werden, daß die Gruppen zügig von einer Übung zur anderen übergehen können. Das erfordert u.U. die Herrichtung mehrerer Übungsbahnen für einzelne Übungen.

Im einzelnen sind mindestens einzurichten:

5.2.1 für die Schnelligkeitsübung (Ziff. 3.2) eine Bahn von 130 m Länge und 12 m Breite mit einer Start- und Ziellinie in 120 m Abstand, einer Festkupplung an der Startlinie sowie Markierungslinien in je 15 m Abstand;

5.2.2 für das Kugelstoßen (Ziff. 3.3) eine abgesperrte (Unfallgefahr) Bahn von 80 m Länge und 6 m Breite mit Start- und Ziellinie in 55 m Abstand; oder 15 m Länge und 8 m Breite

5.2.3 für den Staffellauf (Ziff. 3.4) eine Laufbahn von 1.500 m Länge mit Start- und Zieleinrichtungen;

5.2.4 für den Löschangriff (Ziff. 3.5) eine Bahn von 12 m Breite und 90 m Länge mit Markierungen für den Standort der Tragkraftspritze;

5.2.5 für die Fragenbeantwortung (Ziff. 3.6) ein geeigneter Unterrichtsraum oder-platz.

5.3 Die Geräte müssen den DIN-Normen entsprechen.

Für je eine Übungsbahn werden benötigt:

5.3.1 für die Schnelligkeitsübung (Ziff 3.2):
8 C-Druckschläuche, (Rollschläuche 15 m) 2 Stoppuhren;

5.3.2 für das Kugelstoßen (Ziff 3.3):
1 Kugel von 5 kg und 1 Kugel von 4 kg Gewicht, 2 Holzlatten;

5.3.3 für den Staffellauf (Ziff 3,4):
1 Staffelholz als Stafette, 2 Stoppuhren;

5.3.4 für den Löschangriff (Ziff 3.5):
nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 4) - Richtlinien

5.3.5 für die Fragenbeantwortung (Ziff 3.6):
1Tisch, Sitzgelegenheit (für mindestens 10 Personen)

6. Durchführung der Leistungsbewertung

6.1 Die Durchführung der Leistungsbewertung zum Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgt in der Regel mindestens auf Kreisebene.

6.2 Die Leistungsbewertung sollte stets im Zusammenhang mit einem möglichst mehrtägigen Jugendfeuerwehrtreffen oder Jugendfeuerwehrlager durchgeführt werden.

Der Stichtag für die Alterseinstufung der zur Leistungsbewertung antretenden Jugendlichen (gemäß Ziff. 1.1) ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Jahrgänge, die im laufenden Jahr die Leistungsspange erwerben können, werden im „Lauffeuer" - Ausgabe Januar - veröffentlicht.

6.4 Die Abnahme der Leistungsbewertung kann nur durch einen Abnahmeberechtigten der DJF erfolgen.

Die Abnahmeberechtigung ist auf gesonderten Lehrgängen zu erwerben.

6.5 Die Organisation der Leistungsbewertung obliegt dem Kreis- bzw. Landes-Jugendfeuerwehrwart.

6.6 Die Anmeldung der Leistungsbewertung muß mittels des vorgesehenen Vordrucks bis zum 31. Januar eines jeden Jahres durch den Kreis-Jugendfeuerwehrwart beim Landes-Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

6.7 Die Genehmigung der angemeldeten Leistungsbewertung erfolgt durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart. In begründeten Fällen kann die Genehmigung durch die Deutsche Jugendfeuerwehr widerrufen werden.

6.8 Die Beschaffung der benötigten Wertungsblätter und der Leistungsspangen erfolgt nur durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart. Die Kosten trägt der Veranstalter.

6.9 Die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Leistungsbewertung wird durch den Abnahmeberechtigten der Deutschen Jugendfeuerwehr auf dem Wertungsbogen bestätigt.

Bonn, den 1. Januar 1990

Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes

Durchführungs-Richtlinien

1. Die Beantragung einer Leistungsbewertung erfolgt auf dem Anmelde-Vordruck bis 31.1. jeden Jahres durch den Kreis-Jugendfeuerwehrwart. Die Genehmigung erteilt der Landes-Jugendfeuerwehrwart und informiert im Rahmen des Verteilers den Fachbereichsleiter „Wettkämpfe".

2. Spätestens vier Wochen vor der Abnahme muß von Seiten des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes das Programm und alle Mitgliedsausweise der Deutschen Jugendfeuerwehr an den Landes-Jugendfeuerwehrwart übersandt werden.

3. Der Landes-Jugendfeuerwehrwart bestellt, sofern er nicht selbst die Abnahme vornimmt, einen Abnahmeberechtigten und übergibt ihm die geprüften Unterlagen.

4. Der Abnahmeberechtigte führt die Bewertung durch und bestätigt durch Eintragung im Mitgliedsausweis (mit Datum und Stempel) die Verleihung der Leistungsspange. Die Mitgliedsausweise werden sofort an die Bewerber der Leistungsspange mit der Leistungsspange zurückgegeben. Die Bestätigung im Mitgliedsausweis entfällt bei Bewerbern ausländischer Jugendfeuerwehren, sofern diese keinen Mitgliedsausweis ihrer Jugendfeuerwehr besitzen.

   Die Bewertungsbogen werden im Rahmen des Verteilers weitergeleitet.

5. Deutsche Bewerber ohne gültigen Ausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr können an der Leistungsspange nicht teilnehmen. Bewerber ausländischer Jugendfeuerwehren haben ihre Zugehörigkeit, das Eintrittsdatum und Geburtsdatum nachzuweisen. Dies ist genau zu prüfen.

   Abnahmeberechtigte, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, müssen damit rechnen, daß ihnen die Abnahmeberechtigung für immer entzogen wird. Beschlußfassung erfolgt durch den Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuß.

   Vorstehende Bedingungen hat der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes am 11.11.1973 in Aschaffenburg, mit den Änderungen am 20.6.1976, 23.11.1981, mit Änderungen am 24.9.1983 in Kiel, letztlich am 02.09.1989 in Lauf a.d.P. bestätigt.

   Diese Richtlinien sind gültig ab 1. Januar 1990.

Bonn, den 1. Januar 1990

Bundesjugendleiter

Start-Nr.:

BEWERTUNGSBLATT

Leistungsbewertung zum Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr

am: in:

Kreis: Bundes-Land:

Zu bewertende Jugendfeuerwehr:

Kreis: Bundes-Land:

Bewertungsausschuß:

Abnahmeberechtigter der Deutschen Jugendfeuerwehr:

(Namen, Wohnort)

Wertungsrichter 1

Wertungsrichter 2

Wertungsrichter 3

Wertungsrichter 4

Wertungsrichter 5

Nr.	x	Name	Vorname	m/w	Geburts-jahr	Eintritt Tag	Mon.	Jahr	Ausweis Nr.
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									

Verteiler: gelb = (an Deutsche Jugendfeuerwehr)
rot = (an Landes-Jugendfeuerwehrwart des veranstaltenden Landes)
weiß = (an bewertete Jugendfeuerwehr)

x Bewerber hier ankreuzen

[1] Punktwertung

0 = nicht bestanden (mangelhaft)
1 = bestanden (genügend)
2 = befriedigend bestanden (befriedigend)
3 = gut bestanden (gut)
4 = sehr gut bestanden (sehr gut)

BEWERTUNG	Art der Leistung	Eindruck[1]	Bedingungen		Pkte.	Punkte Bewertung
	Schnelligkeitsübung (Wertungsrichter 1)		über	75 sec.	0	
			bis	75 sec.	1	
			bis	65 sec.	2	
			bis	60 sec.	3	
			bis	55 sec.	4	
	Kugelstoßen (Wertungsrichter 2)		unter	55 m	0	
			bis	59 m	1	
			bis	64 m	2	
			bis	70 m	3	
			über	70 m	4	
	Staffellauf (Wertungsrichter 3)		über	4,10 min.	0	
			bis	4,10 min.	1	
			bis	3,55 min.	2	
			bis	3,40 min.	3	
			bis	3,25 min.	4	
	Löschangriff (Wertungsrichter 4) 0 – 4 Pkt. [1]					
	Fragenbeantwortung		(Wertungsrichter 5) 0 – 4 Pkt.[1]			
	Gesamteindruck der Gruppe		Summe		: 5 =	
				Gesamt-Punkte		

Wertungsrichter 1

Wertungsrichter 2

Wertungsrichter 4

Wertungsrichter 3

Wertungsrichter 5

Abnahmeberechtigter der Deutschen Jugendfeuerwehr:

Ich versichere, die einzelnen Übungen nach den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr durchgeführt zu haben.

(Abnahmeberechtigter der DJF)

Abnahmeberechtigter

für die Abnahme der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr

1. Allgemeines

1.1 Nach den „Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange der DJF", § 6.4, erfolgt die Abnahme der Leistungsbewertung durch einen Abnahmeberechtigten der Deutschen Jugendfeuerwehr, der auf gesonderten Lehrgängen diese Berechtigung erworben hat.

1.2 Nach § 6.9 der Richtlinien wird die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Leistungsbewertung durch den Abnahmeberechtigten der DJF auf dem Wertungsbogen bestätigt.

1.3 Nach Abs. 4 der Durchführungs-Richtlinien bestätigt der Abnahmeberechtigte die Verleihung der Leistungsspange der DJF.

1.4 Abnahmeberechtigte, die gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen, müssen damit rechnen, daß ihnen die Abnahmeberechtigung für immer entzogen wird. Beschlußfassung erfolgt durch den Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuß.

2. Abnahmeberechtigte

Jeder Landes-Jugendfeuerwehrverband kann jährlich nach einer vom Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuß festgelegten Quote die Anzahl der Abnahmeberechtigten bestimmen.

Die Benennungen sind der Deutschen Jugendfeuerwehr termingerecht mitzuteilen.

Die vom Landes-Jugendfeuerwehrwart der DJF benannten Personen müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen. Für die Auswahl der Personen ist der Landes-Jugendfeuerwehrwart zuständig.

3. Abnahmeberechtigung

3.1 Die Abnahmeberechtigung für die von den LJFW benannten Personen wird vom Bundesjugendleiter der DJF ausgesprochen.

3.2 Voraussetzung für eine Bestellung ist die Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang für Abnahmeberechtigte.

3.3 Die Abnahmeberechtigung ist gültig für jeweils 2 Kalenderjahre und muß dann neu durch die Teilnahme an dem vorgeschriebenen Lehrgang erworben werden.

4. Bescheinigung für Abnahmeberechtigte

4.1 Jeder durch die Deutsche Jugendfeuerwehr bestellte Abnahmeberechtigte erhält eine Bescheingung für 2 Kalenderjahre. Diese wird automatisch jeweils zum 31.12. des 2. Jahres ungültig.

4.2 Die Bescheinigung wird am Schluß des Lehrgangs für Abnahmeberechtigte an die Teilnehmer ausgehändigt.

5. Abnahmestempel

Mit der Bescheinigung erhält jeder Abnahmeberechtigte einen Abnahmestempel, mit dem die erworbenen Leistungsspangen in den Mitgliederausweisen der Bewerber bescheinigt werden. Jeder Abnahmestempel beinhaltet den Namen des Bundeslandes und eine laufende Nummer. Der Stempel ist Eigentum der Deutschen Jugendfeuerwehr und ist jeweils bei Ablauf der Abnahmeberechtigung an die DJF zurückzugeben.

6. Wertungsrichter

6.1 Aufgrund der Qualifikation und erfolgten Ausbildung sind die Abnahmeberechtigten in ihren Bundesländern als Ausbilder für Wertungsrichter einzusetzen. Eine ordnungsgemäße Bewertung bei der Leistungsbewertung ist gegeben, wenn die eingesetzten Wertungsrichter eine entsprechende Ausbildung erhalten haben.

6.2 Es liegt in der Aufgabe der Länder, eine ausreichende Ausbildung der Wertungsrichter vorzunehmen. Die Ausbildung sollte regelmäßig wiederholt werden, damit eine bundeseinheitliche Ausbildung und Bewertung erzielt wird.

7. Schulungsprogramm für Abnahmeberechtigte

In einem Lehrgang ist folgender Stoffplan zu bearbeiten:

1.0 Leistungsbewertung
1.1 Erläuterungen zu den „Richtlinien für den Erwerb der Leistungsspange der DJF“
1.2 Aufgaben und Verpflichtungen der Abnahmeberechtigten

1.3 Bewertungsbogen
1.4 Bewerber um die Leistungsspange
    a) Teilnahme in der Gruppe
    b) Leistungsspange für wen?
    c) Kontrollen
1.5 Verleihung der Leistungsspange und Beurkundung
1.6 Wertungsrichter
1.7 Übungsplatz und Geräte
1.8 Praktische Vorführungen durch eine Gruppe
    a) Demonstration aller 5 Bedingungen
    b) Hinweise zur Bewertung
1.9 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer
2.0 Bundeswettkampf der DJF
2.1 Erläuterungen der Wettkampfbedingungen
2.2 Bewertung
2.3 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer
3.0 Intern. JF-Wettbewerb
3.1 Erläuterungen der Wettkampfbedingungen
3.2 Bewertung
3.3 Erfahrungsaustausch der Lehrgangsteilnehmer
4.0 Ausbildung von Wertungsrichtern
5.0 Aushändigung der Bescheinigungen und Abnahmestempel an die Lehrgangsteilnehmer

8. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Deutschen Jugendfeuerwehr-Ausschuß auf seiner Tagung am 19. Februar 1977 in Titisee beschlossen, am 28./29. Juli 1983, Eindhoven, geändert und werden ab 01. Januar 1984 eingeführt.

Wettbewerbsordnung für den Bundeswettbewerb

1. Grundsätze

Die Deutsche Jugendfeuerwehr führt einen bundeseinheitlichen Wettbewerb auf der Grundlage folgender Wettbewerbsordnung durch.

1.1 Der Wettbewerb besteht aus dem
A-Teil (Löschangriff) und dem
B-Teil (400-m-Hindernislauf).

Der A-Teil wird mit Wasserentnahmestelle „Unterflurhydrant" oder „Offenes Gewässer" als Trockenübung durchgeführt.
Die Wasserentnahmestelle wird alle 2 Jahre im Jahr vor dem Bundesentscheid gewechselt. Sie wird jährlich im „Lauffeuer" (Ausgabe Januar) veröffentlicht.

1.2 Bei der Wettbewerbsdurchführung sind die entsprechenden Ausschreibungen zu beachten und einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zur Disqualifikation.
Der Wettbewerb wird unter Aufsicht des Wettbewerbsleiters durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet er endgültig.

1.3 Eine Wettbewerbsgruppe besteht aus 9 Personen plus 1 Ersatzperson. Die Ersatzperson kann nur mit vorheriger Zustimmung des Wettbewerbsleiters eingesetzt werden. Jede Wettbewerbsgruppe darf nur aus Jugendlichen der gleichen Jugendfeuerwehr bestehen. Ein gültiger Mitgliedsausweis ist Bedingung für die Teilnahme. Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche mit Eintrittsalter nach Ländergesetzgebung bis zu 18 Jahren.
Der Stichtag für die Alterseinstufung der zum Wettbewerb antretenden Jugendlichen ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.
Die Jahrgänge, die im laufenden Jahr teilnehmen können, werden im „Lauffeuer" (Ausgabe Januar) veröffentlicht.

1.4 Die Reihenfolge für die Plazierung ergibt sich aus der erzielten Gesamtpunktzahl (höchste Punktzahl = Siegergruppe).

Die ermittelten Punkte aus
A-Teil,
B-Teil und
Gesamteindruck
werden zur Gesamtpunktzahl verrechnet.

Der Gesamteindruck wird aus den einzelnen Eindrucksbewertungen als Durchschnittswert ermittelt. Dieser Wert mit einer Dezimalstelle wird als Minuspunkte verrechnet.

Erreichen zwei oder mehrere Wettbewerbsgruppen die gleiche Punktzahl, so sind die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge heranzuziehen, bis eine Reihung erreicht ist:

1. Fehlerfreier Löschangriff
   „Anzahl der Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen"
2. Geringere Anzahl Minuspunkte im Löschangriff
   „Minuspunkte: Summe der Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen
   + Zeittakt für den Angriffstrupp und Wassertrupp
   + eventuelle Zeitüberschreitung
   = besseres Endergebnis im A-Teil"
3. Besseres Ergebnis im 400-m-Hindernislauf
   „besseres Endergebnis im B-Teil"
4. Geringere Anzahl Minuspunkte im 400-m-Hindernislauf
   „Nur Summe der Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen"
5. Besseres Ergebnis bei den Leinenverbindungen im Löschangriff
   „Zeittakt für den Angriffstrupp und den Wassertrupp
   + Summe der Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen während des Zeittaktes für den Angriffstrupp und den Wassertrupp"
6. Ergibt sich hiernach Punktgleichheit, erfolgt ein Losentscheid.

1.5 Alle Ausscheidungswettbewerbe haben auf der Grundlage dieser Wettbewerbsordnung zu erfolgen. Die Anmeldungen der Ausscheidungswettbewerbe auf Kreis- und Bezirksebene haben durch die Kreis- bzw. Bezirks-Jugendfeuerwehrwarte an die Landes-Jugendfeuerwehr zu erfolgen.
Der Ausscheidungswettbewerb auf Landesebene ist rechtzeitig der DJF mitzuteilen.

1.6 Bei der Endausscheidung auf Bundesebene wird ein Bundessieger ermittelt. Wenn mindestens 3 Mädchengruppen (ausschließlich weibliche Gruppenmitglieder) fristgerecht gemeldet werden, werden 2 Bundessieger ermittelt. Die Teilnehmergruppen für die Endausscheidung auf Bundesebene sollen durch Ausscheidungswettbewerbe in den einzelnen Bundesländern ermittelt werden.

1.7 Die Siegergruppen der Endausscheidung auf Bundesebene erhalten Wettbewerbsmedaillen:

Erstplazierte Gruppe/n	in Gold
Zweitplazierte Gruppe/n	in Silber
Drittplazierte Gruppe/n	in Bronze

verbunden mit den entsprechenden Urkunden. Die nicht plazierten Gruppen erhalten eine Teilnehmermedaille.

1.8 Für Wettbewerbe auf Landes-, Bezirks-, Kreis- u. Gemeindeebene kann die Ausgabe von Wettbewerbsmedaillen, Urkunden und Teilnehmermedaillen vom Veranstalter organisiert werden.

Alle Medaillen tragen ein bundeseinheitliches Motiv und unterscheiden sich jährlich durch die Jahreszahl.

1.9 Die Beschaffung der benötigten Anmelde- und Wertungsbögen erfolgt durch den Veranstalter auf dessen Kosten. Die benötigten Wettbewerbsmedaillen, Urkunden und Teilnehmermedaillen für die Landesausscheidung sind bei Bedarf rechtzeitig durch den Landes-Jugendfeuerwehrwart zu bestellen.

1.10 Diese Wettbewerbsordnung wurde vom Delegiertentag der Deutschen Jugendfeuerwehr am 05.09.1998 in Dormagen beschlossen.
Diese Wettbewerbsordnung ist gültig ab dem 1. Januar 1999.

2 A-Teil (Löschangriff mit Wasserentnahmestelle „Unterflurhydrant“)

2.1 Wettbewerbsplatz

Die Wettbewerbsbahn muß mindestens 46 m lang und 20 m breit sein.

Der Ablageplatz, die Lage des Verteilers und die 40-m-Linie mit den Quermarkierungen für den Angriffs-, Wasser- und den Schlauchtrupp sind ausreichend zu markieren.

An der 45-m-Markierung steht das Knotengestell.

Die 4 Hindernisse sind gemäß Skizze wie folgt aufzustellen:
- Das Hindernis Wassergraben beginnt bei 10 m.
- Das Hindernis Kriechtunnel beginnt bei 25 m.
- Die Hindernisse Leiterwand und Hürde stehen mit der Mitte der Hindernisse bei 25 m.

2.2 Wettbewerbsgeräte

Die Wettbewerbsgeräte werden vom jeweiligen Ausrichter des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt. Eigene Wettbewerbsgeräte sind nicht zugelassen.

Folgende Geräte bzw. Materialien werden je Wettbewerbsbahn benötigt:
- Tragkraftspritze TS 8/8 (TS)
- Attrappe Unterflurhydrant (wie Original, Deckel nicht erforderlich)
- 2 B-Druckschläuche 20 m (B 75)
- 6 C-Druckschläuche 15 m (C 42 oder C 52)
- 1 Verteiler mit Niederschraubventilen
- 1 Standrohr 2B
- 1 Unterflurhydrantenschlüssel
- 1 Sammelstück A 2-B
- 3 CM-Strahlrohre
- 3 Trageriemen für je 2 C-Druckschläuche
- 5 Handscheinwerfer (ggf. Attrappen)
- 1 Kupplungsschlüssel
- ggf. Wassergraben
- 1 Leiterwand
- 1 Hürde
- 1 Kriechtunnel
- 1 Knotengestell
- 4 Leinen (je 2 m lang)
- 2 Satz Brusttücher Taktische Zeichen
- 4 Stoppuhren
- Material (Kreide, Sägemehl o.ä.) zur Markierung der erforderlichen Linien.

Skizze A-Teil (Wasserentnahmestelle „Unterflurhydrant“)

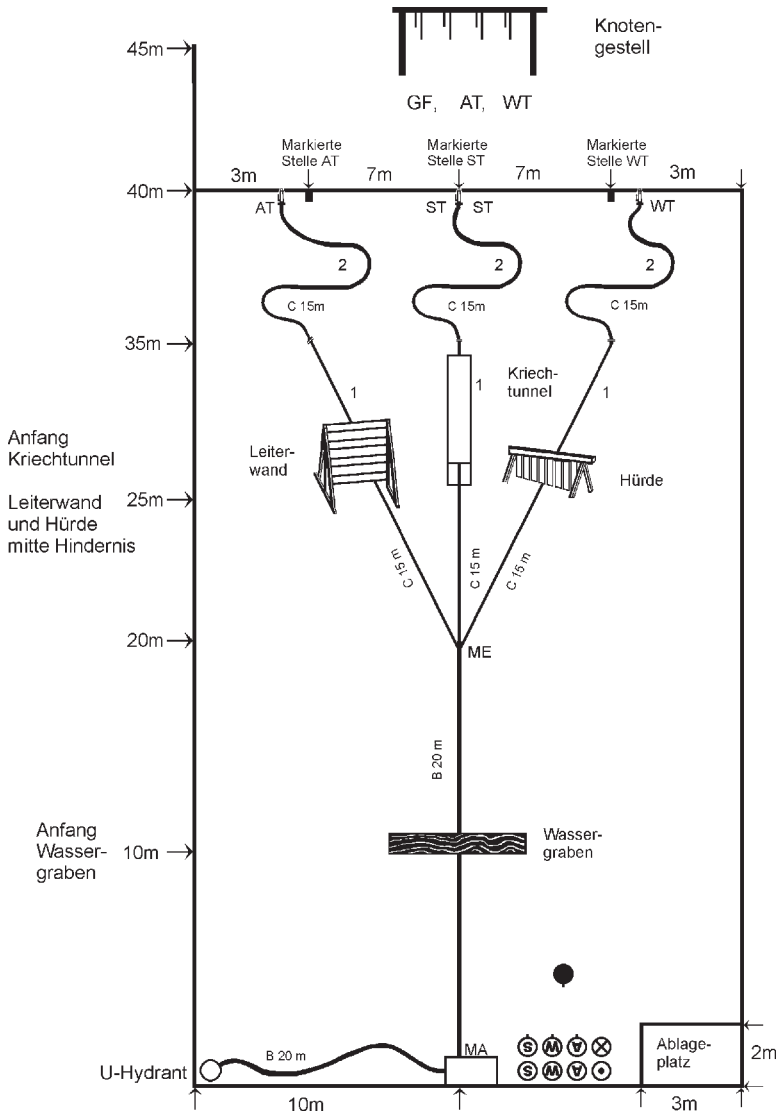

2.3 Abmessungen der Hindernisse

Wassergraben:
Der Wassergraben wird mit Markierungsmaterial (z.B. Teppich) gekennzeichnet. Die Grabenbreite beträgt 1,50 m, die Länge ca. 5 m.

Leiterwand (Holz):
2 m hoch und 1,50 m breit mit 4 waagerechten 15 cm breiten Brettern an zwei senkrechten Stützen. Der Abstand zwischen den Brettern und dem Boden muß gleich (35 cm) sein. Oben sollte anstelle eines Brettes ein Balken (ca. 5-6 cm Stärke) gesetzt werden. Scharfe Kanten sind zu brechen.

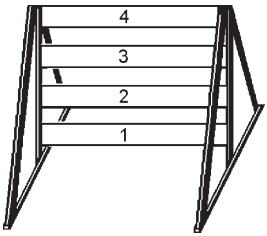

Kriechtunnel:
60 cm breit, 80 cm hoch und 6 m lang.

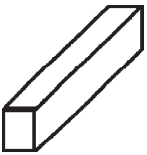

Hürde (Holz):
70 cm hoch und 2 m breit mit einer lichten Lattenweite von 15 cm. Die untere Querbalkenkante muß 20 cm vom Boden entfernt sein. Das Lattengestell muß beweglich aufgehängt werden. Scharfe Kanten sind zu brechen.

Knotengestell (Rundholz):
2 m lang, Querbalken ca. 1 m über dem Boden. Hierzu gehören 4 Leinen (je 2 m lang).

2.4 Wettbewerbsübung

2.4.1 Bekleidung, Übungszeit und Besonderheiten

Die Wettbewerbsgruppe tritt an:
- im DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen,
- mit DJF-Schutzhelm,
- in festem Schuhwerk,
- mit Schutzhandschuhen (entsprechend UVV Feuerwehr) und
- mit Brusttüchern Taktische Zeichen.

Die Wettbewerbsgruppe hat innerhalb von 6 Minuten einen Löschangriff gemäß den nachfolgenden Bedingungen durchzuführen.

Besonderheiten des Löschangriffs:
Das benötigte Gerät, das sich die Gruppe selbständig vorbereitet, befindet sich auf dem Ablageplatz.
Die C-Druckschläuche und die CM-Strahlrohre können von einem Truppmitglied gekuppelt bzw. angekuppelt werden.
Die Ventile sind bis zum Anschlag zu öffnen und ca. eine 1/2 Umdrehung zurückzudrehen.

Die entsprechenden Hindernisse sind bei sämtlichen Tätigkeiten zu überwinden. Angriffs- und Wassertrupp binden anschließend um den Querbalken des Knotengestelles unter Zeitnahme verwendungsfähig je einen der vier vorgeschriebenen Knoten:

- Mastwurf; - Zimmermannstich; - Kreuzknoten; - Schotenstich

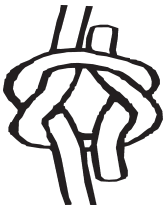

Kreuzknoten

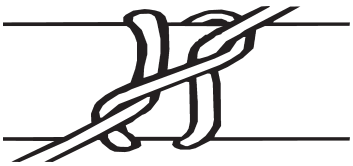

Mastwurf

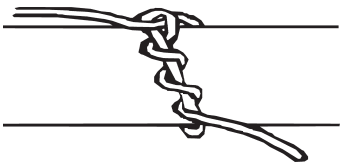

Zimmermannstich

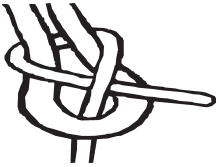

Schotenstich

2.4.2 Ablauf der Übung:

Die Gruppe nimmt zwischen der TS und dem Ablageplatz Aufstellung. Der Gruppenführer steht im entsprechenden Abstand vor der Gruppe und gibt folgenden Einsatzbefehl: „Wasserentnahmestelle Unterflurhydrant; Verteiler an die markierte Stelle; Angriffstrupp zur Brandbekämpfung 1. Rohr zum linken Brandabschnitt über die Leiterwand vor; C-Leitung selbst verlegen!“

2.4.3 Vornahme des 1. Rohres

Der Angriffstruppführer wiederholt den Befehl ab „... zur Brandbekämpfung 1.Rohr zum linken Brandabschnitt über die Leiterwand vor; C-Leitung selbst verlegen!“

Der Gruppenführer rüstet sich mit einem Handscheinwerfer aus und begibt sich in die Nähe des Verteilers.

Der Melder rüstet sich ebenfalls mit einem Handscheinwerfer aus und begibt sich gemeinsam mit dem Gruppenführer in die Nähe des Verteilers. Nach dem Befehl des Gruppenführers für den Schlauchtrupp übernimmt er den C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp, kuppelt ihn am Verteiler an und bedient ihn.

Der Maschinist holt vom Ablageplatz die für die Wasserentnahme notwendigen Geräte (Sammelstück und Kupplungsschlüssel). Er macht die TS betriebsbereit, kuppelt das Sammelstück mit Hilfe des Kupplungsschlüssels und die B-Druckschläuche an die TS an. Nach dem „ Wasser marsch“ des WTF öffnet er den Druckausgang der TS.

Der Angriffstrupp rüstet sich am Ablageplatz aus. Der Handscheinwerfer ist vom ATF und das CM-Strahlrohr vom ATM bis zur 40-m-Linie mitzuführen. Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt. Zusätzlich muß der Angriffstrupp zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche, mit einem Trageriemen gebunden, bis zum Verteiler bringen.
Von dort verlegt der Angriffstrupp seine C-Schlauchleitung unter der Leiterwand hindurch zum linken Brandabschnitt.
Er selbst begibt sich über die Leiterwand, die leitermäßig zu begehen ist. Mitgeführte Geräte sind unter der Leiterwand hindurchzuführen. Der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung zu verlegen. Der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve zu verlegen. Nachdem der Angriffstrupp links der markierten Stelle an der 40-m-Linie das CM-Strahlrohr angekuppelt hat, gibt der ATF das Kommando „1. Rohr Wasser marsch!“ und öffnet das Strahlrohr.

Der Wassertrupp stellt die Wasserversorgung von der Wasserentnahmestelle bis zum Verteiler her. Dabei ist das Standrohr zu setzen, der Unterflurhydrant durch mindestens zwei volle Schlüsselumdrehungen zu öffnen und zu spülen. Der B-Druckschlauch ist von der TS zum Standrohr zu verlegen und am Standrohr anzukuppeln. Das Niederschraubventil des Standrohrs ist zu öffnen.
Nachdem die Wasserversorgung zur TS hergestellt ist, verlegt der Wassertrupp den zweiten B-Druckschlauch ohne Schlauchverdrehung durch den Wassergraben bis zum Verteiler.

Hat der Wassertrupp die B-Druckleitung gemeinsam am Verteiler angekuppelt, gibt der Wassertruppführer dem Maschinisten das Kommando „Wasser marsch!“.

Anschließend begibt sich der Wassertrupp zum Ablageplatz, rüstet sich aus und begibt sich zum Verteiler. Der Handscheinwerfer ist vom WTF und das CM-Strahl-

rohr vom WTM bis zur 40-m-Linie mitzuführen. Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt.

Der Schlauchtrupp nimmt nach der Wiederholung des Befehles durch den Angriffstruppführer den Verteiler sowie vier doppelt gerollte C-Druckschläuche, je zwei mit einem Trageriemen gebunden, und begibt sich an die markierte Stelle für den Verteiler. Der Schlauchtruppführer setzt den Verteiler und kuppelt den C-Druckschlauch des Angriffstrupps am Verteiler an.
Nach dem „Wasser marsch!" des ATF öffnet er den Druckausgang. Der Schlauchtruppmann übernimmt die Schlauchaufsicht direkt am Hindernis zwischen der Leiterwand und dem Verteiler.

2.4.4 Vornahme des 2. Rohres

Der Gruppenführer befiehlt: „Wassertrupp zur Brandbekämpfung 2. Rohr zum rechten Brandabschnitt über die Hürde vor!"

Der Wassertruppführer wiederholt den Befehl ab „... zur Brandbekämpfung 2. Rohr zum rechten Brandabschnitt über die Hürde vor!"
Der Wassertrupp begibt sich über die Hürde zum rechten Brandabschnitt rechts der markierten Stelle an der 40-m-Linie und erwartet den Schlauchtrupp.
Nachdem der Schlauchtrupp die Schlauchreserve ausgerollt hat, kuppelt der Wassertrupp das CM-Strahlrohr an. Danach gibt der WTF das Kommando: „2. Rohr Wasser marsch!" und öffnet das Strahlrohr.

Der Schlauchtrupp nimmt 2 doppelt gerollte C-Druckschläuche und begibt sich über die Hürde zum Wassertrupp.
Nach dem Kommando „2. Rohr Wasser marsch!" verlegt der Schlauchtrupp die C-Schlauchleitung unter der Hürde hindurch zum Verteiler. Der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve, der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung zu verlegen.
Der Schlauchtruppführer kuppelt den C-Druckschlauch am Verteiler an und öffnet den Druckausgang. Der Schlauchtruppmann übernimmt die Schlauchaufsicht direkt am Hindernis zwischen der Hürde und dem Verteiler.

2.4.5 Vornahme des 3. Rohres

Der Gruppenführer gibt den Befehl: „Schlauchtrupp zur Brandbekämpfung 3.Rohr zum mittleren Brandabschnitt durch den Kriechtunnel vor!"

Der Schlauchtruppführer wiederholt den Befehl ab: „... zur Brandbekämpfung 3.Rohr zum mittleren Brandabschnitt durch den Kriechtunnel vor!"

Der Schlauchtrupp begibt sich nach dem Befehl des Gruppenführers zum Ablageplatz, rüstet sich aus und begibt sich dann zum Verteiler. Der Handscheinwerfer ist vom STF und das CM-Strahlrohr vom STM bis zur 40-m-Linie mitzuführen.

Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt. Am Verteiler nimmt der Schlauchtrupp zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche und verlegt die C-Schlauchleitung vom Verteiler durch den Kriechtunnel zum mittleren Brandabschnitt.
Der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung, der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve zu verlegen. Nachdem der Schlauchtrupp an der markierten Stelle an der 40-m-Linie das CM-Strahlrohr angekuppelt hat, gibt der STF das Kommando:"3. Rohr Wasser marsch!" und öffnet das Strahlrohr.

2.4.6 Tätigkeiten nach der Brandbekämpfung

Nachdem die Trupps ihre Aufgaben erfüllt haben, gibt der Gruppenführer den Befehl: „Wasser halt!"

Der Angriffstruppführer meldet: „1. Rohr Wasser halt!", schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der AT bleibt bis zur vollständigen Befehlsgabe des Gruppenführers an der 40-m-Linie links der markierten Stelle stehen.

Der Wassertruppführer meldet: „2. Rohr Wasser halt!", schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der WT bleibt bis zur vollständigen Befehlsgabe des Gruppenführers an der 40-m-Linie rechts der markierten Stelle stehen.

Der Schlauchtruppführer meldet: „3. Rohr Wasser halt!", schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der ST bleibt an der 40-m-Linie links bzw. rechts der markierten Stelle stehen.

Der Melder schließt nach den Meldungen der Truppführer den Verteiler.

Der Gruppenführer gibt danach den Befehl: „Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen!" Nach der Befehlsgebung begibt er sich mit seinem Handscheinwerfer durch den Kriechtunnel zum Knotengestell.

Nach dem Anlegen der Knoten und Stiche treten Gruppenführer, Angriffstrupp und Wassertrupp, entsprechend der Skizze, mit Blickrichtung zur TS vor dem Knotengestell an.

Der Gruppenführer meldet danach dem Bahnleiter: „Übung beendet!"

2.5 Wertungsrichter

Der Wettbewerb wird unter der Aufsicht des Bahnleiters durchgeführt. An Wertungsrichtern und Zeitnehmern sind vorzusehen:

- 1 Wertungsrichter für den Gruppenführer und Melder, der gleichzeitig als Starter und 1. Zeitnehmer fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Maschinisten, der gleichzeitig als 2. Zeitnehmer fungiert.

- 1 Wertungsrichter für den Angriffstrupp, der gleichzeitig als 1. Zeitnehmer für den Zeittakt fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Wassertrupp, der gleichzeitig als 2. Zeitnehmer für den Zeittakt fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Schlauchtrupp.

2.6 Zeitnahmen

Die Zeitnahme für die Gesamtzeit beginnt mit der letzten Silbe des Wortes **„verlegen"** des Gruppenführerbefehles für den Angriffstrupp und endet mit der letzten Silbe des Wortes **„beendet"** aus der Meldung des Gruppenführers an den Bahnleiter. Die Zeitnahme erfolgt in Minuten und Sekunden.

Für den Zeitraum vom Befehl des Gruppenführers **„Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen"** bis zur Meldung des Gruppenführers **„Übung beendet"** erfolgt eine Zeitnahme . Sie beginnt mit der letzten Silbe des Wortes **„anlegen"** und endet mit der letzten Silbe des Wortes **„beendet"**. Die Zeitnahme erfolgt in Sekunden.

Für die Zeitnahmen werden Zeitnehmer eingesetzt. Als Übungszeit bzw. Zeittakt gilt die Durchschnittszeit der jeweiligen beiden Zeitnehmer.

Die Sekunden werden kaufmännisch gerundet.

2.7 Fehlerbewertung

Jedes Hindernis bzw. jede Aufgabe darf nach einem Fehler, sofern er vom Wettbewerbsteilnehmer sofort bemerkt wird, vor Beginn der nächsten Tätigkeit einmal wiederholt werden. Tritt beim 2. Versuch kein Fehler auf, so gilt das Hindernis als fehlerlos überwunden bzw. die Aufgabe als fehlerfrei gelöst.

Die Fehlerbewertung wird in entsprechenden Wertungsbögen vorgenommen. Es können nur Fehler gemäß Wertungsbögen bewertet werden.

2.8 Eindruckbewertung

Der Eindruck wird durch den jeweiligen Wertungsrichter nur nach dem Verhalten des Wettbewerbsteilnehmers bzw. der Wettbewerbsteilnehmer, den bzw. die er zu bewerten hat und dem Ablauf des Übungsteiles bewertet. Folgende Punktbewertung liegt zu Grunde: 1 = sehr gut
3 = befriedigend
5 = ungenügend

Alle Wertungsrichter geben ihre Bewertung des Eindruckes auf dem jeweiligen Wertungsbogen ab. Der Durchschnittswert aller Bewertungen wird bei der Gesamtpunktzahl verrechnet.

2.9 Punktbewertung

Jede Wettbewerbsgruppe erhält zur Lösung der Aufgabe 1000 Punkte und eine Vorgabezeit von 6 Minuten. Für jede Sekunde Überschreitung der Vorgabezeit erhält die Gruppe einen Minuspunkt.

Für jede benötigte Sekunde zum Anlegen der Knoten und Stiche erhält die Gruppe einen Minuspunkt.

Die auf den Wertungsbögen ermittelten Fehlerpunkte werden von den Vorgabepunkten abgezogen.

Unmittelbar nach dem Übungsende werden dem Gruppenführer die Gesamtzeit, der Zeittakt des Angriffstrupps und des Wassertrupps, eventuelle Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen und die Eindrucksbewertungen mitgeteilt.

2.10 Disqualifikation

Eine Disqualifikation der Wettbewerbsgruppe durch den Wettbewerbsleiter im A-Teil erfolgt beim Einsatz der Ersatzperson ohne vorherige Zustimmung des Wettbewerbsleiters.

Fehlerkatalog: Gruppenführer/Melder

Fehlerpunkte		GF	Me
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**		
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10	10
	• kein DJF-Schutzhelm	10	10
	• kein festes Schuhwerk	10	10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10	10
	• kein Brusttuch Gruppenführer/Melder	5	5
2.	**Im Einsatzbefehl des GF fehlen**		
	• Wasserentnahmestelle	2	
	• Lage des Verteilers	2	
	• Einheit je Fall	2	
	• Auftrag je Fall	2	
	• Mittel je Fall	2	
	• Ziel je Fall	2	
	• Weg je Fall	2	
3.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**		
	• Handscheinwerfer	5	5
4.	**Melder nicht mit dem Gruppenführer gemeinsam nach vorn gegangen**		2
5.	**Fehler am Wassergraben**	5	5
6.	**Melder rollt Druckschlauch aus**		5
7.	**Bei der Vornahme des 3. Rohres Verteiler nicht besetzt**		5
8.	**Bei der Besetzung des Verteilers Handscheinwerfer nicht mitgenommen**		5
9.	**C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp am falschen Abgang des Verteilers angekuppelt**		5
10.	**C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp nicht angekuppelt**	10	
11.	**Verteiler vor „3. Rohr Wasser marsch" geöffnet**		5
12.	**Verteiler nicht ganz geöffnet**		5
13.	**Verteiler nicht geöffnet**		10
14.	**„Wasser halt!" zu früh gegeben**	5	
15.	**„Wasser halt!" nicht gegeben**	10	
16.	**Nach dem Kommando „... Rohr Wasser halt!"** Verteiler nicht ganz geschlossen je Fall		5
17.	**Nach dem Kommando „... Rohr Wasser halt!"** Verteiler nicht geschlossen je Fall		10
18.	**Befehl „Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen!"**		
	• zu früh gegeben	5	
	• zu spät gegeben	10	
	• falsch gegeben	5	
	• nicht gegeben	10	
19.	**Kriechtunnel ausgelassen**	10	
20.	**Handscheinwerfer nicht mit zum Knotengestell genommen**	5	
21.	**„Übung beendet!" zu früh gegeben**	5	
22.	**„Übung beendet!" nicht gegeben**	10	

Fehlerkatalog: Maschinist (Unterflurhydrant)

			Fehlerpunkte
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**		
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen		10
	• kein DJF-Schutzhelm		10
	• kein festes Schuhwerk		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)		10
	• kein Brusttuch Maschinist		5
2.	**Druckstutzen waren zu Beginn der Übung geöffnet**	je Fall	5
3.	**Blindkupplungen waren zu Beginn der Übung nicht angebracht**	je Fall	5
4.	**Blindkupplung nur von einem Druckstutzen entfernt**		5
5.	**Sammelstück nicht angeschlossen**		10
6.	**Sammelstück nicht mit Kupplungsschlüssel angezogen**		5
7.	**B-Druckschlauch falsch angeschlossen**	je Fall	5
8.	**B-Druckschlauch nicht angeschlossen**	je Fall	10
9.	**Druckstutzen vor „Wasser marsch!“ des Wassertruppführers geöffnet**		5
10.	**Druckstutzen nicht ganz geöffnet**		5
11.	**Druckstutzen nicht geöffnet**		10

Fehlerkatalog: Angriffstrupp

Fehlerpunkte		ATF	AT	ATM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch ATF / ATM	5		5
2.	**Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt**			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
3.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5
	• C-Druckschläuche je Schlauch		5	
4.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht mit Schlauchtrageriemen zum Verteiler gebracht** je Schlauch		5	
5.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht zum Verteiler gebracht** je Schlauch		10	
6.	**Fehler am Wassergraben**	5		5
7.	**1. C-Druckschlauch nicht unter der Leiterwand verlegt**		10	
8.	**Leiterwand ausgelassen**	40		40
9.	**Leiterwand nicht leitermäßig begangen (beidseitig)** je Fall	5		5
10.	**Gerät nicht unter der Leiterwand durchgeschoben** je Fall	10		10
11.	**Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch**		5	
12.	**2. C-Druckschlauch nicht ganz als Schlauchreserve verlegt**			5
13.	**2. C-Druckschlauch nicht als Schlauchreserve verlegt**		10	
14.	**Standort nicht links von der markierten Stelle an der 40-m-Linie**	5		5
15.	**„1. Rohr Wasser marsch!“ zu früh gegeben**	5		
16.	**„1. Rohr Wasser marsch!“ nicht gegeben**	10		
17.	**Strahlrohr nicht geöffnet**	10		
18.	**„1. Rohr Wasser halt!“ zu früh gegeben**	5		
19.	**„1. Rohr Wasser halt!“ nicht gegeben**	10		
20.	**Strahlrohr vor „Wasser halt“ geschlossen**	5		
21.	**Strahlrohr nicht geschlossen**	10		
22.	**Strahlrohr vor „Wasser halt“ abgelegt**	5		
23.	**Standort an der 40-m-Linie zu früh verlassen**	10		10
24.	**Knoten oder Stich am Knotengestell falsch ausgeführt**	5		5
25.	**Knoten oder Stich am Knotengestell nicht ausgeführt**	10		10

Fehlerkatalog: Wassertrupp (Unterflurhydrant)

Fehlerpunkte		WTF	WT	WTM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch WTF / WTM	5		5
2.	**Standrohr falsch gesetzt**		5	
3.	**Standrohr nicht gesetzt**		10	
4.	**B-Druckschlauch nicht von der TS zum Standrohr verlegt**		10	
5.	**B-Druckschlauch nicht am Standrohr angekuppelt**		10	
6.	**B-Druckschlauch nicht von der TS zum Verteiler verlegt**		10	
7.	**Fehler am Wassergraben** je Fall	5		5
8.	**Schlauchverdrehung im B-Schlauch zwischen TS und Verteiler**		5	
9.	**B-Druckschlauch nicht gemeinsam an den Verteiler angekuppelt**		5	
10.	**B-Druckschlauch nicht an den Verteiler angekuppelt**		10	
11.	**„Wasser marsch!" zum Maschinisten zu früh gegeben**	5		
12.	**„Wasser marsch!" zum Maschinisten nicht gegeben**	10		
13.	**Standort vor Wiederholung des Einsatzbefehls verlassen**	5		5
14.	**Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt**			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
15.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5
16.	**Fehler an der Hürde**	5		5
17.	**Hürde ausgelassen**	10		10
18.	**Standort nicht rechts von der markierten Stelle an der 40-m-Linie**	5		5
19.	**2. Rohr Wasser marsch!" zu früh gegeben**	5		
20.	**2. Rohr Wasser marsch!" nicht gegeben**	10		
21.	**Strahlrohr nicht geöffnet**	10		
22.	**2. Rohr Wasser halt!" zu früh gegeben**	5		
23.	**2. Rohr Wasser halt!" nicht gegeben**	10		
24.	**Strahlrohr vor „Wasser halt!" geschlossen**	5		
25.	**Strahlrohr nicht geschlossen**	10		
26.	**Strahlrohr vor „Wasser halt!" abgelegt**	5		
27.	**Standort an der 40-m-Linie zu früh verlassen**	10		10
28.	**Knoten oder Stich am Knotengestell falsch ausgeführt**	5		5
29.	**Knoten oder Stich am Knotengestell nicht ausgeführt**	10		10

Fehlerkatalog: Schlauchtrupp (Unterflurhydrant)

Fehlerpunkte		STF	ST	STM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch STF / STM	5		5
2.	**Fehler am Wassergraben** je Fall	5		5
3.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht mit Schlauchtrageriemen zum Verteiler gebracht** je Schlauch		5	
4.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht zum Verteiler gebracht** je Schlauch		10	
5.	**Verteiler nicht gesetzt**	10		
6.	**C-Druckschläuche nicht am richtigen Abgang des Verteilers angekuppelt** je Fall	5		
7.	**C-Druckschläuche nicht am Verteiler angekuppelt** je Fall	10		
8.	**Niederschraubventil des Verteilers nicht ganz geöffnet** je Fall	5		
9.	**Niederschraubventil des Verteilers nicht geöffnet** je Fall	10		
10.	**Schlauchtruppmann hat Schlauchaufsicht nicht richtig durchgeführt (AT)**			5
11.	**Standort vor Einsatzbefehl für den WT verlassen**	5		5
12.	**Fehler an der Hürde** je Fall	5		5
13.	**Hürde ausgelassen** je Fall	10		10
14.	**2. C-Druckschlauch (WT) nicht ausgerollt**		10	
15.	**Standort vor „2. Rohr Wasser marsch" verlassen**	5		5
16.	**2. C-Druckschlauch (WT) nicht ganz als Schlauchreserve verlegt**		5	
17.	**1. C-Druckschlauch (WT) vor „2. Rohr Wasser marsch" ausgerollt**		5	
18.	**1. C-Druckschlauch (WT) nicht unter der Hürde verlegt**		10	
19.	**Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch (WT)**			5
20.	**1. C-Druckschlauch (WT) nicht verlegt**		10	
21.	**Schlauchtruppmann hat Schlauchaufsicht nicht richtig durchgeführt (WT)**			5
22.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5
23.	**Standort vor Wiederholung des eigenen Einsatzbefehls verlassen**	5		5

Fehlerpunkte		STF	ST	STM
24.	Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
25.	Kriechtunnel ausgelassen	10		10
26.	Schlauchleitung nicht durch den Kriechtunnel verlegt		10	
27.	Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch (ST)		5	
28.	2. C-Druckschlauch (ST) nicht ganz als Schlauchreserve verlegt		5	
29.	2. C-Druckschlauch (ST) nicht als Schlauchreserve verlegt		10	
30.	Standort nicht links bzw. rechts an der markierten Stelle an der 40-m-Linie	5		5
31.	3. Rohr Wasser marsch!" zu früh gegeben	5		
32.	3. Rohr Wasser marsch!" nicht gegeben	10		
33.	Strahlrohr nicht geöffnet	10		
34.	3. Rohr Wasser halt!" zu früh gegeben	5		
35.	3. Rohr Wasser halt!" nicht gegeben	10		
36.	Strahlrohr vor „Wasser halt!" geschlossen	5		
37.	Strahlrohr nicht geschlossen	10		
38.	Strahlrohr vor „Wasser halt!" abgelegt	5		

3. A-Teil (Löschangriff mit Wasserentnahmestelle „Offenes Gewässer")

3.1 Wettbewerbsplatz

Die Wettbewerbsbahn muß mindestens 46 m lang und 20 m breit sein.

Der Ablageplatz, die Lage des Verteilers und die 40-m-Linie mit den Quermarkierungen für den Angriffs-, Wasser- und den Schlauchtrupp sind ausreichend zu markieren.

An der 45-m-Markierung steht das Knotengestell.

Die 4 Hindernisse sind gemäß Skizze wie folgt aufzustellen:

- Das Hindernis Wassergraben beginnt bei 10 m.
- Das Hindernis Kriechtunnel beginnt bei 25 m.
- Die Hindernisse Leiterwand und Hürde stehen mit der Mitte der Hindernisse bei 25 m.

3.2 Wettbewerbsgeräte

Die Wettbewerbsgeräte werden vom jeweiligen Ausrichter des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt. Eigene Wettbewerbsgeräte sind nicht zugelassen.

Folgende Geräte bzw. Materialien werden je Wettbewerbsbahn benötigt:

- Tragkraftspritze TS 8/8 (TS)
- 4 A-Saugschläuche (1,60 m)
- 1 A-Saugkorb
- 1 Ventilleine
- 1 Halteleine
- 1 B-Druckschlauch 20m (B 75)
- 6 C-Druckschläuche 15m (C 42 oder C 52)
- 1 Verteiler mit Niederschraubventilen
- 3 CM-Strahlrohre
- 3 Trageriemen für je 2 C-Druckschläuche
- 5 Handscheinwerfer (ggf. Attrappen)
- 3 Kupplungsschlüssel
- ggf. Wassergraben
- 1 Leiterwand
- 1 Hürde
- 1 Kriechtunnel
- 1 Knotengestell
- 4 Leinen (je 2 m lang)
- 2 Satz Brusttücher Taktische Zeichen
- 4 Stoppuhren
- Material (Kreide, Sägemehl o.ä.) zur Markierung der erforderlichen Linien

Skizze A-Teil (Wasserentnahmestelle „Offenes Gewässer")

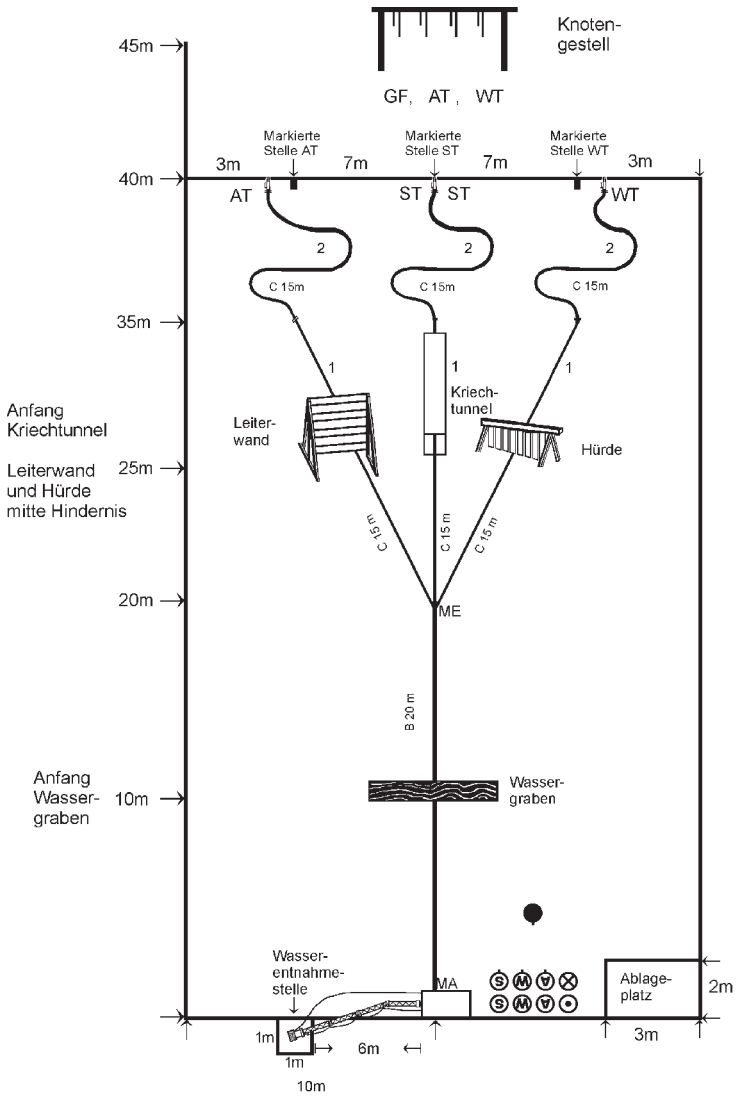

3.3 Abmessungen der Hindernisse

Wassergraben:
Der Wassergraben wird mit Markierungsmaterial (z.B. Teppich) gekennzeichnet. Die Grabenbreite beträgt 1,50 m, die Länge ca. 5 m.

Leiterwand (Holz):
2 m hoch und 1,50 m breit mit 4 waagerechten 15 cm breiten Brettern an zwei senkrechten Stützen. Der Abstand zwischen den Brettern und dem Boden muß gleich (35 cm) sein. Oben sollte anstelle eines Brettes ein Balken (ca. 5-6 cm Stärke) gesetzt werden. Scharfe Kanten sind zu brechen.

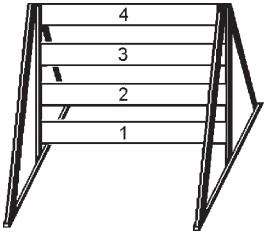

Kriechtunnel:
60 cm breit, 80 cm hoch und 6 m lang.

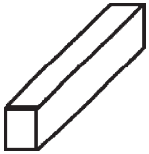

Hürde (Holz):
70 cm hoch und 2 m breit mit einer lichten Lattenweite von 15 cm. Die untere Querbalkenkante muß 20 cm vom Boden entfernt sein. Das Lattengestell muß beweglich aufgehängt werden. Scharfe Kanten sind zu brechen.

Knotengestell (Rundholz):
2 m lang, Querbalken ca. 1 m über dem Boden. Hierzu gehören 4 Leinen (je 2 m lang).

3.4 Wettbewerbsübung

3.4.1 Bekleidung, Übungszeit und Besonderheiten

Die Wettbewerbsgruppe tritt an:
- im DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen,
- mit DJF-Schutzhelm,
- in festem Schuhwerk,
- mit Schutzhandschuhen (entsprechend UVV Feuerwehr) und
- mit Brusttüchern Taktische Zeichen.

Die Wettbewerbsgruppe hat innerhalb von 8 Minuten einen Löschangriff gemäß-den nachfolgenden Bedingungen durchzuführen.

Besonderheiten des Löschangriffs:
Das benötigte Gerät, das sich die Gruppe selbständig vorbereitet, befindet sich auf dem Ablageplatz.
Die C-Druckschläuche und die CM-Strahlrohre können von einem Truppmitglied gekuppelt bzw. angekuppelt werden.
Die Ventile sind bis zum Anschlag zu öffnen und ca. eine 1/2 Umdrehung zurückzudrehen.
Die entsprechenden Hindernisse sind bei sämtlichen Tätigkeiten zu überwinden.
Angriffs- und Wassertrupp binden anschließend um den Querbalken des Knotengestelles unter Zeitnahme verwendungsfähig je einen der vier vorgeschriebenen Knoten:

- Mastwurf; - Zimmermannstich; - Kreuzknoten; - Schotenstich

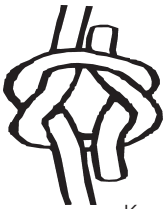

Kreuzknoten

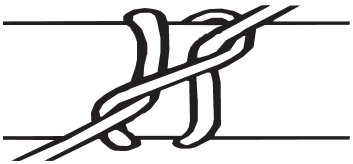

Mastwurf

Zimmermannstich

Schotenstich

3.4.2 Ablauf der Übung:

Die Gruppe nimmt zwischen der TS und dem Ablageplatz Aufstellung. Der Gruppenführer steht im entsprechenden Abstand vor der Gruppe und gibt folgenden Einsatzbefehl:
„Wasserentnahmestelle offenes Gewässer; Verteiler an die markierte Stelle; Angriffstrupp zur Brandbekämpfung 1. Rohr zum linken Brandabschnitt über die Leiterwand vor; C-Leitung selbst verlegen!“

3.4.3 Vornahme des 1. Rohres

Der Angriffstruppführer wiederholt den Befehl ab „... zur Brandbekämpfung 1.Rohr zum linken Brandabschnitt über die Leiterwand vor; C-Leitung selbst verlegen!“

Der Gruppenführer rüstet sich mit einem Handscheinwerfer aus und begibt sich in die Nähe des Verteilers.

Der Melder rüstet sich ebenfalls mit einem Handscheinwerfer aus und begibt sich gemeinsam mit dem Gruppenführer in die Nähe des Verteilers. Nach dem Befehl des Gruppenführers für den Schlauchtrupp übernimmt er den C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp, kuppelt ihn am Verteiler an und bedient ihn.

Der Maschinist holt vom Ablageplatz die für die Wasserentnahme notwendigen Geräte (Saugkorb, 3 Kupplungsschlüssel, Ventilleine und Halteleine). Er macht die TS betriebsbereit und kuppelt die Saugleitung mit Hilfe des Kupplungsschlüssels und den B-Druckschlauch an die TS an.
Nach dem „Wasser marsch!“ des WTF öffnet er den Druckausgang der TS. Er befestigt die Leinen an der TS.

Der Angriffstrupp rüstet sich am Ablageplatz aus. Der Handscheinwerfer ist vom ATF und das CM-Strahlrohr vom ATM bis zur 40-m-Linie mitzuführen. Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt. Zusätzlich muß der Angriffstrupp zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche, mit einem Trageriemen gebunden, bis zum Verteiler bringen.
Von dort verlegt der Angriffstrupp seine C-Schlauchleitung unter der Leiterwand hindurch zum linken Brandabschnitt.
Er selbst begibt sich über die Leiterwand, die leitermäßig zu begehen ist. Mitgeführte Geräte sind unter der Leiterwand hindurchzuführen. Der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung zu verlegen. Der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve zu verlegen. Nachdem der Angriffstrupp links der markierten Stelle an der 40-m-Linie das CM-Strahlrohr angekuppelt hat, gibt der ATF das Kommando „1. Rohr Wasser marsch!“ und öffnet das Strahlrohr.

Nach der Befehlswiederholung durch den ATF sagt der Wassertruppführer: „Vier Saugschläuche!“

Der Wassertrupp stellt gemeinsam mit dem Schlauchtrupp die Wasserversorgung von der Wasserentnahmestelle bis zur TS her. Der Wassertrupp kuppelt den Saugkorb und die Saugschläuche mit Kupplungsschlüssel. Danach legt er die Halteleine mit dem Knoten am Saugkorb (Mastwurf oder Zimmermannstich gemäß Skizze) und die Ventilleine an.

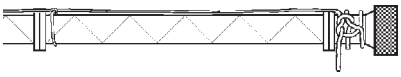

Halbschlag und Mastwurf

Der WTF gibt den Befehl: „ Saugleitung hoch!“

Nachdem die Saugleitung angekuppelt ist, befiehlt der WTF: „Saugleitung zu Wasser!“. WT und ST bringen die Saugleitung zu Wasser.

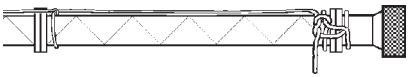

Halbschlag und Mastwurf

Nachdem die Wasserversorgung zur TS hergestellt ist, verlegt der Wassertrupp den B-Druckschlauch ohne Schlauchverdrehung durch den Wassergraben bis zum Verteiler.

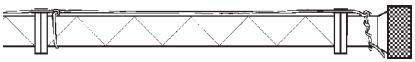

Halbschlag und Zimmermannstich

Hat der Wassertrupp die B-Druckleitung gemeinsam am Verteiler angekuppelt, gibt der Wassertruppführer dem Maschinisten das Kommando: „Wasser marsch!“

Anschließend begibt sich der Wassertrupp zum Ablageplatz, rüstet sich aus und begibt sich zum Verteiler. Der Handscheinwerfer ist vom WTF und das CM-Strahlrohr vom WTM bis zur 40-m-Linie mitzuführen. Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt.

Der Schlauchtrupp unterstützt nach der Wiederholung des Befehles durch den Angriffstruppführer den Wassertrupp bei der Herrichtung der Wasserentnahme und hilft ihm beim Verlegen und Kuppeln der Saugleitung, Anbringen der Leinen und Zuwasserbringen der Saugleitung. Danach bringt er den Verteiler sowie vier doppelt gerollte C-Druckschläuche, je zwei mit einem Trageriemen gebunden, an die markierte Stelle für den Verteiler.
Der Schlauchtruppführer setzt den Verteiler und kuppelt den C-Druckschlauch des Angriffstrupps am Verteiler an.
Nach dem „Wasser marsch!“ des ATF öffnet er den Druckausgang. Der Schlauchtruppmann übernimmt die Schlauchaufsicht direkt am Hindernis zwischen der Leiterwand und dem Verteiler.

3.4.4 Vornahme des 2. Rohres

Der Gruppenführer befiehlt: „Wassertrupp zur Brandbekämpfung 2. Rohr zum rechten Brandabschnitt über die Hürde vor!"

Der Wassertruppführer wiederholt den Befehl ab „... zur Brandbekämpfung 2. Rohr zum rechten Brandabschnitt über die Hürde vor!"
Der Wassertrupp begibt sich über die Hürde zum rechten Brandabschnitt rechts der markierten Stelle an der 40-m-Linie und erwartet den Schlauchtrupp.
Nachdem der Schlauchtrupp die Schlauchreserve ausgerollt hat, kuppelt der Wassertrupp das CM-Strahlrohr an. Danach gibt der WTF das Kommando: „2. Rohr Wasser marsch!" und öffnet das Strahlrohr.

Der Schlauchtrupp nimmt 2 doppelt gerollte C-Druckschläuche und begibt sich über die Hürde zum Wassertrupp.
Nach dem Kommando „2. Rohr Wasser marsch!" verlegt der Schlauchtrupp die C-Schlauchleitung unter der Hürde hindurch zum Verteiler. Der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve, der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung zu verlegen.
Der Schlauchtruppführer kuppelt den C-Druckschlauch am Verteiler an und öffnet den Druckausgang. Der Schlauchtruppmann übernimmt die Schlauchaufsicht direkt am Hindernis zwischen der Hürde und dem Verteiler.

3.4.5 Vornahme des 3. Rohres

Der Gruppenführer gibt den Befehl: „Schlauchtrupp zur Brandbekämpfung 3. Rohr zum mittleren Brandabschnitt durch den Kriechtunnel vor!"

Der Schlauchtruppführer wiederholt den Befehl ab: „... zur Brandbekämpfung 3. Rohr zum mittleren Brandabschnitt durch den Kriechtunnel vor!"

Der Schlauchtrupp begibt sich nach dem Befehl des Gruppenführers zum Ablageplatz, rüstet sich aus und begibt sich zum Verteiler. Der Handscheinwerfer ist vom STF und das CM-Strahlrohr vom STM bis zur 40-m-Linie mitzuführen.
Der Handscheinwerfer wird dort abgestellt. Am Verteiler nimmt der Schlauchtrupp zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche und verlegt die C-Schlauchleitung vom Verteiler durch den Kriechtunnel zum mittleren Brandabschnitt.
Der erste C-Druckschlauch ist ohne Verdrehung, der zweite C-Druckschlauch ist vollständig als Schlauchreserve zu verlegen. Nachdem der Schlauchtrupp an der markierten Stelle an der 40-m-Linie das CM-Strahlrohr angekuppelt hat, gibt der STF das Kommando „3. Rohr Wasser marsch!" und öffnet das Strahlrohr.

3.4.6 Tätigkeiten nach der Brandbekämpfung

Nachdem die Trupps ihre Aufgaben erfüllt haben, gibt der Gruppenführer den Befehl: „Wasser halt!"

Der Angriffstruppführer meldet: „1. Rohr Wasser halt!“, schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der AT bleibt bis zur vollständigen Befehlsgabe des Gruppenführers an der 40-m-Linie links der markierten Stelle stehen.

Der Wassertruppführer meldet: „2. Rohr Wasser halt!“, schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der WT bleibt bis zur vollständigen Befehlsgabe des Gruppenführers an der 40-m-Linie rechts der markierten Stelle stehen.

Der Schlauchtruppführer meldet: „3. Rohr Wasser halt!“, schließt das Strahlrohr und legt es mit dem angekuppelten C-Druckschlauch ab.
Der ST bleibt an der 40-m-Linie links bzw. rechts der markierten Stelle stehen.

Der Melder schließt nach den Meldungen der Truppführer den Verteiler.

Der Gruppenführer gibt danach den Befehl: „Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen!“ Nach der Befehlsgebung begibt er sich mit seinem Handscheinwerfer durch den Kriechtunnel zum Knotengestell.

Nach dem Anlegen der Knoten und Stiche treten Gruppenführer, Angriffstrupp und Wassertrupp, entsprechend der Skizze, mit Blickrichtung zur TS vor dem Knotengestell an.

Der Gruppenführer meldet danach dem Bahnleiter: „Übung beendet!“

3.5 Wertungsrichter

Der Wettbewerb wird unter der Aufsicht des Bahnleiters durchgeführt.

An Wertungsrichtern und Zeitnehmern sind vorzusehen:
- 1 Wertungsrichter für den Gruppenführer und Melder, der gleichzeitig als Starter und 1. Zeitnehmer fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Maschinisten, der gleichzeitig als 2. Zeitnehmer fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Angriffstrupp, der gleichzeitig als 1. Zeitnehmer für den Zeittakt fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Wassertrupp, der gleichzeitig als 2. Zeitnehmer für den Zeittakt fungiert.
- 1 Wertungsrichter für den Schlauchtrupp.

3.6 Zeitnahmen

Die Zeitnahme für die Gesamtzeit beginnt mit der letzten Silbe des Wortes **„verlegen“** des Gruppenführerbefehles für den Angriffstrupp und endet mit der letzten Silbe des Wortes **„beendet“** aus der Meldung des Gruppenführers an den Bahnleiter. Die Zeitnahme erfolgt in Minuten und Sekunden.

Für den Zeitraum vom Befehl des Gruppenführers „Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen“ bis zur Meldung des Gruppenführers „Übung beendet“ erfolgt eine Zeitnahme . Sie beginnt mit der letzten Silbe des Wortes „anle**gen**“ und endet mit der letzten Silbe des Wortes „been**det**“. Die Zeitnahme erfolgt in Sekunden.

Für die Zeitnahmen werden Zeitnehmer eingesetzt. Als Übungszeit bzw. Zeittakt gilt die Durchschnittszeit der jeweiligen beiden Zeitnehmer.

Die Sekunden werden kaufmännisch gerundet.

3.7 Fehlerbewertung

Jedes Hindernis bzw. jede Aufgabe darf nach einem Fehler, sofern er vom Wettbewerbsteilnehmer sofort bemerkt wird, vor Beginn der nächsten Tätigkeit einmal wiederholt werden. Tritt beim 2. Versuch kein Fehler auf, so gilt das Hindernis als fehlerlos überwunden bzw. die Aufgabe als fehlerfrei gelöst.

Die Fehlerbewertung wird in entsprechenden Wertungsbögen vorgenommen. Es können nur Fehler gemäß Wertungsbögen bewertet werden.

3.8 Eindruckbewertung

Der Eindruck wird durch den jeweiligen Wertungsrichter nur nach dem Verhalten des Wettbewerbsteilnehmers bzw. der Wettbewerbsteilnehmer, den bzw. die er zu bewerten hat und dem Ablauf des Übungsteiles bewertet. Folgende Punktbewertung liegt zu Grunde:

1 = sehr gut
3 = befriedigend
5 = ungenügend

Alle Wertungsrichter geben ihre Bewertung des Eindruckes auf dem jeweiligen Wertungsbogen ab. Der Durchschnittswert aller Bewertungen wird bei der Gesamtpunktzahl verrechnet.

3.9 Punktbewertung

Jede Wettbewerbsgruppe erhält zur Lösung der Aufgabe 1000 Punkte und eine Vorgabezeit von 8 Minuten. Für jede Sekunde Überschreitung der Vorgabezeit erhält die Gruppe einen Minuspunkt.

Für jede benötigte Sekunde zum Anlegen der Knoten und Stiche erhält die Gruppe einen Minuspunkt.

Die auf den Wertungsbögen ermittelten Fehlerpunkte werden von den Vorgabepunkten abgezogen.

Unmittelbar nach dem Übungsende werden dem Gruppenführer die Gesamtzeit, der Zeittakt des Angriffstrupps und des Wassertrupps, eventuelle Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen und die Eindrucksbewertungen mitgeteilt.

3.10 Disqualifikation

Eine Disqualifikation der Wettbewerbsgruppe durch den Wettbewerbsleiter im A-Teil erfolgt beim Einsatz der Ersatzperson ohne vorherige Zustimmung des Wettbewerbsleiters.

Fehlerkatalog: Gruppenführer/Melder

Fehlerpunkte		GF	Me
1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung			
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen		10	10
• kein DJF-Schutzhelm		10	10
• kein festes Schuhwerk		10	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)		10	10
• kein Brusttuch Gruppenführer / Melder		5	5
2. Im Einsatzbefehl des GF fehlen			
• Wasserentnahmestelle		2	
• Lage des Verteilers		2	
• Einheit	je Fall	2	
• Auftrag	je Fall	2	
• Mittel	je Fall	2	
• Ziel	je Fall	2	
• Weg	je Fall	2	
3. Fehlende Ausrüstungsgegenstände			
• Handscheinwerfer		5	5
4. Melder nicht mit dem Gruppenführer gemeinsam nach vorn gegangen			2
5. Fehler am Wassergraben		5	5
6. Melder rollt Druckschlauch aus			5
7. Bei der Vornahme des 3. Rohres Verteiler nicht besetzt			5
8. Bei der Besetzung des Verteilers Handscheinwerfer nicht mitgenommen			5
9. C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp am falschen Abgang des Verteilers angekuppelt			5
10. C-Druckschlauch vom Schlauchtrupp nicht angekuppelt			10
11. Verteiler vor „3. Rohr Wasser marsch" geöffnet			5
12. Verteiler nicht ganz geöffnet			5
13. Verteiler nicht geöffnet			10
14. „Wasser halt!" zu früh gegeben		5	
15. „Wasser halt!" nicht gegeben		10	
16. Nach dem Kommando „... Rohr Wasser halt!" Verteiler nicht ganz geschlossen	je Fall		5
17. Nach dem Kommando „... Rohr Wasser halt!" Verteiler nicht geschlossen	je Fall		10
18. Befehl „Angriffstrupp und Wassertrupp Knoten und Stiche anlegen!"			
• zu früh gegeben		5	
• zu spät gegeben		10	
• falsch gegeben		5	
• nicht gegeben		10	
19. Kriechtunnel ausgelassen		10	
20. Handscheinwerfer nicht mit zum Knotengestell genommen		5	
21. „Übung beendet!" zu früh gegeben		5	
22. „Übung beendet!" nicht gegeben		10	

Fehlerkatalog: Maschinist (offenes Gewässer)

			Fehlerpunkte
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**		
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen		10
	• kein DJF-Schutzhelm		10
	• kein festes Schuhwerk		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)		10
	• kein Brusttuch Maschinist		5
2.	**Druckstutzen waren zu Beginn der Übung geöffnet**	je Fall	5
3.	**Blindkupplungen waren zu Beginn der Übung nicht angebracht**	je Fall	5
4.	**Blindkupplung nur von einem Druckstutzen entfernt**		5
5.	**Geräte nicht bereitgelegt**		
	• Saugkorb		5
	• Halteleine		5
	• Ventilleine		5
	• Kupplungsschlüssel	je Fall	5
6.	**Saugleitung vor „Saugleitung hoch!" des WTF angekuppelt**		5
7.	**Saugleitung nicht mit Kupplungsschlüssel angezogen**		5
8.	**Saugleitung nicht angekuppelt**		10
9.	**Halteleine nicht vor Öffnen des Druckstutzens befestigt**		5
10.	**Halteleine nicht befestigt**		10
11.	**Ventilleine nicht befestigt**		5
12.	**B-Druckschlauch nicht angeschlossen**		10
13.	**Druckstutzen vor „Wasser marsch!" des Wassertruppführers geöffnet**		5
14.	**Druckstutzen nicht ganz geöffnet**		5
15.	**Druckstutzen nicht geöffnet**		10

Fehlerkatalog: Angriffstrupp

Fehlerpunkte		AT	FAT	ATM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch ATF / ATM	5		5
2.	**Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt**			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
3.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5
	• C-Druckschläuche je Schlauch		5	
4.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht mit Schlauchtrageriemen zum Verteiler gebracht** je Schlauch		5	
5.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht zum Verteiler gebracht** je Schlauch		10	
6.	**Fehler am Wassergraben**	5		5
7.	**1. C-Druckschlauch nicht unter der Leiterwand verlegt**		10	
8.	**Leiterwand ausgelassen**	40		40
9.	**Leiterwand nicht leitermäßig begangen (beidseitig)** je Fall	5		5
10.	**Gerät nicht unter der Leiterwand durchgeschoben**	10		10
11.	**Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch**		5	
12.	**2. C-Druckschlauch nicht ganz als Schlauchreserve verlegt**			5
13.	**2. C-Druckschlauch nicht als Schlauchreserve verlegt**		10	
14.	**Standort nicht links von der markierten Stelle an der 40-m-Linie**	5		5
15.	**„1. Rohr Wasser marsch!" zu früh gegeben**	5		
16.	**„1. Rohr Wasser marsch!" nicht gegeben**	10		
17.	**Strahlrohr nicht geöffnet**	10		
18.	**„1. Rohr Wasser halt!" zu früh gegeben**	5		
19.	**„1. Rohr Wasser halt!" nicht gegeben**	10		
20.	**Strahlrohr vor „Wasser halt" geschlossen**	5		
21.	**Strahlrohr nicht geschlossen**	10		
22.	**Strahlrohr vor „Wasser halt" abgelegt**	5		
23.	**Standort an der 40-m-Linie zu früh verlassen**	10		10
24.	**Knoten oder Stich am Knotengestell falsch ausgeführt**	5		5
25.	**Knoten oder Stich am Knotengestell nicht ausgeführt**	10		10

Fehlerkatalog: Wassertrupp (offenes Gewässer)

Fehlerpunkte		WTF	WT	WTM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch WTF / WTM	5		5
2.	**Anzahl der A-Saugschläuche nicht bestimmt**	2		
3.	**A-Saugschläuche nicht ausgelegt**	5		5
4.	**Saugkorb ohne Kupplungsschlüssel angekuppelt**		5	
5.	**Saugkorb nicht angekuppelt**		10	
6.	**A-Saugschläuche ohne Kupplungsschlüssel gekuppelt** je Fall		5	
7.	**A-Saugschläuche nicht gekuppelt** je Fall		10	
8.	**Knoten am Saugkorb falsch ausgeführt**		5	
9.	**Knoten am Saugkorb nicht ausgeführt**		10	
10.	**Nicht ausreichend Halbschläge angebracht (3 Stück)** je Fall		5	
11.	**Halbschläge der Halteleine falsch angebracht (nicht vor der Kupplung)** je Fall		5	
12.	**Ventilleine nicht angebracht**		10	
13.	**„Saugleitung hoch!" zu früh gegeben**	5		
14.	**„Saugleitung hoch!" nicht gegeben**	10		
15.	**„Saugleitung zu Wasser!" zu früh gegeben**	5		
16.	**„Saugleitung zu Wasser!" nicht gegeben**	10		
17.	**Saugleitung nicht zu Wasser gebracht**	5		5
18.	**B-Druckschlauch nicht von der TS zum Verteiler verlegt**		10	
19.	**Fehler am Wassergraben** je Fall	5		5
20.	**Schlauchverdrehung im B-Schlauch zwischen TS und Verteiler**			5
21.	**B-Druckschlauch nicht gemeinsam an den Verteiler gekuppelt**			5
22.	**B-Druckschlauch nicht an den Verteiler gekuppelt**		10	
23.	**„Wasser marsch!" zum Maschinisten zu früh gegeben**	5		
24.	**„Wasser marsch!" zum Maschinisten nicht gegeben**	10		
25.	**Standort vor Wiederholung des Einsatzbefehls verlassen**	5		5
26.	**Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt**			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
27.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5

Fehlerpunkte		WTF	WT	WTM
28.	Fehler an der Hürde		5	
29.	Hürde ausgelassen	10		10
30.	Standort nicht rechts von der markierten Stelle an der 40-m-Linie	5		5
31.	2. Rohr Wasser marsch!“ zu früh gegeben	5		
32.	2. Rohr Wasser marsch!“ nicht gegeben	10		
33.	Strahlrohr nicht geöffnet	10		
34.	2. Rohr Wasser halt!“ zu früh gegeben	5		
35.	2. Rohr Wasser halt!“ nicht gegeben	10		
36.	Strahlrohr vor „Wasser halt!“ geschlossen	5		
37.	Strahlrohr nicht geschlossen	10		
38.	Strahlrohr vor „Wasser halt!“ abgelegt	5		
39.	Standort an der 40-m-Linie zu früh verlassen	10		10
40.	Knoten oder Stich am Knotengestell falsch ausgeführt	5		5
41.	Knoten oder Stich am Knotengestell nicht ausgeführt	10		10

Fehlerkatalog: Schlauchtrupp (offenes Gewässer)

Fehlerpunkte		STF	ST	STM
1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**			
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10		10
	• kein DJF-Schutzhelm	10		10
	• kein festes Schuhwerk	10		10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10		10
	• kein Brusttuch STF / STM	5		5
2.	**A-Saugschläuche nicht ausgelegt**	5		5
3.	**Hilfestellung beim Kuppeln der Saugleitung nicht gegeben**	5		5
4.	**Hilfestellung beim Anbringen der Leinen nicht gegeben**	5		5
5.	**Saugleitung nicht mit zu Wasser gebracht**	5		5
6.	**Fehler am Wassergraben** je Fall	5		5
7.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht mit Schlauchtragerriemen zum Verteiler gebracht** je Schlauch		5	
8.	**Die erforderlichen C-Druckschläuche nicht zum Verteiler gebracht** je Schlauch		10	
9.	**Verteiler nicht gesetzt**	10		
10.	**C-Druckschläuche nicht am richtigen Abgang des Verteilers angekuppelt** je Fall	5		
11.	**C-Druckschläuche nicht am Verteiler angekuppelt** je Fall	10		
12.	**Niederschraubventil des Verteilers nicht ganz geöffnet** je Fall	5		
13.	**Niederschraubventil des Verteilers nicht geöffnet** je Fall	10		
14.	**Schlauchtruppmann hat Schlauchaufsicht nicht richtig durchgeführt (AT)**			5
15.	**Standort vor Einsatzbefehl für den WT verlassen**	5		5
16.	**Fehler an der Hürde** je Fall	5		5
17.	**Hürde ausgelassen** je Fall	10		10
18.	**2. C-Druckschlauch (WT) nicht ausgerollt**		10	
19.	**Standort vor „2. Rohr Wasser marsch" verlassen**	5		5
20.	**2. C-Druckschlauch (WT) nicht ganz als Schlauchreserve verlegt**		5	
21.	**1. C-Druckschlauch (WT) vor „2. Rohr Wasser marsch" ausgerollt**		5	
22.	**1. C-Druckschlauch (WT) nicht unter der Hürde verlegt**		10	
23.	**Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch (WT)**		5	
24.	**1. C-Druckschlauch (WT) nicht verlegt**		10	
25.	**Schlauchtruppmann hat Schlauchaufsicht nicht richtig durchgeführt (WT)**			5
26.	**Fehlende Ausrüstungsgegenstände**			
	• Handscheinwerfer	5		
	• CM-Strahlrohr			5

Fehlerpunkte		STF	ST	STM
27.	Standort vor Wiederholung des eigenen Einsatzbefehls verlassen	5		5
28.	Einsatzbefehl nicht vollständig wiederholt			
	• Auftrag fehlte	2		
	• Mittel fehlte	2		
	• Ziel fehlte	2		
	• Weg fehlte	2		
29.	Kriechtunnel ausgelassen	10		10
30.	Schlauchleitung nicht durch den Kriechtunnel verlegt		10	
31.	Schlauchverdrehung im 1. C-Druckschlauch (ST)		5	
32.	2. C-Druckschlauch (ST) nicht ganz als Schlauchreserve verlegt		5	
33.	2. C-Druckschlauch (ST) nicht als Schlauchreserve verlegt		10	
34.	Standort nicht links bzw. rechts an der markierten Stelle an der 40-m-Linie	5		5
35.	3. Rohr Wasser marsch!“ zu früh gegeben	5		
36.	3. Rohr Wasser marsch!“ nicht gegeben	10		
37.	Strahlrohr nicht geöffnet	10		
38.	3. Rohr Wasser halt!“ zu früh gegeben	5		
39.	3. Rohr Wasser halt!“ nicht gegeben	10		
40.	Strahlrohr vor „Wasser halt!“ geschlossen	5		
41.	Strahlrohr nicht geschlossen	10		
42.	Strahlrohr vor „Wasser halt!“ abgelegt	5		

4. B-Teil (400-m-Hindernislauf)

4.1 Wettbewerbsplatz

Für den Hindernislauf ist eine Rundlaufbahn von 400 m Länge, unterteilt in 9 Abschnitte (siehe Skizze), mit Start- und Ziellinie herzurichten. Alternativlaufstrecken sind zulässig. Die Laufbahn muß 1,20 m breit und beidseitig markiert sein.

Die Hindernisse und Geräte sind gemäß Skizze in der angegebenen Reihenfolge und in den dort angegebenen Abständen, an der Startlinie beginnend, aufzustellen bzw. abzulegen.

50 m nach der Startlinie beginnt der 2. markierte Abschnitt.

100 m nach der Startlinie beginnt der 3. markierte Abschnitt. 107,5 m nach der Startlinie beginnt der ausgelegte C-Druckschlauch.

140 m nach der Startlinie beginnt der 4. markierte Abschnitt. 160 m nach der Startlinie wird das Laufbrett in Laufrichtung aufgestellt (Laufbrettanfang).

180 m nach der Startlinie beginnt der 5. markierte Abschnitt. An der 180-m-Markierung steht in einem 2 x 1,20 m gekennzeichneten Bereich der Laufbahn eine Krankentrage (s. Skizze B-Teil).

220 m nach der Startlinie beginnt der 6. markierte Abschnitt.

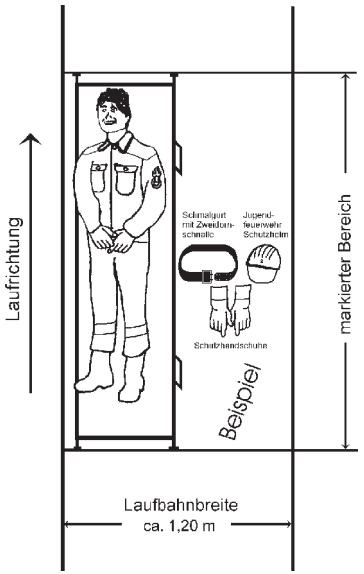

270 m nach der Startlinie beginnt der 7. markierte Abschnitt. An der 310-m-Abschnittsmarkierung liegt der doppelt gerollte C-Druckschlauch.

310 m nach der Startlinie beginnt der 8. markierte Abschnitt. An der 310-m-Abschnittsmarkierung liegen ein CM-Strahlrohr und eine Fangleine im Leinenbeutel.

360 m nach der Startlinie beginnt der 9. markierte Abschnitt. 392 m nach der Startlinie befindet sich eine Markierung quer zur Laufrichtung. Unmittelbar vor dieser Markierung liegt eine Fangleine im Leinenbeutel.

400 m nach der Startlinie befindet sich die Ziellinie. Diese ist markiert und durch 2 Stangen (1,20 m Abstand) gekennzeichnet.

Skizze B-Teil (400-m-Hindernislauf)

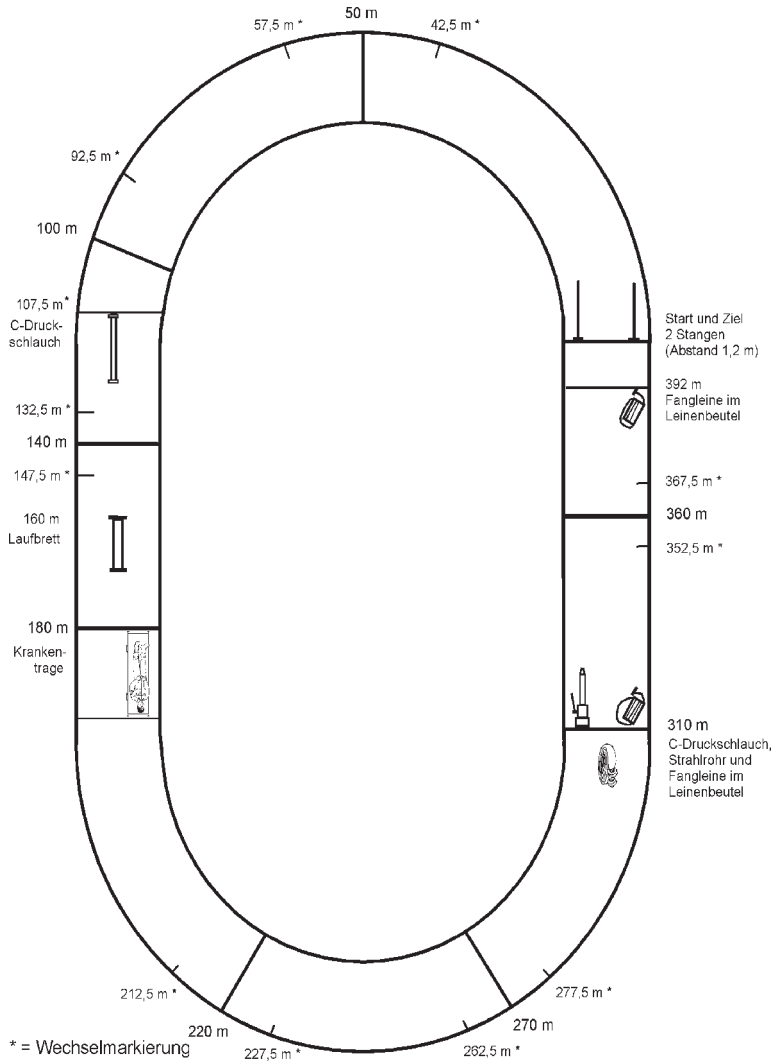

4.2 Wettbewerbsgeräte

Die Wettbewerbsgeräte werden vom jeweiligen Ausrichter des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt. Eigene Wettbewerbsgeräte sind nicht zugelassen.

Folgende Geräte bzw. Materialien werden je Wettbewerbsbahn benötigt:

- Material zur Markierung (Kreide, Verkehrsleitkegel o.ä.)
- 1 Krankentrage (einschließlich Folie zum Abdecken bei Regen)
- 2 C-Druckschläuche 15 m (C42 oder C52)
- 1 CM-Strahlrohr
- 2 Fangleinen (30 m) im Leinenbeutel mit Trageriemen
- 1 Laufbrett
- 2 Stangen
- 2 Satz Brusttücher (numeriert von1 bis 9)
- 1 Staffelstab (Holz oder Kunststoff)
- 2 Stoppuhren
- 1 Starterklappe, Startpistole oder Startflagge

4.3 Abmessungen der Hindernisse

Laufbrett (Holz):
2,00 m lang, 20 cm breit, Oberkante 35 cm über dem Boden.

2 Stangen:
Durchmesser 30-50 mm, 1,50 m lang mit Fuß.

4.4 Wettbewerbsübung

4.4.1 Die Wettbewerbsgruppe tritt an:

- im DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen,
- mit Schmalgurt mit Zweidornschnalle (nur Läufer 5),
- mit DJF-Schutzhelm,
- in Sportschuhen (Spikes und Stollenschuhe sind nicht zugelassen),
- mit Schutzhandschuhen (entsprechend UVV Feuerwehr) und
- mit Brusttüchern Nummern 1 bis 9.

Der Hindernislauf erfordert das Durchlaufen einer Strecke von 400 m durch alle neun Angehörigen der Gruppe in festgelegten Teilstrecken. Als Stafette dient ein Staffelstab, der nicht im Mund getragen werden darf.

Der Lauf beginnt mit dem Läufer 1 an der Startlinie. Die Einteilung der Läufer 1-9 bleibt der Gruppe überlassen. Jeder Läufer darf nur einmal in seinem Abschnitt eingesetzt werden und nur seine Aufgabe nach der Übernahme des Staffelstabes erfüllen.

Beim Wechsel ist der Staffelstab dem nächsten Läufer innerhalb der Wechselmarkierungen zu übergeben, außer Läufer 4; dieser legt den Staffelstab auf die abge-

legten Schutzhandschuhe des Läufers 5. Läufer 7 übergibt Läufer 8 den Staffelstab an der 310-m-Abschnittsmarkierung.

4.4.2 Vor Beginn des Wettbewerbs haben alle Läufer vor den ersten Wechselmarkierungen Aufstellung zu nehmen.

Ausnahmen:

- Läufer 5 liegt mit dem Kopf zum Ziel bewegungslos auf der Krankentrage, bis der Staffelstab von Läufer 4 auf den Handschuhen von Läufer 5 abgelegt ist.
- Läufer 8 steht an der 310-m-Abschnittsmarkierung.

Nach dem Kommando „Auf die Plätze - fertig - los!" beginnt der Wettbewerb. Er endet mit dem Überqueren der Ziellinie durch Läufer 9.

Abschnitt 1 (50 m)
Läufer 1 läuft nach dem Startzeichen mit dem Staffelstab von der Startlinie zu Läufer 2 und übergibt den Staffelstab.

Abschnitt 2 (50 m)
Läufer 2 übernimmt von Läufer 1 den Staffelstab, durchläuft Abschnitt 2 und übergibt den Staffelstab an Läufer 3.

Abschnitt 3 (40 m)
Läufer 3 übernimmt von Läufer 2 den Staffelstab und läuft bis zum Anfang des ausgerollten C-Druckschlauches, rollt den C-Druckschlauch einfach auf, legt diesen ordnungsgemäß (Kupplung am Schlauch) vor der 132,5-m-Wechselmarkierung in seinem Abschnitt in der Bahn ab, begibt sich zu Läufer 4 und übergibt diesem den Staffelstab.

Abschnitt 4 (40 m)
Läufer 4 übernimmt den Staffelstab von Läufer 3, überläuft das Laufbrett (jeder Fuß betritt das Brett mindestens einmal) und legt den Staffelstab auf die abgelegten Schutzhandschuhe von Läufer 5.

Abschnitt 5 (40 m)
Läufer 5 liegt bewegungslos mit dem Rücken auf der Krankentrage, mit dem Kopf zum Ziel. Beide Schulterblätter müssen auf der Krankentrage aufliegen. Links neben ihm, in Höhe der Oberschenkel, liegen der vollständig geöffnete Schmalgurt mit Zweidornschnalle, der DJF-Schutzhelm und die Schutzhandschuhe. Nachdem Läufer 4 den Staffelstab auf den Schutzhandschuhen abgelegt hat, legt Läufer 5 seine Schutzausrüstung, im markierten Bereich verweilend, vollständig an. Er durchläuft Abschnitt 5 und übergibt den Staffelstab an Läufer 6.

Abschnitt 6 (50 m)
Läufer 6 übernimmt den Staffelstab von Läufer 5, durchläuft Abschnitt 6 und übergibt den Staffelstab an Läufer 7.

Abschnitt 7 (40 m)
Läufer 7 übernimmt den Staffelstab von Läufer 6 und durchläuft den Abschnitt 7. Am Ende des Abschnittes 7 übergibt er den Staffelstab an Läufer 8, nimmt die Kupplung des C-Druckschlauches auf und kuppelt ohne überzugreifen mit Läufer 8 das CM-Strahlrohr an.
Anschließend hält er den C-Druckschlauch und das CM-Strahlrohr hoch, damit Läufer 8 den ganzen Schlag am Strahlrohr mit Halbschlag ausführen kann. Beim Binden der Knoten kann Läufer 7 das CM-Strahlrohr anfassen. Das Übertreten der 310-m-Abschnittsmarkierung wird nicht als Fehler gewertet.

Abschnitt 8 (50 m)
Läufer 8 übernimmt von Läufer 7 den Staffelstab und nimmt anschließend das CM-Strahlrohr auf. Nachdem Läufer 7 die Kupplung des C-Druckschlauches aufgenommen hat, kuppelt Läufer 8 ohne überzugreifen das CM-Strahlrohr an. Läufer 8 darf den Leinenbeutel einschließlich Fangleine erst nach dem Kuppeln mit Läufer 7 anfassen. Er führt den ganzen und halben Schlag am Strahlrohr so aus, daß sich der Leinenbeutel am Schlauch befindet.

Das Übertreten der 310-m-Abschnittsmarkierung wird nicht als Fehler gewertet. Nach dem Durchlaufen des Abschnittes 8 übergibt er den Staffelstab an Läufer 9.

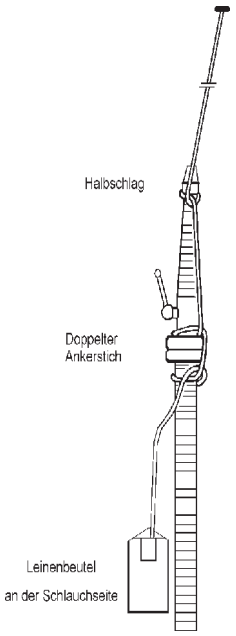

Doppelter Ankerstich mit Halbschlag am Strahlrohr

Abschnitt 9 (40 m)
Läufer 9 übernimmt von Läufer 8 den Staffelstab und läuft zur 392-m-Markierung. Er nimmt den Leinenbeutel mit Fangleine auf, hält das Ende der Fangleine fest und wirft den Leinenbeutel mit Fangleine zwischen den zwei an der Laufbahn aufgestellten Stangen hindurch über die Ziellinie. Anschließend legt er die Fangleine so ab, daß der Leinenanfang vor der 392-m-Markierung liegt.
Danach läuft er mit dem Staffelstab über die Ziellinie.
Beim Wiederholen der Übung darf Läufer 9 die Ziellinie nicht überschreiten und die Laufbahn nicht verlassen. Er hat zur 392-m-Markierung zurückzulaufen und von dort den Wurf zu wiederholen. Der Leinenbeutel braucht dafür nicht neu gestopft zu werden.

4.5 Wertungsrichter

Der Wettbewerb wird unter der Aufsicht des Bahnleiters (Wertungsrichter für Abschnitt 1) durchgeführt.

An Wertungsrichtern und Zeitnehmern sind vorzusehen:

- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 1 bewertet Läufer 1, ist 1. Zeitnehmer und evtl. Starter.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 2 bewertet den Wechsel von Läufer 1 auf 2, den Läufer 2 und fungiert gleichzeitig als 2. Zeitnehmer.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 3 bewertet den Wechsel von Läufer 2 auf 3, den Läufer 3 und den C-Druckschlauch.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 4 bewertet den Wechsel von Läufer 3 auf 4, den Läufer 4 und das Laufbrett.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 5 bewertet den Wechsel von Läufer 4 auf 5, den Läufer 5, die Krankentrage und das Anlegen der Schutzausrüstung.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 6 bewertet den Wechsel von Läufer 5 auf 6 und den Läufer 6.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 7 bewertet den Wechsel von Läufer 6 auf 7 und den Läufer 7.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 8 bewertet den Wechsel von Läufer 7 auf 8, das Kuppeln, das Binden der Leine und den Läufer 8.
- 1 Wertungsrichter für Abschnitt 9 bewertet den Wechsel von Läufer 8 auf 9, den Leinenzielwurf und den Läufer 9.

4.6 Zeitnahme

Die Zeitnahme erfolgt nach dem Startzeichen **„Auf die Plätze - fertig - los!"** für den Läufer 1 bis zum Überschreiten der Ziellinie durch Läufer 9.
Die Zeitnahme erfolgt in Minuten und Sekunden.
Für die Zeitnahme werden Zeitnehmer eingesetzt. Als Übungszeit gilt die Durchschnittszeit beider Zeitnehmer.
Die Sekunden werden kaufmännisch gerundet.

4.7 Fehlerbewertung

Jedes Hindernis bzw. jede Aufgabe darf nach einem Fehler, sofern er vom Läufer sofort bemerkt wird, vor der Staffelstabübergabe bzw. vor dem Überqueren der Ziellinie einmal wiederholt werden.
Tritt beim 2. Versuch kein Fehler auf, so gilt das Hindernis als fehlerlos überwunden bzw. die Aufgabe als fehlerfrei gelöst.

Fehler bei den Wechseln werden immer dem Übernehmenden angerechnet.

Die Fehlerbewertung wird in entsprechenden Wertungsbögen vorgenommen. Es können nur Fehler gemäß Wertungsbögen bewertet werden.

4.8 Eindruckbewertung

Der Eindruck wird durch den jeweiligen Wertungsrichter nur nach dem Verhalten des Läufers, den er zu bewerten hat und dem Ablauf des Übungsteiles bewertet.

Folgende Punktbewertung liegt zu Grunde:

1 = sehr gut
3 = befriedigend
5 = ungenügend

Alle Wertungsrichter geben ihre Bewertung des Eindruckes auf dem jeweiligen Wertungsbogen ab. Der Durchschnittswert aller Bewertungen wird bei der Gesamtpunktzahl verrechnet.

4.9 Punktbewertung

Jede Wettbewerbsgruppe bekommt entsprechend ihrem Durchschnittsalter (9 Läufer) folgende Sollzeit vorgeschrieben, die mit 400 Punkten vorgegeben wird:

Gesamtalter	Durchschnittsalter	Soll-Zeit der Gruppe
90 - 94	10	2:40 min
95 - 103	11	2:35 min
104 - 112	12	2:30 min
113 - 121	13	2:25 min
122 - 130	14	2:20 min
131 - 139	15	2:15 min
140 - 148	16	2:10 min
149 - 157	17	2:05 min
158 - 162	18	2:00 min

Die Sekundendifferenz zwischen der Sollzeit und der ermittelten Übungszeit wird als Punktzahl der Vorgabe hinzugerechnet bzw. von ihr abgezogen.

Die auf den Wertungsbögen ermittelten Fehlerpunkte werden von den Vorgabepunkten abgezogen.

Unmittelbar nach Übungsende werden dem Gruppenführer die Ist-Zeit, eventuelle Fehlerpunkte gemäß Wertungsbögen und die Eindrucksbewertung mitgeteilt.

4.10 Disqualifikation

Eine Disqualifikation der Wettbewerbsgruppe durch den Wettbewerbsleiter im B-Teil erfolgt:

- Bei Einsatz des Ersatzläufers ohne vorherige Zustimmung des Wettbewerbsleiters.
- Dreimaliger Fehlstart.
- Ein Läufer wird zweimal eingesetzt.
- Ein Läufer wird außerhalb seines Abschnittes eingesetzt.
- Staffelstab wurde im Mund getragen.
- Verlassen der Laufbahn durch einen Läufer zur Erreichung eines Vorteils.
- Behinderung eines anderen Läufers.
- Läufer 9 erreicht nicht oder ohne Staffelstab die Ziellinie.

Fehlerkatalog: Läufer 1

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 1	5

Fehlerkatalog: Läufer 2

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 2	5
2. Staffelstab nicht korrekt übernommen	10

Fehlerkatalog: Läufer 3

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 3	5
2. Arbeiten vor Staffelstab-Übergabe	50
3. Staffelstab nicht korrekt übernommen	10
4. C-Druckschlauch nicht einfach gerollt	50
5. Gerollten C-Druckschlauch nicht ordnungsgemäß abgelegt (Kupplung nicht am Schlauch etc.)	5

Fehlerkatalog: Läufer 4

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 4	5
2. Staffelstab nicht korrekt übernommen	10
3. Laufbrett nicht vollständig überlaufen	5
4. Laufbrett seitlich verlassen	5
5. Laufbrett ausgelassen	10

Fehlerkatalog: Läufer 5

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 5	5
2. Läufer 5 liegt nicht ordnungsgemäß auf der Krankentrage	10
3. Arbeiten vor Ablage des Staffelstabes	50
4. Staffelstab von Läufer 4 nicht auf die Schutzhandschuhe von Läufer 5 gelegt	10
5. Läufer 5 verläßt ohne vollständig angelegte Schutzausrüstung den markierten Bereich	20
6. Läufer 5 verläßt ohne angelegte Schutzausrüstung den markierten Bereich	50

Fehlerkatalog: Läufer 6

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 6	5
2. Staffelstab nicht korrekt übernommen	10

Fehlerkatalog: Läufer 7

1. Mängel in der persönlichen Ausrüstung	
• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
• kein DJF-Schutzhelm	10
• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
• kein Brusttuch Nummer 7	5
2. Arbeiten vor Staffelstab-Übergabe	50
3. Staffelstab nicht korrekt übernommen	10
4. Läufer 7 hat mit Läufer 8 nicht ordnungsgemäß gekuppelt	5
5. Beim Kuppeln übergegriffen	5

Fehlerkatalog: Läufer 8

1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**	
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
	• kein DJF-Schutzhelm	10
	• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
	• kein Brusttuch Nummer 8	5
2.	**Arbeiten vor Staffelstab-Übergabe**	50
3.	**Staffelstab nicht korrekt übernommen**	10
4.	**Läufer 8 mit Läufer 7 nicht ordnungsgemäß gekuppelt**	5
5.	**Beim Kuppeln übergegriffen**	5
6.	**Ganzer und halber Schlag falsch ausgeführt**	
	• Leinenbeutel nicht am Schlauch	5
	• ganzer Schlag nicht über den Kupplungen oder falsch ausgeführt	5
	• halber Schlag nicht am Mundstück oder falsch ausgeführt	5
7.	**Ganzer und halber Schlag nicht ausgeführt**	20

Fehlerkatalog: Läufer 9

1.	**Mängel in der persönlichen Ausrüstung**	
	• kein DJF-Übungsanzug mit DJF-Ärmelabzeichen	10
	• kein DJF-Schutzhelm	10
	• keine Sportschuhe gemäß Ausschreibung	10
	• keine Schutzhandschuhe (entspr. UVV Feuerwehr)	10
	• kein Brusttuch Nummer 9	5
2.	**Arbeiten vor Staffelstab-Übergabe**	50
3.	**Staffelstab nicht korrekt übernommen**	10
4.	**Läufer 9 übertritt beim Werfen die 392-m-Markierung**	5
5.	**Leinenende bei Übungsende nicht vor der 392-m-Markierung**	5
6.	**Fangleine liegt bei Übungsende nicht über der Ziellinie bzw. liegt außerhalb der Stangen**	10
7.	**Fangleine nicht in der vorgesehenen Form geworfen**	50

Wettbewerbsordnung für Internationale Wettbewerbe für Jugendfeuerwehren

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines

1. Disziplinen, Stärke der Gruppen, Altersbegrenzung, Befehls- und Kommandosprache
    - 1.1 Disziplinen
    - 1.2 Stärke der Gruppen
    - 1.3 Altersbegrenzung
    - 1.4 Befehls- und Kommandosprache
2. Wettbewerbsleitung und Aufgaben der Bewerter
    - 2.1 Wettbewerbsleitung
    - 2.2 Aufgaben der Bewerter
3. Wettbewerbsplatz
    - 3.1 Der Wettbewerbsplatz

B) Beschreibung der Disziplinen

1 . Feuerwehrhindernisübung
    - 1.1 Bewerbsbahn
    - 1.2 Bekleidung
    - 1.8 Durchführung der Disziplinen
    - 1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung
    - 1.5 Bahnskizze der Feuerwehrhindernisübung
    - 1.6 Abbildung der Seilknoten
    - 1.7 Wettbewerbsgerät
    - 1.8 Wertung
2. Sportlicher Teil
    - 2.1 400-m-Staffellauf mit Hindernissen
    - 2.2 Bekleidung
    - 2.3 Durchführung der Disziplin
    - 2.4 Wertung

C) Wettbewerbsdurchführung und Bewerter

1. Anmeldung und Meldung zum Bewerb
    1.1 Anmeldung
    1.2 Meldung zum Bewerb

2. Bewerter
    2.1 Feuerwehrhindernisübung
    2.2 Sportlicher Teil

D) Endergebnis:

E) Schlußbestimmung:

Wettbewerbsordnung

a) Allgemeines

1. Disziplinen, Stärke der Gruppen, Altersbegrenzung, Befehls- und Kommandosprache

1.1 Disziplinen

1.1.1 Bei internationalen Jugendfeuerwehr-Wettbewerben gilt diese Wettbewerbsordnung, herausgegeben vom Fachgebiet „Feuerwehrwettkämpfe" im CTIF.

1.1.2 Bei den internationalen Jugendfeuerwehr-Wettbewerben haben die Gruppen eine Feuerwehrhindernisübung und einen sportlichen Teil nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

1.2 Stärke der Gruppen

1.2.1 Die Gruppenstärke ist bei beiden Disziplinen 1:8 und 1 Reservemann (=10 Personen).

1.3 Altersbegrenzung

1.3.1 Die Altersbegrenzung wird auf die Altersgruppen von 12-16 Jahre festgelegt.

1.3.2 Für die Teilnahme am Internationalen Jugendfeuerwehrwettbewerb gilt der jeweilige gesamte Jahrgang in dem der Jugendliche 12 bzw. 16 Jahre alt wird. Ein genauer Hinweis (unter Angabe der Jahrgänge) erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu den Internationalen Jugendwettbewerben.

1.4 Befehls- und Kommandosprache

1.4.1 Befehle und Kommandos werden in der landesüblichen Sprache erteilt.

1.4.2 Der Start wird nach dem in der landesüblichen Sprache gegebenen Angriffsbefehl „Zum Angriff" mit einem Pfiff aus der Signalpfeife gegeben.

2. Wettbewerbsleitung und Aufgaben der Bewerter

2.1 Wettbewerbsleitung

2.1.1 Der Wettbewerbsleiter steht dem Bewerterstab vor und ist für den reibungslosen Ablauf des Wettbewerbes verantwortlich. Ihm werden zur Durchführung seiner Aufgaben Dolmetscher zugeteilt.

2.1.2 Bei Meinungsverschiedenheiten über das Wettbewerbsergebnis entscheidet der Wettbewerbsleiter endgültig.

2.1.3 Der Bewerterstab setzt sich aus den Feuerwehrangehörigen aller Nationen zusammen, die an den internationalen Jugendfeuerwehr-Wettbewerben teilnehmen. Die Anzahl der Bewerter richtet sich nach der Zahl der antretenden Gruppen. Die Bewerter werden vom Wettbewerbsausschuß bestellt.

2.1.4 Die Ordnergruppe wird vom jeweiligen Gastland gestellt. Sie untersteht dem Wettbewerbsleiter direkt und ist für die Ordnung auf dem Bewerbsplatz zuständig.

2.1.5 Bei Auftreten von technischen Mängeln an einem Übungsgerät entscheidet der Wettbewerbsleiter nach Anhören der Bewerter für eine Wiederholung der Übung. Diese Bestimmung gilt auch für den sportlichen Teil. Den Austausch eines technischen Gerätes bestimmt der Wettbewerbsleiter nach Anhören der Bewerter.

2.2 Aufgaben der Bewerter

2.2.1 Der Berechnungsausschuß hat seinen Platz auf dem Bewerbsgelände. Er überprüft die Bewerbsgruppen vor dem Antreten zu den Disziplinen, übergibt ihnen den Umschlag mit den Bewerbsunterlagen und sorgt für die laufende Abwicklung des Bewerbes. Er rechnet nach dem Eingang der Bewertungsblätter das Ergebnis und stellt die Urkunden aus.

2.2.2 Die Bewerter der Feuerwehrhindernisübung werten die Hindernisübung nach diesen Bestimmungen und tragen das Ergebnis in die Bewerbsblätter ein.

2.2.3 Die Bewerter des sportlichen Teiles werten den Staffellauf nach diesen Bestimmungen und tragen das Ergebnis in die Bewerbsblätter ein.

2.2.4 Die Bewerter dürfen Gruppen ihrer eigenen Nation nicht bewerten.

3. Wettbewerbsplatz

3.1 Der Wettbewerbsplatz

Am Tag vor Beginn des Trainings muß die Bahn für die Feuerwehrhindernisübung, sowie die Bahn für den sportlichen Teil aufgebaut sein, so daß die Bewerter mit dem Bewerbsleiter eventuelle Abweichungen sei es von den Grundnormen oder von Zusätzen feststellen können. Ist dies der Fall, müssen

Bewerbsleiter im Beisein der Gruppenkommandanten und Betreuer in einer Besprechung vor Beginn des Trainings dies bekanntgeben.

3.1.1 Die Anzahl der Bahnen für die Feuerwehrhindernisübung wird vom Wettbewerbsausschuß nach Anzahl der teilnehmenden Gruppen festgesetzt. Die Länge der Bahn für die Feuerwehrhindernisübung beträgt 75 m. Der Aufstellplatz vor der Startlinie muß 10 m betragen.

3.1.2 Die Anzahl der Bahnen für den sportlichen Teil wird vom Wettbewerbsausschuß nach Anzahl der teilnehmenden Gruppen festgesetzt. Die Länge der Laufbahn beträgt 400 m.

B) BESCHREIBUNG DER DISZIPLINEN

1. Feuerwehrhindernisübung

1.1 Bewerbsbahn

1.1.1 Bahnabschnitt 1: Start bis zur 60 m Marke.
in diesem Abschnitt befinden sich 4 Hindernisse, die in der Mitte der Bahn, quer zur Laufrichtung (Wassergraben und Hürde) bzw. in Laufrichtung (Kriechstrecke und Laufbrett) aufgestellt sind.

1. Wassergraben:
   1,8 m breit und 2,0 m lang (bei der 8 m Marke)
2. Hürde:
   0,7 m hoch und 2,0 m breit (bei der 23 m Marke)
3. Kriechstrecke:
   6,0 m lang, 0,6 m breit und 0,8 m hoch, Oberteil durchhängend (bei der 38 m Marke)
4. Laufbrett:
   2,0 m lang, 0,35 m über dem Boden (Oberkante), 0,2 m breit (bei der 53 m Marke)
   In der Mitte der Startlinie ist eine fix montierte C-Kupplung angebracht. Links daneben sind 4 doppelt gerollte C-Druckschläuche mit Schlauchträgern abgestellt

1.1.2 Bahnabschnitt 2: 60 bis 65 m Marke.
2 Kübelspritzen mit je 10 Liter Wasser sind auf der 60 m Marke jeweils am rechten und linken Bewerbsrand abgestellt der B-Schlauch der Kübelspritze beträgt jeweils 3 Meter und ist mit einem Strahlrohr mit einer Mundstücksweite von max. 4 mm versehen. Der Schlauch ist doppelt gerollt und befindet sich in der Halterung der Kübelspritze, das Strahlrohr liegt auf dem Deckel der Kübelspritze. Die Spritzwand ist mit einem Spritzloch von 10 cm Durchmesser bei der 65 m Marke aufgestellt, davor befindet sich eine rote Latte, die 2 m vor der 65 m Marke montiert ist.

Auf der Rückseite der Spritzwand ist ein Meßbehälter (Inhalt ca. 6. Liter) montiert. Mittels eines Impulses (Schwimmerventil) wird ein akustisches (Hupe) und ein optisches (Rundumleuchte) Zeichen ausgelöst. Ein Wasserbehälter mit 10 l Inhalt ist jeweils neben der Kübelspritze am rechten und linken Bewerbsrand aufgestellt.

1.1.3 Bahnabschnitt 3:
65 bis 70 m Marke.

1 Knotengestell mit 4 Abbildungen, die einen Mastwurf (Kreuzklank), ganzen Schlag am Strahlrohr mit Halbstich, Zimmermannstich (Zimmermannklank) und Kreuzknoten (Weberknoten) zeigen und auswechselbar sind.

Am Knotengestell hängen vier Leinen, davon müssen drei spiralgeflochtene Leinen von 2 m sein und eine ordnungsgemäße Fangleine (Rettungsleine), welche dazu dient, den ganzen Schlag am Strahlrohr anzulegen. Davor ist ein C-Druckschlauch doppelt gerollt mit einem Strahlrohr (angekuppelt an einem Ende des C-Druckschlauches) abgelegt. Die vier Stellen unterhalb der Bezeichnung werden mit den Nummern 6, 7, 8 und 9 gekennzeichnet Siehe Skizze 1,6). Die Bezeichnungen müssen auswechselbar sein. Höhe des Knotengestelles 1,0 m; Breite 2,0 m; bei der 70 m Marke vom rechten Bewerberand aufgestellt. 1 Gestell mit 8 Abbildungen von Geräten und Armaturen, die drehbar sind und beidseitig Fotomontagen aufweisen, ist ebenfalls bei der 70 m Marke aufgestellt, beginnend vom linken Bewerberand.

Die Abbildungen zeigen:
1 Verteiler, 1 C-Strahlrohr, 1 Druckschlauch, 1 C-Druckschlauch, 1 Mundstück, 1 Schlauchhalter, 1 Schlauchträger, 1 Kupplungsschlüssel und 1 Saugkopf.

Diese Geräte bzw. Armaturen sind vor diesem Gestell abgelegt. Unter der Ablage der Geräte bzw. Armaturen ist eine Kennzeichnung der Nummern 2, 3, 4 und 5 angebracht (siehe Skizze 1.4).

1.1.4 Bahnabschnitt 4:
70-75 m Marke:

Aufstellplatz der Gruppe zur Abmeldung nach Beendigung des Bewerbes.

1.2 Bekleidung

1.2.1 Die Gruppe tritt in dem landesüblichen Arbeitsanzug an.

1.2.2 Die Gruppe tritt an in festem Schuhwerk (keine Sportschuhe).

1.2.3 Die Gruppe tritt an mit dem landesüblichen Schutzhelm.

1.3 Durchführung der Disziplin

1.3.1 Die Gruppe mit 9 Jugendlichen tritt vor der Startlinie in Linie zu 2 Gliedern zur Meldung an (Siehe Skizze 1.5). Die Teilnehmer einer Wettbewerbsgruppe tragen Brust- bzw. Rückentücher, die mit Nummern von 1 -9 gekennzeichnet sind. Dabei hat das Tuch Nr. 1 die Farbe weiß, es wird vom Gruppenkommandanten getragen. Die Tücher 2-5 haben die Farbe rot und von 6-9 die Farbe gelb. Die Teilnehmer der Gruppe tragen die Nummern, die ihnen der Gruppenkommandant zuerkennt.

Nach der Meldung des Gruppenkommandanten »Gruppe zum Bewerb angetreten«, gibt der Hauptbewerter den Befehl »beginnen«. Nun befiehlt der Gruppenkommandant der Gruppe eine Rechtswendung und die Gruppe steht mit dem Gesicht zur Startlinie in Zweierreihe.

Der Gruppenkommandant oder der Hauptbewerter gibt, den Befehl »Zum Angriff«, danach erfolgt der Startpfiff. Ab dem Zeitpunkt des Pfiffes laufen die Uhren der Bewerter. Bei elektronischer Zeitnehmung kann durch ein akustisches Zeichen eines Hauptbewerters die Zeitnehmung ausgelöst werden.

1.3.2 Nachdem das Signal zum Beginnen erfolgte, begibt sich der Gruppenkommandant als erster über die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes bis zur 65m Marke, d. h. also, bis zur Spritzwand. Von diesem Platz beobachtet er, wie der erste Trupp mit der Kübelspritze das Wasser durch das Loch in der Spritzwand in das dahinter montierte Auffanggefäß pumpt.

Die Jugendlichen mit der Nummer 2 bis 5 begeben sich ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des 1. Bahnabschnittes zu den bereitgestellten Kübelspritzen im 11. Bahnabschnitt.

1.3.3 Die Jugendlichen mit der Nummer 6 bis 9 legen über bzw. unter bzw. durch die Hindernisse des 1. Bahnabschnittes eine Löschleitung. Es beginnt der Jugendliche, mit der Nr. 6. Er ergreift einen der 4 abgestellten C-Druckschläuche, öffnet diesen und kuppelt ein Ende des geöffneten C-Druckschlauches an die fix montierte C-Kupplung an der Startlinie an.

Der Jugendliche mit der Nummer 7 ergreift einen doppelt gerollten C-Druckschlauch und das Ende des geöffneten C-Druckschlauches und zieht diesen über den Wassergraben in Richtung 60 m Marke aus.

Dabei ist zu beachten, daß das Hindernis, der Wassergraben, ordnungsgemäß übersprungen wird.

Ist dieser C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er den mitgenommenen

und kuppelt ein Ende des geöffneten C-Druckschlauches mit dem Ende des ausgezogenen zusammen.
Der Jugendliche mit der Nr. 8 ergreift ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über den Wassergraben bis zum geöffneten C-Druckschlauch des Jugendlichen mit der Nr. 7, ergreift ein Ende des geöffneten C-Druckschlauches und begibt sich in Richtung 60 m Marke. Bei der 23 m Marke zieht er den 2. auszuziehenden C-Druckschlauch unter der Hürde durch. Er selbst überwindet mit dem doppelt gerollten C-Druckschlauch die Hürde Der Schlauch darf nicht hinüber geworfen werden. Hat der Jugendliche den C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er den mitgenommenen und kuppelt das Ende des ausgezogenen und ein Ende des geöffneten zusammen.

Der Jugendliche mit der Nr. 9 ergreift ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über die Hindernisse zum geöffneten Schlauch des Jugendlichen mit der Nummer 8. Dort ergreift er das Ende des geöffneten C-Druckschlauches, und zieht den Schlauch durch die Kriechstrecke in Richtung der 60 m Marke aus. Hat er den Schlauch ausgezogen, öffnet er seinen mitgenommenen und kuppelt das Ende des ausgezogenen und ein Ende des geöffneten zusammen.

Es ist kein Fehler, wenn jeweils zwei Jugendliche die C-Druckschläuche zusammenkoppeln, in folgender Reihenfolge: 7/8, 8/9 und 9/6. Es wird auch nicht bewertet, wenn die Schläuche vor dem Ausziehen ausgerollt werden. Der Jugendliche mit der Nr. 6 hat die Aufgabe, nach dem Ankuppeln an der fix montierten C-Kupplung, ausgerüstet mit einem Schlauchträger, sich über die Hindernisse zum geöffneten Schlauch des Jugendlichen mit der Nr. 9 zu begeben. Dort ergreift er ein Ende des geöffneten C-Druckschlauches und legt diesen rechts neben das Laufbrett, wobei der Jugendliche das Laufbrett ordnungsgemäß überlaufen muß, zur 60 m Marke. Alle 4 Jugendlichen haben die 4 Hindernisse ordnungsgemäß zu überwinden und bei der 60 m Marke die Schlauchträger in der bereitgestellten Kiste abzulegen.

Es ist kein Fehler, wenn die Nr. 6 den C-Druckschlauch auszieht, ordnungsgemäß das Laufbrett überwindet und neben dem Ausziehen bereits den Schlauchträger in der bereitgestellten Kiste ablegt.

1.3.4 Die Jugendlichen mit den Nummern 2 und 3 begeben sich, nach der Überwindung des 1, Bahnabschnittes, zu der Kübelspritze, die am linken Bewerbsrand abgestellt ist.

Der Jugendliche mit der Nummer 2 ergreift das Strahlrohr und geht bis

zur roten Latte vor, wobei diese mit keinem Körperteil berührt werden darf. Der Jugendliche mit der Nummer 3 ergreift den Pumpengriff der Kübelspritze und betätigt diesen. Der Strahlrohrführer (Nummer 3) versucht so schnell als möglich, 5 Liter Wasser in das Spritzloch zu spritzen. Ein akustisches und optisches Zeichen zeigt an, wann die Aufgabe erfüllt ist. Sollte die Aufgabe mit der in der Kübelspritze befindlichen Wassermenge (10 Liter) nicht erfüllt werden können, so muß von der Nummer 3 aus dem daneben stehenden Wasserbehälter die Kübelspritze nachgefüllt werden.

Denselben Vorgang wie die Jugendlichen mit der Nr. 2 und 3, haben auch die Jugendlichen mit der Nummer 4 (2) und 5 (3) durchzuführen, aber mit der Kübelspritze, die am rechten Bewerbsrand abgestellt ist.

1.3.5 Der Bewerter bei den Geräten, hat die Möglichkeit, jeweils 4 der 8 Abbildungen auf dem Gestell einzustellen. Dies muß bei Beginn jedes Durchganges mit einem Handzeichen dem Hauptbewerter kundgetan werden. Die Jugendlichen mit der Nummer 2 bis 5 müssen nach dem Leerpumpen zu diesem Gerät laufen und jeweils bei ihrer Nummer das richtige Gerät bzw. die richtige Armatur zur gezeigten Abbildung ablegen. Geräte und Armaturen liegen im Halbkreis in der Nähe des Gestelles. Anschließend begeben sich die 4 Jugendlichen über die 70 m Marke und nehmen Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

1.3.7 Der Bewerter am Knotengestell hat die Möglichkeit, bei jedem Durchgang die 3 Abbildungen zu verändern. Kurz vor dem Beginn jeder Gruppe gibt er durch ein Handzeichen dem Hauptbewerter bekannt, daß keine Veränderungen mehr vorgenommen werden (nach dem Handzeichen dürfen am Gerätegestell und am Knotengestell keine Veränderungen mehr durchgeführt werden).

1.3.8 Wenn die Löschleitung fertig gelegt ist, haben die Jugendlichen mit der Nummer 6 bis 9 sich zum Knotengestell bei der 70 m Marke zu begeben. Am Knotengestell finden sie oberhalb ihrer Nummer die, Abbildung eines Knotens vor, den sie am Knotengestell anfertigen müssen. Die Seilknoten sind, so wie die Abbildung 1.6 der Bewerbsbestimmungen zeigt, anzufertigen. Der Mastwurf (Kreuzklank) und der Zimmermannsstich (Zimmermannsklank) sind über den Knotenbalken anzulegen. Das Strahlrohr mit C-Druckschlauch und dem angefertigten ganzen und halben Schlag muß nicht auf dem Balken hängen, es kann auch am Boden abgelegt sein.

Es ist egal, ob sich der Leinenbeutel am Leinenende der Strahlrohrseite

oder am Leinenende der Schlauchseite befindet. Der Seilknoten ganzer und halber Schlag wird nur von der Nr. 7 angefertigt.

Haben sie diese Tätigkeit durchgeführt begeben sie sich über die 70 m Marke und nehmen im Bahnabschnitt IV Aufstellung.

1.3.8 Wenn alle Arbeiten erledigt sind, begibt sich die ganze Gruppe, einschließlich des Gruppenkommandanten, auf den Aufstellplatz. Erst wenn die Gruppe vollständig in Linie zu 2 Gliedern ordentlich mit dem Gesicht zur Ziellinie angetreten ist, gibt der Gruppenkommandant durch Erheben der rechten Hand, dem Hauptbewerter das Zeichen »Bewerb beendet«. Stellen die Zeitnehmer fest, daß die Gruppe die Arbeit beendet hat und vollständig angetreten ist, stoppen beide Bewerter die Zeit.

1.3.9 Der Gruppenkommandant hat die Aufgabe, den Bewerb zu überwachen, darf aber keine Anweisungen während der Verrichtung des Bewerbes erteilen. Während des Bewerbes darf nicht gesprochen werden. Der Gruppenkommandant meldet die Gruppe nach dem Bewerb beim Hauptbewerter ab.

1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

Die Hürde
(Maße in cm)

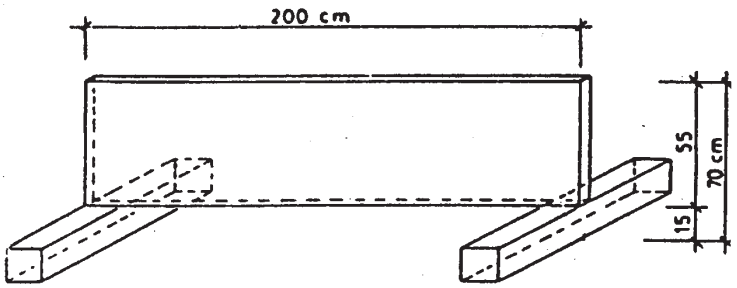

Der Kriechtunnel
(Maße in cm)

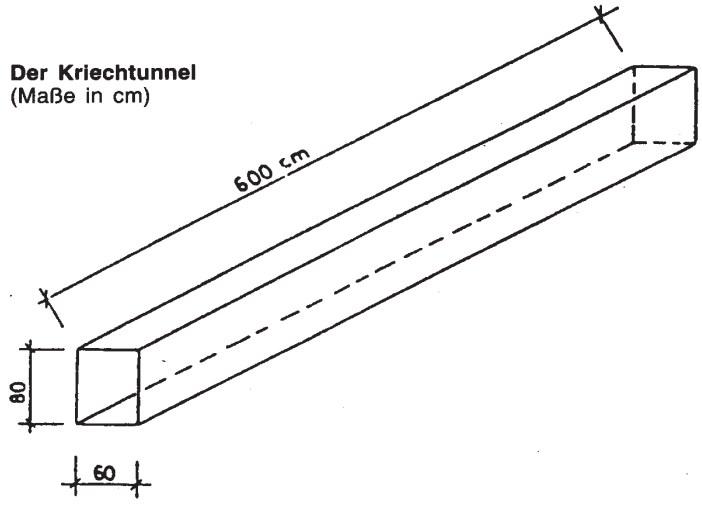

1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

Das Laufbrett
(Maße in cm)

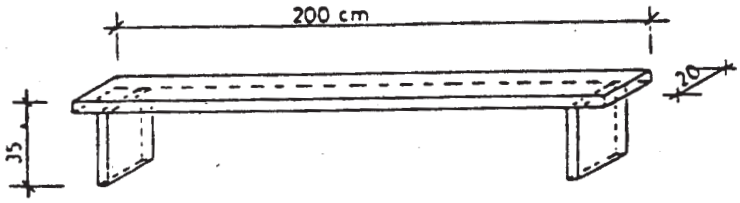

Das Gerätegestell
(Maße in cm)

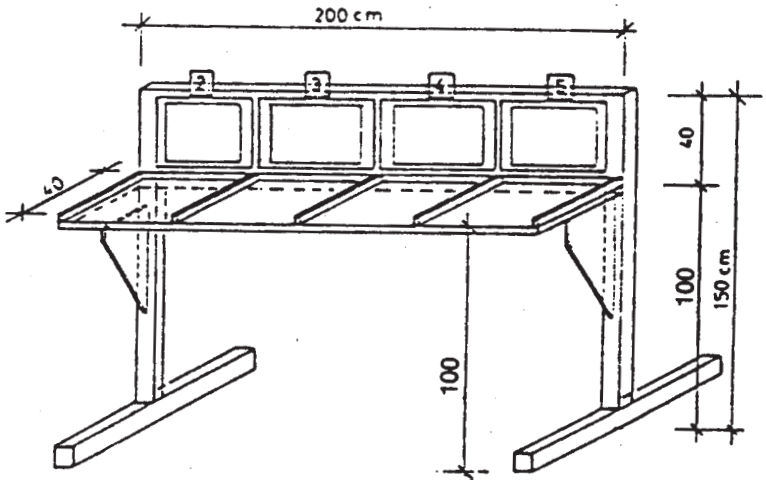

1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

Die Spritzwand
mit Meßeinrichtung sowie optischer und akustischer 5 l-Anzeige (Maße in cm)

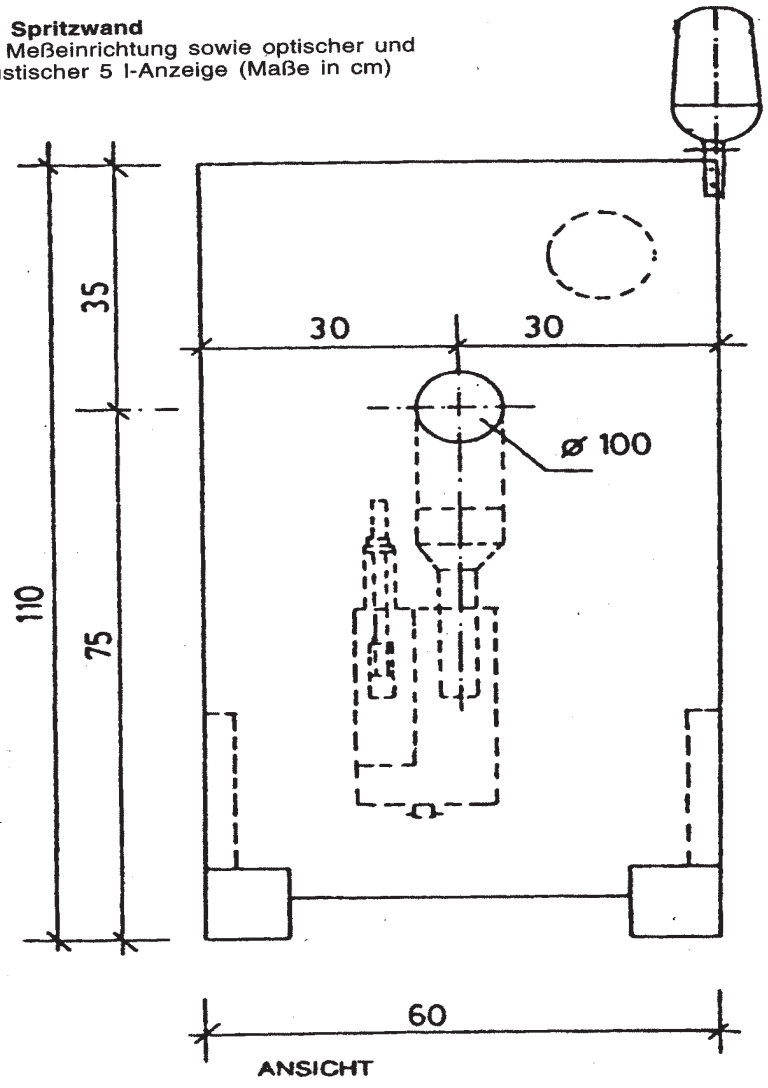

1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

Die Spritzwand
mit Meßeinrichtung
sowie optischer und
akustischer 5 l-Anzeige
(Maße in cm)

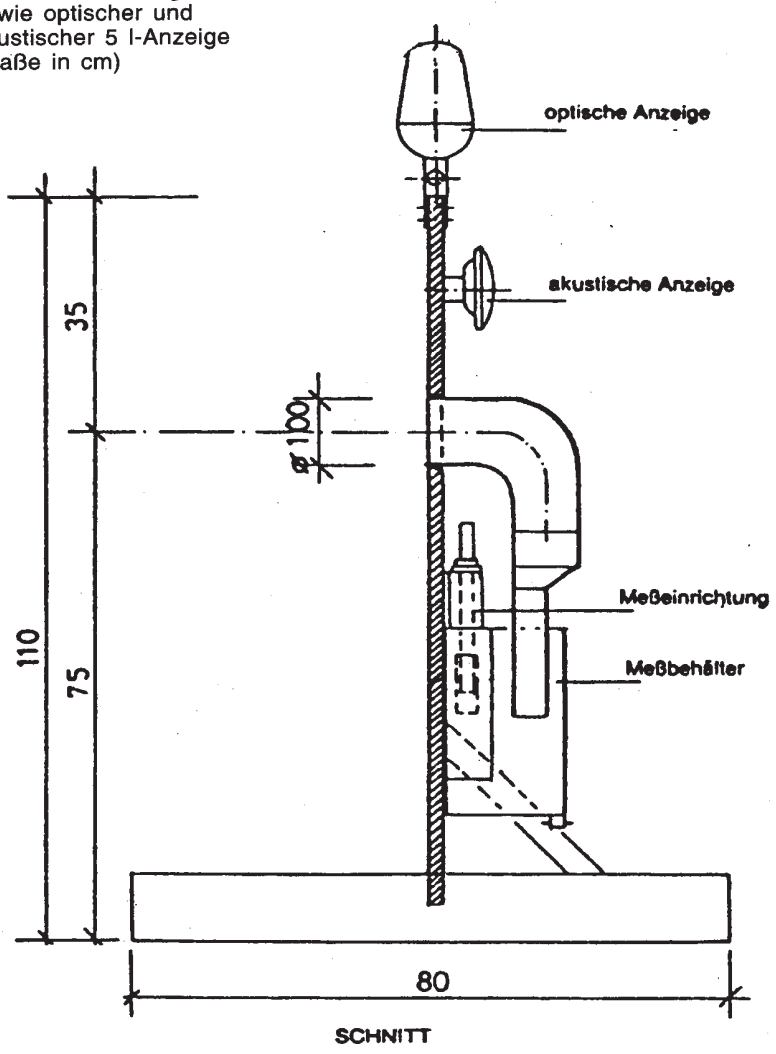

SCHNITT

1.4 Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

Das Knotengestell
(Maße in cm)

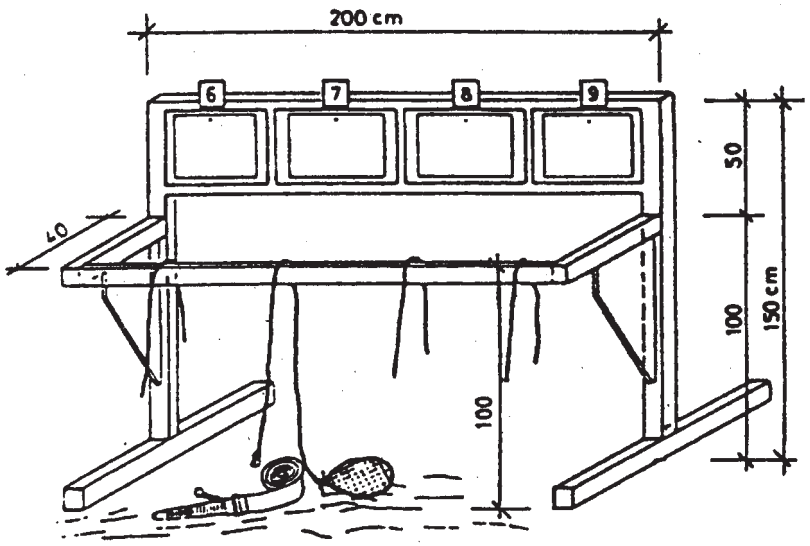

1.5 Bahnskizze der Feuerwehrhindernisübung

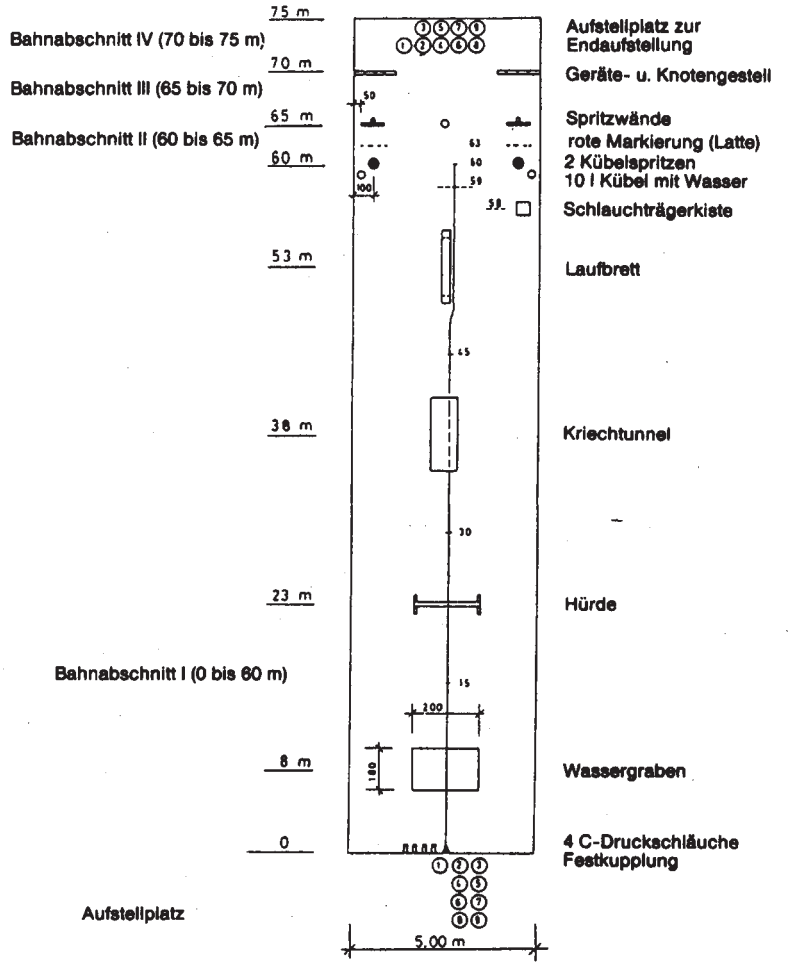

1.6 Abbildung der Seilknoten

Mastwurf (Kreuzklank)

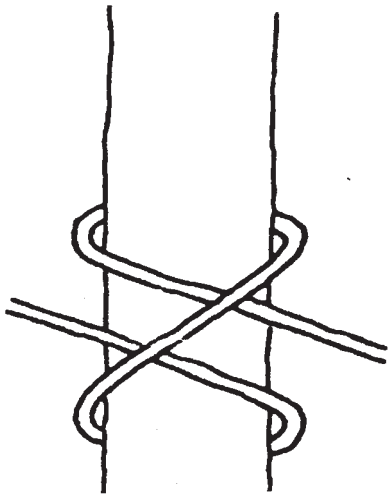

Kreuzknoten (Rechter Knoten)

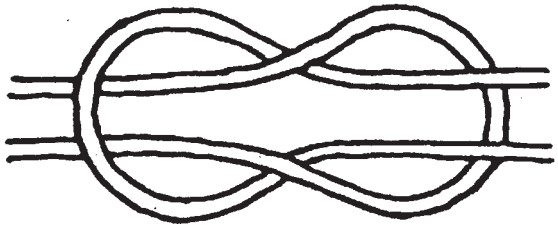

1.6 Abbildung der Seilknoten

Ganzer und halber Schlag am Strahlrohr

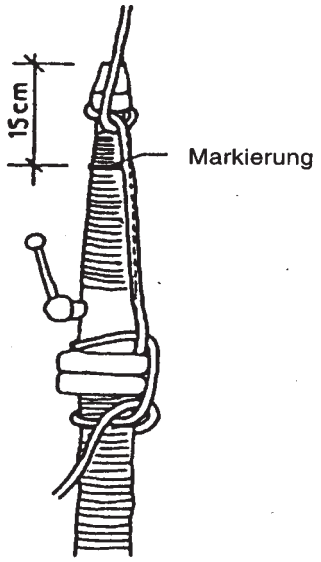

Zimmermannsstich (Zimmermannsklank)

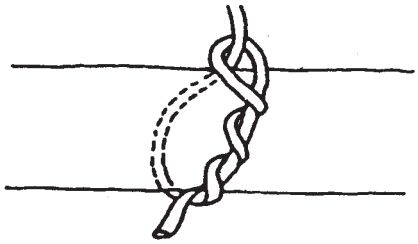

1.7 Wettbewerbegeräte

1.7.1 Das jeweilige Gastgeberland stellt die unter, 1.4 angeführten Hindernisse zur Verfügung und baut die Bewerbsbahn (Bahnen) gemäß Skizze 1.5 auf.

1.7.2 Die für die Durchführung der Feuerwehrhindernisübung benötigten feuerwehrtechnischen Geräte werden von dem jeweiligen Gastgeberland zur Verfügung gestellt.

1.3.9 Die Feuerwehrhindernisübung ist mit dem feuerwehrtechnischen Gerät des jeweiligen Gastgeberlandes durchzuführen.

1.8 Wertung

1.8.1 Jede Bewerbsgruppe erhält je nach ihrem Durchschnittsalter folgende Punktevorgabe:

entspricht

Gesamtalter	Ø-Alter	Punktvorgabe
108-116	12 Jahre	1.000 Punkte
117-125	13 Jahre	997 Punkte
126-134	14 Jahre	994 Punkte
135-143	15 Jahre	991 Punkte
144-152	16 Jahre	988 Punkte

Von diesen Vorgabepunkten wird die gestoppte Zeit in Sekunden / Zehntelsekunden und Fehlerpunkten abgezogen.

Jede für die Feuerwehrhindernisübung benötigte Sekunde ist ein Schlechtpunkt.

1.8.2 Fehlerpunkte

- Fehler am Hindernis (10 Schlechtpunkte)
  Wird ein Hindernis im Bahnabschnitt 1 von einem Bewerber nicht vorschriftsmäßig passiert, so werden je Fall 10 Schlechtpunkte bewertet.
- Verdrehung eines Schlauches (5 Schlechtpunkte)
  Wenn ein C- Druckschlauch einen Drall aufweist, wird dies mit 5 Schlechtpunkten bewertet Jeder C-Druckschlauch ist gesondert zu beurteilen.
- Offenes Kupplungspaar (20 Schlechtpunkte)

"Offenes Kupplungspaar" wird bewertet, wenn nach der Feuerwehrhindernisübung ein Kupplungspaar nicht oder nur mit einer Knagge gekuppelt ist bzw. wenn dieser Fehler nicht vorschriftsmäßig behoben wurde.

- Falsches Verlegen der C-Löschleitung (10 Schlechtpunkte)
  „Falsches Verlegen der C-Löschleitung" wird bewertet, wenn die C-Löschleitung im Bahnabschnitt 1 nicht ordnungsgemäß verlegt wurde.
- Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät (5 Schlechtpunkte)
  „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät wird bewertet, wenn ein Bewerber einen Gegenstand nicht auf dem dafür vorgeschriebenen Platz hinterlegt hat. Ebenso wird „liegengelassenes oder verlorenes Gerät" bewertet, wenn ein Bewerbsgerät auf seinem ursprünglichen Platz liegengeblieben ist.
- Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät (10 Schlechtpunkte)
  „Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät" wird bewertet, wenn ein Bewerber ein Gerät ablegt, welches nicht der gezeigten Abbildung entspricht.
- Falsch angefertigter Knoten (10 Schlechtpunkte)
  „Falsch angefertigter Knoten" wird bewertet, wenn die angefertigten Knoten nicht der Abbildung entsprechend erkennbar sind bzw. unwirksam angelegt wurden.
- Falsches Arbeiten (10 Schlechtpunkte)
  „Falsches Arbeiten" wird bewertet, wenn Tätigkeiten von den Bewerbern nicht so ausgeführt werden, wie es in diesen Bestimmungen beschrieben ist. Ausgenommen davon sind Fehler, welche einer anderen Bewertung unterliegen.

Werden gemachte Fehler durch Bewerber, die für diese betreffende Tätigkeit nicht vorgesehen sind, behoben, wird „Falsches Arbeiten" bewertet.

Wird aber ein offenes Kupplungspaar durch nicht für diese Tätigkeit bestimmte Bewerber gekuppelt, bleibt der Fehler „Offenes Kupplungspaar".

Vorzeitiges oder zu spätes Handzeichen des GRKDT am Ende der Feuerwehrhindernisübung wird als „Falsches Arbeiten" bewertet.

Auf den Fehler „Falsches Arbeiten" wird in diesen Bestimmungen nicht immer ausdrücklich verwiesen.

- Sprechen während der Arbeit (10 Schlechtpunkte)
  „Sprechen während der Arbeit“ wird bewertet, wenn an verschiedenen Stellen oder von verschiedenen Bewerbern gesprochen wird. Jeder Bewerter verzeichnet für sich die eingetretenen Fälle. Der HB hat bei der Bewertung festzustellen, welche verschiedene Fälle des Sprechens vorliegen, und jeden einzelnen Fall im Anmeldungs- und Wertungsblatt B einzutragen.
- Verläßt ein Bewerbsteilnehmer einer Gruppe mit beiden Füßen die Bewerbsbahn (seitliche Begrenzung) wird falsches Arbeiten bewertet und 10 Fehlerpunkte gegeben.

2. Sportlicher Teil

400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

2.1 Bewerbsbahn, Stafette, Hindernisaufstellung

2.1.1 Die Länge der Bahn für den Staffellauf beträgt 400 Meter und ist in 9 Bahnabschnitte geteilt. Die Staffellaufbahn ist durch die Start- und Ziellinie gekennzeichnet. Die Breite der Laufbahn muß mindestens 1,2 Meter betragen.

2.1.2 Als Stafette, dient ein nicht absperrbares C-Strahlrohr.

2.1.3 Hindernisaufstellung:

1. Bahnabschnitt. - bei der 20-Meter-Marke ist eine 2 m hohe und 1,2 m breite Leiterwand mit 4 Sprossen aufgestellt. Ein C-Strahlrohr liegt am linken Leiterwandende (in Laufrichtung).
2. Bahnabschnitt - ist eine reine Laufstrecke - ohne Hindernisse.
3. Bahnabschnitt, bei der 70-Meter-Marke steht in der Mitte der Bahn ein doppelt gerollter C-Schlauch mit Schlauchträger versehen 5 Meter vom C-Schlauch entfernt in Richtung Ziel befindet sich eine 0,03 m hohe, feste Holzunterlage, von 0,8 x 0,8 m zum Ablegen des C-Schlauches in der Bahnmitte.
4. Bahnabschnitt - ist eine reine Laufstrecke – ohne Hindernisse.
5. Bahnabschnitt - bei der 175-Meter-Marke ist eine Vorrichtung (wie bei Hochsprung), auf der eine Latte in einer Höhe von 80 cm liegt. Die Breite beträgt 1,2 m.
6. Bahnabschnitt - bei der 225-Meter-Marke ist eine Hürde mit einer Höhe von 0,6 m aufgestellt (wie bei Hürdenlauf).

7. Bahnabschnitt - bei der 275-Meter-Marke ist ein leerer 6-kg Handfeuerlöscher aufgestellt. 5 Meter vom Handfeuerlöscher in Zielrichtung entfernt befindet sich eine 0,03 m hohe, feste Holzunterlage von 0,8 x 0,8 m zum Aufstellen des Gerätes in der Bahnmitte.

8. Bahnabschnitt - ist eine reine Laufstrecke.

9. Bahnabschnitt - bei der 380-Meter-Marke sind zwei gerollte C-Druckschläuche (ohne Schlauchträger, Kupplungsrichtung beliebig) abgestellt; rechts daneben ist ein Verteiler C-B-C in Laufrichtung aufgestellt.

2.1.4 Der Bewerb im Staffellauf verläuft auf mindestens zwei Bahnen. Von den 9 Mitgliedern einer Bewerbsgruppe ist jeweils ein Hindernis oder eine Teilstrecke zu bewältigen bzw. zu laufen.

Die Teilnehmer sind identisch mit jenen bei der Feuerwehrhindernisübung. Der Gruppenkommandant nimmt die Einteilung der einzelnen Positionen vor.

2.1.5 Aufstellung der Bewerbsteilnehmer:

Vor der Startlinie Nr. 1, 25-Meter-Marke Nr. 2, 50-Meter-Marke Nr. 3, 100-Meter-Marke Nr. 4, 150-Meter-Marke Nr. 5, 200-Meter-Marke Nr. 6, 250-Meter-Marke Nr. 7, 300-Meter-Marke Nr. 8, 350-Meter-Marke Nr. 9. Die Übergabe der Stafette beginnt bei den jeweiligen Übergabsmarken. Im Bahnabschnitt 2, 4 und 8 muß die Stafette in der ersten Hälte des Bahnabschnittes übergeben werden.

Im Bahnabschnitt 9 ist die Stafette innerhalb der ersten 15m (bis 365m) zu übergeben.

Wird dagegen verstoßen, kommt der Punkt 2.4.1 – nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe, je Fall 10 Sek., zur Anwendung.

Es ist kein Fehler, wenn der Übernehmer um im fließenden Ablauf die Stafette weiterzugeben, schon unmittelbar vor der direkten Übergabe startet.

Der Wettbewerbsteilnehmer der die Stafette übergeben hat, verläßt die Laufbahn so, daß er den Wettbewerbsteilnehmer der zweiten Bahn nicht behindert, sobald die Stafette übergeben ist, läuft er aus.

2.1.6 Der Startläufer mit der Nr. 1 startet ohne Stafette auf den Befehl des Starters; in den folgenden Bahnabschnitten starten die Wettbewerbsteilnehmer ohne Befehl bei Übernahme des Strahlrohres. Auf den ein-

zelnen Bahnabschnitten können die Wettbewerbsteilnehmer die Stafette auf beliebige Weise - außer im Mund - tragen und müssen mit dem Strahlrohr das Hindernis bewältigen (betrifft nicht den Bahnabschnitt 1).

2.2 Bekleidung

Die Gruppe tritt mit dem landesüblichen Arbeitsanzug an. Schuhwerk beliebig; Stollenschuhe oder Spikes verboten.

2.3 Durchführung der Disziplin

2.3.1 Der Staffellauf wird auf folgende Weise verrichtet:

1. Bahnabschnitt - auf Befehl des Starters beginnt die Nr. 1 zu laufen. Bei der 20-Meter-Marke überwindet er die Leiterwand, wobei leitermäßig vorgegangen werden muß. Die Hände müssen mindestens das 3. und 4. Brett ergreifen und die Füße mindestens das 1. und 2. Brett betreten. Dies gilt für den Auf- und Abstieg. Am linken Ende der Leiterwand (in Laufrichtung) ist das abgelegte Strahlrohr aufzunehmen und nach dem Teilstück Nr. 2 zu übergeben.

2. Bahnabschnitt - in der ersten Hälfte des Bahnabschnittes vor der 37,5-Meter-Marke muß die Stafette von der N. 1 an die Nr. 2 übergeben werden.

3. Bahnabschnitt - die Nr. 3 übernimmt von der Nr. 2 das Strahlrohr, nimmt bei der 70-Meter-Marke den abgestellten, doppeltgerollten C-Schlauch auf und legt diesen auf der 5 Meter entfernten Unterlage ab. Der aufgestellte C-Druckschlauch, der mit einem Schlauchträger versehen ist, muß nicht beim Schlauchträger erfaßt werden und auf die 80 x 80 cm Ablage abgelegt werden (kann auch beim Schlauch direkt angefaßt werden). Der Schlauch darf nicht über die Unterlage hinausragen. Ist dieser Vorgang verrichtet, übergibt die Nr. 3 nach der 100-Meter-Marke der Nr. 4 das Strahlrohr.

4. Bahnabschnitt - In der ersten Hälfte des Bahnabschnittes 4 vor der 125-Meter-Marke muß die Stafette von der Nr. 3 an die Nr. 4 übergeben werden.

5. Bahnabschnitt – der Wettbewerbsteilnehmer mit der Nr. 5 muß vor dem Hindernis die Stafette übernehmen und unter dem aufgestellten Hindernis, ohne die Latte herunterzuwerfen, durchlaufen. Fällt die Latte von der Vorrichtung, so besteht die Möglichkeit, die Latte auf die Vorrichtung zurückzulegen und das Hindernis nochmals zu unterlaufen.

6. Bahnabschnitt – der Wettbewerbsteilnehmer mit der Nr. 6 übernimmt vor dem Hindernis von der Nr. 5 die Stafette und begibt sich über die aufgestellte Hürde. Wird die Hürde umgeworfen, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, das Hindernis aufzustellen und nochmals zu überwinden.

7. Bahnabschnitt - der Wettbewerbsteilnehmer mit der Nr. 7 läuft nach der Übernahme der Stafette zum Handfeuerlöscher, nimmt ihn auf und bringt ihn zur gekennzeichneten Stelle, wo er abgestellt wird. Fällt der Handfeuerlöscher – bevor das Strahlrohr von der Nr. 7 an die Nr. 8 übergeben ist – um, besteht die Möglichkeit das Gerät wieder aufzustellen. Wird dies jedoch unterlassen, werden Fehlerpunkte für nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe, je Fall 10 Sek., gegeben.
   Es werden keine Fehlerpunkte gegeben, wenn der Handfeuerlöscher nach der Übergabe umfällt.

8. Bahnabschnitt – In der ersten Hälfte des Bahnabschnittes 8 vor der 325-Meter-Marke muß die Stafette von der Nr. 7 an die Nr. 8 übergeben werden.

9. Bahnabschnitt – der Wettbewerbsteilnehmer mit der Nr. 8 übergibt vor der 365-Meter-Marke die Stafette der Nr. 9. Die Nr. 9 läuft nach der Übergabe der Stafette zu den Schläuchen, die er zusammenkuppelt und eine Kupplung an den Verteiler anschließt und auszieht. Das Strahlrohr wird an das zweite Ende des C-Druckschlauches angekuppelt. Die Kupplungen müssen an beiden Knacken, angeschlossen sein und dürfen während der Verrichtung der Disziplin nicht aufgehen. Mit dem angekuppelten Strahlrohr läuft der Wettbewerbsteilnehmer durch das Ziel und legt es anschließend auf den Boden. Es muß die gesamte Kupplung des Strahlrohres über der Ziellinie liegen. Das Strahlrohr darf nicht abgekuppelt werden.

   Beim Vorbereiten der Schläuche in Bahnabschnitt 9 ist darauf zu achten, daß zwischen den Kupplungen soviel Raum frei ist, daß ein Papierblatt dazwischen durchgesteckt werden kann. Wenn gestartet ist und eventuell die Schläuche umfallen, oder sich die Kupplungen ohne Einwirkung einer Person verändern, darf die Nr. 9 den Aufstellungsplatz bei der 350 m-Marke nicht mehr verlassen.

   Bei der Vorbereitung im Bahnabschnitt 9 darf die Kupplung des C-Schlauches, an den das Strahlrohr angekuppelt wird, nicht mehr als 50 cm vom Mittel des gerollten C-Schlauches ausgezogen werden.

Es darf aber auch kein Fehler bewertet werden.

Es ist zu achten, daß das Strahlrohr an ein offenes Ende der C-Druckschläuche in Bahnabschnitt 9 vor der Ziellinie angekuppelt ist (das Strahlrohr muß mit der Kupplung des C-Schlauches haltbar verdreht werden).

2.3.2 Die Stafette darf nicht im Munde getragen, sie darf nur von Hand zu Hand übergeben werden. Wenn eines der Gruppenmitglieder ein Hindernis nicht ordnungsgemäß überwunden hat, kann er das Hindernis von neuem überwinden.

2.3.3 Die Disziplin ist dann beendet, wenn der Wettbewerbsteilnehmer des 9. Bahnabschnittes des Staffellaufes die Ziellinie überschritten hat.

2.3.4 Jeder vom Gruppenkommandanten für ein Hindernis eingeteilter Bewerbsteilnehmer muß sein zugeteiltes Hindernis oder seine Aufgabe ordnungsgemäß überwinden oder lösen, erst dann darf er die Stafette übergeben. Der Handfeuerlöscher und die C-Kupplung dürfen erst dann berührt werden, wenn die Stafette übernommen wurde.

2.4 Wertung

2.4.1 Jede Bewerbsgruppe bekommt entsprechend ihrem Durchschnittsalter ihre Sollzeit vorgeschrieben. Für diese Zeit erhält die Gruppe 100 Punkte.

entspricht

Gesamtalter	Ø-Alter	Soll-Zeit
108-116	12 Jahre	80 s
117-125	13 Jahre	77 s
126-134	14 Jahre	74 s
135-143	15 Jahre	71 s
144-152	16 Jahre	68 s

Fehlerpunkte:

Offenes Kupplungspaar, je Fall, 10 Punkte.

Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe, je Fall, 10 Sekunden.

Für jede Sekunde, um die die Wettbewerbsgruppe das Ziel früher erreicht, gibt es Pluspunkte. Für jede Sekunde, um die die Bewerbsgruppe das Ziel später erreicht gibt es Minuspunkte.

Werden die Stafettenübergaben nicht ordnungsgemäß eingehalten werden je Fall 10 Punkte bewertet.

Wird die Staffellaufbahn mit beiden Füßen übertreten, werden ebenfalls Fehlerpunkte für nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe, je Fall 10 Sek., bewertet.

Wurde bei der Absolvierung des Staffellaufes ein Fehler begangen, darf der Bewerter nichts berühren. Er ruft den Läufer zu sich und zeigt den begangenen Fehler auf. Die Bewerter dürfen während des Bewerbsablaufes keine Anweisungen an die Bewerbsteilnehmer geben.

2.4.2 Eine Disqualifikation der Bewerbsgruppen für den 400m-Lauf erfolgt bei folgenden Fehlern:

- ◆ Ein Läufer wird für eine Teilstrecke nicht eingesetzt.
- ◆ Dreimaliger Frühstart.
- ◆ Schlußläufer erreicht nicht die Ziellinie.
- ◆ Stafette wird nicht über die Ziellinie gebracht.
- ◆ Stafette ist nicht von Läufer zu Läufer übergeben worden.
- ◆ Verlassen der Bahn durch einen Läufer und Behinderung eines anderen Läufers.

2.4.3 Die Zeitnahme erfolgt im Zeitraum vom Startzeichen für den Staffelläufer bis zum Überschreiten der Ziellinie durch den Schlußläufer. Die Zeit wird in Sekunden / Zehntelsekunden gestoppt.

C) BEWERBSDURCHFÜHRUNG UND BEWERTER

1. Anmeldung und Meldung zum Bewerb

1.1 Die Anmeldung

1.1.1 Nach dem Eintreffen der Gruppen am Austragungsort begeben sich die Betreuer der Jugendgruppen zur Bewerbsleitung, um die Gruppen anzumelden. Sie erhalten dort alle notwendigen, Unterlagen.

1.2, Meldung zum Bewerb

1.2.1 Eine halbe Stunde vor der im Bewerbsplan festgelegten Antretezeit begeben sich die Gruppen zum Berechnungsausschuß. Sie haben ihre Teilnehmerlisten mit den endgültigen, Namen der Teilnehmer abzugeben und den Umschlag mit den Wertungsblättern entgegenzunehmen.

2. Bewerter

2.1 Feuerwehrhindernisübung

2.1.1 Der Bewerb wird unter der Aufsicht eines Wettbewerbsleiters durchgeführt.

2.1.2 An Bewerter und Zeitnehmer sind vorzusehen:

a) für Start- und Ziellinie: der Bewerter 1 bewertet im Bahnabschnitt 1 die Hindernisse Wassergraben und Hürde und die verlegten C-Druckschläuche, gleichzeitig fungiert er als 1. Zeitnehmer,

b) der Bewerter 2 bewertet im Bahnabschnitt 1 die Hindernisse Kriechstrecke und Laufbrett und die in diesem Abschnitt verlegten C-Druckschläuche und fungiert als 2. Zeitnehmer,

c) der Bewerter 3 bewertet im Bahnabschnitt II das Pumpen mit den beiden Kübelspritzen und überprüft, ob die Aufgabe erfüllt wurde bzw. ob der GRKDT seinen Beobachtungsstandort richtig eingenommen, hat und diesen mit den Bewerbern mit der Nummer 2 und 3 verläßt,

d) der Bewerter 4 bewertet im Bahnabschnitt 3 das Knotengestell und die Bilderwand,

e) jeder Bewerter bewertet nur seinen Bahnabschnitt,
jeder HB fungiert als Zeitnehmer und kontrolliert sämtliche Bahnabschnitte. Er trägt die Zeit und die Fehlerpunkte in das Anmeldungs- und Wertungsblatt B ein. Die Bewertung durch ihn hat nach Rücksprache mit den für den Bahnabschnitt zuständigen Bewerter zu erfolgen, um eine Doppelbewertung auszuschließen. Ist

eine elektronische Zeitnehmung vorhanden, so löst der HB diese beim Start aus und stoppt nach Beendigung diese ab.

2.2 Sportlicher Teil

2.2.1 Es sind 1 Bewerter und 2 Zeitnehmer pro Bahn vor-zusehen:

a) der Bewerter ist Bahnleiter und Starter

b) 2 Zeitnehmer pro Bahn.

2.2.2 Als Staffellaufzeit gilt die Durchschnittszeit der beiden Zeitnehmer. Es kann auch eine elektronische Zeitnehmung eingesetzt werden. Die Zeitnehmer entfallen dadurch nicht.

D) ENDERGEBNIS UND JUGENDBEWERBS-ABZEICHEN

1. Ergebnis

Die ermittelten Punkte der Feuerwehrhindernisübung und des sportlichen Teiles werden zum Endergebnis verrechnet. Das errechnete Endergebnis ist gleichzeitig die Gesamtpunktzahl.

Beispiel:

Feuerwehrhindernisübung	=	900 Punkte
Sportlicher Teil	=	+ 90 Punkte
Gesamtpunktzahl		990 Punkte

Die Wertung bei Punktegleichheit

Erreichen zwei oder mehrere Bewerbsgruppen die gleiche Punkteanzahl, so sind die nachfolgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen bis eine Reihung erreicht ist.

1. Fehlerfreie Feuerwehrhindernisübung
2. Bessere Zeit der fehlerfreien Feuerwehrhindernisübung
3. Geringere Anzahl von Schlechtpunkten bei der Feuerwehrhindernisübung
4. Bessere Zeit beim Staffellauf

Ist auch dann noch keine Reihung möglich, sind die Bewerbsgruppen ex aequo auf den gleichen Rang zu reihen.

2. Jugendbewerbsabzeichen

Das internationale Jugendbewerbsabzeichen wird im Rahmen der Abschlußkundgebung an die teilnehmenden Gruppen ausgegeben, wenn keine Disqualifikation vorliegt.

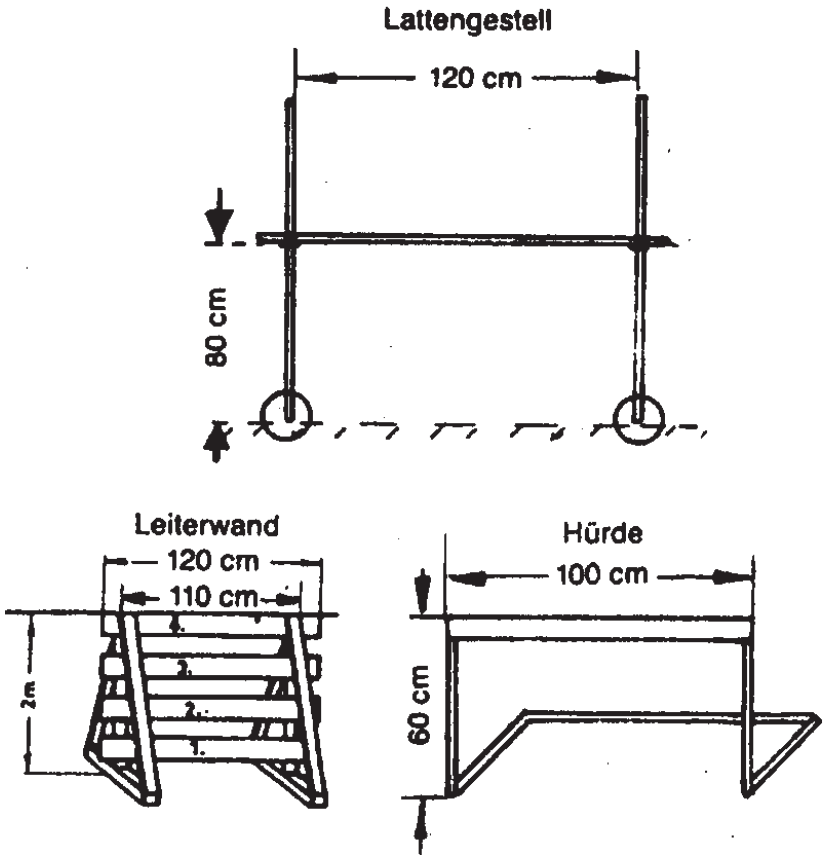

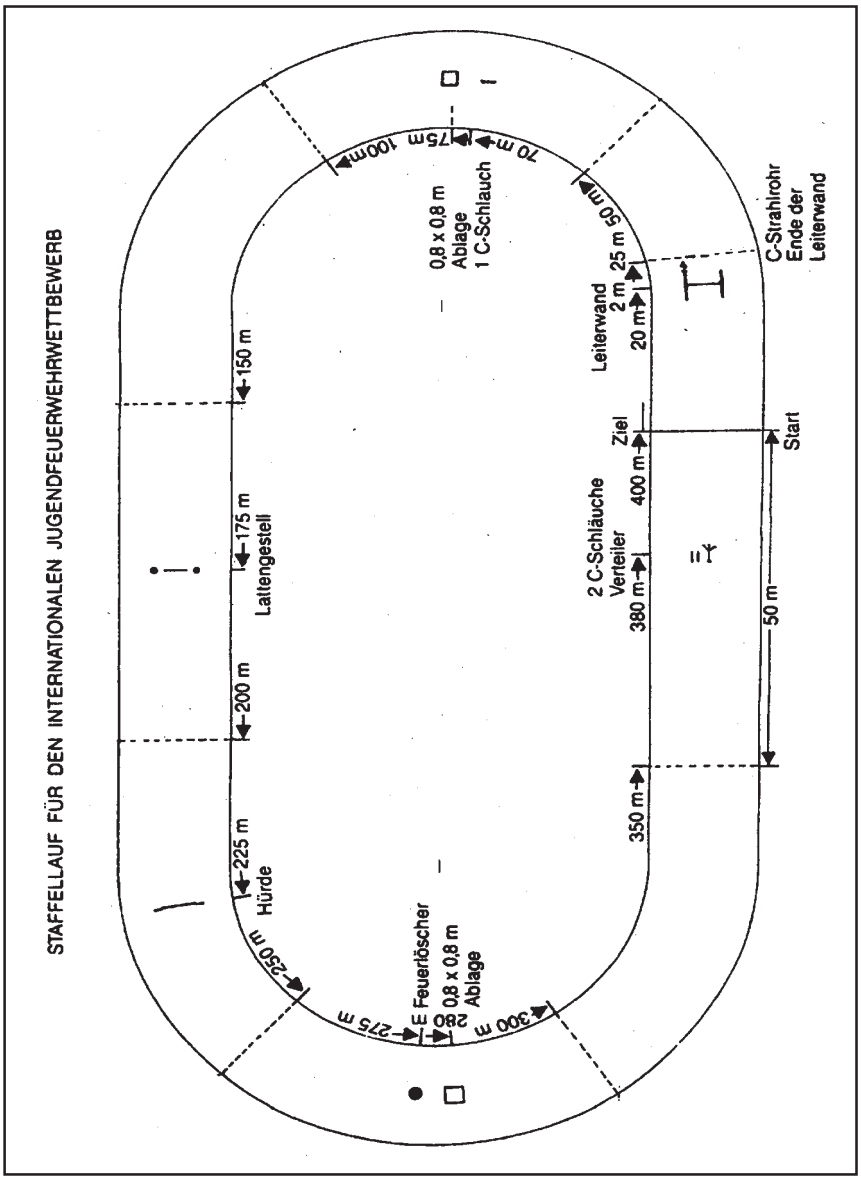
STAFFELLAUF FÜR DEN INTERNATIONALEN JUGENDFEUERWEHRWETTBEWERB
75 m
100 m
70 m
50 m
0,8 x 0,8 m
Ablage
1 C-Schlauch
C-Strahlrohr
Ende der
Leiterwand
25 m
2 m
Leiterwand
20 m
Ziel
Start
400 m
2 C-Schläuche
Verteiler
380 m
50 m
350 m
150 m
175 m
Laltengestell
200 m
225 m
Hürde
250 m
275 m
E Feuerlöscher
0,8 x 0,8 m
Ablage
300 m

E) SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Wettbewerbsbedingungen wurden von der Intern. Jugendleiterkommission im CTIF auf der Sitzung am 22. Mai 1976 in Melun/Frankreich beschlossen. Der Permanente Rat des CTIF hat auf seiner Sitzung am 17. Juni 1976 in Berlin diese Wettbewerbsbedingungen bestätigt. Geändert wurden diese Wettbewerbsbedingungen am 10. September 1999.

CTIF

5. Auflage 1999

Bewertungsblatt für die Internationalen Jugendfeuerwehrbewerbe des „CTIF"

Jugendfeuerwehrgruppe der Feuerwehr: _____

Landesfeuerwehrverband (Nation): _____

BEWERTUNG:		Vorgabepunkte							
FEUERWEHRHINDERNISÜBUNG		HB	B1	B2	B3	B4	B5	Pkte.	
Fehler am Hindernis	je Fall 10								
Verdrehung eines Schlauches	je Fall 5								
Offenes Kupplungspaar	je Fall								
Falsches Verlegen der C-Löschleitung	je Fall 10								
Liegengebliebenes o. verlorenes Gerät	je Fall 5								
Falsch a. Gerätegestell abgelegt. Gerät	je Fall 10								
Falsch angefertigter Knoten	je Fall 10								
Falsches Arbeiten	je Fall 10								
Sprechen während der Arbeit	je Fall 10								
Zeit: Min.	Sec.								

.....
Hauptbewerter

.....
Bewerter 1

BEWERTUNG: STAFFELLAUF			Punkte 100	
Gesamtalter	Soll-Zeit	Sec.		
Bewertung	Ist-Zeit	Sec.		
Offenes Kupplungspaar	je Fall 10 Pkte			
Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe	je Fall 10 Pkte			

.....
Hauptbewerter

.....
Zeitnehmer

Brandschutzaufklärung und -erziehung als Öffentlichkeitsarbeit

Ein Bereich der nach außen gerichteten Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren ist auch sogenannte pädagogische Öffentlichkeitsarbeit. Darunter sind Brandschutzaufklärung oder Brandschutzerziehung zu verstehen, je nachdem ob sich die Informationen an Erwachsene oder an Kinder richtet. Ungeachtet der jeweiligen Zielgruppe geht es für die Feuerwehren darum, durch Vorbeugung die Zahl der Brände zu senken. Diese haben häufig ihre Ursachen im Fehlverhalten der Erwachsenen, aber auch der Kinder und Jugendlichen, die z.B. fahrlässig einen Brand aus Neugier am Phänomen Feuer verursacht haben. Weiterhin sollen einfache und unter Umständen lebensrettende Verhaltensregeln im Brandfall vermittelt werden.

Gelegenheiten ergeben sich vor allem im Rahmen der alljährlichen Brandschutzwoche (jetzt: Aktionswoche). Darüber hinaus sind Demonstrationen zu den Brandgefahren im Haushalt anläßlich eines Tages der offenen Tür oder Unterweisungen in Betrieben, wie zum Beispiel der richtige Umgang mit Feuerlöschern, recht wirkungsvoll. Auch Besichtigungen von Feuerwachen können für die Zwecke der Brandschutzerklärung intensiv genutzt werden. Einen wichtigen Beitrag zur Brandschutzerklärung leisten viele Feuerwehren mit der Herausgabe von - teilweise sogar mehrsprachigen - Informationsblättern über Brandgefahren und richtiges Verhalten im Brandfall. In der Regel wird es jedoch relativ schwer sein, Erwachsene für die Brandschutzerklärung zu interessieren. Aus dieser Erkenntnis bieten sich als Zielgruppe zunächst Kindergärten und Schulen an.

Die Lehrpläne der Schulen enthalten Themen, bei deren Behandlung auch gerade die Feuerwehr auf der Tagesordnung stehen kann. Wenn dann die Lehrer mit dem Wunsch um Unterstützung im Unterricht an die Feuerwehr herantreten, sollte diese Gelegenheit genutzt werden, sich den Schülern nicht bloß darzustellen, sondern mehr Brandschutzerziehung zu betreiben. Zu diesem Zweck werden Konzepte für die unterschiedlichen Klassenstufen entwickelt, die alle zum Grundsatz haben, daß Aufklärung wirkungsvoller als jedes Verbot ist. Lehrer bzw. Erzieher sollen dabei mit ihrem pädagogischen Fachwissen die Lerninhalte vermitteln. Entsprechend geschulte Feuerwehrleute und dies sollen primär weder Wehrführer noch Jugendfeuerwehrwarte sein - beraten bei den Vorbereitungen und stellen notwendige Hilfsmittel zur Verfügung.

Die wesentlichen Lernziele der Brandschutzerziehung sind: - Kennenlernen von Feuer als Freund und Feind-richtiger Umgang mit Zündmitteln - Gefahren einer

Brandentstehung und Ausbreitung - richtiges Verhalten im Brandfall-Übung im Absetzen eines Notrufes - Informationen über die Arbeit der Feuerwehr

Erst nachdem die Unterrichtseinheit vom Lehrer behandelt worden ist, begibt sich der „Schulklassenbetreuer" der Feuerwehr in die Schule. Mit seinem Besuch werden drei Ziele verfolgt: Erstens ist es ein Ansporn für die Schüler, einem Fachmann im Unterricht einmal ihr erworbenes Wissen über die Feuerwehr darzubieten. Zweitens können so Fragen, die im Unterricht offen geblieben sind, geklärt werden. Und drittens lernen die Kinder schließlich den Feuerwehrmann bereits im Vorfeld persönlich kennen, der sie innerhalb der nächsten Tage (dann nicht mehr unvorbereitet) durch die Feuerwache führen wird. Vielfach wird die Unterrichtseinheit dann sogar noch von den Gruppen durch Zeichnungen oder andere Arbeiten nachbereitet.

Die erste Aufgabe der als „Schulklassenbetreuer" tätigen Feuerwehrleute liegt allerdings in der Kontaktaufnahme zu Kindergärten und Schulen. Ideal ist es, wenn die Ziele der Brandschutzerziehung bei einem Elternabend oder einer Lehrerkonferenz vorgestellt werden können. Sind Erzieher bzw. Lehrer erst einmal mit dem Handlungskonzept vertraut gemacht und führen Brandschutzerziehung in ihrem Bereich durch, dann wirken sie recht schnell als Multiplikatoren für die Sache. So gesehen, wird die Brandschutzerklärung über die Kinder in die Elternhäuser und darüber hinaus getragen. Erfolgversprechend, wenngleich mit einem enormen Arbeitsaufwand verbundenem ist die Gestaltung von einem „Feuerwehr-Projekt" im Rahmen einer ganzen Projektwoche, wie sie an vielen Schulen praktiziert wird.

Ein positiver Nebeneffekt der Brandschutzerziehung in Schulen ist das Wecken von Interesse bei jungen Menschen für die Arbeit der Feuerwehr. Sicher kann so der eine oder andere auch für eine Mitgliedschaft in der örtlichen Jugendfeuerwehr gewonnen werden. Denn ohne ständige Nachwuchswerbung und einer dementsprechenden Imagepflege könnten manche Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren sonst in den nächsten Jahren vor großen personellen Problemen stehen. An diesen Ausführungen wird deutlich, wie eng Brandschutzerziehung und Jugendfeuerwehrarbeit verknüpft sind. Alle Aktivitäten haben dabei stets einen Bezug zur externen Öffentlichkeitsarbeit. Über die konkreten Konzepte der Brandschutzerziehung bzw. -aufklärung geben aber spezielle Publikationen ausführlichere Hinweise.

Tom Reher

Quellenangabe: „Rotes Heft 21 - Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr" von Karl-Heinz Knorr und Jochen Maaß, erschienen 1996 im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart)

Bewertungsblatt für die Internationalen Jugendfeuerwehrbewerbe des „CTIF“

Jugendfeuerwehrgruppe der Feuerwehr: .....

Landesfeuerwehrverband (Nation): .....

BEWERTUNG:		Vorgabepunkte							
FEUERWEHRHINDERNISÜBUNG		HB	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	Pkte.	
Fehler am Hindernis	je Fall 10								
Verdrehung eines Schlauches	je Fall 5								
Offenes Kupplungspaar	je Fall 20								
Falsches Verlegen der C-Löschleitung	je Fall 10								
Liegengebliebenes o. verlorenes Gerät	je Fall 5								
Falsch a. Gerätegestell abgelegt. Gerät	je Fall 10								
Falsch angefertigter Knoten	je Fall 10								
Falsches Arbeiten	je Fall 10								
Sprechen während der Arbeit	je Fall 10								
Zeit: Min. Sec.									

....

Hauptbewerter Bewerter 1

BEWERTUNG: STAFFELLAUF				Punkte 100
Gesamtalter	Soll-Zeit		Sec.	
Bewertung	Ist-Zeit		Sec.	
Offenes Kupplungspaar	je Fall 10 Punkte			
Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe	je Fall 10 Punkte			

....

Hauptbewerter Zeitnehmer

Tips zur Organisation von Jugend- und Kinderfreizeiten, Zeltlagern und Fahrten

1. Erlebnis und Naturerfahrung nicht nur für die Jugendlichen

Erlebnis und Naturerfahrung werden in der modernen Pädagogik wieder großgeschrieben. Die vielfältigen Angebote von Zeltlagern und Fahrten gerade in den Jugendfeuerwehren sind ein Beweis dafür, daß Kinder und Jugendliche auch heute noch darin attraktive Freizeitangebote sehen.

Ein Ferienlager ist Lernfeld und Ort der Begegnung. Gerade für das Verhältnis Jugendlicher - Jugendfeuerwehrbetreuer sind Freizeiten von besonderer Bedeutung. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat Gelegenheit, die Kinder und Jugendlichen aus den unterschiedlichsten Perspektiven zu erleben.

Ausbilder- Vater-/Mutterersatz - Kumpel - Partner - Erzieher

Die hier zusammengestellten Ausführungen dienen der Frage, wie eine Freizeit gründlich vorbereitet durchgeführt werden kann. Die aufgeführten Stichpunkte müssen von dem Vorbereitungsteam mit Leben gefüllt werden.

Der Jugendfeuerwehrbetreuer sollte sich im Vorfeld schon darüber im Klaren sein, daß junge Menschen sich während Freizeiten völlig anders verhalten, als im deutlich abgesteckten Raum der Gruppenstunden. Freizeiten stellen für die Leitung keine Erholung dar. Die Freizeitleitung ist ständig gefordert, sich auf unvorhergesehene Ereignisse einzustellen. Das Programm nach den Interessen der anspruchsvollen Jugendlichen auszurichten, wird immer schwieriger. Für das Team besteht besondere Verpflichtung zur Aufsichtspflicht, die sie für diesen begrenzten Zeitraum von den Eltern übertragen bekommen haben.

Doch gut vorbereitete Freizeiten und Zeltlager sind weiterhin Höhepunkte eines attraktiven, abwechslungsreichen und spannenden Programms der Jugendfeuerwehren und mittlerweile zu einem in der Öffentlichkeit unverkennbaren Markenzeichen unserer Arbeit geworden.

Während der Freizeit können alle Teilnehmer nicht nur im Umgang miteinander lernen. Auch der Umgang mit der Natur steht unmittelbar im Zentrum des Geschehens.

Die Fahrten haben vielerlei Nutzen:

- neues Blickfeld für die bereiste Umgebung öffnen
- sich selbst als einen Teil der Natur begreifen

- Aufenthalt ist vom Erleben der Natur geprägt
- neue Erfahrungen machen
- eigenes Mitgestalten
- Erlernen sozialer Verantwortung im Umgang miteinander.

2. Auswahl der Freizeitziele

Der Trend der Auslandsfahrten mit Jugendlichen wird immer größer. Warum?

- Es muß nicht immer die Sonne scheinen
- Erholungswert ist nicht abhängig von der Distanz vom Heimatort
- Berücksichtigung der neuen Bundesländer.

Je frühzeitiger eine Reise geplant wird, desto besser kann sie vorbereitet werden. Grundsätzlich sollen 1 Jahr im voraus Reiseziel und Zeit abgeklärt sein und eine entsprechende Unterkunft gesucht werden. Je größer die Gruppe, desto langwieriger ist die Vorbereitung.

Vortour:

- Besichtigung der Unterkunft
- Freizeitmöglichkeiten zusammenstellen
- Kontakt zu Einheimischen suchen
- Infomaterial vom Fremdenverkehrsbüro mitbringen
- Fahrpläne des öffentlichen Nahverkehrs besorgen
- Fahrradverleih suchen
- einige Dias machen, um Eindruck von Ort und Haus zu vermitteln.

Die Fahrtkosten für die Vortour sollten mit in die Gesamtkalkulation aufgenommen werden.

3. Wahl des Verkehrsmittels

- Flugzeug
  auf kürzeren Strecken grundsätzlich zu vermeiden. (Energieverbrauch, Grenzenlosigkeit)

- Bus
  ein vollbesetzter Bus braucht pro Kilometer am wenigsten Energie, jedoch auch hier:

- Umweltbelastung
- auf Pausenzeitenregelungen achten
- kein Kontakt zu anderen Reisenden (blecherne Konservendose)
- Individualverkehr Auto wird im Bewußtsein der Jugendl. gestärkt;

- Bahn
  Dem Verkehrsmittel Bahn ist bei allen Schwierigkeiten, die es manchmal organisatorisch gibt, unbedingt der Vorzug zu geben. Infoschalter der Bahn nutzen.

Vorteile:

- am umweltverträglichsten
- am meisten Bewegungsfreiheit
- am unterhaltsamsten
- am sichersten
- auf D-Zug und IC/EC-Strecken schneller als mit dem Bus
- oft gibt es Tische, an denen man spielen kann
- man beschränkt sich auf tragbares Gepäck

Nachteile:

- manchmal klappen Verbindungen nicht
- die Mitnahme von Fahrrädern ist schwierig

Fahrräder und Bahn:

Auf IC-Strecken müssen Fahrräder vorher verschickt werden. Fahrradschutzpackungen gibt es bei der Bahn zu leihen. Lenker längs stellen, Pedale nach innen schrauben, Gangschaltung etc. mit Pappe und Klebeband schützen... Fahrräder eine Woche vorher bei der Bahn aufgeben. Fahrräder sind bei der DB versichert. Reklamationen sind möglich. Fahrräder sollten jedoch nicht mitgenommen werden, wenn sie als Hauptverkehrsmittel vor Ort genutzt werden. Ansonsten gibt es an jedem Ferienort Fahrradverleiher, die bei langfristigen Absprachen preiswert Fahrräder verleihen.

5. Checklisten, damit nichts vergessen wird!

5.1 Was in der Vorbereitungsphase zu beachten ist:

- Haben wir Anschriften von Tagungshäusern, Jugendherbergen, Zeltlagerplätzen?
- Finanzierung: Wo erhalten wir Zuschüsse? Wie hoch kann der Eigenbeitrag sein?
- Aus welchen Mitgliedern setzt sich das Vorbereitungsteam zusammen? Wer organisiert was - klare Zuständigkeiten?
- Wie wollen wir die Eltern umfassend über unser Vorhaben informieren?
- Können weitere Personen gewonnen werden, die sich ebenfalls für unser Vorhaben engagieren (Transportprobleme, Küchenorganisation, Programmplanung...?

5.2 Leitung der Freizeit

- Auf wieviele Teamer ist Verlaß?
- Müssen wir uns vor der Freizeit noch einiges anlesen oder eine Schulung besuchen? (Aufsichtspflicht, Pädagogik,...)
- Wie wollen wir uns anreden lassen?
- Welche Bedürfnisse haben wir? Was macht uns Angst, wenn wir an die Freizeit denken?

5.3 Fragen zum Tagesablauf

- Was haben wir noch vor dem Wecken der Kinder zu organisieren?
- Wie organisieren wir Wecken, Aufstehen, Waschen...?
- Wie teilen wir den Küchendienst und das Saubermachen gerecht ein?
- Welche Programmpunkte laufen am Vormittag?
- Gibt es einen Kiosk, der nach dem Essen geöffnet hat, oder wollen wir einen einrichten?
- Was halten wir von Mittagsruhe?
- Welche Programmpunkte laufen am Nachmittag?
- Was machen wir bei schlechtem Wetter? Haben wir genügend Programminhalte, auf die wir notfalls ausweichen können?
- Was und wie lange machen wir am Abend?
- Wie bekommen wir wieder Ruhe in die Gruppe?
- Wie organisieren wir unsere 24-Stunden-Aufsicht, so daß niemand überfordert ist?

5.4 Was alles sonst so organisiert werden könnte!

- Eine Vorhut ist immer günstig?
- Bieten wir eine Bank im Zeltlager an, d. h. können die Kinder und Jugendlichen bei uns Geld deponieren?
- Bieten wir eine Post an, d. h. verkaufen wir Ansichtskarten, Briefmarken und Telefonkarten, so daß die Kinder sich auf jeden Fall auch zu Haus melden?
- Wie können die Teilnehmer in die Organisation solcher Programmpunkte eingebunden werden?
- Wie wäre es mit einem Ministerium für Kultur und Unterhaltung?

5.5 Womit müssen wir während einer Freizeit rechnen?

- zuviel oder zuwenig Taschengeld, - nervige Musik den ganzen Tag, kein Kontakt oder zuviel Kontakt zu den Eltern, Heimweh, - Rauchen und Alkohol, - Diebstahl, - Teilnehmer wollen mehr alleine machen, selbst

bestimmen, vorbereitetes Programm wird über den Haufen geworfen, - ungewohnter Umgang mit Lob und Strafen, - immer wieder Konflikte, - Sexualität

6. Was wollen wir trinken und essen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Verpflegung sicherzustellen

- Selbstversorgung
- spezielles Kochteam
- täglich wechselnd kochen mehrere Teilnehmer der Gruppe selbst Verantwortung über die Verpflegung wechselt. Dabei ist es sinnvoll, einen Hauptverantwortlichen zu haben, der die Übersicht über die Vorratslage hat, einen Speiseplan zusammenstellt...

Dabei soll verhindert werden, daß große Mengen an Lebensmittel nicht aufgebraucht werden, zu lange lagern, verderben, weggeworfen werden.

Was spricht für den Einkauf und das Organisieren der Selbstversorgung vor Ort?

- Kontakte zur einheimischen Bevölkerung müssen geknüpft werden
- Es gibt viel frisches Obst, Gemüse und Fleisch.
- Örtliche Gegeben- und Sonderheiten werden kennengelernt (Bauernhöfe, Märkte, Geschäfte). Oftmals liefert auch ein Getränkelieferant gerne an.
- Ein Dialekt oder die Landessprache wird vertrauter.

Häufig angeführte Argumente, die dagegen sprechen:

- Zuhause kann man preiswerter einkaufen
- Man braucht sich während der Freizeiten weniger Sorgen um die Einkäufe zu machen
- Man kann schon vor der Fahrt den Speiseplan zusammenstellen.

<u>Verpflegung ist ein wichtiger Programmteil der Freizeit. Vieles muß organisiert werden. Learning by doing.</u>

Die Verpflegung kann zum Lernfeld werden. Jugendliche sollen ihre Fast-food-Mentalität hinter sich lassen. Häufig ist der Einkauf zu Aldi-Preisen nicht möglich - daher ist ein weitgehender Verzicht auf große Mengen Fleisch und der Einkauf von viel Gemüse günstig. Vieles kann mit Fahrräder oder zu Fuß im Rahmen eines Ausfluges mitgebracht werden.

Coladosen, Chiochips und Zigarettenkippen...

Anforderungen, die an eine Freizeit oder in einem Haus gestellt werden, sollten mit den Teilnehmern besprochen werden. Diese Grundregeln müssen von ihnen verstanden und mitgetragen werden, sonst entstehen überflüssige Konflikte und die Gruppe macht sich leicht lächerlich.

7. Essen - nicht nur eine lästige Randerscheinung:

Essen heute: das Familien zusammen essen, wird immer seltener. Die Fast-food-Kultur nimmt rasch zu. Jeder ißt gerade dann, wenn er Lust hat. Diese Entwicklung ist mit ein Grund dafür, daß das Eßverhalten immer gestörter wird.

Jugendliche brauchen die Erfahrung, daß Essen in einem angenehmen Ambiente viel mehr Spaß macht. Gemeinsam mit anderen an einem Tisch sitzen, nicht in Hektik essen, wenn möglich gemeinsames Anfangen, abwarten bis alle fertig sind, ggfs. den Tisch schön decken...

8. Mobilität vor Ort

Kombination aus Zufuß-Gehen, Fahrrädern und öffentlichen Verkehrsmitteln sind am geeignetsten. Überall gibt es Fahrradverleihstationen billigen Mietpreis vor der Freizeit aushandeln!

Bei allen Radtouren sollte auf folgendes geachtet werden:

Der Spaß am Radfahren und der Bewegung in der Natur sollte gefördert werden.

Die Fahrräder sollten intakt sein.

Niemals Flickzeug vergessen.

Soweit irgend möglich, sollte auf Straßen mit Radwegen, kleinen Nebenstraßen oder landwirtschaftlichen Wegen gefahren werden. Ein Begleitfahrzeug ist dann nicht erforderlich, wenn jeder sein Gepäck gemäß seinen Möglichkeiten ausgesucht hat. Die Erfahrung zeigt, daß mit Gepäck viel vorsichtiger gefahren wird, als ohne.

Vorsichtsregeln bei Fahrradtouren:

Falls auf Landstraßen gefahren werden muß, sollte nicht in einem großen Pulk, sondern in kleineren Gruppen hintereinander mit Mindestabstand für 3 Pkw's gefahren werden. Am Ende muß einer der Verantwortlichen fahren, der die Nachzügler auflesen kann. Möglichst keine Rennen veranstalten - obwohl: schnelles Fahren läßt sich kaum vermeiden und macht viel Spaß, aber auch vorne sollte einer fahren, der den Weg kennt, oder es sollte einer fahren, der den Weg kennt,

oder es sollten klare Wartepunkte vereinbart werden.

9. Sexualität während der Freizeiten

Liebe und Freizeiten

Das ewig währende Thema unter Menschen, die Liebe, wird natürlich auch bei Freizeiten aktuell. Sexuelle Handlungsweisen einschließlich des Geschlechtsverkehrs dürfen Personen unter 16 Jahren auf keinen Fall gestattet oder durch „Übersehen" ermöglichend geduldet werden.

Die Rechtsordnung gesteht jedem Kinde eine ungestörte sexuelle Entwicklung zu und wird diese sicherstellen (vgl. § 176 StGB). Das Erziehungsprivileg des § 180 1,2, StGB gilt für Jugendgruppenleiter nicht.

Im Regelfall wird davon auszugehen sein, daß bei der Übertragung des Sorgerechts zur Ausübung auch geklärt ist, daß die Aufsichtspflichtigen insbesondere den Geschlechtsverkehr zu verhindern haben.

Bei Freizeitteilnehmern über 16 Jahren ist infolge der zu respektierenden Eigenständigkeit der Jugendlichen ohnehin die Aufsichtdichte gemindert; sich entwikkelndes Liebesleben wird, sofern es sich nicht in der Freizeitöffentlichkeit vollzieht und auch aus pädagogischen Gründen nicht zu untersagen bzw. zu unterbinden ist, praktisch nicht in für die Mitarbeiter zumutbarer Weise zu verhindern sein.

Bei dieser Personengruppe läge dann keine Pflichtverletzung vor. Besteht jedoch eine Verhinderungspflicht (bei bis 16jährigen) und wird eine Teilnehmerin schwanger oder erleidet hierdurch einen nachweisbaren psychischen Schaden, so entsteht eine Pflicht zum Schadenersatz (ggf. z. B. Unterhaltszahlungen für das spätere geborene Leben).

10. Pädagogisches 1x1 der Freizeit

oder Zusammenfassende Grundregeln für die Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart und Betreuer - nicht nur für Zeltlager und Freizeiten

1. Der Betreuer trägt ein sehr hohes Maß an Verantwortung. Die entsendenden Eltern erwarten Sicherheit, Geborgenheit, Unversehrtheit und eine engagierte Betreuung für ihre Kinder. Der Betreuer ist Vertrauensperson, - auf Freizeiten und in Zeltlagern, - Vater- und Mutterersatz auf Zeit, Freund, Gesprächspartner, Ausbilder und Kamerad. Grundregeln und Ordnungsprinzipien müssen mit Eltern und Jugendlichen abgesprochen sein und eine konsequente Einhaltung ist geboten. Die Aufsichtspflicht des Betreuers erlegt ihm/ihr auch unpopuläre Entscheidungen auf.

2. Freiheiten für die Kinder, Ausleben soviel- wie möglich, Führung und Einschränkung soviel wie nötig, um andere in ihrer Entfaltung nicht zu beeinträchtigen. Alle Kinder, auch die gehemmten, schüchternen und etwas unbequemen, haben das gleiche Recht auf Betreuung und Rücksichtnahme. Der Betreuer hat keine „Lieblinge". Gleichheit in der Betreuung ist selbstverständlicher Grundsatz. Die Entfaltung von Kreativität und Eigeninitiative der einen, darf die Erholung und das Ruhebedürfnis anderer auf Freizeiten nicht beeinträchtigen.

3. Die konsequente Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hat mit Gängelung der Kinder nichts zu tun es ist vielmehr ein Zeichen recht verstandener Zuwendung, wenn ein Jugendfeuerwehrwart oder Betreuer um die Sicherheit und Gesundheit seiner anvertrauten Kinder und Jugendlichen bemüht ist. Die besondere Situation auf Freizeiten und in Zeltlagern läßt sich mit den häuslichen Verhältnissen der Kinder im Hinblick auf dort erlaubte Freiheiten in Verantwortlichkeit der Eltern nicht vergleichen.

4. Autorität läßt sich nicht erzwingen oder erlernen. Autorität wächst aber aus Kompetenz, aus dem gelebten und akzeptierten Vorbild, aus der Glaubwürdigkeit vertretender Meinungen, aus der Ehrlichkeit des Bemühens für die Kinder und Jugendlichen, auch wenn dieses noch unvollkommen sein mag. Die Betreuer ziehen gemeinsam am gleichen Strang. Sie bieten in gleicher Weise Offenheit und Zuwendung, aber auch Konsequenz und Pflichtbewußtsein

5. Das gute Vorbild ist wichtig - sei es beim Essen, beim Küchendienst, in der Pünktlichkeit... Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Betreuers spiegelt sich in seiner Gruppe wieder. Der Betreuer greift mit Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreuern untereinander, mit den Herbergseltern o. ä. werden grundsätzlich intern geregelt und nicht im Beisein der Kinder.

7. Kein Kind ist von der Natur aus verdorben. Es gibt immer, wenn auch mitunter geringe Ansatzpunkte für eine positive Beeinflussung. Solange ein Kind in die Jugendgruppe kommt, solange hat es selbst Interesse an Ansprache durch den Jugendfeuerwehrwart. Bloßstellen und verletzende Bemerkungen helfen keine Probleme lösen.

8. Der Betreuer interessiert sich grundsätztich für alles, was seine Kinder betrifft. Er beteiligt sich, spielt mit, ist Partner. Kinder erwarten diese Beteiligung ein unbeteiligter, abgelenkter und gleichgültiger Betreuer lähmt Aktivitäten. Ein Betreuer mit Geduld und Verständnis findet Erwiderung bei seinen Kindern und Jugendlichen.

9. Jugendliche in den Gruppenstunden und auf Freizeiten sollen einen Ausgleich zu Schule und Elternhaus erfahren. Für den Betreuer bedeutet dies viel Arbeit,

Kraft, Einsatz und Engagement. Stimmen die Bedingungen einer Freizeitmaßnahme erfährt auch der noch so gestreßte Betreuer ebenfalls eine Art der Erholung.

11. Aufsichtspflicht - Baden und Schwimmen -

Baden und Schwimmen können Gesundheit und Leben gefährden. Der Betreuer ist dafür verantwortlich, daß dies nicht geschieht - andernfalls macht er sich ggfs. wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung strafbar.

Es hat sich bewährt, vor einer Freizeit eine schriftliche Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten einzuholen, mit denen die Eltern nachweisbar von einigen „Rahmenbedingungen" Kenntnis nehmen. Damit kann die Aufsichtspflicht des Jugendfeuerwehrwartes zwar nicht ausgeschlossen werden, aber späterer Streit über Inhalte und Grenzen wird durch klare Festlegungen vermieden.

Beispiele:

- Bei Zuwiderhandlungen Heimreise auf eigene Kosten - Entfernung von der Gesamtgruppe in Kleingruppen
- Teilnahme an besonderen Aktivitäten (Bergtour, Baden, Klettern...)
- Hinweise auf gesundheitliche und sonstige Eigenarten der Teilnehmer
- Bei unbekannten Gewässern ist besondere Vorsicht geboten
- Möglichst nur an Stellen baden, die bewacht sind.
- Den Badeplatz geschlossen betreten und verlassen.
- Nicht blindlings und unüberlegt ins Wasser gehen lassen!
- (Temperatur? Strömung? Übermüdung? Überhitzung? Ufer?)
- Grenzen festlegen, innerhalb welcher die Kinder baden dürfen.
- Kühle dich ab, ehe du ins Wasser gehst.
- Als Nichtschwimmer nur bis zur Brust ins Wasser gehen.
- Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich.
- Schiffahrtswege, Buhnen, Brückenpfeiler und Wehre sind keine Badezonen.
- Nimm Rücksicht auf andere Badende vor allem Kinder
- Verunreinige das Wasser nicht, verhalte dich hygienisch.
- Ziehe nach dem Baden das Badezeug aus und trockne dich ab.
- Meide zu intensive Sonnenbäder.
- Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht in Gefahr bist. Hilf anderen, wenn Hilfe Not tut.

Dieter Seibel
Stefan Knab

Hinweise für den Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart muß sich bewußt sein, daß er nur dann mit seiner Jugendgruppe jede sich bietende Gelegenheit zum Baden und Schwimmen ausnutzen kann, wenn er sich der besonderen Pflichten und der besonderen Verantwortung, die sich für ihn gerade aus diesen Betätigungen ergeben, bewußt ist, und wenn er weiß, was er zu tun und zu lassen hat.

Baden und Schwimmen können Gesundheit und Leben gefährden. Der Jugendfeuerwehrwart ist aufgrund seiner Aufsichtspflicht dafür verantwortlich, daß dies nicht geschieht, andernfalls macht er sich wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht und gegebenenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung schuldig und strafbar. Maßnahmen zum Schutze von Gesundheit und Leben, die der Jugendfeuerwehrwart treffen muß, sind insbesondere:

Er muß vorausdenken und die Gruppenangehörigen belehren, Vermittlung der Baderegeln (siehe Nr. 1 Regeln zur Verhütung...)

Er muß beim Baden selbst ganz bestimmte Regeln beachten, von denen die wichtigsten sind:

1) Den Badeplatz geschlossen betreten und verlassen. Vor Beginn und nach Beendigung des eigentlichen Badens Zahl der Badenden feststellen. Stimmen Anfangs- und Endzahl nicht überein, bedeutet das Alarm. Sofort Ursache ermitteln, ggf. Badeplatz, Wasser absuchen.

2) Nicht blindlings und unüberlegt ins Wasser gehen lassen, sondern zunächst sowohl das Wasser prüfen (Temperatur, Freisein von Untiefen und Schnellen, Stärke der Strömung usw.) als auch körperlicher Zustand der Jugendlichen (Übermüdung, Erhitzung, keine größeren Mahlzeiten in den letzten zwei Stunden!).

3) Durch zuverlässige Schwimmer Wasser und Untergrund prüfen lassen ob für Unsichere oder Nichtschwimmer geeignet; diese nur an geeigneten Badestellen baden lassen; auch für die Schwimmer festlegen, innerhalb welcher Grenzen sie baden dürfen; dann erst Beginn des Badens ansagen!

4) Nicht alle Jugendlichen auf einmal ins Wasser gehen lassen, sondern stets auf etwa 10 Badende mindestens je 2 der sichersten Schwimmer (nach Möglichkeit „Rettungsschwimmer") vom Ufer aus die Badenden beobachten und sofort eingreifen lassen, wenn ein Badender die erteilten Gebote nicht einhält, Zeichen von Schwäche erkennen läßt oder Gefahr im Verzuge ist; erforderlichenfalls sofort „Erste Hilfe", mit der jeder Jugendgruppenleiter vertraut sein sollte, anwenden und notfalls schnellste Verständigung eines Arztes!

5) Die aus dem Wasser kommenden Jugendlichen nicht sich selbst überlassen, sondern dafür sorgen, daß sie sich sofort trocknen und erwärmen!

6) Das Baden nicht „zwangslos auslaufen" lassen, so daß sich zum Schluß noch einzelne Jugendliche ohne Beaufsichtigung im Wasser aufhalten, sondern die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle ausdrücklich und unmißverständlich anordnen!

In beaufsichtigten Bädern können - wenn schriftliches Einverständnis der Eltern zum Baden vorliegt - die Gruppenangehörigen dem Aufsichtspersonal zur Aufsicht unterstellt werden. Für die allgemeine Überwachung, insbesondere für den geschlossenen Zu- und Abgang und die Zahlenkontrolle (s. oben Nr. 1) bleibt aber der Gruppenleiter verantwortlich.

Selbstrettung bei Gefahren im Wasser

Sollte ein Schwimmer trotz aller Vorsicht doch einmal in die Lage kommen, in der unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten - bedingt durch allgemeine körperliche Schwäche, Muskelkrämpfe usw. oder durch Besonderheiten im Wasser, wie Schlingpflanzen, Strudel usw. -, so muß er wissen, wie er sich in einer solchen Situation zu verhalten hat!

Allgemein merke man sich:
Bei allen unvorhergesehenen Vorkommnissen unbedingt Ruhe bewahren!

Im besonderen sind die vorhergehenden Hinweise zu beachten:

Siehe Nr.-2 Verhalten bei Ermüdungserscheinungen.

Siehe-Nr. 3 Lösen von Verkrampfungen.

Siehe Nr. 4 Transportieren ermüdeter Schwimmer.

Es sollten auch nicht die Bestimmungen Übersehen werden, die Wahrung von Anstand und Sitte bezwecken. Vergleich hierzu auch das Stichwort „Jugendschutz".

Eugen Zimmer

Einverständniserklärung

bei besonderen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

Mit der Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten unter das Aufnahmegesuch des Kindes zum Eintritt in die Feuerwehr/Jugendfeuerwehr, haben sie auch gleichzeitig die Zustimmung zur Teilnahme an in der Jugendfeuerwehr üblichen Veranstaltungen im Rahmen des Dienstplanes erteilt. Hierzu zählen neben den gewöhnlichen Übungsdiensten auch traditionelle Jugendabende, Grillfeste oder Wettkämpfe. Desweiteren sind einzubeziehen Tagesfahrten zur Teilnahme an Kreis-, Bezirks- und/oder Landesausscheidungen zum Bundeswettkampf, zur Abnahme der Leistungsspange oder um als Delegierter an Kreis-, Bezirks- oder Landesversammlungen mitzuwirken.

Anders zu bewerten sind besondere Ausflüge, ob ein- oder mehrtägig ist hierbei nicht ausschlaggebend. Das Besondere ergibt sich aus der Tatsache, daß bei diesen Ausflügen besondere Gefahrenquellen anzutreffen sind, die beim vertrauten Dienst nicht da sind. Denken wir an eine Werksbesichtigung, eine Wanderung in unbekanntem Gebiet oder einen Tagesausflug mit eingeschlossenem Badbesuch. Gravierend sind Mehrtagesfahrten zu Jugendzeltlagern, allgemeinen Jugendfreizeiten, gar Auslandsfahrten oder auch ein Wochenendseminar für die Jugendfeuerwehren.

Jeder Jugendfeuerwehrwart hat mit Bestimmtheit noch all die Vorträge zu diesem Themenkomplex im Ohr, die er im Rahmen seiner Ausbildung als verantwortungsbewußter Leiter einer Jugendgruppe gehört hat und weiß, welche Verantwortung bei solchen Unternehmungen auf ihm lastet. Um hier auf der sicheren Seite zu liegen, empfiehlt es sich, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um Regreßansprüchen und anderen Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Sinnvoll und empfehlenswert ist es, besonders bei größeren Unternehmungen, wie Zeltlagern, Mehrtagesfahrten und besonders bei Auslandsfahrten, die Eltern/Erziehungsberechtigten während eines „Elternabends" über die Dauer, das Programm und besondere Vorhaben während der Maßnahme ausführlich zu unterrichten. Hierbei sollte das Vorgetragene auch schriftlich (mindestens in wesentlichen Stichpunkten (-s. Muster 1 -) vorgehalten werden, damit zu Hause (ggf. mit dem am Info-Gespräch verhinderten Elternteil) nochmals darüber gesprochen werden kann.

Beiliegen sollte dann ebenfalls eine vorbereitete Einverständnis-Erklärung (s. Muster 2 und verb. Anmeldung) die der Jugendliche dann beim nächsten Dienst dem Jugendfeuerwehrwart mitbringt.

Berücksichtigt werden sollte auch, daß der Jugendfeuerwehrwart noch rechtzeitig vor der Abreise den Eltern die genaue Anschrift des Aufenthaltortes der Gruppe mitteilt. Auch dies sollte natürlich schriftlich geschehen. Es sind präzise Angaben zu machen; besonders Telefonnummer/n und evtl. mehrere Ansprechpartner vor Ort sind aufzuführen.

Jedem Jugendfeuerwehrwart und sonstigen Betreuer muß allerdings auch bewußt sein, daß sich trotz der besonderen Einverständniserklärung an seiner vom Grundsatz her übertragenen Aufsichtspflicht und seiner bestehenden Haftung hieraus nichts wesentliches geändert hat. Er hat lediglich die Sicherheit, daß auch alle Gruppenmitglieder an den vorgesehenen Unternehmungen teilnehmen können, ohne daß er selbst jeden Einzelnen nach möglichen Einschränkungen, die er womöglich aus Angst verschweigt, vor Ort befragen muß. Ganz besonders wichtig bei Veranstaltungen wie Lager oder Auslandsfahrt ist die Feststellung - evtl. durch ärztliches Attest -, daß die Jugendlichen gesund sind; insbesondere keine ansteckenden Krankheiten oder organische Leiden haben, die u.U. besondere ärztliche Aufsicht erfordern.

Rainer Gütschow

Redaktionelle Änderung: Juli 1997

Muster 1
Eltern-Information

Liebe Eltern,

nach den üblichen Vorbereitungen kann nun die geplante Fahrt

vom _____ bis _____ nach _____ durchgeführt werden.

*) *Da die Reise ins Ausland führt, benötigen wir für Ihre/n Tochter/Sohn einen **gültigen** Kinder-/Personalausweis/Reisepaß.*

Das Taschengeld sollte nicht mehr als _____ betragen;

*) *tauschen Sie einen Betrag bis _____ DM bitte rechtzeitig vor Reiseantritt in die Landeswährung des vorgesehenen Reiselandes um; der Rest, ca. _____ DM sollte in DM mitgenommen werden.*

Während unseres Aufenthaltes sind folgende Unternehmungen geplant:

**) ○ Besuch eines Tierparks / Freizeitparks / _____
○ Theaterbesuch / Museumbesuch / _____
○ Besuch des Frei- / Hallenbades / Baden im _____ Meer / der Nord- / Ostsee / _____
○ Bergwanderung zur/zum _____ / Nachtwanderung / _____
○ Skitour / Rad-Tour / _____
○ Besuch des Volksfestes in _____ / der Kirmes _____ / _____
○ Besuch einer Rollschuhbahn / Skateboardbahn / _____
○ Segeltour auf der/dem ____ / Schlauchbootfahrt / Kanufahrt / ____
○ _____

Die Abfahrt ist vorgesehen mit dem Bus / der Bahn[1] ab_____
am_____/_____Uhr; Rückkehr am _____/_____Uhr.

Um schnellstmöglich die restlichen Vorbereitungen treffen zu können, bitte ich Sie, die beigefügte **Einverständnis-Erklärung sorgfältig auszufüllen und *unterschrieben*** Ihrer/m Tochter/Sohn zum nächsten Dienstabend der Jugendfeuerwehr mitzugeben.

Falls Sie noch Rückfragen zu unserer Fahrt haben, rufen Sie mich an.
Sie erreichen mich tagsüber — Tel. _____
oder — abends/Privat-Tel. _____ .

Jugendfeuerwehr _____

_____Jugendfeuerwehrwart (Name u. Anschrift genau angeben)

*) — bei Auslandsfahrten zutreffend
**) — beispielhafte Aufzählung; je nach Bedarf ausfüllen
[1] — entsprechendes eintragen

Muster für eine Einverständniserklärung

An JF _____ JFW _____
_____

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, daß mein(e) Sohn/Tochter

_____ _____
Vorname Name

_____ _____
Geb.-Datum Mitglied der JF (Name der JF)

_____ _____
PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr.

am Zeltlager der Jugendfeuerwehr _____

in _____ in der Zeit vom _____ bis _____ teilnimmt.

Während dieser Zeit wird sie/er der Aufsicht der von der Jugendfeuerwehr genannten Person unterstellt. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle beaufsichtigten Unternehmungen.

Mein(e) Sohn/Tocher ist Schwimmer/in ja/nein *)
Mein(e) Sohn/Tochter darf allein baden ja/nein*)
Mein(e) Sohn/Tochter ist vollständig gegen Wundstarrkrampf geimpft, zuletzt am: _____
Mein(e) Sohn/Tochter ist versichert bei der Krankenkasse: _____

Ein Krankenschein/Information zur zuständigen Krankenkasse wird dem Jugendfeuerwehrwart übergeben. ja/nein *)
Mein(e) Sohn/Tochter hat folgende Krankheiten und Unverträglichkeiten: _____
_____
Mein(e) Sohn/Tochter muß regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: _____
_____
Mein(e) Sohn/Tochter hat den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr dabei ja/nein *)

Ich bin damit einverstanden, daß meiner(m) Sohn/Tochter auch die Möglichkeit des Entfernens vom Lager ermöglicht wird ja/nein *)

Dazu entbinde ich die genannten Personen von der Aufsichtspflicht.

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) sind während der Lagerzeit unter folgender Telefonnummer erreichbar: _____/_____

Der Teilnehmerbeitrag in Höhe von _____ DM wird von uns auf folgendes Konto überwiesen *)
_____ - wird von uns bar an den Jugendfeuerwehrwart bezahlt *)

Die Lagerordnung wird anerkannt. Die Aufsichtspflicht erlischt, wenn mein Kind einer Anordnung zuwider handelt.

_____, den _____ _____
Unterschrift der gesetzl. Vertreter (Eltern)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster für eine Anmeldung

An JF _____ JFW _____
_____

Anmeldung

Ich melde mein Kind

_____ _____
Vorname Name

_____ _____
Geb.-Datum Mitglied der JF (Name der JF)

_____ _____
PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr.

für folgende Maßnahme an: _____

Mein Kind (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ❑ ist Schwimmer/in
- ❑ darf baden
- ❑ darf an Bergwanderungen teilnehmen
- ❑ ist Nichtschwimmer/in
- ❑ nicht baden
- ❑ nicht teilnehmen

❑ benötigt folgende Medikamente: _____

In den letzten sechs Wochen sind ansteckende Krankheiten in unserer Familie/Umgebung aufgetreten

❑ nein ❑ ja Wenn ja, welche _____

❑ Ich bin damit einverstanden, daß mein Kind im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

Unser Hausarzt: _____
_____ (Name, Anschrift, Telefon)

Anschrift zur Person des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin:

Name: _____
Anschrift: _____
Geb.-Datum: _____
Beruf: _____
Arbeitgeber: _____
Krankenkasse: _____

_____, den _____ _____
Unterschrift der gesetzl. Vertreter (Eltern)

Kreativtechniken in der Jugendfeuerwehr

Kurzeinführung in die Thematik „Spiel“

I. Was ist Spiel

Den Begriff „Spiel“ zu definieren und zu erläutern, was mit „spielen“ sei es zu Hause oder in der Jugendfeuerwehr gemeint ist, fällt nicht leicht.
Ein Beschreibungsversuch von Ulrich Baer definiert „Spiel“, egal in welcher Art, in welchem Umfang und an welchem Ort wie folgt:

- Spielen ist eine aktive, freiwillige Handlung - in den meisten Fällen ohne ein vorzeigbares Produkt; die Aktivität selbst verschafft Befriedigung
- Die Spieler nehmen zwar ihre realen Fähigkeiten mit ins Spiel, schaffen aber eine zweite Wirklichkeit (Spiel-Welt) durch ihre Projektionen, Regeln, Annahmen und ihr „So tun, als ob..“. Das setzt Umweltbezug und Phantasie gleichermaßen voraus, läßt aber Grenzüberschreitungen zu.
- Spiel macht Spaß, d.h. ist in den meisten Fällen von angenehmen Gefühlen begleitet oder ruft sie hervor.
- Spiel ist durch den Wechsel von An- und Entspannung, durch Zufall und Regelung, Eingriff und Eigendynamik gekennzeichnet.
- Eine Spielwelt wird erschaffen, beeinflußt, verändert, genossen und manches wird davon wieder in die Realität transformiert - sie beansprucht die Spielenden geistig, körperlich und gefühlsmäßig.
- Spielen, Lernen, Arbeit werden als verschiedene Tätigkeiten von Erwachsen eingestuft, Diese landläufige Meinung ist falsch. Beim Spielen wird gelernt, wird Verhalten geübt bzw. verstärkt - zumeist unbewußt.

II. Wie teilt man Spiele ein

Die Einteilung von Spielen in verschiedene Kategorien ist fast so vielfältig wie die Sammlung von Spielen selbst und es ist absolute Geschmackssache ob nach Ort, Tätigkeiten, Material ... oder nach Bewegungsspiel, Denkspiel, Gestaltungsspiel ... unterteilt wird.

So ist sicher auch die Beliebtheit von Spielekarteien, Spielesammlungen und Spielebüchern (siehe Kapitel IX) abhängig davon, welche Einteilung dem jeweiligen Gruppenleiter mehr oder weniger anspricht.
In Kapitel VIII dieser Abhandlung sind Kategorien hauptsächlich nach ihrer Funktion gebildet, wobei auch hier das ein oder andere Spiel sich sicher in zwei oder gar drei Kategorien einordnen läßt.

III. Muß es immer einen Sieger geben?

Der Reiz vieler Spiele liegt in der Erreichung des Ziels, Sieger zu sein. Es kann sich dabei um einen einzelnen Sieger oder um eine Gruppe handeln. Die Spannung entsteht im Spielen gegeneinander und im Ausprobieren gegenseitiger Überlegenheit.

So gibt es eine unendliche Zahl von Wettkampfspielen, z.B. Staffeln, oder Wettkampfspiele im Gelände wie Räuber und Gendarm oder Schnitzeljagd.

Spiele wie „Der Plumpsack geht herum" oder „Blinde Kuh" haben das Ziel, als Spieler möglichst selten in die Rolle des dummen oder unaufmerksamen Mitspielers zu kommen.

Der Gegenentwurf zu diesen Wettkampfspielen sind Spielaktionen und Spielimprovisationen, bei denen kein vorgegebenes Ziel erreicht werden muß, sondern die Spannung aus dem Erleben des Miteinander-Spielens entsteht. Man nennt diese Spiele New Games oder kooperative Spiele.

Grundsätzlich gibt es keine psychologischen oder pädagogischen Einwände gegen Wettkampfspiele. Schlecht ist nur, wenn ausschließlich solche Spiele angeboten werden, vor allem dann, wenn bei den Spielern Überheblichkeits- oder Minderwertigkeitsgefühle hervorgerufen werden, wenn die Teilnehmer es nicht aushalten können zu verlieren bzw. über den besiegten Gegner triumphieren.

Positiv am Wettbewerb ist, daß er sehr häufig die Leistung fördert und ein wichtiger Baustein in der Ich-Entwicklung von Kindern ist. Im Wettbewerb mit anderen Kindern lernen sie sich selbst besser kennen und finden über diese Erfahrungsbereiche ihre eigene Identität. Kinder und Jugendliche brauchen Spiele, in denen sie lernen, sich nach fairen, gemeinsam akzeptierten Regeln individuell durchzusetzen. Faires , regelorientiertes Durchsetzungsverhalten muß von Kindern und Jugendlichen gelernt und geübt werden, weil sie sozialen Konkurrenzsituationen ausgesetzt sind und es als Erwachsene sein werden. Kinder und Jugendliche müssen das Sich-Behaupten in einer oft unsozialen Realität lernen.

Bei den meisten Spielen gibt es Gewinner und Verlierer. Verlieren können, sollte von Kindern und Jugendlichen ebenso gelernt werden, wie Sieger zu sein. Auch

kooperative Spiele sollten Sieg und Niederlage zulassen. Nur dürfen der Sieg und die Freude über den Sieg nicht verknüpft sein, mit der Enttäuschung über die Niederlage bei anderen Personen. Es muß also darum gehen, die negativen Gefühle, die sich mit der Situation des Verlierens verbinden, in angemessener Weise zu verarbeiten.

Kooperative Spiele können genauso spannend sein, wie Wettbewerbsspiele: New Games stellen erhebliche Ansprüche an die Spieler: Man muß sich absprechen, Ideen der anderen berücksichtigen, eigene Interessen einbringen und mit denen anderer abwägen, gegenseitig bestätigen, Kritik anschaubar formulieren usw. Gelernt und geübt wird also schwieriges, prosoziales Verhalten. Kinder erfahren dabei, daß kooperatives Handeln durchaus spannend, abenteuerlich, aufregend und risikoreich sein kann - allerdings stets für alle Spieler gemeinsam und relativ gleichmäßig verteilt.

IV. Was kann man beim Spielen lernen?

Es gibt für viele Bereiche keine bessere Lernform als das Spiel, denn es ist geprägt von aktiver, neugieriger Haltung und in ihm kann relativ angstfrei neue Erfahrungen gemacht werden.

Im Spiel können vor allem folgende Lernbereiche besonders gut gefördert werden:

Soziales Verhalten

Da viele Spiele in Gruppen durchgeführt werden, können hier leicht Verhaltensweisen ausprobiert werden. Rücksichtnahme, Durchsetzung, bestimmen und bestimmt werden - alle diese Regelungsweisen des Zusammenlebens können im Spiel erfahren, erlernt und erprobt werden.

Wahrnehmung und Geschicklichkeit

In jedem spielerischen Umgang mit Materialien können Kinder und Jugendliche beobachten, erforschen, experimentieren und so ihre Sinne trainieren.

Ausdrucksfähigkeit

Sei es im Rollenspiel, in Theaterstücken oder in der pantomimischen Darstellung können die Ausdrucksfähigkeit mit Bewegungen, Sprechen, Singen, usw. geübt und verbessert werden.

Phantasie und Kreativität

Die Möglichkeiten im Spiele neue Wege für sich und für die Mitspieler zu entdekken, zu erproben und zu wagen sind vielfältig. Gerade auch im Bereich der New

Games sind oftmals Phantasie und Kreativität gefragt, um so gemeinsam zum Ziel zu kommen. Jugendliche, die dies spielerisch lernen, haben es so leichter dies im Berufs- und Alltagsleben bei auftretenden Problemen umzusetzen.

VI. Wie stelle ich ein erfolgreiches Spielprogramm zusammen

Der wichtigste Faktor für die Zusammenstellung eines Spielprogramms ist, vorab das Ziel des Spielprogramms zu bestimmen.

Mehrere Spiele in Folge, vielleicht sogar in eine Geschichte eingebettet sind oftmals eine völlig neue Erfahrung für eine Gruppe. Daher sollte immer mit einfachen Spielen begonnen werden und steigert die Schwierigkeit zum Ende hin. Weiter muß Aktion und Ruhe sich abwechseln. Der Einsatz von Materialien sollte nach und nach erfolgen, also nicht als erstes ein Spiel mit viel u.U. auch neuem Spielmaterial auf einmal, sondern nach und nach werden neue Materalien eingeführt.

Trotz dieser Vorausplanung sollte aber im Raum für spontane Einfälle und Ideen aus der Gruppe vorhanden sein.

Hinweise zur Gruppenbildung

Bei vielen Spielen muß die Gesamtgruppe in kleine Untergruppen geteilt werden. Diese Zusammensetzung der Kleingruppen kann durch verschiedene Methoden beeinflußt bzw. durchgeführt werden:

- Man kann sie durch visuelle Merkmale zusammenführen, beispielsweise die Farbe der Augen oder der Haare.
  Beispiel: Such dir jemanden der die gleiche Augenfarbe hat wie du.
- Zusammenführung von Kleingruppen nach persönlichen Vorlieben.
  Beispiel: Man fordert die Kinder auf, sich einen Partner zu suchen, der dieselbe Art von Essen, von Autos oder Sportarten etc. mag.
- verschieden farbige Punkte unter den Stuhl kleben
- verschieden farbige Karte ziehen zu lassen.
- Postkarten in so viele die Teile zerschneiden, wie die Gruppe Mitglieder haben soll. Jeder Mitspieler zieht ein Puzzleteil und muß dann die anderen Gruppenmitglieder finden.

Will man eine Großgruppe in zwei gleiche Gruppen teilen, besteht die Möglichkeit, daß man die Mitspieler wählen läßt ob sie zu der Gruppe der Autofahrer

oder der Fahrradfahrer gehören möchten. Entstehen auf diese Weise nicht immer zwei gleichgroße Gruppen gibt es meist ein paar Willige die bereit sind, die Seite zu wechseln. Eine weitere Möglichkeit ist es die Mitspieler nach dem Alphabet aufzuteilen. Die erste Gruppe könnte alle Mitspieler einschließen, deren Vorname von A-F beginnt. In der zweiten Gruppe wären die Vornamen von G-K und so weiter.

Dasselbe ist auch möglich mit Geburtstagen, indem man einige Monate zusammenfasst.

VI. Wie verhalte ich mich als Spielleiter

Der Spielleiter sollte sich bewußt sein:

- daß auch er Ängste und Unsicherheiten hat
- daß er sich selbst - trotz der Beobachtungsaufgaben - als ganzer Mensch am Spielgeschehen beteiligen sollte (auch als Erwachsener); wer sich distanziert und raushält; wird für die Gruppe unangreifbar und taugt nicht mehr als Identifikationsmodell
- daß sein Verhalten sich motivationsfördernd oder hemmend auf die Mitspieler auswirken kann
- daß die Anleitung und Begleitung von Spielen einen Balanceakt zwischen notwendiger Lenkung und Freien-Lauf-Lassen verlangt.

Der Spielleiter sollte:

- eine Atmosphäre schaffen, die es allen Teilnehmern erlaubt, am Spiel teilzunehmen; niemals zur Teilnahme zwingen,
- darauf hinzielen, daß die Spielenden Vergnügen haben können, ohne unter Leistungsdruck zu stehen,
- eine Gruppe soweit wie möglich eigene Erfahrungen machen lassen, ohne stark einzugreifen; aber mithelfen, wenn die Mitspieler eine verfahrene Situation nicht mehr überblicken oder bewältigen können,
- versuchen einzelnen in der Gruppe zu helfen, ohne sie zu stark an sich zu binden,
- den Mitgliedern unmerklich zu helfen, auch anders als bislang üblich miteinander umzugehen,

- Offen sein für Vorschläge. Es wird immer wieder vorkommen, daß jemand das Spiel verändern oder selbst ein anderes vorschlagen will. Es ist gut auf solche Vorschläge einzugehen, sie auszuprobieren, da dies auch die Motivation der Spieler stärkt.
- Kurz und bündig erklären. Klare, deutliche und kurze Erläuterungen sind notwendig, damit die Spieler nicht die Lust am Spielen verlieren. Am besten ist es vorzumachen, worum es geht. So können die meisten Mißverständnisse von vornherein vermieden werden.
- Eine Auswahl von Spielen im Hinterkopf haben. Nur so kann er flexibel auf die Bedürfnisse der Gruppe reagieren.
- Spiele aussuchen, die er selber gerne spielt. Denn Begeisterung wirkt ansteckend.
- Das Spielfeld daraufhin aussuchen, dass es frei von Gefahrenquellen wie scharfe Kanten, Glasscherben, niedrige Balken etc. ist.
- Wenn mit geschlossenen Augen gespielt wird, darauf achten, daß einer „sehend" bleibt und darauf achten, daß sich niemand irgendwo anstößt oder das Spielfeld verläßt.

VII. Darstellung einzelner Spielarten

VII.1 Bewegungsspiele

Bewegungsspiele sind eine gute Möglichkeit, Bewegungsdefizite auszugleichen und dem Bedürfnis nach Bewegung nachzugeben.

Bewegungsspiele sind sehr unterschiedlich, so können sie stark reglemiert sein (z.B. Sportspiele) oder auch sehr frei gestaltet werden (z.B. Tanzspiele).

Wichtig ist es, bei der Auswahl von Bewegungspielen die Möglichkeiten eines jeden einzelnen Mitspielers miteinzubeziehen, um so Frustationen und Ausgeschlossensein zu vermeiden.

Ebenso sollte bei der Planung darauf geachtet werden, daß die Spiele zum Ende der Spielfolge hin wieder ruhiger werden. Es ist so einfacher, an anderen Themenbereichen weiterzuarbeiten oder beispielsweise die Kinder und Jugendlichen nach Hause zu schicken.

VII.2. Brettspiele

Was ist ein gutes Brettspiel und wie wecke ich Interesse dafür?

Bei Brettspielen handelt es sich häufig um symbolische Wettkämpfe zwischen mehreren Mitspielern, wobei die Themen ebenso vielfältig sind wie auch die Regeln.

Daneben gibt es immer mehr kooperative Spiele, die neben den jüngeren Kindern mittlerweile auch Jugendliche und Erwachsene ansprechen.

Der Brettspielmarkt ist mittlerweile so groß geworden, daß sich manch einer fragt „Was ist gut und eignet sich für meine Gruppe?"

Neben Spielbesprechungen in größeren Zeitungen (vor allem in der Vorweihnachtszeit) und speziellen Zeitschriften, sind die besten Informationsquellen die Jugendlichen selbst. Viele spielen auch zu Hause und sind auch gerne bereit, für einen Gruppenabend mal ein Brettspiel mitzubringen. Dies garantiert zum einen eine höhere Akzeptanz bei den Jugendlichen, bindet sie direkt in die Gruppenabendgestaltung ein und entlastet auch die Gruppenkasse. Denn leider sind Brettspiele je nach Ausführung sehr teuer.

Wie kann ich nun meine Jugendgruppe für neue Brettspiele interessieren?

- Als erstes Gebot gilt es hierbei auf die Altersangabe zu achten, um so Langeweile oder aber auch Überforderung zu vermeiden.
- Wichtig ist auch, daß der Spielleiter (egal ob Jugendgruppenleiter oder Gruppenmitglied) gut mit den Regeln vertraut ist und mitspielt. Also lieber mal zu Hause ausprobieren.
- Wichtige Bereiche der Regeln (Punktewertung, Ziehregeln etc.) für jeden Mitspieler aufschreiben.
- Die Einführung eines neuen Spiels sollte auch situationsgerecht erfolgen (d.h. nicht unbedingt beim schönsten Sonnenschein zum Spielen im Zimmer auffordern.)

VII.2 Stationsspiele

Stationsspiele sind Großgruppenspiele, die in Form von Ralleys gespielt werden. Die einzelnen Spieler oder Teams laufen die verschiedenen Stationen an - entweder nacheinander (durchnumeriert) oder frei gewählt. Die Stationen sind besetzt oder unbesetzt, also durch Symbole gekennzeichnet, im Raum dann die Aufgabe auf einem Plakatkarton genau erklärt.

Stationsspiele können die motivationale Ebene bei der Vermittlung von Inhalten abgeben. Ist eine gute Mischung von Spiel, Bewegung und Aufgaben gewählt worden, haben die Spieler auch vor schwierigen Aufgaben keine Scheu. Sie „spielen" die Aufgaben.
In Stationsspiele können so gut wie alle Inhalte gepackt werden. Das Lernen geschieht so spielerisch, nicht „verpädagogisiert". Doch um die Stationsspiele zu gutem Gelingen zu bringen, sollten die Organisatoren einige Dinge beherrschen!

- Am Anfang plant man grundsätzlich eine oder zwei Stationen zuviel und wundert sich dann, daß die Spieler/Teams nicht rechtzeitig fertig werden. Lieber weniger Stationen, die dann in Ruhe angelaufen werden können.
- Wann immer möglich, Stationen mit Mitarbeitern besetzen - nicht nur als Spielerklärer; allein ihre Anwesenheit motiviert/animiert mehr.
- Je nach Zusammensetzung der Großgruppe sollten die Spielteams überlegt zusammengesetzt oder per Findungsspiel ermittelt werden (Findungsspiele sind z.B. Puzzlestücke zusammenzufügen).
- Stationsspiele müssen gut vorbereitet sein, die Räume/Orte gut gewählt sein (ruhig entfernte Orte kombinieren, das bringt die gerade für Kinder notwendige Bewegung). Die Aufgaben auf dem Laufzettel vorformulieren, auf den Plakaten an den Stationen präzise aufführen. Materialien zurechtstellen.
- Nicht zuviel „Kopf" einbauen, sondern vor allem zum Thema passende spielerische Aufgaben.

Sämtliche von den Teilnehmern zu erstellende Produkte sollten ihnen wiederum zur Verfügung gestellt werden. Dazu eignet sich am besten eine Spiel-Sammelmappe, in die alle Geschichten, Bilder, Lösungen von Aufgaben gelegt werden - und die mit nach Hause getragen werden können. Ist so etwas nicht möglich, müssen die Ergebnisse wenigstens in der Gesamtgruppe vorgestellt werden - keiner arbeitet gerne für den Papierkorb.
Kleine Geschenke, während des bunten Abends im Anschluß an das Stationsspiel verteilt, vermitteln ein wenig Lohn für die „Mühe". Daß es keine Gewinner und Verlierer gibt, ist ja wohl klar.

VII.3 Spiele zum sozialen Lernen

Bei „Spiele zum sozialen Lernen", oftmals auch Interaktionsspiele genannt, steht das Miteinanaderumgehen im Mittelpunkt.

Sich in andere hineinversetzen, verschiedene Reaktionen ausprobieren, Vertrauen entwickeln, Körpersignale erkennen und verstehen lernen - all dies sollen Interaktionsspiele fördern,

Es können so Beziehungen zwischen Menschen symbolisch dargestellt werden und Themen des sozialen Verhaltens anderst thematisiert werden.
Voraussetzung für das Gelingen ist eine Reflexion über die Wahrnehmung und die Erlebnisse. Es sollte jedoch keine Bewertung der Leistung erfolgen.

VII.4 Kennenlernspiele

Es gibt immer wieder Situationen, bei denen sich die Teilnehmer einer Aktivität (Zeltlager, Lehrgang etc.) nicht oder nur teilweise kennen.

Hier ist es sinnvoll, Spiele zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Lockerung an den Anfang zu setzen.

Die Unsicherheit und die Anfangsängste können so abgebaut werden und überlagern nicht den Rest einer Aktivität.

Grundsätzliche Hinweise für die Planung von Kennenlernspielen:

- mit möglichst unverbindlichen und angstfreies Spielen anfangen, da Spiele mit sehr persönlichen Fragen und Körperkontakten viele TeilnehmerInnen zu Beginn des Seminars überfordern.

- Es sollte ein breites Aktionsprogramm angeboten werden: Also sowohl Bewegungsspiele, als auch Zweiergespräche und Gruppenaktivitäten zusammenstellen.

- Das Kennenlernen kann durch eine Eingangsphase nicht befriedigend abgeschlossen werden, jeder Teilnehmer sollte aber erste Unsicherheiten verlieren.

Reihenfolge bei der Auswahl von Kennenlernspielen:

1. Übergang vom Alltag schaffen
Zum einen ist es wichtig, einen Übergang von der bisherigen Situation (Alltag, Beruf, Schule) zur derzeitigen Situation (Zusammentreffen mit anderen zu einem bestimmten Zweck) zu schaffen.

Ziele sind:
- der Austausch allgemeiner Daten

- den persönlichen Hintergrund anderer erfahren

- die Erwartungen, Vorstellungen und Befürchtungen der anderen in bezug auf die Veranstaltung erfahren
- die Angst vor dem Austausch privater Informationen zu verlieren
- sich von den anderen Teilnehmern ein Bild zu machen

2. Bewältigung der aktuellen und neuen Situation
Zum zweiten ist es notwendig, zu einer Bewältigung der aktuellen und neuen Gruppensituation sowie der neuen Umgebung zu kommen (Orientierung)

Ziele sind:

- die Einstellungen und Beurteilungen der anderen kennenzulernen
- sich selbst mitteilen zu können und wollen
- das eigene Verhältnis zu den anderen TeilnehmerInnen einzuschätzen
- das Interesse füreinander gewinnen
- das Haus und die Umgebung kennenzulernen

3.Hinführen zum Zweck des Treffen
Die dritte Stufe ist der Übergang von der Einstiegsstufe zum eigentlichen Anlaß und Zweck des Treffens. Das Grobziel ist die Schaffung von Voraussetzungen zum gemeinschaftlichen Handeln.

Ziele:

- Kommunikationsschwierigkeiten überwinden
- sich an die neue Situation und Gruppe gewöhnen
- eigene Interessen einbringen und die Konsumentenhaltung abbauen.
- Kooperation und gemeinschaftliches Handeln im Spiel ausprobieren

VII.5. Abschiedsspiele

Vor allem bei Lehrgängen und Seminaren ist es sinnvoll, den Übergang vom aktuellen Gruppenleben in das Alltagsleben vorzunehmen. Neben den verschiedenen Möglichkeiten der Reflexion besteht auch eine Möglichkeit, spielerisch Abschied zu nehmen.

Ein gut vorbereiteter Abschluß kann

- die Rückkehr in den Alltag vorbereiten
- „Reste“ aufarbeiten
- Gelegenheit für persönliche Abschiede geben

VIII. Literaturhinweise

Die Auswahl an Spielebüchern ist riesig und von daher können die unten aufgeführten Bücher nur ein ganz kleines Spektrum darstellen:

Ulrich Baer
Spielpraxis
- Eine Einführung in die Spielpädagogik -
Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung
1995

Ulrich Baer
666 Spiele
- für jede Gruppe - für jede Situation -
Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung
1994

Andreaw Fluegleman, Shoshana Tembeck
Die neuen Spiele
(New Games, band I und Band 2)
Verlag an der Ruhr
Mülheim/Ruhr 1991

Jürgen Fritz
Erlebnisspiele im Freien
- Spielgeschichten, Olympiaden, Rallyes, Abenteuerspiele -
Matthias-Grünewald-Verlag
Mainz 1994

Annette Ruckwied
Stefan Knab

Anregung 1

Luftballonspiel

Nachdem alle Teilnehmer eingetroffen sind, ist nun Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen (Name, Alter, JF, Hobbys,...)

Jeder Teilnehmer erhält

je einen Luftballon.

Dieser wird aufgeblasen und mit dem eigenen Namen (Edding-Stift) versehen.

Alle stellen sich in einen Kreis.

Auf Kommando werfen alle den Ballon in die Mitte.

Jeder soll darauf achten, daß kein Ballon verloren geht, oder auf den Boden fällt.

Auf ein Zeichen fängt jeder einen Ballon.

1. Spielschritt:
Domino:
Jeder begibt sich auf die Suche nach seinem Partner. Die Partner stellen sich nebeneinander.

2. Spielschritt:
Interview-Runde:
Wenn das Domino komplett ist, dreht sich jeder zu einem Partner und tauscht sich kurz aus.

Darauf achten, daß kein Teilnehmer ohne Gesprächspartnerin ist.

Anregung 2

Standogramm

Jetzt, da man sich näher kennengelernt hat, wollen wir uns noch mal unserer Arbeit zuwenden und unsere Meinung dazu kundtun.

Ein Spieler geht in einen Kreis und zieht ein Meinungskärtchen. Die anderen rücken zu ihm auf, oder bleiben entfemt, je nachdem, ob sie der Meinung zustimmen oder sich distanzieren. So ergibt sich nach jeder Frage eine neue Form des Standogramms. Das Standogramm verlangt viel Mut, ehrlich und offen die Fragen zu beantworten.

Meinungskärtchen:

- Bei der Jugendarbeit geht es mir hauptsächlich um andere, nicht um mich !
- Basteln und Spielen ist nur was für die Kleineren in meiner Gruppe !
- Wenn mein Wehrführer mich basteln sieht, schlägt er die Hände über dem Kopf zusammen!
- Ich wäre jetzt viel lieber zuhause bei meinen Freunden, meiner Familie, in meiner Wohnung!
- Ich bin zum Seminar gekommen, weil mich andere dazu überredet haben !
- Eigentlich bin ich handwerklich total ungeschickt, aber keiner merkt das so richtig !
- Ein wenig Bauchweh habe ich ja schon bei diesen Spielchen hier!
- Am meisten freue ich mich auf das Kennenlemen am Abend bei Wein und Bier!
- Gruppen mit Frauen vermisse ich meist in der Feuerwehr!
- Ich habe schon ein wenig Ärger bekommen, weil ich schon wieder an einem Wochenende unterwegs bin !
- Ich brauche neue Ideen für meine Jugendarbeit !
- Basteln interessiert vorallem die Mädchen in der Feuerwehr !
- Die Jugendlichen brauchen vor allem Action - Basteln ist da völlige Nebensache !
- Basteln und Spielen ist genau so wichtig wie Wettbewerbe !

Anregung 3

Schuhe zubinden....

...ein gar nicht so einfaches Kooperationsspiel, bei dem man sich alltägliche, eigentlich automatisch ablaufende Handlungen bewußtmachen muß.

Die Teilnehmer stehen im Kreis und machen sich je einen ihrer Schuhe auf. Paare setzen sich nebeneinander und binden sich auf Kommando jeder mit nur einer Hand die Schuhe wieder zu.

Anregung 4

Wer hat die meisten Knöpfe

Hier geht es darum, die Mitglieder der Gruppe genau zu beobachten. Hier ist noch mehr Konzentration auf die anderen Teilnehmerinnen des Seminars gefragt.

Alle gehen herum und beobachten sich genau.
Zu Beginn wird eine Aufgabe gestellt.
Stoppt die Musik, sollen alle Teilnehmerinnen dem- oder derjenigen die Hand auf die Schulter legen, auf den/die die Fragestellung am besten paßt.

Fragen:
Wer hat von einer Farbe die meisten Kleidungsteile an ?

Wer hat die meisten Accessoires (Brille, Schmuck, Uhr)

Wer hat die kürzesten Haare ?

Wer hat die jugendliebste Kleidung an?

Wer erinnert am meisten an die Feuerwehr ?

Anregung 5

Marktplatzspiel

Jetzt sind wir noch besser in der Lage, miteinander Kontakt aufzunehmen. Bei diesem Spiel ist schon ein wenig Vertrauen notwendig. Mit viel Witz kommt man sich ohne Worte näher.
Alle Mitspieler stehen frei im Raum. Die Spielleitung spielt nicht mit, sondern gibt Anweisungen.

„Stellt Euch vor, ihr seid in einer völlig fremden Stadt auf dem Marktplatz. Ihr lauft umher, schaut keinen an, faßt keinen an, sagt keinen Ton und schaut auf den Boden. Achtet beim Herumgehen auf Eure Gefühle

(1 min warten)

jetzt schaut einmal auf, ihr bemerkt die anderen Leute, schaut Euch um, aber niemanden richtig an!

(1 min warten)

jetzt schaut Euch die Leute genauer an, seht ihnen in die Augen beim Vorbeigehen

(1 min warten)

so, jetzt begrüßt die Leute, denen ihr begegnet, indem ihr sie kurz an der Schulter anfaßt (aber nicht sprechen) und dann weitergeht

(1 min warten)

so, jetzt lernt man die Begrüßungsart in diesem Land kennen, man zieht sich hier gegenseitig ganz vorsichtig am Ohrläppchen. Mit wem wollt ihr diese Geste ausprobieren?

(2 min warten)

Ihr seid jetzt schon sehr vertraut in dieser Stadt und könnt Euch wie Bekannte begrüßen. Das geht so: Fast Euch gegenseitig an die Schultern, schaut Euch in die Augen und schüttelt Euch ein wenig. Mit wem wollt ihr diese Begrüßungsform ausprobieren?

(2 min warten)

Ihr habt jetzt eine Reihe von Erfahrungen gemacht. Sucht Euch einen Partner und unterhaltet Euch über diese Übungen. Was hat Euch gefallen, was nicht.

Ende: kurzes Gruppengespräch

Kreativtechniken in der Jugendfeuerwehr

Laienspiele/Sketche

Laienspiele, Rollenspiele und Sketche haben eine lange Tradition in der Jugendarbeit und sind deshalb nicht mehr wegzudenken. Sei es beim „Bunten Abend", im Zeltlager, in der Freizeit oder einfach, wenn man sich mit der/in der Jugend-(feuerwehr-) Gruppe trifft. Wichtig: bei derartigen Aktivitäten ist, daß das „Spielen" Spaß vermittelt - sowohl für Spieler als auch für Zuschauer. Laienspiele und Sketche zählen deshalb oftmals zu den Höhepunkten des „Bunten Abends" oder auch beim „Lagerzirkus"

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Sicherlich sind Laienspiele, Rollenspiele und Sketche nur eine besondere Form des Spiels und jeder weiß, daß hier eine große Palette von Möglichkeiten existiert. Alle Spiele haben aber gemeinsam, daß hier Aktivität, Kreativität und Spontaneität gefördert wird. Entscheidend dabei, daß „Spiele" immer situationsangemessen sein sollten - dies trifft auch auf Laien-, Rollenspiele und Sketche zu. Eine Theateraufführung" im Rahmen der festlichen Weihnachtsfeier wird sicherlich anders ausfallen, als etwa im Zeltlager oder in der Jugendfreizeit. Bedenken sollte man ferner, daß die Funktion von Laienspielen und Sketchen unterschiedlich sein kann: Die Realität kann persifliert bzw. parodiert werden, eine wirkliche Begebenheit wird realitätsbezogen nachgespielt oder eine Geschichte/Handlung „nur" dargestellt. Die Palette reicht hier von lustig (Komödie) bis todernst (Tragödie).

Aus der Sicht des Pädagogen - und damit auch des Jugendfeuerwehrwartes/Jugendgruppenleiters - stellt aber das ‚Theaterspiel" auch eine wichtige Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Dabei geht es zudem um so wichtige Bereiche wie z.B. kreatives (Selbst-)Tun, Herstellen von sozialen Kontakten, Fördern von Kooperation und Spontaneität, Abbauen von Ausdruckshemmungen und Vermitteln neuer Erkenntnisse und sonstiger Fähigkeiten. Dabei ist gleichfalls zu berücksichtigen, daß entsprechend der Entwicklungsstadien von Kindern/Jugendlichen auch die Fähigkeit wächst, komplexe Regeln und Zusammenhänge einzuhalten, was gleichfalls Aussagen über das „Spielvermögen" erlaubt. Mit anderen Worten: Rollenspiele von Kindern (z.B. das allseits bekannte „Räuber und Gendarm") müssen sich zwangsläufig in Form und Inhalt von den Theaterspielen" der Erwachsenen unterscheiden, wie man dies etwa am professionellen Theater nachweisen kann.

Laienspiele, -Sketche oder einfach: Darstellende Spiele . . .

Der Einfachheit halber wird hier der Begriff „darstellendes Spiel“ benutzt. Dieser soll gleichermaßen Laienspiele, Rollenspiele, Sketche, Pantomime etc. umfassen. Bei all diesen Theaterspielarten“ liegt hier der Schwerpunkt auf der Darstellung durch das Spiel - ohne, und dies macht erst den eigentlichen Reiz aus, daß man dabei schon ein perfekter „Schauspieler“ sein muß. Hier nun einige konkrete Spielanregungen:

1. Scharaden

Jemand stellt etwas dar, die anderen müssen die Buchstaben, Silben, Wörter oder das Milieu erraten. Zum Beispiel:

L - aufen,

Ö - lscheich

S - chwimmen,

C - hinese

H - usten

E - isverkäufer

N - achtwache

Der bei der Scharade zu erratende Begriff lautet also „Löschen“

2. Rollenspiele

Darunter versteht man das „Spielen mit unterschiedlichen Rollen“. Wesentlich beim Rollenspiel ist die Spontanität, d.h. es gibt keine vorgegebenen Texte, und niemand muß etwas auswendig lernen. Im Rollenspiel können reale und unreale Situationen gespielt werden, wobei die Akteure unterschiedliche Rollen (Rollentausch) einnehmen müssen. Zudem eignet sich das Rollenspiel auch dazu, aktuelle Probleme bzw. Konflikte im Spiel zu lösen. Eine Methode, die in vielen Bereichen (etwa auch in der Ausbildung von Führungskräften in Wirtschaft, Verwaltung etc.) Verwendung findet. Dabei ist es wichtig, daß eine reale Lösung angestrebt wird. Denkbare Rollenspiele für die Jugend-(feuerwehr)arbeit könnten sein:

- ein Außenseiter soll in die Gruppe integriert werden
- das Programm der Jugendgruppe kommt nicht an
- der Jugendfeuerwehrwart/Jugendgruppenleiter kümmert sich zu wenig um die Gruppe

- die Jugendfeuerwehrgruppe befindet sich in einer „Notlage“, ein Ausweg muß gesucht werden

- etc.

3. Werbung

Zwei Spieler erhalten je einen Gegenstand (z.B. ein Stück Kreide, ein Handtuch, einen defekten Leder-Löscheimer). Sie müssen sich gegenseitig die Gegenstände anpreisen, sie in schillerndsten Tönen loben, bis sie anfangen zu lachen oder nichts mehr sagen können.

4. Mimische Kette/Pantomime

Etwa fünf Personen werden weggeschickt. Der erste der Weggeschickten bekommt vom „Spielleiter“ etwas in pantomimischer Form vorgespielt. Pantomime ist die Darstellung einer Szene mit Gebärden und Mienenspiel ohne Worte. Zum Beispiel kann gespielt werden: Ein Menschenfresser, der sich ein Opfer einfängt, Feuer unter dem großen Topf macht, sein Opfer darin kocht und anschließend verspeist. Der erste Mitspieler hat nun die Aufgabe, sich die Pantomime anzusehen und sie anschließend dem zweiten herbeigeholten Mitspieler vorzuspielen usw. bis zum letzten Spieler.

Dieser soll, nachdem er die Pantomime vorgespielt hat, sagen, was das von ihm Gespielte darstellen soll. Im Kontrast dazu kann dann die Original-Pantomime noch einmal vorgestellt werden.

5. Gespielter Witz

Als „Vorlage“ dient ein bekannter Witz, der in ein kleines Theaterstück umgesetzt wird. So z.B.: Jemand kommt zum Arzt - will Zeitung bringen - Arzt ist in seine Arbeit versunken - Zeitungsträger muß sich gegen heftiges Sträuben ausziehen - danach fragt der Arzt: „Und was haben Sie denn?“ „Nichts, ich wollte Ihnen doch nur die Zeitung bringen!“

6. „Blödsinndiskussion“

Die Mitspieler werden in zwei Gruppen eingeteilt; die einen sind für, die anderen gegen einen „Unsinnvorschlag“: Beispiele für die Grundlage einer derartigen (möglichst lustigen) Diskussion können sein:

- Der Bürgermeister beschließt, die Jugendfeuerwehr „abzuschaffen", da sie zuviel Geld kostet. Stattdessen sollen lauter kleine „Feuerlösch-Computer" angeschafft werden.
- Wegen Energiekrise werden alle Feuerwehrfahrzeuge abgeschafft. Es werden den Feuerwehren „Feuerwehr-Tandems" mit Löschbehälter etc. zur Verfügung gestellt.

7. Sketche/Laienspiele

Hier einzelne Sketche und andere Laienspiele abzudrucken, verbietet das Urheberrecht. Deshalb sei kurz der Hinweis gegeben, daß jede Buchhandlung mit ausführlichen Sketch-Sammlungen weiterhelfen kann. Fast alle bekannten Showmaster und Fernsehstars haben ja inzwischen ihre eigenen „Sketch-Sammlungen" publiziert... sozusagen „Sketchup".

Für eine erste Orientierung hier einige Literaturhinweise:

•	J. Broich	Rollenspiel mit Erwachsenen. Hamburg 1980
•	W. Fietkau (Hrsg.)	Dschungelkantate. Spiele und Happenings. Jugenddienst-Verlag 1968
•	Finke u.a.	Spielstücke für Gruppen. München 1977
•	G. Grüneisl	Spielen mit Gruppen. Stuttgart 1974
•	M. Kramer	Das praktische Rollenspielbuch. Jugenddienst-Verlag 1979
•	Pantomimik (Theaterkartei)	Verlag gruppenpädagogische Literatur. Wehrheim 1978
•	G. Seidel/W. Meyer	Spielen und Darstellen. Hamburg 1976

Los Geht's! Viel Spaß beim ...„Theatermachen".

Holger Schönfeld

Kreativtechniken in der Jugendfeuerwehr

Basteln und Werken

Arbeitsunterlage 1

Windrad

Material: Tonkarton (versch. Farben)
Rundholz (50 cm lang, Ø 10 mm)
Trinkhalm, Holzkugel (Ø 8-10 mm)
Draht (Ø 1 mm, etwa 10 cm lang)

Werkzeug: Filzschreiber (2-3 mm)
Heißklebepistole
Bohrmaschine
Schere, Lochzange (2-3 mm)
Rundzange, Kombizange

Arbeitsweise:
Drei verschiedenfarbige Kartons mit einer der zwei Motivvorlagen bemalen (eine Schablone aus Karton oder Sperrholz ist sehr hilfreich). Motive können auch auf Karton kopiert werden (zwei Flügel auf je DIN A4).
Motive ausschneiden.
Motive genau übereinander legen. Loch 1-3 lochen. Motive dürfen sich nicht verschieben!
Mit der Rundzange einen kleinen Ring (1) an ein Drahtende biegen.
Kugel (2) auf den Draht stecken. Draht durch Loch (1) an alle Motive stecken.
Ein etwa 12 mm langes Ende Trinkham (3) auf den Draht stecken. Draht durch Lich (II) und dann durch Loch (III) aller Motive stecken
Kugel (4) auf den Draht stecken.
Die drei Motive durch Verdrehen genau ausrichten. Die sechs Kartonenden (5) verkleben. Achtung, es darf kein Klebstoff an den Draht und die Kugel kommen.
Kugel (2) und (4) zusammendrücken bis der Klebstoff ausgehärtet ist.
Rundholz durchbohren. (6) Draht durch die Bohrung stecken und Drahtende mit der Kombizange fest um das Rundholz wickeln, Achtung, daß Windrad muß etwa 3 mm Luft auf der Achse haben.

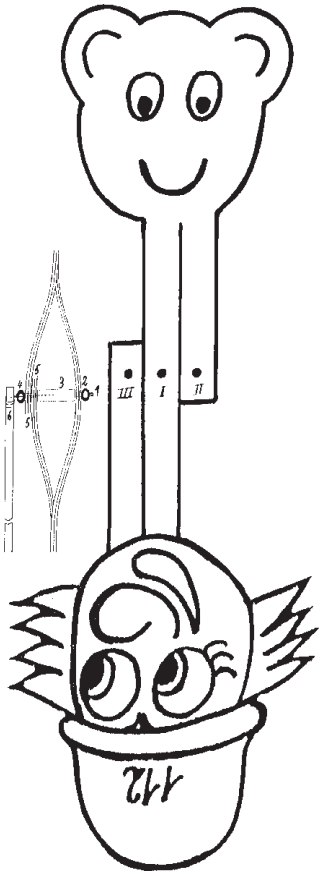

Motivvorlage:
Skizze ist nicht maßstabgerecht

Arbeitsunterlage 2

Schlittendrachen

Der Drachen ist schnell hergestellt, kostet fast nichts und fliegt bei gleichmäßigem Wind phantastisch. Bei böigen Wind klappt er zusammen und verliert an Auftrieb. Der Drachen läßt sich zusammenrollen und somit leicht transportieren.

Material: 1 Müllsack, 85 cm hoch oder 1 Plastikfolie, 100x80 cm groß
2 Dübelhölzer, 6 mm stark - 80 cm lang
1 Metallring
Klebestreifen oder Packband
Drachenschnur

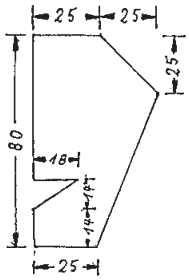

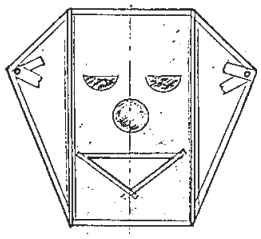

Arbeitsweise:
Folie nach Schnittmuster falten und zuschneiden.
Entlang aller Kanten Klebestreifen ankleben. Sie verhindern das Flattern der Folie, der Drachen fliegt ruhiger.
Die beiden Hölzer genau auf Länge zuschneiden, dann an den angezeichneten Positionen mit Klebestreifen befestigen.
10 cm lange Streifen auf Vorder- und Rückseite der Flügelspitzen kleben.
3 cm vom Rand mit einer heißen Nadel ein Loch in die Flügelspitzen stechen.
Holz (3 cm lang) mit der Flügelspitze einwickeln, Schnur durch das vorbereitete Loch stecken und um das eingerollte Holz fest verknoten.

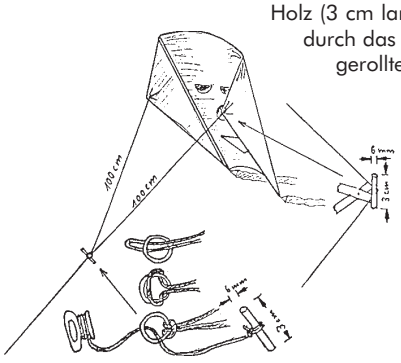

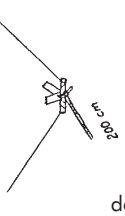

Befestigung der Zügel an den Flügelspitzen.

Der Schlittendrachen braucht zum Fliegen nicht unbedingt einen Schwanz, aber flatternde bunte Bänder an den Enden der Stäbe sehen ganz lustig aus.

Arbeitsunterlage 3

Stubenbumerang

Material: 3 mm Balsaholz,
Gummiring

Werkzeug: Anschlagwinkel,
Stahllineal,
Cutter,
Bleistift,
Schleifpapier

Arbeitsweise (für Rechtshänder):
Ober- und Unterteil mit Cutter zuschneiden (a 250x25 mm)
Ecken abschneiden und mit Schleifpapier abrunden
Profil nach Zeichnung symetrisch schleifen
Ober- und Unterteil übereinander legen und mit einem Gummiring verbinden

Für Linkshänder ist das Profil und die Wurfrichtung spiegelbildlich.

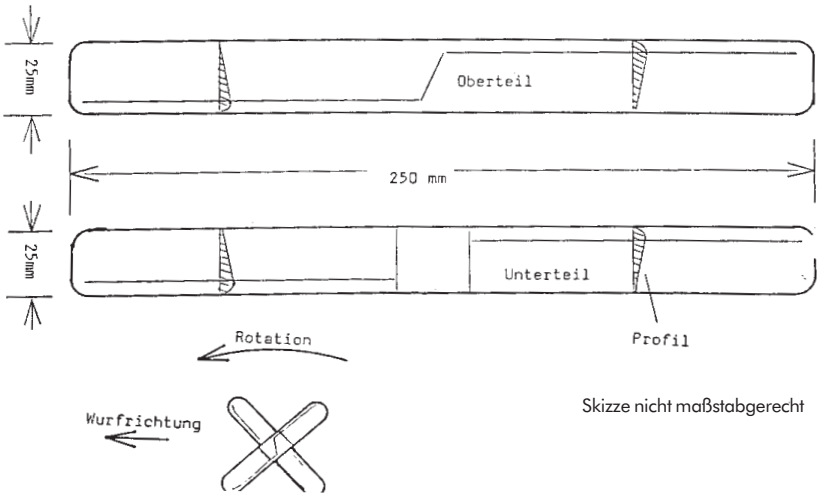

Skizze nicht maßstabgerecht

Den Bumerang mit Rotation parallel
zum Boden werfen

Arbeitsunterlage 4

Puzzle als Laubsägearbeit

Material: Sperrholz (4 mm)

Arbeitsweise:
Motiv auf das Sperrholz (4 mm) mittels Blaupaier übertragen. Lassen sie dabei auf allen Seiten einen Rand von mindestens 10-20 mm. An einem Schnittpunkt zweier Linien ein kleines Loch bohren. Sägeblatt durch das Loch fädeln und wieder einspannen.

Achtung: Zähne müssen nach vorne und zum Griff zeigen

Vorsichtig um die Konturen sägen. Anschließend alle Kanten mit Schleifpapier (mittel bis fein) glätten. Puzzlerand eventuell mit Holzbeize bearbeiten und auf dickere Platte leimen. Puzzleteile nach Belieben farblich gestalten und zum greifen mit Pinnwandstecker versehen.

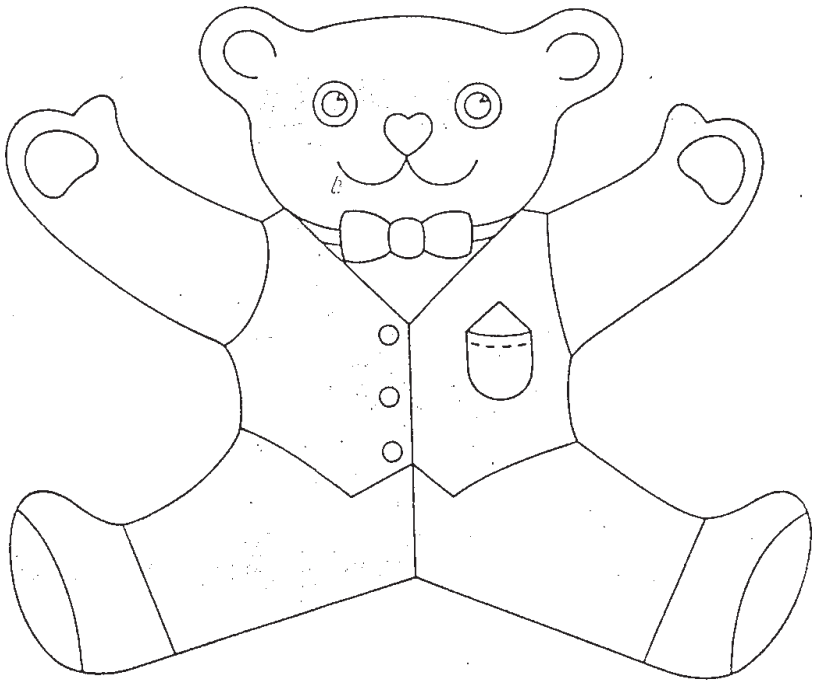

Arbeitsunterlage 5

Klettertier - Maus -

Klettertiere sind ein beliebtes Spielzeug, durch abwechselndes Ziehen an den Schnüren klettern die Tiere langsam nach oben.

Material: Sperrholz (4 mm, 20 x 17 cm)
2 Holzleisten (5 x 1 x 1 cm)
2 Holzscheiben (0,7 mm dick, Ø 2,5 cm)
2 Holzperlen (Ø 1,5 cm)
Nylonschnur (Ø 2 mm, 1,5 m lang)
Bohrer (3mm und 2 mm)
1 Schrauböse (Ø 4 mm)
fester Zwirn

Arbeitsweise:
Übertrage die Vorlagen auf das Holz (das Ohr zweimal) und säge die Teile aus. Du kannst dir natürlich auch selber Vorlagen erstellen (Feuerwehrmann, der bis zum Schlauch klettert oder zur Leiter).
Zuerste werden die Ohren der Maus auf den Körper geleimt. Mit dem 3 mm Bohrer bringst du die Löcher in den Holzscheiben an und leimst diese auf die Rückseite der Maus.
In die Holzleiste wird nun eine Schrauböse gedreht, in die andere werden mit dem 2 mm Bohrer die beiden Löcher zum Aufhängen gebohrt. Leime nun die Holzleisten auf die Rückseite des Apfels auf.
Nun kannst dur Apfel und Maus bunt anmalen.

Auffädeln:
Auf der Rückseite des Klettertieres sind die zwei Holzscheiben mit je einer Bohrung oder eine Holzleiste mit zwei Bohrungen festgeleimt. Diese Bohrungen müssen unbedingt schräg laufen. Durch die zwei Löcher der oberen Leiste wird der Faden zum Aufhängen gezogen. In der unteren Leiste ist bereits die Schrauböse befestigt, durch die die Schnur für das Tier gezogen wird. Das obere Motiv bleibt hier beim Klettern ruhig.
Zieh die Nylonschnur entsprechend der Skizze durch Löcher und Öse und verknote sie. Den Zwirn zieh zum Aufhängen des Apfels durch die Löcher der oberen Holzleiste und verknote ihn so, daß eine kleine Schlauf entsteht.
An den Enden der Schnüre wird je eine Holzperle aufgefädelt und mit einem Knoten befestigt. Die Enden werden über einer Flamme erhitzt, so daß sie nicht ausfransen.

Tip: Bevor die Holzleisten und - scheiben aufgeleimt werden, befestige diese zunächst mit Einmachgummis. Auf diese Weise siehst du, ob das Tier richtig klettert und gerade hängt.

Vorlage siehe Rückseite

Klettertier - Maus - Vorlage

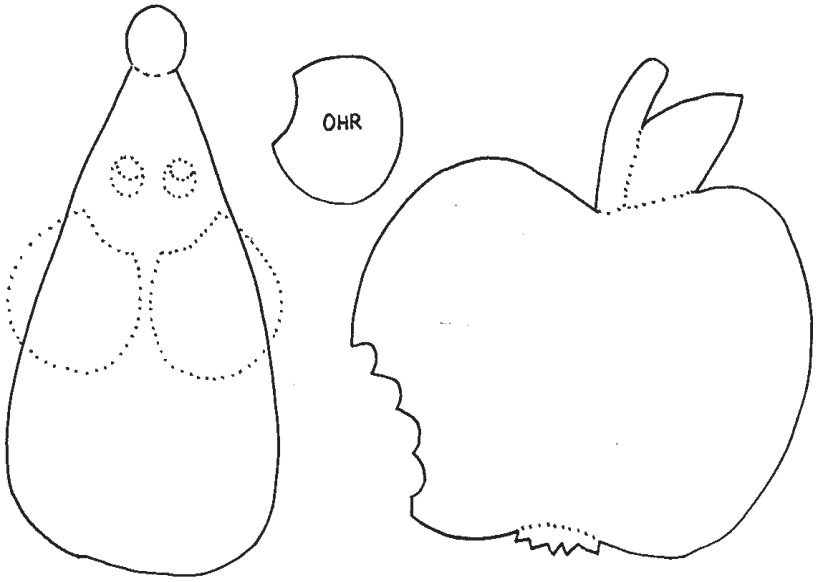

Erläuterungen:

_____ an dieser Linie wird gesägt

.....Hilfslinien
(zum Zeichnen bzw. Markieren)

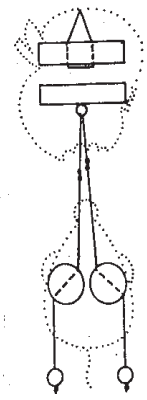

Arbeitsunterlage 6

Puppen aus „Alltagsmüll“

Um Puppen aus Müll zu bauen, muß vorher einiges an „Müll“ gesammelt werden. Die verschiedenen Müllbehälter sind dabei eine wilkommene „Bastelgrundausstattung“ für den Puppenbauer. Doch bevor aus Müll eine Puppe werden kann, muß dieser erst einmal gesäubert werden.
Milchtüten sind z. B. vor der Verwendung auszuspülen, das gleiche gilt für Konservendosen u. ä.

Material:
- Klebstoff (Alleskleber o. ä.)
- Kordel
- Schere
- einen Milchdosenöffner
- Pinsel und Farbe
- Rundhölzer oder Besenstiel
- Holzperlen mit Loch
- „Kram“, wie einen alten Schuh, eine Zahnbürste, Kronkorken, Weinkorken u. ä.

Arbeitsweise:
Die Abbildung zeigt eine einfach herzustellende Marionette aus gesammelten Schachteln und Dosen. Die einzelnen Teile werden mit Hilfe von Kordel miteinander verbunden, der angegebene Milchdosenöffner schafft vorher die nötigen Löcher. Damit die Kordel nicht verrutschen kann, werden zwischen die einzelnen Marionettenteile entweder Holzperlen oder Knoten gesetzt. Die Schachteln und Dosen können je nach Geschmack und Belieben aneinandergesetzt werden.
Wer Lust hat, kann die Marionette mit gut deckender Wasserfarbe bemalen.

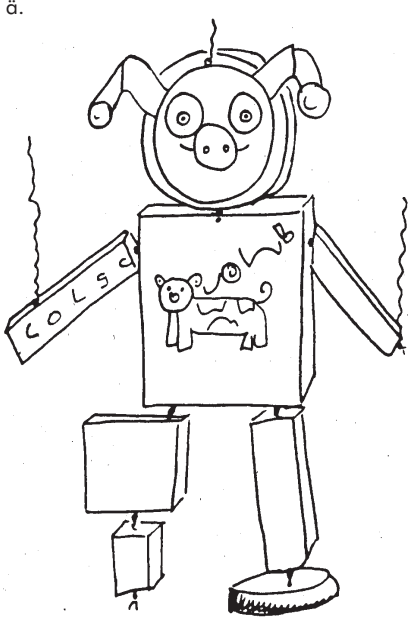

Außerdem kann man aus Alltagsmüll Stabpuppen bauen, mit Dosen, Schachteln, Toilettenrollen, Kordel, Zahnbürsten, Hölzern, Korken usw, usw, usw, usw.

Arbeitsunterlage 7

Turnender Feuerwehr-Clown

Du hältst mit der einen Hand die beiden Stäbe, drückst diese leicht zusammen, läßt sie los und drückst wieder. So spannt sich die Schnur, an der unser Feuerwehrclown hängt, und dieser vollführt die gewagtesten Kunststücke!

Material:
- Hartholzstab (10 x 10 cm dick, 50 cm lang)
- dünnes Sperrholz
- Pauspapier
- Farbe, Lack
- dünner Draht, Schnur
- Zwei Schrauben
- Laubsäge
- Schleifpapier
- Bohre

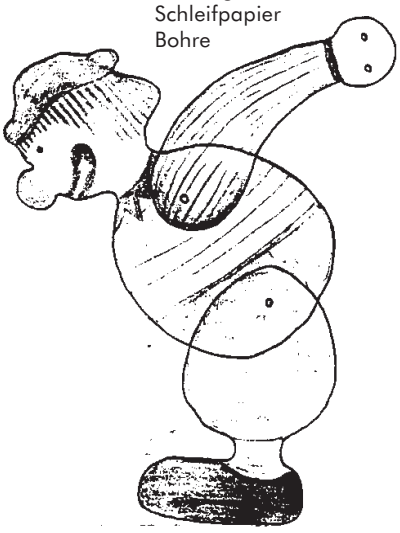

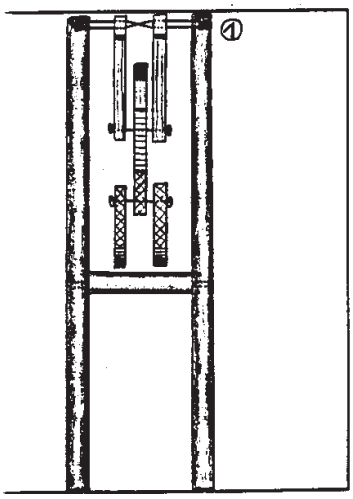

Arbeitsweise:
Für den Turmstab sägst du zwei Stücke von je 23 cm vom Hartholzstab ab. Der Rest von 4 cm ergibt den Querstab. an den oberen Enden der langen Stäbe bohrst Du je ein Loch für die Schnur (siehe Querschnitt 1).

Mache mit den Stäben eine Vierteldrehung und bohre wenig unterhalb der Mitte je ein Loch, das so dick ist, wie die Schrauben (Zeichnung 2).

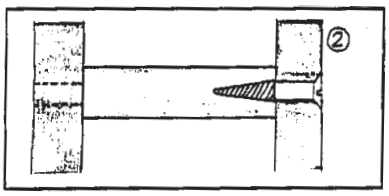

Schleife die Kanten der Stäbe mit Schleifpapier glatt. Nun schraubst Du den Querstab zwischen die beiden Längsstäbe (Zeichnung 1 und 2).

Übertrage den Feuerwehr-Clown auf das Sperrholz: einmal den Körper, je zweimal die Beine und die Arme.
Säge die Teile aus, runde die Kanten mit Schleifpapier ab und bohre die Löcher an den gekennzeichneten Stellen.
Jetzt kannst Du die Figur nach Belieben bemalen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.
Und wenn sie trocken ist, wird sie lackiert.

Mit einem Stück Draht werden Arme und Beine so am Körper befestigt, daß sie frei baumeln können (Zeichnung 3).

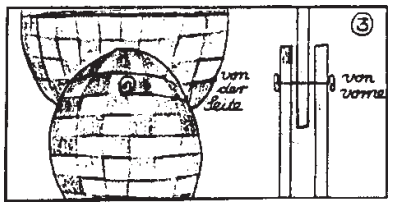

Und so wird der Turner am Stab befestigt (Zeichnung 4):

Stelle ihn in den Handstand (a). Die Schnur wird durch ein Loch am Stabende gezogen (b).

Die beiden Schnurenden fädelst Du durch die entsprechenden Löcher der einen Hand (c), dann kreuzt Du die Schnüre zwischen den Händen (d) und ziehst sie durch die Löcher der zweiten Hand zum anderen Stabende (e).

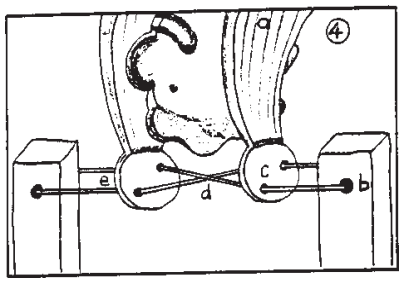

Dort wird die Schnur durch das Loch gefädelt und so verknotet, daß die beiden Stäbe parallel liegen und der Feuerwehr-Turner locker dazwischen hängt.

Pädagogische Überlegungen zum Einsatz von Filmen

Der Film hat sich seit vielen Jahren in Freizeit, Jugend- und Bildungsarbeit bewährt. Er kann als in sich geschlossenes Unterhaltungsangebot konsumiert werden, er läßt sich jedoch besser noch als bewußt eingeplantes Zwischenglied in einem umfassenderen Kommunikationsprozeß einsetzen. Dann verstärkt er nicht die Konsumentenhaltung der Zuschauer, die lediglich ihre Langeweile vertreiben wollen, sondern regt an zur gedanklichen und emotionalen Auseinandersetzung, zur Kommunikation in der Gruppe; er vermittelt Wissen, kann zu eigenem Handeln motivieren und selbstverständlich auch Spaß machen und unterhalten. Ein wirkungsvoller Einsatz von Kurz- und Spielfilmen bedarf der ausführlichen Vorbereitung und Auswertung. Der Veranstaltungsleiter sollte neben den technischen Voraussetzungen folgende Fragen klären:

* Wer sind die Teilnehmer, welche Erwartungen und Vorkenntnisse haben sie? Wo liegen ihre Interessen?
* Ist der Zeitpunkt für den Einsatz des Films richtig gewählt? Was soll durch den Film erreicht werden?
* Ist der Film geeignet, um zu diesem Ziel zu kommen? Welche anderen Arbeitsmittel können zusätzlich eingesetzt werden?

Die Klärung dieser Fragen erfordert neben der Kenntnis der Zuschauergruppe auch die Kenntnis des einzusetzenden Films. Hierfür bieten die Filmotheken des Landesfilmdienstes dem Veranstaltungsleiter die Möglichkeit, Filme vor ihrem Einsatz anzusehen.

Der Vorführung des Films sollte in jedem Fall eine EINFÜHRUNG vorausgehen. Wie diese Einführung gestaltet wird, hängt wesentlich davon ab, mit welchen Mitteln der Film anschließend ausgewertet werden soll: Soll der Film sachliche Zusammenhänge klären und vertiefen (Themenorientierung), dann sollte zur Einführung unbedingt gesagt werden, in welchem Zusammenhang der folgende Film mit dem bisher Erarbeiteten steht und welche Ziele der Veranstaltungsleiter mit diesem Einsatz erreichen will. Ebenso bietet sich an, bereits Hinweise auf zu besprechende Fragen zu geben und Beobachtungsaufträge zu verteilen. Auch wenn das Ziel des Filmeinsatzes ausschließlich in der Unterhaltung der Zuschauer liegt, sollten vor Beginn der Vorführung einige filmografische Informationen gegeben werden: z.B. zur Filmgattung, zur Entstehungsgeschichte des Films, zu Regisseur und Schauspielern und zum filmhistorischen Zusammenhang.

Soll der Film die Zuschauer betroffen machen (Rezipientenorientierung), kann auch einmal auf eine Einführung verzichtet werden, um die Wirkung des Filmerlebens nicht abzuschwächen und spontane Äußerungen zuzulassen.

Nach der Vorführung (ausgenommen ein Unterhaltungsfilm) folgt eine AUSWERTUNGSPHASE: Bei rezipientenorientierten Filmen steht im Vordergrund des Kommunikationsprozesses: DIE WIRKUNG DES FILMS AUF DEN ZUSCHAUER. Entsprechend sollte das Gespräch nicht der Klärung von Sachaussagen dienen, sondern die Emotionen und Eindrücke der Zuschauer verdeutlichen. Dabei kann im Verlauf des Gesprächs der Film selbst in den Hintergrund treten zugunsten des Kommunikationsprozesses innerhalb der Gruppe und der sich daraus ergebenden Eigendynamik. Dieser Kommunikationsprozeß ist das eigentliche Ziel des rezipientenorientierten Einsatzes und sollte daher in jedem Fall zum Abschluß des Gespräches selbst zum Thema gemacht werden. Themenorientierte Filme sollten in der Auswertung untersucht werden auf ihre Gesamtaussage. Mit ihr sollen sich die Zuschauer kritisch auseinandersetzen, wobei SACHFRAGEN im Vordergrund stehen und weniger Emotionen und Gruppenprozesse.

Wenn der Film selbst zum Thema wird, wenn also Filmanalyse und Filmkritik das Ziel der Vorführung sind, dann eignet sich sowohl die themenorientierte wie auch die rezipientenorientierte Methode. Die Inhalte und Wirkungen des Films können sowohl unter sachlichen als auch unter emotionalen Aspekten betrachtet werden.

Die bisher vorgestellten Auswertungsmethoden beruhen im wesentlichen auf Gesprächen. Nun fällt es jedoch vielen Zuschauern schwer, Gedanken, Eindrücke und Gefühle rein sprachlich zu äußern. Auch kann nicht jeder Zuschauer in größeren Gruppen frei reden. Wo diese Schwierigkeiten auftauchen, bieten sich verschiedene NICHTSPRACHLICHE VERARBEITUNGSMETHODEN an:

Nachmalen

Diese Methode eignet sich sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene. Gemalt wird entweder eine bestimmte Szene des Films (Fragen: Was hat euch am besten gefallen? Was hat euch gar nicht gefallen?) oder aber ein bestimmter Ablauf in einzelnen Bildern. Dabei können gesehene Teile des Films gemalt werden oder auch das - vorher nicht gezeigte - Ende des Films (siehe dazu: Abbrechen des Films). Die Zuschauer können sowohl einzeln malen als auch in kleinen Gruppen, die sich vorher gemeinsam absprechen müssen.

Nachgestalten

Positive oder auch negative Eindrücke, die der Film beim Zuschauer hinterlassen hat, können nachgestaltet werden, um so ihre Verarbeitung zu erleichtern. Dazu

bieten sich an: Szenen, die mit Knetmasse nachgestellt werden; Tiere aus dem Film, die mit Decken oder Holz nachgebaut werden; Bauwerke, die aus Karton nachgebaut und bemalt werden, Landschaften, die aus den verschiedensten Materialien gestaltet werden, Zeitschriften-Ausschnitte oder Stoffreste, die zu Collagen zusammengesetzt werden.

Bei einem anschließenden Gespräch sollte der Gesprächsleiter darauf achten, daß die Auswahl der Szenen besprochen und begründet wird nicht jedoch die mehr oder minder gelungene Darstellung einer Kritik unterzogen wird.

Nachspielen

Im Spiel können Filmerlebnisse verarbeitet und Spannungen abreagiert werden. Bestimmte Situationen werden nacherlebt, wenn die Zuschauer die Rollen der Schauspieler übernehmen. Durch Abänderung der vorgegebenen Filmhandlung können Handlungsalternativen erprobt werden. Je nach Zuschauergruppe kann das Spiel entweder spontan ablaufen oder vorher abgesprochen werden.

Abbrechen des Films

Die Unterbrechung der Filmhandlung ermöglicht es den Zuschauern die Geschehnisse nach eigener Phantasie weiterzuentwickeln. Diese Methode fördert nicht nur die Kreativität, sie zwingt auch die Gruppenmitglieder, sich mit den angerissenen Problemen intensiv auseinanderzusetzen, um Lösungswege vorschlagen zu können. Dabei können sich in der Gruppe anregende Diskussionen entwickeln. Aus dem beschriebenen Nachmalen, -gestalten und spielen wird so ein weitermalen, -gestalten und -spielen. Zu bedenken ist dabei, daß die angebotene Methode für die Zuschauer so attraktiv sein muß, daß sie nicht sofort auf der Fortsetzung des Filmes bestehen. Ob nach der Aktion der Film dann zu Ende angesehen wird, sollte man die Gruppe entscheiden lassen

Aktionen

Eine Methode der Filmauswertung kann auch darin bestehen, den Film zum Anlaß für Aktionen zu nehmen. Ein Film über „Wohnen" kann z.B. anregen, eine Stadtteilerkundung durchzuführen und Vergleiche zu ziehen zwischen verschiedenen Wohnformen; ein Film kann anregen, Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung zu erforschen. Zuschauer können durch Straßen-Interviews feststellen, wieweit im Film dargestellte Meinungen und Überzeugungen in der eigenen Umwelt anzutreffen sind usw...

Diese Methodenübersicht ist sicher nicht vollständig. Hier ist jeder Gruppenleiter aufgefordert, eigene Überlegungen anzustellen und zu erproben. Die Filminformations-Veranstaltungen und Seminare, die der Landesfilmdienst Hessen in sei-

nem Bildungsprogramm anbietet, dienen auch dazu, Erfahrungen mit der Auswertung von Filmen untereinander auszutauschen und zu diskutieren. Einladungen hierzu werden auf Wunsch zugesandt.

Weiterführende Literatur:

- *E. Bieger/H. Hoersch:* Methodik des Filmgesprächs, praktische Medienarbeit Heft 6, Katholisches Filmwerk, Frankfurt
- *F. Schuchardt*: 10 Methoden zur Aufarbeitung von AV-Medien, AV-Medienzentrale, Mainz
- *H. Bitz/H.J. Nisias/W. Zarbach*: Anregungen für den Einsatz von AV-Medien, AV-Medienzentrale, Mainz
- *R. Franken:* Methodik des Filmgesprächs, in: Informationen und Materialien zur Medienarbeit, Jugendfilmclub Köln e.V.
- *E. Bieger:* Praxis der Medienpädagogik - Grundlagen und Konzepte für die Unterrichtsplanung, Düsseldorf 1980
- *E. Bieger o.a.*: Medienpädagogik - Ein praktischer Leitfaden, Köln 1980

Regelmäßig erscheinende Zeitschriften mit Arbeitshilfen für den Filmeinsatz:

- „Medien und Erziehung", Institut Jugend - Film - Fernsehen, Walther-str. 23, München
- Arbeitshilfen „Film des Monats", Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik, Friedrichstraße 34, Frankfurt am Main
- „medien-Praktisch", Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik

Tips zur Gründung von Filmclubs

KINO MACHEN - FILME ZEIGEN - GESPRÄCHE FÜHREN - ETWAS ÜBER FILME WISSEN - JUGENDARBEIT ATTRAKTIVER GESTALTEN.

Das sind nur einige Ziele, sich mit Gleichgesinnten zusammenzutun und einen Filmclub zu gründen.
Diese Aufgabe kann von interessierten Einzelpersonen übernommen werden - hier liegt jedoch auch ein weites Betätigungsfeld für die kommunale Jugendpflege, für Häuser der offenen Tür, für Jugendeinrichtungen der Kirchen und Verbände.

Für die Anfangsphase gibt es einiges zu bedenken:

Zielgruppe

Welcher Personenkreis wird als Zuschauer angesprochen? Werden vorwiegend Kinder kommen oder eher Jugendliche? Sollen auch Erwachsene eingeladen werden?

Mitarbeiter

Ein Filmclub braucht Mitglieder, die beständig mitarbeiten. Sie müssen gemeinsam das Programm entwickeln und die organisatorische Arbeit unter sich aufteilen. Auch für die Vorführung werden mehrere Personen gebraucht: ein Filmvorführer (Ausbildung beim Landesfilmdienst möglich), ein Kartenverkäufer, Leute für Programm und Getränkeverkauf und Aufsicht im Zuschauerraum, einige Helfer für Auf- und Abbau der Anlage und Reinigung des Saales. Nicht zuletzt muß ein Mitglied des Filmclubs diesen nach außen hin vertreten und die Verantwortung übernehmen (z.B. ein Jugendpfleger, ein Mitarbeiter des kommunalen Bildungswerkes oder eines Jugendverbandes).

Konzeption und Programm

Wer erfolgreich Filme zeigen will, muß die Bedürfnisse seiner Zielgruppe kennen und auf sie eingehen. Die Interessen und Erwartungen der Zuschauer erfährt man durch Gespräche oder durch Fragebögen, Meckerkasten und gezielte Aktionen wie „Zuschauer wählen ihr Lieblingsprogramm".

Für die langfristige Konzeption der Spielstelle - für ihr „Gesicht" gilt es, die Erwartungen der Zielgruppe mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen so zu verbinden, daß sich für beide Seiten ein Erfolg einstellen kann.

So wie sich die Gruppe entwickelt durch die gemeinsame Arbeit mit den Filmen, wird sich mit der Zeit ein Publikum heranbilden, dem dann gelegentlich auch sehr anspruchsvolle Filme zugemutet werden können. Gute Erfahrungen wurden mit Spezialprogrammen gemacht, die - zusätzlich zum normalen Spielfilmprogramm - ausgewählte Filme für besondere Interessengruppen zeigen: z.B. Historische Filmreihen, Filme zu aktuellen Fragen, Genre-Filme (Western, Krimi, Musikfilme) oder Filme bestimmter Regisseure und Schauspieler.

Organisatorische und rechtliche Fragen - Finanzierung

Wenn regelmäßig Filme gezeigt werden und keine Verbandsorganisation oder Einrichtung der Jugendpflege die Trägerschaft übernimmt, sollte ein eingetragener Verein gegründet werden. Dadurch kann der Filmclub als selbständige Einheit an

die Öffentlichkeit treten, er kann aktive oder passive (Förder-)Mitglieder gewinnen und sich mit anderen Organisationen zusammenschließen. Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet dann nicht mehr eine Einzelperson, sondern das Vereinsvermögen. Beim Finanzamt kann die Gemeinnützigkeit beantragt werden; damit werden Spenden steuerlich absetzbar. Finanzielle Unterstützung gewähren auch die Gemeinde oder die zuständige Jugendpflege. Um das finanzielle Risiko zu verteilen, können weitere Jugendgruppen zur Mitarbeit gewonnen werden.

Nichtkommerzielle Filme zeigen heißt: Man darf keine Gewinne erzielen. Die Unkostenbeiträge der Zuschauer dürfen also die Ausgaben decken, nicht jedoch übersteigen. Zu den Ausgaben zählen neben den Entleihkosten:

- Gebühren für Hin- und Rücksendung der Filme,
- Kosten für Handzettel und Plakate etc.,
- Versicherung,
- Saalmiete,
- Honorar für den Filmvorführer,
- Bürokosten (Telefon, Schriftverkehr, Abrechnung),
- Kosten für Bücher, Zeitschriften etc.. Besonders wichtig ist eine Versicherung für Filme (Filmpositiv-Versicherung), denn Filmschäden sind sehr teuer. In den meisten Fällen wird der Kartenverkauf nicht alle Kosten decken. Neben der Einnahme von Spenden können die Finanzen aufgebessert werden durch:
- Getränkeverkauf,
- eine selbst hergestellte und verkaufte Programmzeitschrift,

Ausstattung

Einen eigenen Raum für den Filmclub zu haben, ist natürlich das beste. Dann können die technischen Anlagen fest installiert werden:

- eine Leinwand zum Aufrollen,
- eine oder zwei Boxen neben der Leinwand,
- ein 18-mm-Filmprojektor,
- ein Umroller, eine Klebepresse,
- ein Cassettenrecorder, um in den Pausen Musik zu spielen, und
- ein Dia-Projektor, um - wie im richtigen Kino - Mitteilungen auf die Leinwand zu

projizieren (der nächste Film, Hinweise auf andere Veranstaltungen, ein Rauchverbots-Dia, ein Zeichen „kleine Störung“ usw.).

Diese Dias kann man leicht selber herstellen, indem man entweder entsprechende Dinge fotografiert oder auf unbelichteten s/w-film (gibt’s beim Fotohändler) mit Filzstiften aufmalt.

Auch wenn kein fester Raum ausschließlich für den Filmclub zur Verfügung steht, sollte diese Ausstattung mit der Zeit vorhanden sein, um eine möglichst gelungene Vorstellung zu gewährleisten. Wichtig, vor allem im Sommer, wenn es lange hell bleibt, ist eine gute Verdunklung für den Vorführraum (zur Not genügen ein paar Wolldecken).

Werbung

Ein Jugendfilmclub kann und sollte nie Konkurrenz für örtliche kommerzielle Kinos sein wollen. Das muß auch in der Werbung zum Ausdruck kommen. Im übrigen gilt, daß man die Werbemittel möglichst gezielt verteilt; Handzettel in Schulen müssen aber - wie alle Aushänge vorher vom Rektor freigegeben werden. Plakate kann man häufig auch an den Schaufenstern von Geschäften anbringen (auch hier nicht vergessen, vorher zu fragen!). Manche Zeitungen und Mitteilungsblätter rücken kostenlos einen Hinweis in die Rubrik „Veranstaltungen“ ein. Die beste Werbung ist jedoch die Empfehlung zufriedener Zuschauer.

Filmverleihs

Der Landesfilmdienst Hessen e.V. verleiht Dokumentar-, Kultur- und Spielfilme in ganz Hessen. Außerdem führt er im Rahmen seines Bildungsprogrammes eine Reihe von Lehrgängen durch, die sich mit Filmeinsatz und Filmanalyse beschäftigen. Nähere Informationen enthält das zweimal jährlich erscheinende Bildungsprogramm des Landesfilmdienstes. Daneben gibt es inner- und außerhalb Hessens eine Vielzahl nichtkommerzieller und auch kommerzieller Verleihe. Eine Übersicht findet sich in diesem Katalog.

Weiterführende Literatur:

Horst Schäfer: Das zweite Kino, Handbuch für die nichtgewerbliche Filmarbeit, Sorndorf 1990

Das Filmgespräch

- Einige Überlegungen -

Der Film mit seinen mannigfachen Formen und Aussagen wird immer mehr Bestandteil der Jugendfeuerwehrarbeit; einmal als Hilfe bei der Ausbildung im Feuerwehrdienst, zum anderen aber auch im immer verstärkten Umfange der allgemeinen Jugendarbeit.

Ist bei der Ausbildung der Fachfilm mit seiner knappen, sachgerechten Aussage einsetzbar, so ist zum anderen der Bandbreite der Aussagen und Inhalte bei Filmen für die außerschulische Jugendarbeit fast keine Grenze gesetzt.

Der Abenteuerfilm, der „Fragezeichenfilm" zum globalen Thema „Mensch und Umwelt" und „Mensch und Mitmensch", der reine Unterhaltungsfilm - all das ist in reicher Auswahl vorhanden und will eingesetzt werden. Doch bevor der Jugendfeuerwehrwart nun einen „Kinoabend" veranstaltet, seien ihm einige wichtige Kriterien im Umgang mit diesem Medium „Film" an die Hand gegeben:

a.) Der Gruppenleiter/JFW sollte wissen, weshalb er einen Film zeigt. Dabei ist es wichtig, daß er in der Lage ist, mit diesem richtig „umzugehen", d.h. diesen richtig und zielgerecht in seiner Jugendarbeit einzusetzen.

b.) Wie bei vielen Aktivitäten innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit bietet sich auch hier das Gespräch als eine sinnvolle Methode an: das „vorbereitende" und das „nachbereitende" Gespräch.

Einmal hellt es das Geschehene auf und macht es zum Erlebnis - läßt es vielleicht zu einem Lernprozeß wachsen. Hier ist der Film in Form und Aussage das Vorrangige. Zum anderen kann der Film aber auch Mittel zum Zweck sein; zum Zwecke des „ins-Gesprächkommens."

Das Gespräch ist im Umgang der Menschen miteinander derart wichtig, daß es regelrecht „trainiert" werden muß:

I. Welchen Sinn hat das Filmgespräch insbesondere für Jugendliche?

- Das Gespräch soll die Urteils- und Kritikfähigkeit des Jugendlichen erhöhen und seine Fähigkeiten zu eigener Urteilsbildung im Interesse einer freien Persönlichkeitsentfaltung stärken - eine wesentliche Forderung des Bildungsprogrammes der DJF!
- Es soll zu Auseinandersetzungen mit Problem- und Grundfragen menschlicher Existenz und Gesellschaft anregen. Weg vom Konsumenten und hin zum Handeln! Auch dieses ist Bestandteil des DJF-Bildungsprogrammes.

- Es soll zu einem sicheren Geschmack führen - hier bezogen auf den Film, der besprochen wird, weitergeleitet vom Gespräch über Politik, Musik, Mode usw.
- Das Gespräch soll die vielbeklagte Kontaktarmut unserer Zeit überwinden helfen.
- Es kann zur Lösung belastender Eindrücke führen (etwa dadurch, daß man über ein Problem spricht).
- Das Gespräch trainiert aber auch die Redegewandtheit und die sachliche Überzeugungskraft jedes Einzelnen.
- Es hilft, tolerant zu sein; d.h. die andere Meinung anzuhören und gegebenenfalls die eigene zu überprüfen.
- Das Filmgespräch soll die „Machart" des Films transparent machen: Manipulation, Problematisierung des Begriffes „Massenmedium"

II. Welche Voraussetzungen müssen für ein (Film-)Gespräch gegeben sein?

- Intimer Raum = gesprächsfördernde Atmosphäre
- als Notlösung für größere Räume: Podiumsdiskussion (vielleicht vorher durch Gesprächsgruppen vorbereitet)
- kein Frontalgespräch, möglichst Halb- oder Ganzkreis
- „Betroffenheit" herstellen, Bezüge (etwa zu Jugendproblemen etc.) aufzeigen.

Adressen von Institutionen

4. Landesbildstellen und - filmdienste

Der Verleih von Medien ist meist auf das jeweilige Bundesland beschränkt, und es ist empfehlenswert, sich an die nächstliegende der folgenden Anschriften zu wenden.

Anschriften der Landesbildstellen

(Die Anschriften der Kreis- und Stadtbildstellen sind bei den zuständigen Landesbildstellen zu erfragen.)

Baden-Württemberg:

Landesbildstelle Baden
Rastatter Str. 25, 76199 Karlsruhe 51, Tel. 0721/880826

Landesbildstelle Württemberg
Rotenbergstr. 111, 70190 Stuttgart 1, Tel. 0711/283204

Bayern:

Staatliche Landesbildstelle Nordbayern
Carl-Burger-Str. 26, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/41051

Staatliche Landesbildstelle Südbayern
Am Stadtpark 20, 81243 München, Tel. 089, 1265-2500

Berlin

Landesbildstelle Berlin
Wikingerufer 7, 10555 Berlin, Tel. 030/39092-1

Brandenburg:

Medienpädagogisches Zentrum Brandenburg
Yorkstr. 2, 14467 Potsdam, Tel. 0331/289980

Bremen:

Landesbildstelle Bremen
Uhlandstraße 53, 28211 Bremen

Hamburg:

Staatliche Landesbildstelle Hamburg
Kieler Straße 171, 22525 Hamburg, Tel. 040/5499289

Hessen:

Staatliche Landesbildstelle Hessen
Gutleutstr. 8/12, 60329 Frankfurt am Main, Tel. 0611/1251-024

Mecklenburg-Vorpommern:

Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Medienzentrum
Werderstr. 124, 19055 Schwerin, Tel. 0385/41165

Niedersachsen:

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Landesmedienstelle
Stiftstr. 13, 30149 Hannover, Tel. 0511/851-021

Nordrhein-Westfalen:

Landesbildstelle Rheinland,
Prinz-Georg-Str. 80, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211/899-1

Landesbildstelle Westfalen-Lippe
Warendorfer Str. 24, 48133 Münster, Tel. 0251/5913901

Rheinland-Pfalz:

Landesbildstelle Rheinland-Pfalz
Hofstraße 257, 56077 Koblenz-Ehrenbreitstein, Tel. 0261/9702-0

Saarland:

Staatliche Landesbildstelle Saarland
Beethovenstr. 26, 66125 Dudweiler, Tel. 0681/62343 u. 0681/63027

Sachsen:

Landesmedienstelle Sachsen
Beethovenstr. 26, 01257 Dresden, Tel. 06879/790820

Sachsen-Anhalt:
Landesinstitut für Medienangelegenheiten von Sachsen-Anhalt
Riebeckplatz, 06110 Halle, Tel. 0345/468340

Schleswig-Holstein:

IPTS Landesbildstelle
Kieler Schloß, 24103 Kiel, Tel. 0431/94055-59

Thüringen:

Landesmedienzentrum
Hopfengarten 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03618/8659

Anschriften der Landesfilmdienste

Bund:

Konferenz der Landesfilmdienste e. V.
Rheinalleee 59, 53173 Bonn, Tel. 0228/355002

Baden-Württemberg:

Landesfilmdienst Baden-Württemberg

Wolframstraße 20, 70191 Stuttgart, Tel. 0711/251012

Bayern:

Landesfilmdienst für Jugend- und Volksbildung in Bayern e. V.
München: Dietlindenstraße 18, 80802 München, Tel. 089/38160915
Augsburg: Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 0821/510715
Nürnburg: Fürther Str. 80a, 90429 Nürnberg, Tel. 0911/262605
Würzburg: Kardinal-Döpfner-Platz 5, 97070 Würzburg, Tel. 0931/54141

Berlin/Brandenburg:

Landesfilmdienst Berlin/Brandenburg e. V.
Bismarckstr. 80, 10627 Berlin, Tel. 030/327929-0

Hamburg:

Landesfilmdienst Hamburg/KdL e. V.
Zeise Hallen, Friedensallee 7, 22765 Hamburg, Tel. 040/3905274

Hessen:

Landesfilmdienst Hessen e. V.
Frankfurt: Kennedyallee 105a, 60596 Frankfurt am Main, Tel. 069/6300940
Kassel: Wilhelmshöher Allee 19, 34117 Kassel, Tel. 0561/13710
Fulda: Sturmiusstr. 8, 36037 Fulda, Tel. 0661/73138
Marburg/Lahn: Leopold-Lucas-Str. 8, 35037 Marburg/Lahn, Tel. 06421/27577

Mecklenburg-Vorpommern:

Landesfilmdienst Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bleicherstr. 3, 19053 Schwerin, Tel. 0385/5813359

Niedersachsen:

Landesfilmdienst für Jugend- und Volksbildung in Niedersachsen e.V.
Podbielskistraße 30, 30163 Hannover, Tel. 0511/661393

Nordrhein-Westfalen:

Landesfilmdienst für Jugend- und Volksbildung in Nordrhein-Westfalen e. V.
Schirmerstr. 80, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/360556

Rheinland-Pfalz:

Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V.
Mainz: Deutschhausplatz, LFD-Haus, 55116 Mainz, Tel. 06131/287880
Koblenz: Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz, Tel. 0261/36243
Neustadt: Schulstr. 12, 67435 Neustadt, Tel. 06321/698795
Trier: Zurmaienerstr. 114, 54292 Trier, Tel. 0651/146880

Saarland:

Landesfilmdienst Saarland e. V.
Halbergstr. 3, 66121 Saarbrücken, Tel. 0681/67174

Sachsen:

Landesfilmdienst Sachsen e. V.
Leipzig: Karl-Heine-Str. 83, 04229 Leipzig, Tel. 0341/4774155
Chemnitz: Haus Spektrum, Kaßberg Str. 36, 09166 Chemnitz, Tel. 0371/310335
Dresden: Mediathek Dresden, Schloßstr. 24, 01067 Dresden, Tel. 0351/4844795

Sachsen-Anhalt:

Landesfilmdienst Sachsen-Anhalt e. V.
Halle: An der Waisenhausmauer 5, 06108 Halle, Tel. 0345/2090160
Magdeburg: Mittelstr. 6, 39114 Magdeburg, Tel. 0391/5437756

Schleswig-Holstein:

Landesfilmdienst Schleswig-Holstein e. V.
Thormannplatz 20-22, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/77941

Thüringen:

Landesfilmdienst Thüringen e. V.
Erfurt: Brühler Str. 52, 99084 Erfurt, Tel. 0361/2218113
Gera: Werner-Petzold-Str. 17, 07549 Gera, Tel. 0365/7364111

Anschriften der Landesmedienzentralen für private Programmveranstalter

Baden-Württemberg:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart, Tel. 0711/669910

Bayern:

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, Tel. 089/63808-0

Berlin:

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)
Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin, Tel. 030/264967-0

Bremen:

Bremische Landesmedienanstalt
Grünenweg 26, 28195 Bremen, Tel. 0421/328114

Hamburg:

Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
Kleine Johannisstr. 10, 20457 Hamburg, Tel. 040/369005-0

Hessen:
Hessische Anstalt für privaten Rundfunk (LPR) Hessen
Atrium,, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel, Tel. 0561/93586-0

Mecklenburg-Vorpommern

Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)
Bleichufer 1, 19053 Schwerin, Tel. 0385/558810

Niedersachsen:

Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM)
Seelhorststr. 18, 30175 Hannover, Tel. 0511/28477-0

Nordrhein-Westfalen:

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/770070

Rheinland-Pfalz:

Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz
Turmstr. 8, 67059 Ludwigshafen, Tel. 0621/52020

Saarland:

Landesanstalt für das Rundfunkwesen (LAR)
Karcherstraße 4, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/38988-0

Sachsen:

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
MDR-Landesfundhaus, Carolinenstr. 1, 01097 Dresden, Tel. 0351/814040

Sachsen-Anhalt:

Landesrundfunkausschuß für Sachsen-Anhalt (LRA)
Reichardtstr. 9, 06114 Halle/Saale, Tel. 0345/5255-0

Schleswig-Holstein:

Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein
Schloßstr. 19, 24103 Kiel, Tel. 0431/97456-0

Thüringen:

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
Am Häckerstieg 12, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/6116-0

Stets in der Öffentlichkeit oder Öffentlichkeit schaffen

Häufig hört man den Vorwurf in Richtung der Medien, daß man als Jugendfeuerwehr nicht so in der Öffentlichkeit anerkannt wird, wie es der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zukommen. Und vor allem wenn man berücksichtige, was denn nun doch wirklich so alles in den Jugendfeuerwehren ablaufe. Nie sei etwas zu lesen, und wenn schon, dann oftmals falsch dargestellt. So sei es denn auch kein Wunder, daß die Bevölkerung kaum etwas über die Jugendarbeit in der Feuerwehr wisse bzw. nicht hinlänglich genug informiert werde.

Dies mag von Fall zu Fall stimmen, aber in der Mehrheit der so angesprochenen Fälle, kann man, wenn man mit Medienvertretern darüber redet, erfahren, daß sie kaum in Kontakt gelangen mit den Verantwortlichen, man sie nicht früh genug informiere und vor allem unzulängliche Berichte erhalte.

Zumindest eines dürfe hieran deutlich werden, daß „Aussage gegen Aussage" steht.

Hier soll nun kurz auf einige Dinge eingegangen werden, die es hoffentlich ermöglichen, Abhilfe zu schaffen.

Öffentlichkeitsarbeit - warum?

Nicht die objetive Qualität unserer Leistung ist für die Rolle, die wir in der Gesellschaft spielen, ausschlaggebend, sondern was die Öffentlichkeit - sei es nun richtig oder falsch - darüber denkt. Das heißt, wir können uns abstrampeln so viel wie wir wollen, ausschlaggebend z. B. für die Förderung unserer Arbeit durch die Gemeinde ist es, ob das was wir tun, von diesen als richtig und wichtig angesehen wird und wieviel ihnen unsere Tätigkeit im Vergleich zu anderen Angeboten subjektiv wert ist.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeit als Werkzeug der Kommunikation muß deshalb mehr leisten, als die Produktion von Pressetexten und die Organisation von Veranstaltungen.

Mißverständnisse, Mißtrauen, Vorurteile, Vertrauenskrisen (aus Unkenntnis), Verständnislosigkeit, Voreingenommenheit, falsche Sachvorstellungen blockieren Informationen, Anregungen, Gedankenaustausch, Ideen. Öffentlichkeitsarbeit will dazu beitragen, diese

- Blockaden zu überwinden oder noch besser, sie nicht erst aufkommen zu lassen,

sie will

- Vertrauen schaffen und erhalten.

Dabei muß es uns zusätzlich immer wieder bewußt sein, daß die Zustimmung oder Ablehung eines Angebotes (und Öffentlichkeitsarbeit ist nichts anderes) davon abhängt, daß dem anderen

- mein „Angebot" vertrauenswürdig erscheint und daß er
- nach seiner Einschätzung und bisherigen Erfahrung davon ausgehen kann, daß das „Angebot" seine
  - Probleme
  - Bedürfnisse
  - Wünsche
  - Hoffnungen

zu lösen vermag, daß es ihm nützt.

Öffentlichkeitsarbeit beginnt „zuhause"

Und noch eins - die Öffentlichkeitsarbeit beginnt in den eigenen Reihen: erst innen, dann außen. Unter Fachleuten ist es ein alter Hut, daß der bekannten, vertrauenswürdigen Telefonistin, jedem Mitarbeiter in der Öffentlichkeit mehr geglaubt wird, als einer noch so gut formulierten, auf Glanzpapier gedruckten Erklärung des Vorstandes. Die Mitarbeiter sind ja schließlich dabei, vor Ort, sie müsssen es somit wisen, was tatsächlich „Sache" ist.

Wer soll´s machen?

Öffentlichkeitsarbeit ist ein umfassender und wichtiger Dienst und vielleicht sollte man sich zunächst einmal davon frei machen, anzunehmen, daß man selbst alles alleine machen muß.

Öffentlichkeitsarbeit sollte jemand leisten, der Ahnung davon hat, der diese Arbeit gerne erledigt und der auch ein Gespür dafür hat, was zu welchen Zeitpunkt, zu welcher Gelegenheit und vor allem Was, Wie gesagt und/oder getan werden sollte (muß).

Wir sollten uns jemanden „an Land" ziehen, der die Medienarbeit versteht. Der, im günstigsten Fall, sogar aus der Medienarbeit kommt. Zumindest aber, und dies soll noch einmal gesondert betont werden, muß es sich bei der Person um jemanden handeln, der auch mit Worten entsprechend umgehen kann. Der es versteht, „unsere Sache" so effekt erzielt. Aber nicht vergessen, die richtige Frau, der richtige Mann auf dem Posten ist mehr als ein bloßer Artikelschreiber.

Hier sollte man sich auch nicht scheuen jemanden anzusprechen, der ggf. bislang gar nicht in die Feuerwehr eingebunden war.

Informationsarbeit

Ohne Zweifel ist es so, daß sowohl die Presse, Rundfunk und vor allem das Fernsehen viel zuwenig über die Jugendarbeit im allgemeinen berichten.

Klar, daß hier zunächst kommerzielle Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Umsatzsteigerung, Einschaltquoten, dies sind die Merkmale der Informatione der Öffentlichkeit. Wen kratzt es da schon, ob neben dieser Kommerzialisierung es auch noch andere Ansprüche, Verpflichtungen gibt. Gedacht ist hier vor allem an die „Öffentlicht-rechtlichten" hinsichtlich des Aufzeigens etwa von sinnvollen Alternativen für Kinder und Jugendiche als Gegengewicht zu der Berichterstattung über Krawalle, Gewaltszenen und der Animation zur Kopierung von Kriminalität.

Gewiß ist es nicht so, daß Jugendarbeit „reißerische" Produkte zu bieten hat. Die Frage sei allerdings erlaubt, ob dies die ausschließliche Zielsetzung sein kann (darf), Informationen an den Teil der Öffentlichkeit zu transportieren, der nicht aktiv organisiert ist, der ggf. nach Alternativen sucht, um sich sinnvol betätigen zu können.

So verbleibt uns im Grunde nur, die „Flucht" nach vorne anzutreten.

Wir, die Jugendfeuerwehr, müssen lernen, uns so darzustellen, wie wir es möchten und wie es der hier verantwortlich geleisteten Jugendarbeit zukommt.

Doch wie so oft, spricht es sich auch hier leichter, als man es dann umsetzen kann.

Wen wollen wir eigentlich erreichen?

Hier haben wir zunächst erst einmal festzustellen, daß wir es mit zumindest drei Gruppierungen zu tun haben, die wir mit Informationen versorgen wollen, die aufgeklärt werden sollten über all das, was in der Jugendfeuerwehr geleistet wird.

Kern
Eine Gruppe ist hierbei die Feuerwehr selbst. Oft genug tränen einem die Augen, wenn man Vorstellungen hört, die sich selbst Feuerwehrleute von der Jugendarbeit in der Feuerwehr machen, welche Falscheinschätzungen hier zu Tage treten. Es sei die Frage erlaubt: Haben wir nicht erst einmal genügend zu tun, um den eigenen „Laden" auf Vordermann zu bringen?
Was bedeuten soll, es darf und kann keiner Jugendfeuerwehr egal sein, was man über sie in den eigenen Reihen denkt, bzw. was man von ihrer Tätigkeit kennt.

Mittelbare Bezugsgruppen
Die nächste Gruppe dürften all die sein, die nicht der Feuerwehr angehören, mit ihr aber indirekt verbunden sind, Hierzu zählen die Erziehungsberechtigten, die Förderer und Gönner der Feuerwehr, befreundete Organisationen und Verbände. Die Weitergabe von Informationen an diesen Personenkreis ist schon aus dem Aspekt heraus wichtig, daß die Arbeit gerade von dieser Seite aus einer kritischen Bewertung unterzogen werden dürfte und man von dieser Seite auch auf eine entsprechende Unterstützung bauen darf.

Umfeld
Der andere noch zu erwähnende Personenkreis ist der, der weder direkt noch indirekt etwas mit Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr zu tun hat.

Es handelt sich um die „allgemeine" Öffentlichkeitsarbeit. Natürlich auch um die, die die Feuerwehr, da sie mit Sondersignalen in der Nacht ausgerückt ist, mit einer Klage wegen „Nächtlicher Ruhestörung" angehen. Auch um die, die immer noch glauben, das einzige was die Feuerwehr richtig könne, wäre den eigenen „Brand" zu löschen.

Es handelt sich aber auch um all die, die der Tätigkeit der Feuerwehr respektvoll gegenüberstehen, die ggf. auch gerne selbst möchten, es aber nicht können, und diejenigen, die bei welcher Gelegenheit auch immer, ihre Verbundenheit zu „ihrer" Feuerwehr zeigen wollen, es ihnen aber nur allzuoft an entsprechender Information mangelt.

Zu informieren gilt es auch die Ämter, Behörden und Institutionen, mit denen wir es zu tun haben. Die Personen dieser Einrichtungen können unterschiedlich den drei vorgenannten Bezugsebenen abgehören.

Wissen muß man, daß man immer nur dann eine Meinung haben, sich bilden kann, wenn man entsprechend und hinreichend informiert ist.

Wen wir erreichen wollen:

- Jugendliche
- Eltern, Familienangehörige
- Presse

- Rundfunk
- Fernsehen
- Behörden, Institutionen, Parteien
- Feuerwehrverein, Einsatzabteilung, Förderer, Sponsoren
- Kreis-, Landes- und Bundesorganisation
- örtliche Vereine
- andere Verbände

Über/mit/durch unsere Öffentlichkeitsarbeit wollen wir erreichen,

- daß die Jugendarbeit positiv beurteilt wird,
- daß Interesse, Aufmerksamkeit geweckt wird,
- daß die Arbeit entsprechend unterstütz wird,
- daß sich in der Öffentlichkeit mit der Arbeit der Jugendfeuerwehr auseinandergesetzt wird,
- daß Kinder und Jugendliche angesprochen und an der Arbeit in der Jugendfeuerwehr interessiert werden,
- daß Erziehungsberechtigte dem Beitrittswunsch ihrer Kinder entsprechen.

Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit muß sein:

- Leistungen, Arbeit und Zielsetzung der Jugendfeuerwehr ansprechend darzustellen

Was wir bewirken wollen

- Interesse an der Abeit in der Jugendfeuerwehr zu entfalten
- Vertrauen in der Öffentlichkeit zu schaffen
- für ideellen, personellen Rückhalt zu sorgen und um finanzielle Unterstützung zu werben
- festigen des Image der Jugendfeuerwehr
- Vertrauen in der Gruppe zu schaffen, die Gruppe selbst in die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen
- das Ansehen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit zu stärken.

Basis ist Vertrauen und Aktivität

Wenn man die jährlichen Meldungen der Mitgliederzahlen besieht, so muß festgestellt werden, daß die Gruppenstärke immer „dünner" wird. Dies bedeutet, daß man in Zukunft, will man als Jugendgruppe „überleben", noch stärker als in der Vergangenheit in die Öffentlichkeit gehen muß.
Auf eine fundierte Öffentlichkeitsarbeit kann nicht mehr verzichtet werden!

Also ergehen wir uns nicht in Selbstbemitleidung, krempeln wir die Ärmel hoch und packen dort an, wo es notwendig ist, z. B. bei der entsprechenden Informationspolitik. *(Aus „Spaß und Pflicht", J. Kroboth)*

Zunächst sollte man „interne" und „externe" Öffentlichkeitsarbeit unterscheiden, wobei

„interne" Öffentlichkeitsarbeit
das Ziel hat, eine möglichst gute Transparenz für alle in der Jugendfeuerwehr Tätigen durch Informationen und Kommunikationen zu schaffen. Hierbei sollte im Verband „Mißverständnisse" und „Hemmschwellen" zwischen Hierarchien abgebaut werden.

„externe" Öffentlichkeitsarbeit
verfolgt das Ziel das Anliegen der Jugendfeuerwehr durch ein möglichst breites Bekanntmachen ihrer Belange in der Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen.
Grundsätzlich unterscheidet man drei Formen von externer Öffentlichkeitsarbeit :

1. Die „informative" Öffentlichkeitsarbeit, mit der die Jugendfeuerwehr ihre Tätigkeiten und Leistungen darstellt.
2. Die „pädagogische" Öffentlichkeitsarbeit, mit der die Feuerwehr allgemein Brandschutzaufklärung bzw. Brandschutzerziehung betreibt.
3. Die „repräsentative" Öffentlichkeitsarbeit, d. h. das Auftreten und das Erscheinungsbild der einzelnen Jugendfeuerwehr und deren Betreuer.

Nachfolgende Maßnahmen sind nur Beispiele um Mut zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Bereichen bietet das Arbeitshandbuch „Öffentlichkeitsarbeit leicht gemacht!?" der DJF.

A - Pressearbeit
- Tips zum Schreibe-Handwerk „Bericht für Lokalpresse"
- Zusammenarbeit/Umgang/Wünsche mit und von Journalisten
- Unterschiede zu Berichten für die Fachpresse
- Anregungen zur Erstellung einer eigenen Zeitung oder Festschrift
- Aufgaben und Anforderungen an einen Pressewart

B - Fotos für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Anforderungen an die Ausrüstung
- Foto- Technik
- Kurzhinweise zur Motivsuche bzw. Bildgestaltung

C - Video
- Grundsatzfragen zur Zielgruppe und Produktion
- Vom Drehbuch bis hin zur praktischen Umsetzung

D - Hörfunk und Fernsehen
- Kontakte zu Privatsendern nutzen, um die JF auch in diesem Medium dazustellen

E - Info- und Messestände
- Anleitungen zum Bau von Ausstellungstafeln
- Gestaltungshinweise

F - Werbemittel
- Abwägung: Einkauf vorhandener Mittel oder Eigenproduktion
- Von Flugblättern über Plakate bis hin zur PC-Show
- Bezugsquellen

G - Neue Medien
- Internet
- Mailboxen

H - Image
- Einheitliche Erscheinung (z. B. Briefköpfe, Logo...)
- Auftreten in der Öffentlichkeit (z. B. Bekleidung...)

I - Brandschutzerziehung
- präventive Aufklärung von Klein auf
- Nachwuchswerbung
- Motivation, Methodik und praktische Umsetzung

Schlußwort

Wie bereits aufgezeigt, bedeutet dieses für die Jugendarbeit „selbst mitzureden" und nicht „über sich reden zu lassen". Es liegt also im eigenen Interesse, aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, denn für die Existenz aller Jugendgruppen „vor Ort" und darüber hinaus, ist die öffentliche Meinung wichtig. Dabei darf nicht verkannt werden, daß die Gegebenheiten und Möglichkeiten zum Betreiben der Meinungsbildung lokal recht verschieden sind - bestehende „Freiräume" sollten deshalb entsprechen genutzt werden.

Literaturliste zum Nachlesen

Knorr/Maaß
„Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr“
Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1996

Ein Leitfaden zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren mit Informationen zu Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und den Medien.

Klösters, K.
„Führung in der Feuerwehr“
Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1997

Mit einem Kapitel über rechtliche Grundlagen und Beispiele für Öffentlichkeitsarbeit für Feuerwehr-Führungskräfte.

Kroboth, J.
„Spaß und Pflicht/Jugend in der Feuerwehr“
Eigenverlag des Versandhauses des Deutschen Feuerwehrverbandes, Bonn 1996

Anregungen und Hilfen für die Pressearbeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Jugendfeuerwehren

Fuchs/Julga/Raab/Schönfeld
„Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung“
Eigenverlag der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes, Hamburg 1986

Ein Leitfaden für den Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren für die Zusammenarbeit mit den Medien

Orians, w.
„Vom Schattendasein ins Scheinwerferlicht“,
Schriftenreihe Nr. 20 des Deutschen Bundesjugendringes, Bonn 1992

Eine Dokumentation über Referate zur Öffentlichkeitsarbeit in der Jugendarbeit

Goldmann/Hoffacker
„Pressearbeit und PR“,
Wilhelm Heyner Verlag, München 1996

Tips, Fallbeispiele und Praxis-Know-how für die Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen, Verbänden und Selbständigen mit kleinem Budget

Rota, F. P.,
„PR- und Medienarbeit im Unternehmen“
Beck-Wirtschaftsberater im Deutschen Taschenbuch Verlag, München 1994

Gründe und Ziele von PR- und Medienarbeit mit umfassender Beschreibung von Instrumenten der Pressearbeit sowie Hinweisen zur Arbeitsweise mit unterschiedlichen Medien für Firmen, Verbände und sonstigen Organisationen. Im Anhang weitere Hilfsmittel zur Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen.

Bruhn/Tilmes
„Social-Marketing“
Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1994

Einblicke in konzeptionelle Vorgehensweisen und Instrumente des Marketings von nichtkommerziellen Organisationen in Wissenschaft und Praxis.

Damm, R.
„Presserecht“
Verlag R. S. Schulz, Starnberg 1985

Ein Auszug aus der Losen-Blatt-Sammlung über das Presserecht mit Kommentaren für Journalisten.

Jipp, K-E.
„Wie schreibe ich eine Nachricht?“
Bertelsen Verlag, Stuttgart 1990

Eine journalistische Anleitung eines Profis mit Beispielen und Übungen zum Verfassen von Nachrichten in jeglichen Bereichen.

Durchleuchter/Gerlinger/Hesselbein/Kissenkoetter/Peterscheck
„Rezeptbuch für Redakteure“
Eigenverlag des Bundesvorstandes der Deutschen Jugendpresse, München 1981

Bildungsmaterialien über sämtliche Aspekte für Redakteure jugendeigener Zeitschriften.

Christliches Jugenddorfwerk Deutschland
„Vorteile, Vorurteile, Urteile“,
Burg-Verlag, Sachsenheim, 1996

Ein ausführliches Handbuch mit Grundlagen und Methoden zur Öffentlichkeitsarbeit.

Deutscher Bundesjugendring
„Reden ist Silber, Schweigen ist Schrott!
Votum Verlag, Münster 1996

Ein umfassendes Handbuch zur Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit über alle wichtigen Sparten.

Bundesstelle der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands
Werkbriefe für die Landjugend Nr. 72: Öffentlichkeitsarbeit
Bad Honnef-Rhöndorf

Kleines Lesebuch mit Hilfestellungen zur Öffentlichkeits- und PR-Arbeit.

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg
„Feuerwehr in der Zukunft"
Verlag Rud.Roth&Cie., Leutkirch 1991

Mit einem Kapitel über die ünftige ÖA der Feuerwehren.

Deutsche Jugendfeuerwehr
„Öffentlichkeitsarbeit - leicht gemacht!"
Bonn 1997

Ein Arbeitsheft mit Anregungen und Praxistipps für Jugendgruppenleiter.

Kroboth, Schönfeld, Bier
„Kübelspritze 6: Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit"
Hessische Jugendfeuerwehr

Eine praktische Materialsammlung rund ums Zeitungsmachen.

Bürger H.J.
„Arbeitshandbuch Presse und PR"
Stamm Verlag GmbH, Essen 1998

Lindner W.
„Taschenbuch Pressearbeit“
Sauer-Verlag, Heidelberg 1994

Ein praktisches Taschenbuch mit Tipps zum Umgang mit Journalisten und Redaktionen.

Reincke, Eisele
„Taschenbuch Öffentlichkeitsarbeit“
Sauer-Verlag, Heidelberg 1994

Eine professionelle Perspektive von Management- und Führungsfunktionen der PR-Arbeit.

Förster, H.P.
„Zweitberuf: Presse-Sprecher“
Luchterhand-Verlag, Berlin 1997

Ein praktischer Ratgeber als klar strukturierter Schnellkurs für erfolgreiche Pressarbeit.

Lagner, Jendsch, Maaß
„Arbeitsmappe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren“
Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 1998

Eine feuerwehrspezifische Arbeitsmappe mit Handbuch, Checklisten und Vordrucken.

Richtig helfen bei Notfällen

Inhalt:
1. Rettungskette
2. Selbstschutz/Absichern
3. Rautek-Rettungsgriff
4. Bewußtlosigkeit
5. Atemstillstand
6. Herz-Kreislauf-Stillstand
7. Schock
8. Lebendsbedrohliche Blutung
09. Amputationsverletzungen
10. Ruhigstellen eines Bruches mit Dreiecktüchern
11. Verbrennungen
12. Sonnenstich
13. Hitzschlag
14. Unterkühlung
15. Erfrierungen

Die Rettungskette

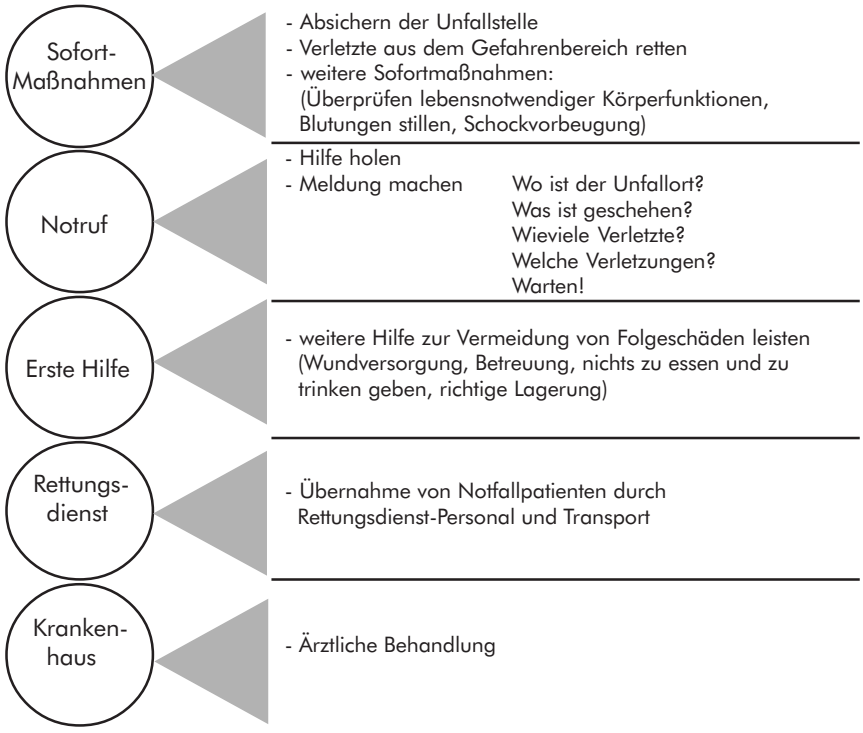

2. Selbstschutz/Absichern

Bevor ein Ersthelfer Maßnahmen ergreift, muß er sich selbst vor Gefahren schützen. Zum Beispiel bei Verkehrsunfällen Warndreieck aufstellen, bei Arbeitsunfällen noch laufende Maschinen abstellen, bei der Versorgung von offenen Wunden Schutzhandschuhe tragen usw.

Verkehrsunfall:
Die Unfallstelle muß durch ein Warndreieck, das sich in jedem Auto befindet, gekennzeichnet werden, um weitere Unfälle zu verhindern. Das Warndreieck darf nicht hinter einer Kurve oder einer Bergkuppe aufgestellt werden. Im Stadtgebiet muß das Warnschild mindestens 50 Meter von einer Unfallstelle entfernt plaziert werden. Auf einer Landstraße muß der Abstand mindestens 100 Meter betragen und auf einer Autobahn sollten es 150 Meter sein. Der Abstand vom Straßenrand sollte ca. 70 Zentimeter betragen. Sind Gefahrguttransportfahrzeuge an einem Unfall beteiligt, müssen die orangefarbigen Warnschilder an den Transportfahrzeugen beachtet und deren Aufschrift beim Notruf angegeben werden.

Arbeitsunfall:
Bei Unfällen an laufenden Maschinen gilt es zunächst die Maschinen abzustellen. An jeder größeren Maschine (Druckmaschine, Presse usw.) gibt es einen Notaus-Schalter. Bei Elektrounfällen muß zuerst die Stromquelle ausgeschaltet werden.

Offene Wunden:
Treten bei einem Unfall offene Wunden auf, muß jeder Ersthelfer Schutzhandschuhe tragen, um sich vor Krankheiten zu schützen. Schutzhandschuhe gehören zum Inhalt eines Auto-Verbandskastens.

3. Rautek-Rettungsgriff

Der Rautek-Rettungsgriff dient zur Rettung von Verletzten aus dem Gefahrenbereich.

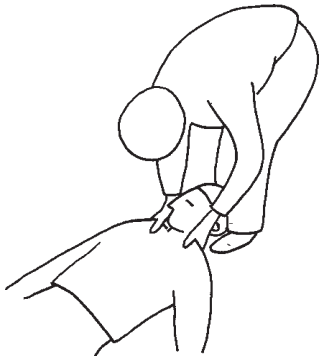

Hinter den Kopf des Verletzten treten, daß sich die Füße links und rechts vom Kopf des Betroffenen befinden. Mit beiden Händen unter den Nacken des Liegenden greifen, dabei mit den Unterarmen den Kopf stützen.

Den Oberkörper des Verletzten mit angemessenem Schwung weit nach vorn beugen.

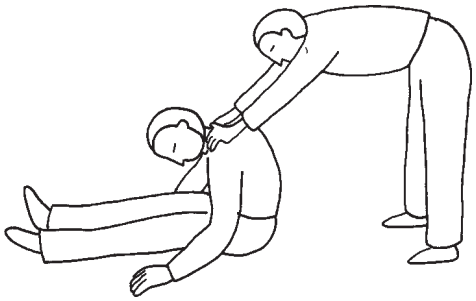

Dicht hinter den Rücken des Verletzten treten und diesen seitlich mit den Knien stützen. Einen Unterarm des Verletzten auf dessen Bauch legen. Mit beiden Händen unter den Achselhöhlen durchgreifen und den Unterarm von oben mit allen Fingern überhaken. Eigenes Gewicht nach hinten verlagern und Verletzten auf die Oberschenkel ziehen. Achtung: Verletzten nicht „aus dem Rücken" heben.

Mit gebeugten Knien rückwärts gehen und den Verletzten wegschleifen. An einem sicheren Ort den Verletzten vorsichtig absetzen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

4. Bewußtlosigkeit

- Auffinden einer regungslosen Person

Maßnahmen:

1.
Ansprechen und Anfassen - wenn keine Reaktion, Bewußtlosigkeit festgestellt;

2.
Mundinspektion - untersuchen des Mundes auf Fremdkörper (Kaugummi, Zahnprothesen o. ä.) oder Erbrochenes; gegebenenfalls ausräumen

3.
Kopf überstrecken

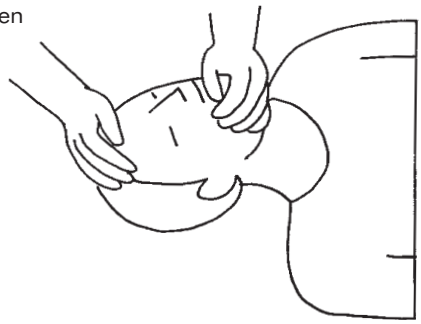

Bei Bewußtlosigkeit fällt die Zunge in den Rachenraum und kann die Atemwege verlegen. Durch überstrecken des Kopfes wird der Zungengrund angehoben, die Atemwege werden frei.

4.
Atemkontrolle - Kopf über das Gesicht des Verletzten senken, daß sich das Ohr über Mund und Nase befindet. Blickrichtung: zum Brustkorb des Verletzten, damit das Heben und Senken des Brustkorbes zu sehen ist. Am Ohr ist der Atemstoß des Verletzten hör- und fühlbar. Dauer der Atemkontrolle: etwa fünf Sekunden. Atmung festgestellt; Notruf.

5.
Stabile Seitenlage - Die stabile Seitenlage dient zum Abluß von Flüssigkeiten wie Blut, Schleim und Erbrochenem, die sich im Mundraum sammeln. Dadurch wird die Gefahr der Anatmung von Flüssigkeiten verringert.

Die Hüfte des Betroffenen anheben. Den nahen Arm gestreckt unter den Körper des Betroffenen schieben.

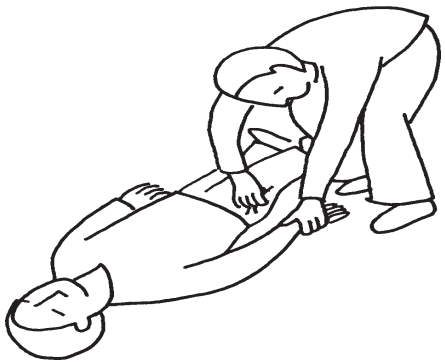

Das nahe Bein des Bewußtlosen beugen. Die Fußspitze leicht zum noch liegenen Bein drehen und darunter schieben.

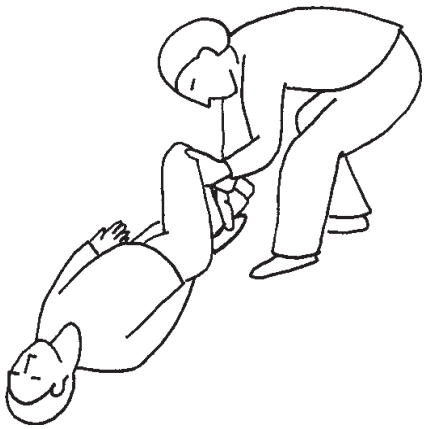

Die ferne Hüfte und Schulter des Bewußtlosen fassen und ihn zu sich herüberziehen.

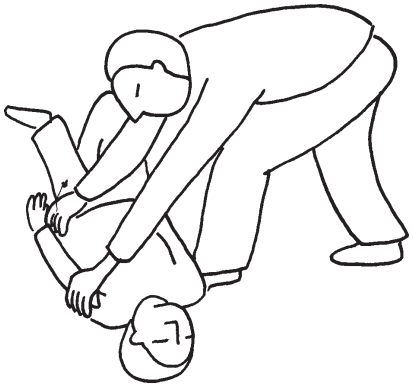

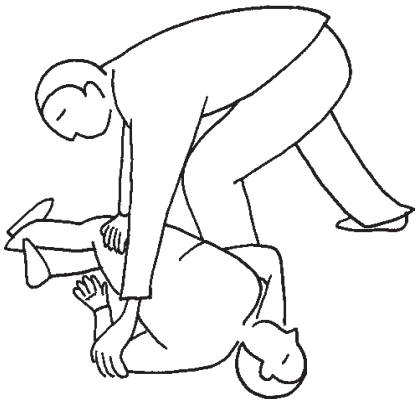

Den unter dem Körper liegenden Arm vorsichtig herausziehen und den Rücken damit stützen.

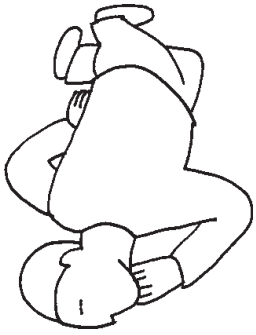

Die Hand des obenliegenden Armes unter das Kinn des Bewußtlosen legen. Den Kopf erneut überstrecken. Regelmäßig die Atmung kontrollieren.

5. Atemstillstand

Erkennungszeichen:	- keine Atembewegungen fühl- und sichtbar - keine Atemgeräusche hörbar - bläulich-blasse Haut
Gefahr:	- Tod durch Sauerstoffmangel
Maßnahmen:	1. Ansprechen und Anfassen 2. Mundinspektion; gegebenenfalls ausräumen 3. Kopf überstrecken

4.
Atemkontrolle - keien Atmung feststellbar
Atemstillstand festgestellt
5.
Mund-zu-Nase-Beatmung
- in Kopfhöhe neben den Betroffenen knien
- mit einer Hand den Mund des Betroffenen zudrücken, die andere Hand auf dessen Stirn legen.
- eigenen Mund weit öffnen und einatmen
- geöffneten Mund um die Nase herum auf das Gesicht aufsetzen
- eigeatmete Luft in die Atemweg der Person blasen
- Kopf vom Gesicht des Verletzten heben und zur Seite drehen um das Senken des Brustkorbes zu beobachten und um erneut einzuatmen
- erneut beatmen
- nach zweimaliger Beatmung Pulskontrolle an der Halsschlagader

Bei Bewußtlosen wird der Puls immer am Hals überprüft. Dazu rutscht der Ersthelfer vom Kehlkopf des Betroffenen in die danebenliegende Grube. Achtung: den Puls niemals mit dem Daumen ertasten. Die Pulskontrolle auf beiden Seiten circa fünf Sekunden lang durchführen.

- Puls ist fühlbar

6.
Notruf
7.
Beatmung fortsetzen circa 15mal pro Minute (bis der Rettungsdienst eintrifft)
8.
regelmäßig Pulskontrolle durchführen

Mund-zu Nase-Beatmung

6. Herz-Kreislauf-Stillstand

Gefahr: Bleibt das Gehirn vier Minuten ohne Sauerstoff, treten erste Schädigungen auf.

Maßnahmen:
1.
Ansprechen und Anfassen
2.
Mundinspektion; gegebenenfalls ausräumen
3.
Kopf überstrecken
4.
Atemkontrolle - keine Atmung feststellbar
5.
zweimal beatmen
6.
Pulskontrolle an der Halsschlagader - kein Puls feststellbar
7.
Notruf veranlassen
8.
Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Betroffenen auf harte Unterlage bringen
- neben dem Verletzten knien
- Brust des Verletzten freimachen
- Druckpunkt aufsuchen

Mit einem Finger den Schwertfortsatz aufsuchen. Dies ist der Punkt, an dem die Rippenbögen auf das Brustbein treffen.

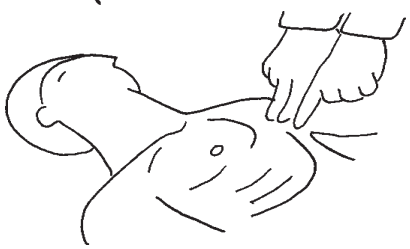

Zwei Finger in Richtung Hals neben den Finger legen.

Neben die Finger in Richtung Hals den Handballen aufsetzen = Druckpunkt.

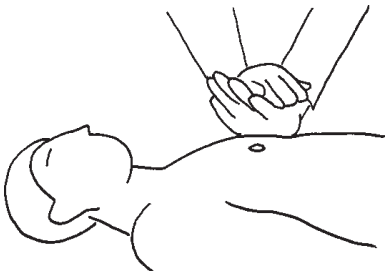

Den Handballen der anderen Hand auf den Rücken der ersten Hand legen. Alle Finger nach oben strecken.

- Arme strecken
- über die gestreckten Arme senkrecht auf den Druckpunkt durch Gewichtsverlagerung des Oberkörpers Druck ausüben (Drucktiefe bei Erwachsenen: vier bis fünf Zentimeter)
- nach 15 Herzdruckmassagen erneut zweimal beatmen
- Beatmung und Druckmassagen etwa viermal pro Minute wiederholen
- nach einer Minute Puls kontrollieren.
- wenn kein Puls fühlbar, mit der Wiederbelebung fortfahren, bis der Rettungsdienst eintrifft

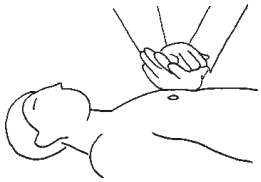

Herzdruckmassage

7. Schock

Der Schock ist eine Störung des Herz-Kreislaufs. Er beruht auf einem Mißverhältnis zwischen der benötigten und der vorhandenen Blutversorgung.

Ursachen:
- Blutungen nach außen oder nach innen
- hoher Flüssigkeitsverlust (z. B. bei Verbrennungen)
- Minderung der Herzleistung bei Erkrankungen

Erkennungszeichen:
- blasse kaltschweißige Haut
- frieren
- Angstgefühle
- schneller schwach tastbarer Puls

Bei Verletzten, die noch bei Bewußtsein sind, wird der Puls am Handgelenk gefühlt. Vom Daumen kommend tastet der Ersthelfer den Puls am Handgelenk.

Gefahr:
- unzureichende Durchblutung lebenswichtiger Organe

Maßnahmen:
- Betroffenen beruhigen und betreuen
- Betroffenen in Schocklage bringen
- Betroffenen vor Wärmeverlust schützen

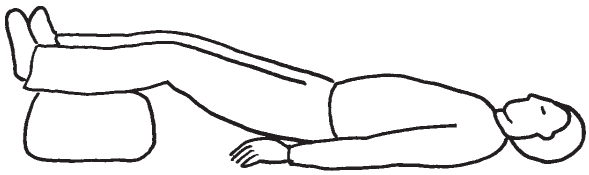

Bei der Schocklage sollen die Beine etwa 20 bis 30 Zentimeter hochgelagert werden.

Achtung!
Bei Verletzungen an folgenden Körperteilen oder -bereichen keine Schocklage anwenden!

Beine **B**ecken **B**auch **B**rust **B**irne (Kopf)

8. Lebensbedrohliche Blutungen

Von einer lebensbedrohlichen Blutung spricht man, wenn eine Hauptschlagader verletzt ist. Dies kann zum Beispiel am Handgelenk oder am Oberschenkel sein.

Gefahr: - Schock

Maßnahmen:
1. Notruf
2. betroffenes Körperteil (wenn möglich) hochhalten und abdrücken

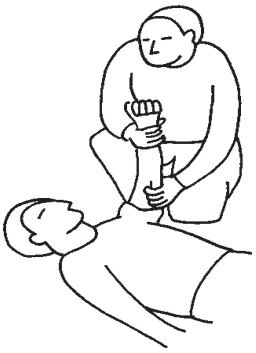

Abdrücken am Oberarm. Der Ersthelfer drückt in die Grube zwischen den Muskeln.

3. Verletzten hinlegen und in Schocklage bringen
4. Druckverband anlegen
5. Verletztenbetreuung

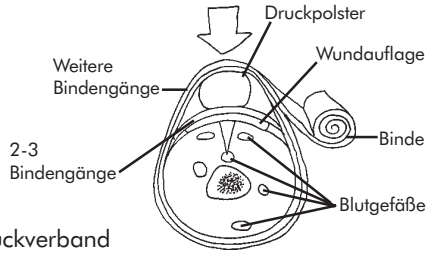

Druckverband

9. Amputationsverletzungen

Gefahr:
- Verbluten
- Infektion
- Schock

Maßnahmen:
1. Notruf
2. betroffenes Körperteil (wenn möglich) hochhalten
3. Blutstillung - keimfreies Verbandmaterial auf die Wunde pressen; wenn möglich Druckverband anlegen
4. Schockvorbeugung
5. Amputat sichern

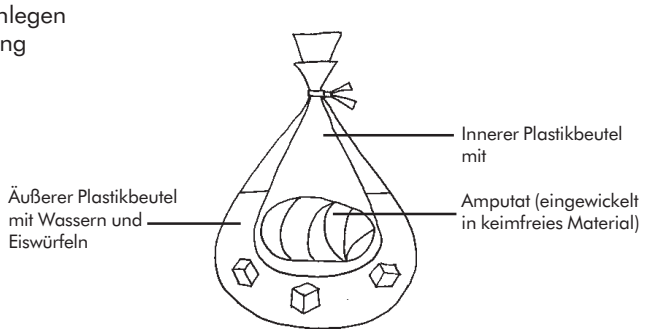

Das Amputat muß keimfrei und kühl aufbewahrt werden.

6. Verletztenbetreuung

10. Ruhigstellen eines Bruches mit Dreiecktüchern

Mit Dreiecktüchern können Armbrüche ruhiggestellt werden. Der gebrochene Arm ist hierbei äußerst vorsichtig zu behandeln.

Maßnahmen:
Das Dreiecktuch muß so um den Arm gelegt werden, daß die Spitze zum Ellenbogen zeigt. Der Knoten am Hals darf niemals auf der Halswirbelsäule gebunden werden.

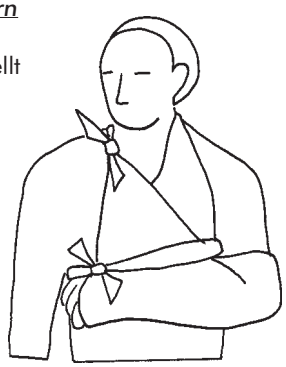

Ruhigstellen eines Armes mit Dreiecktüchern

11. Verbrennungen

Verbrennungsgrade:	1. Grad:	Rötung der Haut
	2. Grad:	Blasenbildung
	3. Grad:	Gewebeschädigungen

Gefahren:
- Schock
- Infektion

Maßnahmen:
- Notruf
- betroffene Stellen unter kaltem fließenden Wasser mindestens 20 Minuten kühlen
- Schockbekämpfung
- nach dem Kühlen die betroffenen Stellen mit keimfreien Verbandtüchern abdecken
- Achtung! Niemals Druck auf eine Brandwunde ausüben, etwa durch umwicklen eines Verbandtuches

12. Sonnenstich

Ursache: Direkte Sonneneinstrahlung auf wenig oder unbehaarten Kopf führt zu einer Hirnhautreizung

Gefahr:
- Bewußtlosigkeit

Erkennungszeichen:
- hochroter heißer Kopf
- Körpertemperatur ist normal
- Kopfschmerzen
- Nackensteifheit
- Schwindel
- Übelkeit/Erbrechen
- Unwohlsein

Maßnahmen:
- Notruf
- Betroffenen an einen kühlen Ort bringen (z. B. Schatten)
- Oberkörper erhöht lagern
- Kopf kühlen
- Betreuung des Betroffenen
- eventuell stabile Seitenlage

13. Hitzschlag

Ursachen:	Zum Hitzschlag kommt es durch körperliche Anstrengung bei feuchtschwüler Hitze. Der Körper überhitzt und stellt die Schweißbildung ein.
Gefahr:	- Bewußtlosigkeit
Erkennungszeichen:	- heiße trockene Haut - Schwindel - hohe Körpertemperatur
Maßnahmen:	- Notruf - Betroffenen an einen kühlen Ort bringen (z. B. Schatten) - Oberkörper erhöht lagern - Kleidung lockern - Körper kühlen - eventuell stabile Seitenlage

14. Unterkühlung

Ursachen:	Ursachen für eine Unterkühlung können alle Situationen sein, bei denen die Wärmeabgabe des Körpers größer als die Wärmeproduktion ist (z. B. Sturz in kaltes Wasser)
Gefahren:	- Bewußtlosigkeit - Kreislauf-Stillstand
Erkennungszeichen:	- blasse kalte Haut - Schläfrigkeit - niedrige Körpertemperatur
Maßnahmen:	- Notruf - Betroffenen flach hinlegen - eventuell nasse Kleidung entfernen - Restwärme erhalten (in Decken hüllen) - warme gezuckerte Getränke verabreichen; niemals Alkohol - keine Schocklage - Bewegungen vermeiden

15. Erfrierungen

Erfrierungen sind örtliche Gewebeschäden, infolge von Durchblutungsstörungen. Bei Erfrierungen gibt es, wie auch bei Verbrennungen, drei Schweregrade.

Schweregrade:
1. Grad: betroffenens Gewebe ist weiß, kalt, hart und taub
2. Grad: Blasenbildung
3. Grad: abgestorbenes schwarzes Gewebe (tritt aber erst nach Tagen oder Wochen in Erscheinung)

Maßnahmen:
- Notruf
- betroffene Körperteile vor weiterer Kälte schützen
- Betroffenen auffordern, die Gliedmaßen zu bewegen
- betroffene Körperteile durch Körperwärme erwärmen (z. B. Hände auflegen)
- warme gezuckerte Getränke verabreichen; niemals Alkohol

Der Erste-Hilfe-Lehrgang

Neben der Feuerwehr und dem THW gibt es noch vier Hilfsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland, dies sind:

- das Deutsche Rote Kreuz
- der Arbeiter-Samariter-Bund
- der Malteser Hilfsdienst
- die Johanniter-Unfall-Hilfe

Zu den Aufgaben dieser Organisationen gehört es, unter anderem Ersthelfer qualifiziert in der Ersten Hilfe auszubilden. Die Hilfsorganisationen stehen auf Orts- und Kreisebene zur Verfügung. Erste-Hilfe-Lehrgänge werden nach Absprache mit den Orts- oder Kreisverbänden durchgeführt. Die Organisationen erheben für den Lehrgang einen Teilnahmebeitrag. Nach 16 Stunden Ausbildung erhält jeder Teilnehmer eine Bescheinigung, die auch zum Erwerb des Führerscheins benötigt wird.

Als Ersthelfer ist man festes Glied in der Rettungskette und mitverantwortlich, daß die Kette nicht bereits in den ersten Gliedern reißt.

Durch regelmäßiges Üben der Ersten Hilfe geraten die Maßnahmen nicht in Vergessenheit und der Ersthelfer bekommt die erforderliche Sicherheit.

Daniel Günther
Daniel Lange

Verzeichnis der Kreise und kreisfreien Städte in der Bundesrepublik Deutschland

Mit nachstehenden **amtlichen Kennziffern**, gem. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter, werden Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden nach einheitlichen Grundsätzen geordnet. **Die Städte mit Berufsfeuerwehren sind mit einem * gekennzeichnet.**

Die den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zugeordneten Nummern sind die im Deutschen Feuerwehrverband für diese Gebietskörperschaften bzw. Feuerwehrverbände verwendeten Ordnungs-Nummern.

01.000		**Schleswig-Holstein**
01.001	*	Flensburg, Stadt
01.002	*	Kiel, Landeshauptstadt
01.003	*	Lübeck, Hansestadt
01.004	*	Neumünster, Stadt
01.051		Dithmarschen
01.053		Herzogtum Lauenburg
01.054		Nordfriesland
01.055		Ostholstein
01.056		Pinneberg
01.057		Plön
01.058		Rendsburg-Eckernförde
01.059		Schleswig-Flensburg
01.060		Segeberg
01.061		Steinburg
01.062		Stormarn
02.000	*	**Hamburg**
02.100		Direktionsbereich West
02.200		Direktionsbereich Ost-Nord
02.300		Direktionsbereich Ost-Süd
02.400		Direktionsbereich Süd

03.000		Niedersachsen
03.100		Reg.-Bez. Braunschweig
03.101	*	Braunschweig, Stadt
03.102	*	Salzgitter, Stadt
03.103	*	Wolfsburg, Stadt
03.151		Gifhorn
03.152		Göttingen
		A - Kreisteil Göttingen
		B - Kreisteil Duderstadt
03.152.012	*	Göttingen, Stadt
03.153		Goslar
03.154		Helmstedt
03.155		Northeim
03.156		Osterode am Harz
03.157		Peine
03.158		Wolfenbüttel
03.200		Reg.-Bez. Hannover
03.201	*	Hannover, Landeshauptstadt
03.251		Diepholz
03.252		Hameln-Pyrmon
03.253		Hannover
03.254		Hildesheim
03.254.021	*	Hildesheim, Stadt
03.255		Holzminden
03.256		Nienburg (Weser)
03.257		Schaumburg
03.300		Reg.-Bez. Lüneburg
03.351		Celle
03.352		Cuxhaven
		A - Kreisteil Cuxhaven
		B - Kreisteil Wesermünde
		C - Kreisteil Land-Hadeln
03.353		Harburg
03.354		Lüchow-Dannenberg
03.355		Lüneburg
03.356		Osterholz
03.357		Rotenburg (Wümme)

03.357		A-Kreisteil Rotenburg
		B-Kreisteil Bremervörde
03.358		Soltau-Fallingbostel
03.359		Stade
03.360		Uelzen
03.361		Verden
03.400		**Reg.-Bez. Weser-Ems**
03.401		Delmenhorst, Stadt
03.402		Emden, Stadt
03.403	*	Oldenburg, Stadt
03.404	*	Osnabrück, Stadt
03.405	*	Wilhelmshaven, Stadt
03.451		Ammerland
03.452		Aurich
		A-Kreisteil Aurich
		B-Kreisteil Norden
03.453		Cloppenburg
03.454		Emsland
		A-Kreisteil Aschendorf
		B-Kreisteil Lingen
		C-Kreisteil Meppen
03.455		Friesland
03.456		Grafschaft Bentheim
03.457		Leer
03.458		Oldenburg
03.459		Osnabrück
		A-Kreisteil Osnabrück
		B-Kreisteil Bersenbrück
		C-Kreisteil Melle
		D-Kreisteil Wittlage
03.460		Vechta
03.461		Wesermarsch
03.462		Wittmund
04.000		**Bremen**
04.011	*	Bremen, Stadt
04.012	*	Bremerhaven, Stadt

05.000		Nordrhein-Westfalen
05.100		Reg.-Bez. Düsseldorf
05.111	*	Düsseldorf, Stadt
05.112	*	Duisburg, Stadt
05.113	*	Essen, Stadt
05.114	*	Krefeld, Stadt
05.116	*	Mönchengladbach, Stadt
05.117	*	Mülheim a. d. Ruhr, Stadt
05.119	*	Oberhausen, Stadt
05.120	*	Remscheid, Stadt
05.122	*	Solingen, Stadt
05.124	*	Wuppertal, Stadt
05.154		Kleve
05.158		Mettmann
05.162		Neuss
05.166		Viersen
05.170		Wesel
05.300		Reg.-Bez. Köln
05.313	*	Aachen, Stadt
05.314	*	Bonn, Stadt
05.315	*	Köln, Stadt
05.316	*	Leverkusen, Stadt
05.354		Aachen
05.358		Düren
05.362		Erftkreis
05.366		Euskirchen
05.370		Heinsberg
05.374		Oberbergischer Kreis
05.378		Rheinisch-Bergischer-Kreis
05.382		Rhein-Sieg-Kreis
05.500		Reg.-Bez. Münster
05.512	*	Bottrop, Stadt
05.513	*	Gelsenkirchen, Stadt
05.515	*	Münster, Stadt
05.554		Borken
05.558		Coesfeld
05.562		Recklinghausen

05.566		Steinfurt
05.570		Warendorf
05.700		**Reg.-Bez. Detmold**
05.711	*	Bielefeld
05.754		Gütersloh
05.758		Herford
05.762		Höxter
05.766		Lippe
05.770		Minden-Lübbecke
05.770.024	*	Minden, Stadt
05.774		Paderborn
05.900		**Reg.-Bez. Arnsberg**
05.911	*	Bochum, Stadt
05.913	*	Dortmund, Stadt
05.914	*	Hagen. Stadt
05.915	*	Hamm, Stadt
05.916	*	Herne, Stadt
05.954		Ennepe-Ruhr-Kreis
05.954.036	*	Witten, Stadt
05.958		Hochsauerlandkreis
05.962		Märkischer Kreis
05.962.024	*	Iserlohn, Stadt
05.966		Olpe
05.970		Siegen-Wittgenstein
05.974		Soest
05.978		Unna
06.000		**Hessen**
06.400		**Reg.-Bez. Darmstadt**
06.411	*	Darmstadt, Stadt
06.412	*	Frankfurt am Main, Stadt
06.413	*	Offenbach am Main, Stadt
06.414	*	Wiesbaden, Landeshauptstadt
06.431		Bergstraße
06.432		Darmstadt-Dieburg

06.433		Groß-Gerau
06.434		Hochtaunuskreis
06.435		Main-Kinzig-Kreis
06.436		Main-Taunus-Kreis
06.437		Odenwaldkreis
06.438		Offenbach
06.439		Rheingau-Taunus-Kreis
		A-Kreisteil Untertaunus
		B-Kreisteil Rheingau
06.440		Wetteraukreis
06.500		**Reg.-Bez. Gießen**
06.531		Gießen
06.531.005	*	Gießen, Universitätsstadt
06.532		Lahn-Dill-Kreis
		A-Kreisteil Dillkreis
		B-Kreisteil Wetzlar
06.533		Limburg-Weilburg
06.534		Marburg-Biedenkopf
06.535		Vogelsbergkreis
06.600		**Reg.-Bez. Kassel**
06.611	*	Kassel, Stadt
06.631		Fulda
06.632		Hersfeld-Rotenburg
		A-Kreisteil Hersfeld
		B-Kreisteil Rotenburg
06.633		Kassel
		A-Kreisteil Hofgeismar
		B-Kreisteil Kassel-Land
		C-Kreisteil Wolfhagen
06.634		Schwalm-Eder-Kreis
		A-Kreisteil Melsungen
		B-Kreisteil Fritzlar-Homberg
		C-Kreisteil Ziegenhain
06.635		Waldeck-Frankenberg
06.636		Werra-Meißner-Kreis
		A-Kreisteil Eschwege
		B-Kreisteil Witzenhausen

07.000		**Rheinland-Pfalz**
07.100		**Reg.-Bez. Koblenz**
07.111	*	Koblenz, Stadt
07.131		Ahrweiler
07.132		Altenkirchen (Westerwald)
07.133		Bad Kreuznach
07.134		Birkenfeld
07.135		Cochem-Zell
07.137		Mayen-Koblenz
07.138		Neuwied
07.140		Rhein-Hunsrück-Kreis
07.141		Rhein-Lahn-Kreis
07.143		Westerwald
07.200		**RB Trier**
07.211	*	Trier, Stadt
07.231		Bernkastel-Wittlich
07.232		Bitburg-Prüm
07.233		Daun
07.235		Trier-Saarburg
07.300		**Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz**
07.311		Frankenthal (Pfalz), Stadt
07.312	*	Kaiserslautern, Stadt
07.313		Landau (Pfalz), Stadt
07.314	*	Ludwigshafen am Rhein, Stadt
07.315	*	Mainz, Stadt
07.316		Neustadt an der Weinstraße, Stadt
07.317		Pirmasens, Stadt
07.318		Speyer, Stadt
07.319		Worms, Stadt
07.320		Zweibrücken, Stadt
07.331		Alzey-Worms
07.332		Bad Dürkheim
07.333		Donnersbergkreis
07.334		Germersheim
07.335		Kaiserslautern
07.336		Kusel

07.337		Südliche Weinstraße
07.338		Ludwigshafen
07.339		Mainz-Bingen
07.340		Süd-West-Pfalz
08.000		**Baden-Württemberg**
08.100		**Reg.-Bez. Stuttgart**
08.111	*	Stuttgart, Landeshauptstadt
08.115		Böblingen
08.116		Esslingen
08.117		Göppingen
08.118		Ludwigsburg
08.119		Rems-Murr-Kreis
08.121	*	Heilbronn, Stadt
08.125		Heilbronn
08.126		Hohenlohekreis
08.127		Schwäbisch Hall
08.128		Main-Tauber-Kreis
08.135		Heidenheim
08.136		Ostalbkreis
08.200		**Reg.-Bez. Karlsruhe**
08.211		Baden-Baden
08.212	*	Karlsruhe, Stadt
08.215		Karlsruhe
08.216		Rastatt
08.221	*	Heidelberg, Stadt
08.222	*	Mannheim, Universitätsstadt
08.225		Neckar-Odenwald-Kreis
08.226		Rhein-Neckar-Kreis
08.231	*	Pforzheim, Stadt
08.235		Calw
08.236		Enzkreis
08.237		Freudenstadt
08.300		**Reg.-Bez. Freiburg**
08.311	*	Freiburg im Breisgau, Stadt
08.315		Breisgau-Hochschwarzwald
08.316		Emmendingen

08.317		Ortenaukreis
08.325		Rottweil
08.326		Schwarzwald-Baar-Kreis
08.327		Tuttlingen
08.335		Konstanz
08.336		Lörrach
08.337		Waldshut
08.400		**Reg.-Bez. Tübingen**
08.415		Reutlingen
08.416		Tübingen
08.417		Zollernalbkreis
08.421		Ulm, Universitätsstadt
08.425		Alb-Donau-Kreis
08.426		Biberach
08.435		Bodenseekreis
08.436		Ravensburg
		A-Kreisteil Allgäu
		B-Kreisteil Schussen
08.437		Sigmaringen
09.000		**Bayern**
09.100		**Reg.-Bez. Oberbayern**
09.161	*	Ingolstadt, Stadt
09.162	*	München, Landeshauptstadt
09.171		Altötting
09.172		Berchtesgadener Land
09.173		Bad Tölz - Wolfratshausen
09.174		Dachau
09.175		Ebersberg
09.176		Eichstätt
09.177		Erding
09.178		Freising
09.179		Fürstenfeldbruck
09.180		Garmisch-Partenkirchen
09.181		Landsberg am Lech
09.182		Miesbach
09.183		Mühldorf am Inn
09.184		München

09.185		Neuburg-Schrobenhausen
09.186		Pfaffenhofen an der Inn
09.187		Rosenheim
09.188		Starnberg
09.189		Traunstein
09.190		Weilheim-Schorngau
09.200		**Reg.-Bez. Niederbayern**
09.261		Landshut, Stadt
09.262		Passau, Stadt
09.263		Straubing, Stadt
09.271		Deggendorf
09.272		Freyung-Grafenau
09.273		Kelheim
09.274		Landshut
09.275		Passau
09.276		Regen
09.277		Rottal-Inn
09.278		Straubing-Bogen
09.279		Dingolfing-Landau
09.300		**Reg.-Bez. Oberpfalz**
09.361		Amberg, Stadt
09.362	*	Regensburg, Stadt
09.363		Weiden in der Oberpfalz, Stadt
09.371		Amberg-Sulzbach
09.372		Cham
09.373		Neumarkt in der Oberpfalz
09.374		Neustadt an der Waldnaab
09.375		Regensburg
09.376		Schwandorf
09.377		Tischenreuth
09.400		**Reg.-Bez. Oberfranken**
09.461		Bamberg, Stadt
09.462		Bayreuth, Stadt
09.463		Coburg, Stadt
09.464		Hof, Stadt
09.471		Bamberg
09.472		Bayreuth
09.473		Coburg

09.474		Forchheim
09.475		Hof
09.476		Kronach
09.477		Kulmbach
09.478		Lichtenfels
09.479		Wunsiedel im Fichtelgebirge
09.500		**Reg.-Bez. Mittelfranken**
09.561		Ansbach, Stadt
09.562		Erlangen, Stadt
09.563	*	Fürth, Stadt
09.564	*	Nürnberg, Stadt
09.565		Schwabach, Stadt
09.571		Ansbach
09.572		Erlangen-Höchstadt
09.573		Fürth
09.574		Nürnberger Land
09.575		Neustadt ander Aisch - Bad Windsheim
09.576		Roth
09.577		Weißenburg-Gunzenhausen
09.600		**Reg.-Bez. Unterfranken**
09.661		Aschaffenburg, Stadt
09.662		Schweinfurt, Stadt
09.663	*	Würzburg, Stadt
09.671		Aschaffenburg
09.672		Bad Kissingen
09.673		Rhön-Grabfeld
09.674		Haßberge
09.675		Kitzingen
09.676		Miltenberg
09.677		Main-Spessart
09.678		Schweinfurt
09.679		Würzburg
09.700		Reg.-Bez. Schwaben
09.761	*	Augsburg, Stadt
09.762		Kaufbeuren,Stadt
09.763		Kempten (Allgäu), Stadt
09.764		Memmingen,Stadt
09.771		Aichach-Friedberg

09.772		Augsburg
09.773		Dillingen an der Donau
09.774		Grünzberg
09.775		Neu-Ulm
09.776		Lindau (Bodensee)
09.777		Ostallgäu
09.778		Unterallgäu
09.779		Donau-Ries
09.780		Oberallgäu
10.000		**Saarland**
10.041	*	Stadtverband Saarbrücken
10.042		Merzig-Wadern
10.043		Neuenkirchen
10.044		Saarlouis
10.045		Saarpfalz-Kreis
10.046		Sankt Wendel
11.000	*	**Berlin**
12.000		**Brandenburg**
12.051	*	Brandenburg an der Havel, Stadt
12.052	*	Cottbus, Stadt
12.053	*	Frankfurt an der Oder, Stadt
12.054	*	Potsdam, Stadt
12.060		Barnim
12.061		Dahme-Spreewald
12.062		Elbe-Elster
12.063		Havelland
12.064		Märkisch-Oderland
12.065		Oberhavel
12.066		Oderspreewald-Lausitz
12.067		Oder-Spree
12.068		Ostprignitz-Ruppin
12.069		Potsdam-Mittelmark

12.070		Prignitz
12.071		Spree-Neiße
12.072		Teltow-Fläming
12.073		Uckermark

13.000		**Mecklenburg-Vorpommern**
13.001	*	Greifswald, Hansestadt
13.002	*	Neubrandenburg, Stadt
13.003	*	Rostock, Hansestadt
13.004	*	Schwerin, Landeshauptstadt
13.005	*	Stralsund, Hansestadt
13.006	*	Wismar, Hansestadt
13.051		Bad Doberan
13.052		Demin
13.053		Güstrow
13.054		Ludwigslust
13.055		Mecklenburg-Strelitz
13.056		Müritz
13.057		Nordvorpommern
13.058		Nordwestmecklenburg
13.059		Ostvorpommern
13.060		Parchim
13.061		Rügen
13.062		Uecker-Randow

14.000		**Sachsen**
14.161	*	Chemnitz, Stadt
14.262	*	Dresden, Stadt
14.263	*	Görlitz, Stadt
14.264	*	Hoyerswerda, Stadt
14.365	*	Leipzig, Stadt
14.166	*	Plauen, Stadt
14.167	*	Zwickau, Stadt
14.171		Annaberg
14.272		Bautzen
14.173		Chemnitzer Land
14.374		Delitzsch

14.375		Döbeln
14.177		Freiberg
14.292		Kamenz
14.379		Leipziger Land
14.286		Löbau-Zittau
14.280		Meißen
14.181		Mittlerer Erzgebirgskreis
14.182		Mittweida
14.383		Muldentalkreis
14.284		Niederschlesischer Oberlausitzkreis
14.285		Riesa-Großenhain
14.287		Sächsische Schweiz
14.188		Stollberg
14.389		Torgau-Oschatz
14.178		Vogtlandkreis
14.290		Weißeritzkreis
14.193		Zwickauer Land

15.000		**Sachsen-Anhalt**
15.100		**Reg.-Bez. Dessau**
15.101	*	Dessau, Stadt
15.151		Anhalt-Zerbst
15.153		Bernburg
15.154		Bitterfeld
15.159		Köthen
15.171.077	*	Wittenberg
15.200		**Reg.-Bez. Halle**
15.202	*	Halle (Saale), Stadt
15.256		Burgenlandkreis
15.260		Mansfelder Land
15.261		Merseburger-Querfurt
15.265		Saalkreis
15.266		Sangershausen
15.268		Weißenfels

15.300		Reg.-Bez. Magdeburg
15.303	*	Magdeburg, Landeshauptstadt
15.352		Aschersleben - Straßfurter Kreis
15.355		Bördekreis
15.357		Halberstadt
15.358		Jerichower Land
13.362		Ohre-Kreis
13.363		Östliche Altmark
13.364		Quedlinburg
13.367		Schönebeck
13.369		Wernigerode
15.370		Westliche Altmark
16.000		Thüringen
16.051	*	Erfurt, Stadt
16.052	*	Gera, Stadt
16.053	*	Jena, Stadt
16.054		Suhl, Stadt
16.055	*	Weimar, Stadt
16.061		Eichsfeldkreis
16.062		Nordhausen
16.062.041	*	Stadt Nordhausen
16.063		Wartburgkreis
16.063.022	*	Stadt Eisenach
16.064		Unstrut-Hainich-Kreis
16.065		Kyffhäuserkreis
16.066		Schmakalden-Meiningen
16.067		Gotha
16.067.029*		Stadt Gotha
16.068		Sömmerda
16.069		Hilburghausen
16.070		Ilmkreis
16.071		Weimar-Land
16.072		Sonneberg
16.073		Schwarzakreis
16.074		Holzlandkreis
16.075		Saale-Orla-Kreis
16.076		Greiz
16.077		Altenburg

Dateiorganisation der Deutschen Jugendfeuerwehr

Funktionsschlüsselnummern

Bundesebene:

10.01 Bundesjugendleiter
10.02 Bundesjugendleitung
10.03 DJF-Ausschuß
10.04 Fachbereichsleiter DJF
10.05 Referenten der DJF
...
10.98 Ehemalige BJL
10.99 Ehemalige
11.01 Redaktionsausschuß Lauffeuer
11.02 Organisationsausschuß
11.03 FB Kasse
11.04 FB Schriftführung
11.05 FB Presse
11.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
11.07 FB Bildung
11.08 FB Wettbewerbe
11.09 FB Jugendpolitik
11.10 FBMädchen
11.11 FB Medien
11.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
11.13 FB internationale Jugendarbeit
11.14 FB Sonstiges I
11.15 FB Sonstiges II
...
11.99 Ehemalige
12.01 Kassenprüfer
...
12.99 Ehemalige
13.01 Jugendverbände im DBJR
13.02 Jugendringe im DBJR
13.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
13.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
13.06 Bild- und Filmdienste
...
13.99 Ehemalige
14.01 Feuerwehrpresse
14.02 Jugendpresse
14.03 Presse allgemein
14.04 Rundfunk und Fernsehen
...
14.08 Nachrichtendienste
...
14.99 Ehemalige
15.01 Präsident DFV
15.02 Vorstand DFV
15.03 Präsidium DFV
15.04 Fachbereichsleiter DFV
...
15.30 Feuerwehr-/Katastrophen-schutzschulen
15.31 Feuerwehr-Erholungsheime
...
15.99 Ehemalige DFV
17.01 Einkauf - Firmen
...
18.01 Bundesministerien
18.02 Bundesdienststellen
...
19.01 Sonstiges (Inland)
19.02 Sonstiges (Ausland)

Landesebene

20.01 Landes-Jugendfeuerwehrwart
20.02 Landesjugendleitung
20.03 LJF-Ausschuß
20.04 Fachbereichsleiter LJF
20.05 Referenten der LJF
...
20.98 Ehemalige LJFW
20.99 Ehemalige
21.01 Redaktionsausschuß
21.02 Organisationsausschuß
21.03 FB Kasse
21.04 FB Schriftführung
21.05 FB Presse
21.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
21.07 FB Bildung
21.08 FB Wettbewerbe
21.09 FB Jugendpolitik
21.10 FB Mädchen
21.11 FB Medien
21.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
21.13 FB internationale Jugendarbeit
21.14 FB Sonstiges I
21.15 FB Sonstiges II
...
21.99 Ehemalige
22.01 Kassenprüfer
...
22.99 Ehemalige
23.01 Jugendverbände im Landesjugendring
23.02 Jugendringe im Landesjugendring
23.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
23.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
23.06 Bild- und Filmdienste
...
23.99 Ehemalige
24.01 Feuerwehrpresse
24.02 Jugendpresse
24.03 Presse allgemein
24.04 Rundfunk und Fernsehen
...
24.08 Nachrichtendienste
...
24.99 Ehemalige
25.01 Vorsitzende LFV
25.02 Vorstand LFV geschäftsführ.
25.03 Vorstand LFV erweitert
25.04 Fachbereichsleiter LFV
...
25.30 Feuerwehr-/Katastrophenschutzschulen
25.31 Feuerwehr-Erholungsheime
...
25.99 Ehemalige DFV
27.01 Einkauf - Firmen
...
28.01 Bundesministerien
28.02 Bundesdienststellen
...
29.01 Sonstiges (Inland)
29.02 Sonstiges (Ausland)

Regierungsbezirksebene:

30.01 Bezirks-Jugendfeuerwehrwart
30.02 Bezirksjugendleitung
30.03 BJF-Ausschuß
30.04 Fachbereichsleiter
30.05 Referenten
...
30.98 Ehemalige BJFW
30.99 Ehemalige
31.01 Redaktionsausschuß
31.02 Organisationsausschuß
31.03 FB Kasse
31.04 FB Schriftführung
31.05 FB Presse
31.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
31.07 FB Bildung
31.08 FB Wettbewerbe
31.09 FB Jugendpolitik
31.10 FB Mädchen
31.11 FB Medien
31.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
31.13 FB internationale Jugendarbeit
31.14 FB Sonstiges I
31.15 FB Sonstiges II
...
31.99 Ehemalige
32.01 Kassenprüfer
...
32.99 Ehemalige
33.01 Jugendverbände im Bezirksjugendring
33.02 Jugendringe im Bezirksjugendring
33.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
33.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
33.06 Bild- und Filmdienste
...
33.99 Ehemalige
34.02 Jugendpresse
34.03 Presse allgemein
...
34.99 Ehemalige
35.01 Vorsitzende BFV
35.02 Vorstand Bezirksverband geschäftsführend
35.03 Vorstand Bezirksverband erweitert
35.04 Fachbereichsleiter BFV
35.05 Feuerwehrtechnischer Aufsichtsdienst
...
35.31 Feuerwehr-Erholungsheime
...
35.99 Ehemalige BFV
37.01 Einkauf - Firmen
...
38.02 Dienststellen des Reg.-Präs.
...
39.01 Sonstiges (Inland)

Kreisebene:

40.01 Kreis-Jugendfeuerwehrwart
40.02 Kreisjugendleitung
40.03 KJF-Ausschuß
40.04 Fachbereichsleiter
40.05 Referenten
...
40.98 Ehemalige KJFW
40.99 Ehemalige
41.01 Redaktionsausschuß
41.02 Organisationsausschuß
41.03 FB Kasse
41.04 FB Schriftführung
41.05 FB Presse
41.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
41.07 FB Bildung
41.08 FB Wettbewerbe
41.09 FB Jugendpolitik
41.10 FB Mädchen
41.11 FB Medien
41.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
41.13 FB internationale Jugendarbeit
41.14 FB Sonstiges I
41.15 FB Sonstiges II
...
41.99 Ehemalige
42.01 Kassenprüfer
...
42.99 Ehemalige
43.01 Jugendverbände im Kreisjugendring
43.02 Jugendringe im Kreisjugendring
43.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
43.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
43.06 Bild- und Filmdienste
...
43.99 Ehemalige
44.02 Jugendpresse
44.03 Presse allgemein
...
44.99 Ehemalige
44.02 Vorsitzende KFV
44.03 Vorstand Kreisverband geschäftsführend
44.99 Vorstand Kreisverband erweitert
45.04 Fachbereichsleiter KFV
45.05 Feuerwehrtechnischer Aufsichtsdienst
...
45.31 Feuerwehr-Erholungsheime
...
45.99 Ehemalige KFV
47.01 Einkauf - Firmen
...
48.01 Kreisverwaltung
48.02 Kreisdienststellen
...
49.01 Sonstiges

Abschnittsebene: (Unterverband, Bezirk)

50.01 Kreis-Jugendfeuerwehrwart
50.02 Kreisjugendleitung
50.03 KJF-Ausschuß
50.04 Fachbereichsleiter
50.05 Referenten
...
50.98 Ehemalige KJFW
50.99 Ehemalige
51.01 Redaktionsausschuß
51.02 Organisationsausschuß
51.03 FB Kasse
51.04 FB Schrifttführung
51.05 FB Presse
51.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
51.07 FB Bildung
51.08 FB Wettbewerbe
51.09 FB Jugendpolitik
51.10 FB Mädchen
51.11 FB Medien
51.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
51.13 FB internationale Jugendarbeit
51.14 FB Sonstiges I
51.15 FB Sonstiges II
...
51.99 Ehemalige
53.01 Jugendverbände im Kreisjugendring
53.02 Jugendringe im Kreisjugendring
53.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
53.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
53.06 Bild- und Filmdienste
...
53.99 Ehemalige
54.02 Jugendpresse
54.03 Presse allgemein
...
54.99 Ehemalige
55.05 Feuerwehrtechnischer Aufsichtsdienst
...
57.01 Einkauf - Firmen
...
59.01 Sonstiges

Gemeinde-/Stadtebene

60.01 Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart
60.02 Vorstand geschäftsführend
60.03 Ausschuß
60.04 Fachbereichsleiter
60.05 Referenten
...
60.98 Ehemalige GKJFW + StJFW
60.99 Ehemalige
61.01 Redaktionsausschuß
61.02 Organisationsausschuß
61.03 FB Kasse
61.04 FB Schriftführung
61.05 FB Presse
61.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
61.07 FB Bildung
61.08 FB Wettbewerbe
61.09 FB Jugendpolitik
61.10 FB Mädchen
61.11 FB Medien
61.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
61.13 FB internationale Jugendarbeit
61.14 FB Sonstiges I
61.15 FB Sonstiges II
...
61.99 Ehemalige
62.01 Kassenprüfer
...
62.99 Ehemalige
63.01 Jugendgruppen/-verbände im Stadt-/Gemeindejugendring
...
63.03 sonstige Jugendverbände und Jugendringe
...
63.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
63.06 Bild- und Filmdienste
...
63.99 Ehemalige
64.02 Jugendpresse
64.03 Presse allgemein
....
64.99 Ehemalige
65.01 Vorsitzende Feuerwehr-Verein
65.02 Vereinsvorstand geschäftsführend
65.03 Vereinsvorstand erweitert
65.04 Fachbereichsleiter
...
65.05 Feuerwehrtechnischer Aufsichtsdienst
...
65.99 Ehemalige Feuerwehr
67.01 Einkauf - Firmen
...
68.01 Stadt-/Gemeindeverwaltung
68.02 Dienststellen der Stadt/Gemeinde
68.03 Schulen
68.04 Kindergärten
...
69.01 Sonstiges

Gemeinde-/Stadtebene

70.01 Jugendfeuerwehrwart
70.02 Jugendleitung
70.03 Ausschuß
70.04 Fachbereichsleiter
...
70.98 Ehemalige JFW
70.99 Ehemalige
71.01 Redaktionsausschuß
71.02 Organisationsausschuß
71.03 FB Kasse
71.04 FB Schriftführung
71.05 FB Presse
71.06 FB Öffentlichkeitsarbeit
71.07 FB Bildung
71.08 FB Wettbewerbe
71.09 FB Jugendpolitik
71.10 FB Mädchen
71.11 FB Medien
71.12 FB Freizeiten/Veranstaltungen
71.13 FB internationale Jugendarbeit
71.14 FB Sonstiges I
71.15 FB Sonstiges II
...
71.99 Ehemalige
72.01 Kassenprüfer
...
72.99 Ehemalige
73.01 Jugendgruppen/-verbände im Jugendring
...
73.03 sonstige Jugendgruppen/Vereine
...
73.05 Bildungs- und Freizeiteinrichtungen
...
73.99 Ehemalige
74.02 Jugendpresse
74.03 Presse allgemein
....
74.99 Ehemalige
75.05 Feuerwehrtechnischer Aufsichtsdienst
..
75.99 Ehemalige Feuerwehr
77.01 Einkauf - Firmen
...
78.02 Dienststellen im Ortsteil
79.01 Sonstiges

Veröffentlichungen der Deutschen Jugendfeuerwehr

Bezugsanschrift:

Versandhaus des DFV
Koblenzer Straße 135

53177 BONN

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Helfer in der Jugendfeuerwehr - Lose-Blatt-Sammlung -		Aktualisierung ca. alle 2 Jahre
Schlaglichter 200 Seiten, 4-farbig erhältlich über Versandhaus DFV		1993
Arbeitshefte u.a. zu den Themen: Gewalt, Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit, Spielen, Technische Bildung		ca. jährlich
CD-ROM Alle Infos der DJF kompakt verpackt		2000/2001
Faltblatt „Was ist Jugendfeuerwehr?“ DIN A4, dreifach gefaltet		2000
Infomappe mit weiteren Bestellmöglichkeiten		aktuell

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Jugendfeuerwehr-Puzzle Länderpuzzle/Tips zur Brandschutzerziehung	August	1997
„Öffentlichkeitsarbeit, leicht gemacht?!“ Broschüre zur Öffentlichkeitsarbeit 84 Seiten, 2 farbig	August	1997

Veröffentlichungen der Länder

Niedersachsen

Bezugsanschrift:

Niedersächsische Jugendfeuerwehr
Frank Uhde
Nelkenweg 1
37581 BAD GANDERSHEIM

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Löschblatt 1 128 Seiten, DIN A5, 14. Auflage	Oktober	1998
Löschblatt 2 120 Seiten, DIN A5, 5. Auflage	Juni	2000
Löschblatt 3 Ringbuch, DIN A4, 16. Auflage	März	2000
Folien zum Folienprogramm der NJF:		
Fahrzeugkunde	Januar	2000
Karten-, Orts- und Objektkunde	Februar	2000
Brennen und Löschen	November	1999
Leistungsspange	März	1997
FwDV 4	November	1999
Bundeswettbewerb	Juni	2000
Videofilm „Feuer und Flamme für die JF“	November	1994

Veröffentlichungen der Länder

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
- HydrantSHOP -
Gerbergasse 11
69469 WEINHEIM

Baden-Württemberg

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
„Hydrant" Praxis und Theorie für die JF		6x jährlich
Handbuch „Jugendfeuerwehrarbeit"	Jährliche Aktualisierung durch Ergänzungslieferungen	
„Spiele und Wettbewerbe" Lose-Blatt-Sammlung	wird in unregelm. Abständ. ergänzt	1994
Arbeitsmappen zu diversen Themen (u. a. Lehrgänge, Jugendförderung, Projektarbeit, Erlebnispädagogik"		
Folienprogramm der JF BW - Rechtsgrundlagen,- Brennen und Löschen, - Gefährliche Stoffe, - Fahrzeugkunde, - Gerätekunde, - Rettungsgeräte, - Rettung, - Brandbekämpfung, - UVV, - Kartenkunde	1985	Neuauflage 1997
FwDV 4 1/1 Jugendfeuerwehr		1988

Veröffentlichungen der Länder

Saarland

Bezugsanschrift:

Saarländische Jugendfeuerwehr
Jürgen Schneider
Auf dem Heidstock 12
66333 VÖLKLINGEN

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Leitfaden für die Jugendarbeit der Saarländischen JF		1993
Jahres-Kalender der Saarländischen JF		jährlich
Ausbildungskonzept der Saarländischen JF		1998

Veröffentlichungen der Länder

Bremen

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Bremen
Thorsten v. Thaden
Distelkampsweg 52
28357 BREMEN

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Arbeitsmappe für Jugendfeuerwehrwarte	jährliche Aktualisierung	1993
Broschüre „Jugendfeuerwehr Bremen“	Januar	1995
Aufkleber „Komm, mach mit“	Januar	1995
Aufkleber „Jugendfeuerwehr Bremen“	Januar	1992
Plakat „Komm, mach mit“, DIN A4 DIN A3	Januar Januar	1995 1995

Veröffentlichungen der Länder

Schleswig-Holstein

Bezugsanschrift:

Jugendfw. im LFV Schleswig-Holstein
Holger Bauer
Postfach 1143
24097 KIEL

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Ausbildungsprogramm (Kopiervorlagen)	wird laufend ergänzt	1995
Adreßverzeichnis der schleswig-holsteinischen JF		1996
Jahresbericht		1996
Verzeichnis JF-Werbemittel	Neuauflage 1997	1997
„Was geht mich das an?“ Unfallversicherungsgesetz in der JF	Neuauflage geplant	1997
Faltblatt „Feuerwehr - warum eigentlich nicht?“	Neuauflage geplant	1997
Brandschutzfibel (nur über DFV-Versandhaus)		1996
„Komm mit, wir jagen Lodrian“, Aktionsheft (nur über DFV-Versandhaus)		1996
Image-Faltblatt zur Mitgliedergewinnung		1998

Veröffentlichungen der Länder

Nordrhein-Westfalen

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Nordrh.-Westfalen
- Geschäftsstelle -
Sauerbreystraße 14
42697 Solingen

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Leistungsspange Organisationshilfen, Folien		1996
Organisation der Jugendfeuerwehr Stadt, Kreis, Land, Bund		1996
Finanzielle Hilfen Anleitungen, Regeln		1997
Das Strahlrohr Grundwissen, Allgemeines		1985
Dienstbuch auf Diskette Erfassung Anwesenheit, Jahresberichtsvorbereitung, Protolle		2000
Jahresbericht auf Diskette nach Vorgabe DJF		2000
Jugendfeuerwehr – Abzeichen Mit Auswertung auf Diskette		2000
Schreibset (Kugelschreiber und Druckbleistift) mit Logo JF NRW		2000
Pin der JF NRW		2000
Krawattenclip		2000
Unterlagenmappe – 5 Fächer mit Schreibunterlage und Logo		2000

Veröffentlichungen der Länder

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Biederitzer Straße 5
39175 Heyrothsberge

Sachsen-Anhalt

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Materialzusammenstellung für Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter		1996
Kübelspritzen-Pin (Maskottchen JF Sachsen-Anhalt		1998

Veröffentlichungen der Länder

Rheinland-Pfalz

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pflaz
- Geschäftsstelle -
Lindenallee 41-43
56077 KOBLENZ

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Wanduhr rund 27,5 cm Durchmesser, Zifferblatt mit Logo der JF Rheinland-Pfalz		2000
Mousepad, oval mit dem Logo der JF Rheinland-Pfalz		2000
Kaffeebecher mit dem Slogan „ohne uns wird's brenzlig"		2000
Magic-Kaffeebecher mit dem Slogan „ohne uns wird's brenzlig" und einem stilisierten Feuerwehrauto		2000
Schlüsselanhänger mit Lampe		2000
Pin mit dem Logo der JF Rheinland-Pfalz		2000

Veröffentlichungen der Länder

Hamburg

Bezugsanschrift:

Jugendfeuerwehr Hamburg
Henrik Strate
Wedeler Landstr. 51
22559 HAMBURG

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungsdatum	Erscheinungsjahr
„Martinshorn" DIN A5 Zeitschrift für alle Jugendfeuerwehren Hamburgs und alle Interessierten		4 x jährlich
„Jahreskalender der Jugendfeuerwehr Hamburg" DIN A6, Termine, Adressen, Verordnungen der JF-Hamburg	jährlich seit 1996	
„Die Jugendfeuerwehr Hamburg stellt sich vor" DIN A4, Folien- und Handout-Mappe für Präsentationen		1999
„Informationen zum 8. Landeszeltlager 1999" DIN A4, Programm, Regeln, Tipps etc. für JFWe Infoblätter für Eltern als Handout		1999
Seminarkatalog der Jugendfeuerwehr Hamburg, Seminarangebot mit Anmeldeformularen	jährlich seit 1999	
Flyer „Die Jugendfeuerwehr Hamburg stellt sich!"		1998
PIN „JF-Hamburg-Logo"		1996

Veröffentlichungen der Länder

Bezugsanschrift:

Hessische Jugendfeuerwehr
Umgehungsstraße 15

35043 Marburg/Cappel

Hessen

Titel der Veröffentlichung	Erscheinungs-datum	Erscheinungs-jahr
Kübelspritze 1 - Selbstdarstellung der Hess. JF - vergriffen -		1974
Kübelspritze 2 - Materialien zur Gruppenpädagogik u. Gruppenarbeit -		1994
Kübelspritze 3 - Materialien für die feuerwehrtechnische Ausbildung in der Jugendfeuerwehr -		1997
Kübelspritze 4 - Materialien zur Rechtslage der Jugendfeuerwehr -		1987
Kübelspritze 5 - Materialien zur Freizeitpädagogik, Theoretische Grundlagen, Organisation und Durchführung -		1998
Kübelspritze 6 - Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit „Zeitung machen“ -		1985

Aufkleber „JF-Hamburg-Logo“ weißer Hintergrund		1997
Becher „JF-Hamburg-Logo“		1996
Becher „8. Landeszeltlager 1999 in Pepelow“		1999